This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Do 1

AUSGESCHIEDEN

Entwurf

der

Organisation

der Gymnasien und Realschulen

in

Oesterreich.

Austria.

Vom Ministerium des Cultus und Unterrichts.

AUSGESCHIEDEN

Wien.

Gedruckt in der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1849.

I.

Gymnasial-Plan.

Vorbemerkungen.

Mancherlei Umstände haben die Absicht, mit dem Schuljahre 1849 — 1850 eine durchgreifende Reform der Gymnasien ins Leben zu rufen, nicht zur Ausführung kommen lassen; es wurde nothwendig, für das bevorstehende Schuljahr sich mit provisorischen Anordnungen zu begnügen, welche theils die Vervollständigung der Gymnasien durch Vermehrung ihrer Klassen, theils eine Verbesserung des Lehrplanes bezwecken, insoweit diese ohne tiefer gehende Veränderungen möglich war.

Es kann nicht die Absicht sein, den Gymnasien eine Organisation zu geben, welche sie wie ein metallenes Kleid äusserlich umschliesst und in unveränderlichen Formen festhält; vielmehr muss sie in das Leben dieser Institute eindringen, mit ihnen wachsen und sich gestalten. Um den Zeitverlust, welcher diesem Gestaltungsprocesse durch die eingetretene Verzögerung erwächst, nach Möglichkeit zu vermindern, schien die unverzügliche Veröffentlichung des Organisationsplanes, welcher mit Benützung der von allen Gymnasien und höheren Lehranstalten eingegangenen Urtheile und Vorschläge entworfen worden, räthlich zu sein. Die Stimmen der Erfahrenen werden diejenigen Stellen bezeichnen, wo Abänderungen entweder allgemein oder für eigenthümliche Verhältnisse einzelner Kronländer nöthig oder wünschenswerth sind, während es

sämmtlichen Gymnasiallehrkörpern möglich wird, die Verwirklichung der beabsichtigten Einrichtungen dadurch zu erleichtern, dass sie zum Voraus rechtzeitig eine genaue Kenntniss derselben zu gewinnen bestrebt sind. Diese wird sie zugleich in den Stand setzen, die Bedeutung der für das Schuljahr 1850 angeordneten Veränderungen des Lehrplanes durch die Einsicht in das Ziel, welchem man durch sie zustrebt, richtig und vollständig aufzufassen.

Die im Entwurfe vorliegenden Einrichtungen werden an vielen Lehranstalten sich rasch verwirklichen lassen, für andere werden sie aber nur das Ziel bezeichnen, dem man allmälich, vielleicht durch eine längere Reihe von Jahren, sich zu nähern haben wird.

Der im Sommer 1848 vom Unterrichtsministerium bekannt gemachte „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich" enthält eine Gliederung der Gymnasien, nach welcher dieselben durch Anschliessung der beiden philosophischen Obligatcurse von 6 auf 8 Jahrescurse gebracht, und in ein Unter- und Obergymnasium von je 4 Klassen oder Jahrescursen getheilt werden; diese Gliederung ist auch in dem vorliegenden Entwurfe beibehalten.

Die Gründe, welche sie hervorgerufen, wurden in den eingegangenen Beurtheilungen fast allgemein anerkannt, sie fangen neuerlich an, auch in auswärtigen Verhandlungen über Reform der Gymnasien Geltung zu gewinnen, und drängen da zu ähnlichen Resultaten. Die philosophischen Obligatcurse waren ihrer Natur nach eine Fortsetzung des Gymnasiums, sie müssen von den Universitäten ausgeschieden werden, sobald diesen durch Ertheilung der Lehr- und Lernfreiheit ihr Recht widerfährt. Die Besorgniss, eine Vereinigung derselben mit dem Gymnasium müsse zu einer pädagogisch falschen Behandlung der älteren Schüler führen, und den Uebergang vom Gymnasium zur Universität in disciplinarer Beziehung zu einem gefährlichen Sprunge machen, würde nur dann gegründet sein, wenn das Gymnasium, anstatt eine nach den Altersstufen der Schüler verschiedene disciplinare Behandlung zu fordern, dieselbe unmöglich machte. Die Scheidung in Unter- und Obergymnasium ist eine äussere Stütze für diese Verschiedenheit der Behandlung; die Ver-

bindung aber der bisherigen philosophischen mit den sogenannten Humanitätsclassen, welche selbst wieder eine Verschiedenheit in der pädagogischen Leitung ihrer Schüler nicht ausschliesst, kann die Gefahr wesentlich vermindern, welche in der Periode des erwachenden Strebens nach Selbstständigkeit der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung der Schüler dann droht, wenn die Bedingungen, welche eine kräftige pädagogische Führung möglich machen, in den Einrichtungen der Schule nicht vorhanden sind. Die Gliederung in Unter- und Obergymnasium unterscheidet die Bildungsstufen des eigentlichen Knaben und des heranreifenden Jünglings. Es liessen sich vielleicht, namentlich wenn man die didactische Anwendung irgend eines bestimmten Lehrstoffes ins Auge fasst, mehrere Stufen unterscheiden; so lange jedoch nicht sehr wichtige Gründe für eine zusammengesetztere Form sprechen, wird die einfachste und natürlichste auch für die zweckmässigste gelten müssen.

Das Untergymnasium soll zugleich ein relativ abgeschlossenes Ganzes von Bildung gewähren, welches die Schüler sowohl zum Uebertritte in die höhere Stufe der Realschulen als auch zum Eintritte in manche Berufe des praktischen Lebens befähiget. Ob eine Einrichtung, welche diese, allgemein als wichtig anerkannten Zwecke verfolgt, das Wesen des Gymnasiums und die Bildung der für das Obergymnasium und die Universität bestimmten Schüler gefährde oder nicht, muss aus ihrem Lehrplane ersichtlich sein. Durch den vorliegenden Plan, wenn er richtig befolgt wird, scheint diese Bildung nur gewinnen zu können; denn es ist nicht möglich und wurde auch bisher nicht versucht, irgend einen Lehrgegenstand durch 8—9 Jahre in einer ununterbrochenen Reihe nach seiner wissenschaftlich systematischen Ordnung den Schülern vorzutragen, ohne frühere Theile desselben in den späteren Jahrgängen mit grösserer Ausführlichkeit und strengerer Begründung zu wiederholen. Wenn nun das Untergymnasium die Lehrgegenstände, auch die Sprachen nicht ausgenommen, in minder umfassender, mehr populärer Weise, und, was schon für die Belebung des Unterrichtes wünschenswerth ist, mit praktischen Anwendungen, soweit diese möglich sind, behandeln, das Obergymnasium aber dieselben erweitern und strenger begründen soll, so ist hiemit nur durch eine äusserliche Einrichtung vorgezeichnet,

was durch eine echte Pädagogik immer gefordert war. Es ist auch nicht zu fürchten, eine solche Einrichtung müsse das Interesse der Schüler für den im Obergymnasium zu empfangenden Unterricht vorzeitig abstumpfen; wirkliche Wiederholungen des im Untergymnasium Erlernten dürfen im Obergymnasium nur nebenher geschehen, und in solcher Weise sind sie überall nothwendig; im Uebrigen ist der Unterricht des Obèrgymnasiums nur eine Wiederholung in Bezug auf den Namen des Lehrgegenstandes, der Inhalt muss ein wesentlich neuer sein. Zu vermeiden sind aber allerdings und mit aller Sorgfalt Missverständnisse der Lehrer, welche die Grenzen beider Unterrichtsstufen durch willkürliche Uebergriffe verwischen.

Es ist sehr zu wünschen, dass irgend eine Modalität aufgefunden werde, durch die es Knaben, welche die Volksschule verlassen, um in eine Mittelschule überzutreten, möglich wird, die schwierige Wahl ihres künftigen Lebensberufes und damit die Entscheidung, ob sie in eine Gymnasial- oder Realschule eintreten sollen, noch um einige Jahre zu verschieben; es wäre hiezu erforderlich, dass künftige Gymnasial- wie künftige Realschüler nach beendeter Volksschule noch durch einige Jahre in einer und derselben Schule mit genügendem Erfolge für ihre Bildung könnten beisammen gehalten werden. Es wurde vorgeschlagen, das hier beabsichtigte Untergymnasium als diese gemeinsame Schule einzurichten, anderwärts sollen die ersten drei Klassen des Gymnasiums diesem Zwecke dienen. Allein eine solche Schule muss die klassischen Sprachen entweder aufnehmen oder ausschliessen; im zweiten Falle erklären die Lehrer, welchen kraft ihrer Erfahrung hierüber das Urtheil zusteht, es fast mit Stimmeneinhelligkeit für unmöglich, in den spätern, noch übrigen Schuljahren eine klassische Bildung zu erzielen. Will und kann man daher diese Bildung nicht aufgeben, so muss man die klassischen Sprachen, oder wenigstens die lateinische, in diese Schule einführen, und um der griechischen nicht zu viel Abbruch zu thun, die Zahl der Klassen etwa auf drei beschränken. Ob diess gegenwärtig anderwärts ausführbar sei, wird die Erfahrung lehren; kaum aber dürfte Jemand behaupten, es sei in irgend einem österreichischen Kronlande möglich, alle Knaben, welche

eine über die Sphäre der Volksschule hinausreichende Bildung suchen, zu einem wenn auch nur dreijährigen Studium der lateinischen Sprache zu verpflichten. Die gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse stehen einer solchen Einrichtung entschieden entgegen.

Wenn demnach eine gemeinsame Schule für beide Bildungsrichtungen nicht möglich ist, so dürfte doch Alles, was für den in Rede stehenden Zweck geschehen kann, und diess ist nicht Unbedeutendes, in dem vorliegenden Entwurfe enthalten sein. Das Untergymnasium wird eben sowohl für die oberen Klassen der Realschule wie für das Obergymnasium vorbereiten; wer also überhaupt in der Lage ist, eine Wahl zwischen höheren gelehrten und technischen Studien treffen zu können, der kann sich die Freiheit dieser Wahl auch für spätere Jahre seiner Studienzeit völlig ungekränkt bewahren, wenn er nach vollendeter Volksschule in das Untergymnasium eintritt. Allein die Bürger- oder niedern Realschulen, welche neben den Untergymnasien für gewisse praktische Lebensverhältnisse ohne Unterricht in den klassischen Sprachen bestehen, und ebenfalls den Uebergang in die höheren technischen Schulen vermitteln müssen, können nicht das Gleiche in Bezug auf die Obergymnasien leisten; es blieb aber noch übrig, einen Uebergang zu diesen durch die Bestimmungen über die Aufnahme in die Gymnasien wenigstens nicht unmöglich zu machen für solche Realschüler, welche ausnahmsweise durch ungewöhnliche Anstrengungen oder besonders aufgewendete Zeit die versäumten klassischen Studien nachgeholt haben möchten; und diess ist geschehen.

Der Lehrplan des vorliegenden Entwurfes umfasst diejenigen Gegenstände, welche aus dem Begriffe der allgemeinen Bildung sich ergeben, und daher an allen als gut organisirt anerkannten Gymnasien wirklich gelehrt werden. Als Hauptzweck der Erlernung der alten Sprachen ist, obwohl die durch grammatische Studien zu erwerbende formelle Bildung nicht ausser Berechnung bleibt, doch die Lesung der klassischen Schriftsteller angenommen, der unerschöpften Quelle wahrhaft humaner Bildung; das Gymnasium soll diese Lesung nicht bloss möglich machen, sondern in rei-

chem Masse und guter Auswahl wirklich vornehmen. Der griechischen Sprache musste desshalb eine grössere Stundenzahl, als bisher üblich gewesen, zugewendet werden. Die rechte Oekonomie besteht in diesem Falle darin, so viele Zeit dem Gegenstande zu widmen, als nöthig, um Früchte der gehabten Mühe zu ernten, oder ihn ganz aufzugeben. Uebrigens ist die für beide klassischen Sprachen bestimmte Stundenzahl kleiner, als es vielleicht von vielen competenten Beurtheilern der Gymnasialeinrichtungen gewünscht wird; die Erfahrung wird entscheiden, ob eine Vermehrung derselben nothwendig ist. Der Plan baut auf die Wirkungen einer verbesserten Unterrichts-Methode; er nimmt Rücksicht auf den Widerwillen, den eine weit über die gewohnte Zahl hinausgehende Menge wöchentlicher Unterrichtsstunden finden würde, so wie auf die den österreichischen Gymnasien eigenthümliche Aufgabe, eine Mehrheit im Reiche gangbarer und häufig den Schülern nothwendiger Landessprachen zu lehren.

Dass überall die Muttersprache der Schüler und ihre Literatur gründlich und ausführlich gelehrt werde, bedarf gegenwärtig keiner Rechtfertigung mehr; schwierig aber sind Bestimmungen darüber, ob die Schüler verpflichtet sein sollen, neben ihrer Muttersprache auch noch andere im Reiche gangbare Sprachen zu erlernen. Der Entwurf ordnet an: dass jedes Gymnasium verpflichtet sei, sämmtliche in dem Kronlande, wo es sich befindet, lebende Sprachen und auch die deutsche, wenn sie nicht schon unter ihnen enthalten ist, zu lehren, dass aber die Benützung dieses Unterrichtes durch die Schüler, mit alleiniger Ausnahme des Unterrichtes über die Muttersprache, den Schülern oder eigentlich den Eltern derselben völlig freigestellt sei. In einer Angelegenheit, welche die zartesten und mächtigsten Gefühle der Menschen berührt, scheint es weise zu sein, jeden, auch den bestgemeinten Zwang zu vermeiden, und zu erwarten, dass wahre Bedürfnisse und Interessen, wo sie vorhanden sind, auch ihre Befriedigung suchen werden. Wenn aber hienach die deutsche Sprache eine Ausnahms-Stellung zu haben scheint, weil sie an allen Gymnasien gelehrt werden soll, andere Sprachen hingegen nur an sämmtlichen Gymnasien des Kronlandes, in welchem sie leben, während jedoch ein Zwang,

sie zu erlernen, wenn sie nicht die Muttersprache ist, dort so wenig als hier eintreten darf: so ist diess nicht eine Ungleichheit des Rechtes, sondern des Bedürfnisses; denn es ist ein Bedürfniss der allgemeinen Bildung, dass, wenn Schüler Zeit und Mühe auf Erlernung einer zweiten lebenden Sprache neben ihrer Muttersprache verwenden wollen, ihnen die Möglichkeit geboten sei, sich durch diese Sprache zugleich eine Literatur zugänglich zu machen, welche an Reichthum und Bildungskraft sowohl in ästhetischer als in wissenschaftlicher Beziehung vor vielen ausgezeichnet ist. Ueberdiess ist es ein Bedürfniss eines mächtigen Reiches, dass wenigstens die Gebildeten aller Theile desselben sich untereinander zu verstehen die Fähigkeit haben; diese Fähigkeit wird am leichtesten erworben durch Erlernung der unter den gebildeten Klassen bereits am meisten verbreiteten Sprache, und es ist die Pflicht der Regierung, im Interesse des grossen Ganzen zu sorgen, dass die Befriedigung eines so wichtigen Bedürfnisses denjenigen, welche es wünschen, möglich sei.

Die schwierigste pädagogische Forderung, welche man an den Unterricht stellen kann, aber auch stellen muss, ist ein solches Zusammenwirken aller Theile desselben bei jeder Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände, dass er die eine Frucht zur Reife bringt, welche das letzte Ziel aller Jugendbildung ist, ein gebildeter edler Charakter. Diess Zusammenwirken ist schwieriger beim öffentlichen Unterrichte mit seinen zahlreich besuchten Klassen und seiner Vielheit der Lehrer, als beim häuslichen; zur Erleichterung substituirt man gern dem idealen Mittelpunkte einen physischen, indem man einem gewissen Lehrgegenstande, dem man eine besonders bildende Kraft zutraut, durch Menge des Lehrstoffes und der ihm gewidmeten Stunden ein entschiedenes Uebergewicht über alle andern verschafft, und diese fast nur nebenher und zu seiner Unterstützung behandelt. Als den Gegenstand, in welchem an Gymnasien gleichsam der Schwerpunkt des ganzen Unterrichtes zu ruhen habe, hat man bekanntlich die klassischen Sprachen angesehen; die Durchführung jenes Gedankens wurde aber allerwärts immer schwieriger, je mehr Raum und selbstständige Geltung die sogenannten Realien forderten, und sich zu erobern verstanden, und sie ist gegenwärtig unmöglich. Mathematik und Naturwissenschaften lassen sich nicht ignoriren; sie ge-

statten auch nicht, dass man die Kraft ihres Lebens zum leeren Schatten irgend einer andern von ihnen wesentlich verschiedenen Disciplin mache. Der vorliegende Lehrplan verschmäht in dieser Beziehung jeden falschen Schein, sein Schwerpunkt liegt nicht in der klassischen Literatur, noch in dieser zusammen mit der vaterländischen, obwohl beiden Gegenständen ungefähr die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit zugetheilt ist, sondern in der wechselseitigen Beziehung aller Unterrichtsgegenstände aufeinander. Dieser nach allen Seiten nachzugehen, und dabei die humanistischen Elemente, welche auch in den Naturwissenschaften in reicher Fülle vorhanden sind, überall mit Sorgfalt zu benützen, scheint gegenwärtig die Aufgabe zu sein. Wenn sich hiedurch die Schwierigkeiten gesteigert haben, so gibt es keine andere Beruhigung, als welche in dem Gedanken liegt, dass sie nicht willkürlich erzeugt, sondern durch wohlbegründete Bedürfnisse der Zeit aufgenöthigt, und dass sie nicht unüberwindlich sind.

Die Aufnahme neuer Lehrgegenstände und die Verstärkung einiger von den schon früher aufgenommenen machten es nothwendig, die übliche wöchentliche Stundenzahl zu vermehren. Diess wird unbedenklich erscheinen, da die Schüler der vierten Normalklasse seit Langem ohne Nachtheil sogar wöchentlich 30 Schulstunden haben, die Schule künftig die häuslichen Correpetitoren und die sogenannten Nachstunden entbehrlich machen soll, die Menge und Schwierigkeit der häuslichen Arbeiten aber nach der Zeit, welche für sie erübriget, zu bemessen sind. Die Verbreitung der gymnastischen Uebungen wird für entsprechende Pflege der körperlichen Kräfte sorgen.

Ferien, welche ununterbrochen zwei Monate lang dauern, sind der Entwicklungsstufe der Gymnasialschüler nicht angemessen. Es fehlt diesen noch die Willenskraft und das Verständniss, sich selbst durch eine so lange Zeit zweckmässig zu beschäftigen; auch können sie nicht durch Andere zweckmässig beschäftigt werden, es sei denn, dass man ihnen einen Lehrer beigibt, und so die Schule in einer minder vollkommenen Form theilweise herstellt. Das Versäumniss dessen, was gelernt werden sollte, das Vergessen des Erlernten, die Unterbrechung der so wichtigen Regelmässigkeit des Arbeitens, der Zwang zum Müssiggehen sind viel zu gross und gefährlich für die Zwecke des Unterrichtes und der Erziehung, während zugleich gar

kein weder physisches noch geistiges Bedürfniss der Schüler für so lange Ferien spricht. Der Entwurf beschränkt daher die Herbstferien auf 4 Wochen, und vertheilt die übrigen 4 Wochen auf andere Abschnitte des Schuljahres.

Die Früchte, welche ein Lehrplan trägt, hängen von vielerlei Umständen, zumeist aber von der Tüchtigkeit der Lehrer ab, welche ihn ausführen sollen. Die Einführung eines Fachlehrer-Systems mit den Modificationen, welche die Einheit des pädagogischen Einwirkens auf die Schüler verlangt, wird Lust und Kraft der Lehrer zu ihrer schweren, aber segensreichen Arbeit stärken, und es werden zweckmässige Unterrichtsmethoden, über welche die Beilagen des Entwurfes die nöthigen Andeutungen enthalten, die Erfolge ihrer Bemühungen sichern.

Je schwerer es ist, auf öffentlichen Schulen erziehend zu wirken, desto gewissenhafter muss jede Möglichkeit eines solchen Wirkens benützt werden, und je grösser die politische Freiheit ist, welche den jungen Mann beim Eintritte in das Leben erwartet, desto nothwendiger ist es, dass er, so lange er unmündig ist, sich selbst beherrschen, und dem Gesetze, dem inneren wie dem äusseren, gehorchen lerne. Ein Zusammenstreben aller Lehrgegenstände zu den Ideen der Religion und der Sittlichkeit, als ihrem gemeinsamen Mittelpunkte, und eine gute Disciplin sind die beiden Mittel, welche im Allgemeinen den Schulen für diesen Zweck zu Gebote stehen. Der vorliegende Entwurf legt ein besonderes Gewicht auf die erziehende Thätigkeit der Schule, und während er das Zusammenwirken der Lehrgegenstände zum rechten Ziele zumeist der Einsicht und dem Tacte der Lehrer überlassen muss, ordnet er Veranstaltungen an, welche keineswegs bloss die Aufrechthaltung der äusseren Ordnung zum Zwecke haben, sondern eine allseitig zusammenstimmende und kräftige Einwirkung auf Sinnesart und Charakter der Schüler möglich machen sollen.

Um die Gefahr, welche in dem gleichzeitigen disciplinaren Einwirken mehrerer Fachlehrer unverkennbar liegt, zu vermindern, wird die pädagogische Führung einer jeden Klasse einem besondern Klassenvorstande anvertraut, der für Lehrer und Schüler der Klasse in disciplinarer und zum Theile auch in didactischer Beziehung den

vereinigenden und leitenden Mittelpunkt bildet, während der Vereinigungspunkt für das ganze Gymnasium in einem mit dem nöthigen Einflusse ausgerüsteten Direktor liegt. Oefter wiederkehrende Versammlungen des Lehrkörpers haben das Bewusstsein ihrer pädagogischen Aufgaben den einzelnen Lehrern lebendig zu erhalten, und deren Lösung zu erleichtern.

Da die häuslichen Einwirkungen für die Charakterbildung der Schüler in der Regel von entscheidendem Einflusse sind, so soll die Schule mit den Eltern oder den von ihnen bezeichneten Personen, unter deren Aufsicht das häusliche Leben der Schüler steht, in Verkehr treten. Sie hat hiebei das väterliche Ansehen nicht durch das ihre zu ersetzen, zu beherrschen, oder auch nur zu leiten, wohl aber dadurch zu stützen, dass sie das Recht, über den Schüler in seinem Verhältnisse zur Schule Verfügungen zu treffen, nicht diesem, sondern nur den Eltern oder deren Stellvertretern zuerkennt; sie hat über jeden den Schüler betreffenden wichtigeren Vorgang in der Schule, und jede Beobachtung, die den Eltern im Interesse der Erziehung ihrer Kinder wissenswerth ist, Mittheilung zu machen, ihre Wünsche auszusprechen, die gegentheiligen mit voller Wahrung ihrer eigenen Autorität zu vernehmen, und so ein günstiges Zusammenwirken weder zu erzwingen, noch zu erbetteln, sondern möglich zu machen.

Der dritte wichtige Einfluss, welcher auf die Schüler geübt wird, geht von den gesellschaftlichen Verhältnissen aus, welche zum Theile unter der Leitung der Ortsgemeinde stehen. Ein aus den Gemeindevertretern hervorgehender Ausschuss soll das Zusammenwirken der Schule und der Gemeinde zum Zwecke der Erziehung vermitteln. Ein solches harmonisches Wirken aller Potenzen, welche bei der Jugendbildung betheiligt sind, wird den Vorschriften der Sittlichkeit in den Augen der Schüler ein unverletzliches Ansehen geben, die Idee einer festen, Ehrfurcht gebietenden gesellschaftlichen Ordnung in ihnen erzeugen, und zugleich es möglich machen, ihnen im Interesse ihrer geselligen Erholung und einer kräftigen Charakterentwicklung eine um so freiere Bewegung zu gestatten, je fester und gesicherter die Schranken sind, welche sie um ihrer sittlichen Bildung und des Wohles der Gesellschaft willen nicht durchbrechen dürfen..

Die unmittelbare Leitung des Gymnasiums legt der Entwurf in die Hände eines Direktors, weil eine Anstalt, in welcher sehr viele und verschiedenartige Kräfte in verschiedener Weise zu einer Einheit des Erfolges mit Sicherheit zusammenwirken sollen, Einheit und Stetigkeit der Leitung nicht entbehren kann. Hierin liegt eben ein wesentlicher Unterschied zwischen der Universität und dem Gymnasium, dass dort jeder Lehrer nur für die Verbreitung seiner Wissenschaft, hier alle Lehrer zusammen für harmonische Geistesbildung des Schülers zu sorgen haben. Der Wunsch, jedem Lehrer den ungeschmälerten Einfluss seines Wissens und Könnens auf die Anstalt, an welcher er beschäftigt ist, zu sichern, und den Geistesmuth, welchen seine Arbeit erheischt, ihm ungekränkt zu erhalten, könnte zu dem Gedanken führen, dem Lehrkörper selbst die unmittelbare Leitung anzuvertrauen, stritte nicht die Natur dieser Lehranstalten dagegen, und hätte nicht die Erfahrung die Nothwendigkeit einer einheitlichen starken Leitung in solcher Weise dargethan, dass ein Zweifel dagegen in weiteren Kreisen gar nie Raum gewann, und dass eine zahlreiche Lehrerversammlung noch vor Kurzem sich mit Entschiedenheit dafür glaubte aussprechen zu müssen. Um aber jedem Lehrer sein Recht und seinen Kräften den ihnen gebührenden Einfluss zu sichern, reicht es hin, wenn der Direktor je nach der Wichtigkeit oder der sonstigen Beschaffenheit der Angelegenheiten, welche eine Verfügung erheischen, entweder an die Zustimmung des Lehrkörpers gebunden, oder verpflichtet ist, denselben wenigstens zu hören, und wenn zugleich die Lehrer in regelmässig wiederkehrenden Conferenzen die Gelegenheit haben, über jeden Gegenstand ihre Ansichten und Wünsche oder auch Beschwerden in ein Protokoll niederzulegen, welches in kürzester Zeit vor die Augen der vorgesetzten Behörden kommt.

Für die Leistungen eines Gymnasiums ist zunächst der Direktor, und durch ihn der ganze Lehrkörper verantwortlich; die Anstalt muss also nach Aussen hin eine gewisse Selbstständigkeit zu behaupten berechtigt sein. Desshalb soll sie jeden Schüler, der sich zur Aufnahme meldet, einer Prüfung unterziehen können; sie soll in Bezug auf Vertheilung der Lehrgegenstände unter die Lehrer, Anordnung des Lehrstoffes, Wahl der Lehrbücher, Aufrechthaltung der Disciplin

u. s. w., jenen Grad von freier Bewegung besitzen, ohne welchen sie eine Verantwortlichkeit für den Erfolg des Unterrichtes zu tragen nicht im Stande wäre.

Die regelmässig eingehenden Protokolle der Lehrerconferenzen, die jährlichen Berichte, die Visitationen durch die Mitglieder der Landesschulbehörden werden die letzteren in genauer Kenntniss von dem Zustande eines jeden Gymnasiums erhalten; am meisten wird diess aber durch die Maturitätsprüfungen geschehen. Diese Prüfungen sollen nicht bloss unreife Schüler von den Universitäten abhalten, sondern zugleich der Schule eine regelmässige Gelegenheit bieten, sich über die Erreichung der ihnen gestellten Aufgabe vor den Behörden auszuweisen. Der erste Zweck bestimmt Inhalt und Form der Prüfung, der zweite, dass sie, wenngleich von der Schule, so doch unter unmittelbarem Einflusse der vorgesetzten Behörde abgehalten werde.

Ein Staat mit freien politischen Institutionen kann es seinen Bürgern nicht verbieten wollen, dass sie ihren Söhnen auch einen von den Schulen unabhängigen häuslichen Unterricht in den Gymnasialgegenständen ertheilen lassen. Der Eintritt solcher Schüler in höhere Klassen eines Gymnasiums kann ihnen gewiss nicht verwehrt werden, wenn sie die nöthige Vorbildung nachweisen; nicht ohne Schwierigkeit aber ist die Frage, ob ihnen auch gestattet werden könne, unmittelbar an einer Universität, und zwar als ordentliche Hörer der Facultätsstudien einzutreten. Zwar ist ihre Verpflichtung, ihre Reife in einer Maturitätsprüfung gleich den Schülern der Gymnasien zu erweisen, ausser Zweifel; bedenklich aber ist es, wenn es sich eben um die Reife des Geistes, und nicht bloss um den Besitz einer gewissen Menge von Kenntnissen handelt, einer vereinzelnten Prüfung so sehr zu vertrauen. Der Weg, auf welchem ein Schüler zu seiner Bildung gelangt ist, leistet in der Regel grössere Bürgschaft für die Gediegenheit derselben, als eine Prüfung es zu thun vermag. Das häufige Streben der Eltern, dass ihre Söhne die Studien so jung als möglich vollenden, setzt beim häuslichen Unterrichte besonders die besser talentirten Köpfe der Gefahr aus, eine gleichsam treibhausmässige Uebereilung ihrer Bildung zu erleiden, deren Mängel mit Evidenz zu constatiren einer Prüfung die Mittel nicht

leicht zu Gebote sind. Desshalb fordert der Entwurf, dass solche Schüler, wenn sie sich zur Maturitätsprüfung melden, das 18. Jahr vollendet haben müssen, während diese Beschränkung für sie wegfallen soll, wenn sie wenigstens die letzte Klasse des Gymnasiums an einer öffentlichen Lehranstalt besuchen, und dadurch die Möglichkeit einer verlässlichen Beurtheilung ihres Bildungszustandes gewährt haben.

Die Grundsätze, welche die innere Organisation der Gymnasien regeln sollen, sind durch das Bestreben vieler und bedeutender Geister und durch eine reiche Erfahrung zu einer im Ganzen Achtung gebietenden Festigkeit und Klarheit entwickelt worden; nicht Gleiches ist von den andern, die sich auf die äussern Verhältnisse der Gymnasien beziehen, zu rühmen. Niemand zweifelt aber gegenwärtig mehr, dass die praktische Beantwortung der Fragen über das Verhältniss der Schulen zu den einzelnen Privaten, zu den Corporationen, zum Staate einen wesentlichen Einfluss auf das Wohl der Staaten und ihrer Bürger übt, und es muss als ein Glück geschätzt werden, dass der Gang der Ereignisse diese Fragen, wie schwer auch ihre Lösung sein mag, endlich als nicht mehr zurückweisbar herausgestellt hat. Was in dem vorliegenden Entwurfe über die bezeichneten Verhältnisse vorgeschlagen ist, muss vorläufig als Gegenstand einer völlig offenen Frage betrachtet werden; wenn jedoch wahre Freiheit nicht darin besteht, dass Jemand seine eigenen Angelegenheiten selbst besorgen könnte, falls er wollte, sondern darin, dass er sie innerhalb des Spielraumes, welchen die Rücksicht auf die Interessen der Gesammtheit gestattet, wirklich selbst besorgt, so möchten künftig im Geiste solcher Freiheit wohl auch Regierung und Regierte es zuträglich finden, dass diese bei der unmittelbaren Besorgung der Unterrichtsangelegenheiten sich mehr betheiligen, als es bisher in dem grössten Theile der österreichischen Monarchie geschehen ist, jene hingegen mit fester Hand den Einfluss übe, dessen es bedarf, um zu verhüten, dass der öffentliche Unterricht aus Mangel an Pflege verkümmere, oder dass er die bürgerliche Gesellschaft untergrabe, statt sie zu kräftigen und zu veredeln.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweck der Gymnasien.

§. 1.

Zweck der Gymnasien ist:

1. eine höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benützung der alten klassischen Sprachen und ihrer Literatur zu gewähren, und

2. hiedurch zugleich für das Universitätsstudium vorzubereiten.

Errichtung der Gymnasien.

§. 2.

Keine Lehranstalt darf den Namen eines Gymnasiums führen, wenn ihre Einrichtung nicht der in diesem Gesetze vorgeschriebenen in allen wesentlichen Punkten entspricht.

§. 3.

1. Ein Gymnasium zu errichten ist Jedermann berechtiget.

2. Zur Eröffnung desselben ist die Genehmigung des Unterrichtsministeriums nothwendig; sie setzt die Nachweisung voraus, dass die Subsistenzmittel der Lehranstalt für eine Reihe von Jahren, wenigstens mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, gedeckt sind, und dass die Einrichtung der Anstalt den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

3. Das Ministerium kann ein solches Gymnasium wegen Mangels der vom Gesetze geforderten Eigenschaften zu jeder Zeit wieder schliessen lassen.

Ober- und Untergymnasien.

§. 4.

Das vollständige Gymnasium besteht aus acht Klassen, deren jede einen Jahrescurs bildet; es zerfällt in das Unter- und Obergymnasium, von je vier Klassen.

§. 5.

Das Untergymnasium bereitet auf das Obergymnasium vor; es hat aber, indem es jeden seiner Lehrgegenstände zu einem relativen Abschlusse führt, und mehrere davon in vorherrschend populärer Weise und praktischer Richtung behandelt, ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung zu ertheilen, welches für eine grössere Zahl von Lebensverhältnissen erwünschlich und ausreichend ist, und zugleich auch als Vorbereitung für die Ober-Realschulen und weiter für die technischen Institute zu dienen vermag.

Das Obergymnasium setzt diesen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort, und ist die specielle Vorbereitungsschule der Universität.

§. 6.

Das vollständige Gymnasium bildet äusserlich ein ungetheiltes Ganzes. Seine beiden Theile stehen unter einer gemeinsamen Leitung, und jeder Lehrer kann zugleich sowohl im Ober- als im Untergymnasium beschäftiget sein.

§. 7.

Wo die Errichtung eines vollständigen Gymnasiums wegen Mangels an Mitteln nicht möglich, oder wo das Obergymnasium nicht nothwendig ist, weil die Mehrzahl der Schüler den Orts- oder Landesverhältnissen gemäss aus dem Untergymnasium unmittelbar in Berufsgeschäfte übertritt, dort kann das Untergymnasium auch ohne ein Obergymnasium bestehen; ein solches kann auch mit einer Bürger- oder Unter-Realschule verbunden werden. Hingegen soll ein Obergymnasium nie getrennt vom Untergymnasium bestehen, weil nicht nur die Schüler überall dieses vor jenem besuchen müssen, sondern weil auch nur, wenn die beiden Theile des Gymnasiums vereinigt sind, die richtige Durchführung eines für den Zweck der ganzen Lehranstalt berechneten Lehr- und Erziehungsplanes möglich ist.

Oeffentliche und Privatgymnasien.

§. 8.

1. Die Gymnasien sind entweder öffentliche oder Privatgymnasien.

2. Die öffentlichen Gymnasien stellen Zeugnisse aus, welche von den Staatsbehörden anerkannt werden; sie haben das Recht, Maturitätsprüfungen vorzunehmen, und es können ihnen vom Landesschulrathe Candidaten zur Bestehung des Probejahres zugewiesen werden. Welche Gymnasien öffentliche seien, das wird von dem Unterrichtsministerium mit Rücksicht auf die Bürgschaft bestimmt, welche die Beschaffenheit der Anstalt für die künftigen Leistungen derselben gewährt.

3. Alle Gymnasien, welche nicht öffentliche sind, sind Privatgymnasien. Die Schüler derselben haben, um staatsgiltige Zeugnisse, namentlich Maturitätszeugnisse zu erwerben, den Prüfungen an einem öffentlichen Gymnasium sich zu unterziehen.

§. 9.

1. Diejenigen Gymnasien, welche ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus den öffentlichen Fonden des Staates erhalten werden, sind Staatsgymnasien.

2. Die Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind, werden mit oder ohne Unterstützung von Seite des Staates durch die Corporationen, Gesellschaften oder Individuen erhalten, deren Anstalten sie sind. Die Erhalter solcher Anstalten sind berechtigt, ein Schulgeld zu fordern und zur Erhaltung der Lehranstalt zu verwenden. (§. 57, 2.)

§. 10.

Neben den Staatsgymnasien können auch bischöfliche Gymnasien, ferner Gymnasien geistlicher Corporationen, weltlicher Gemeinden, anderer Gesellschaften oder auch einzelner Personen, wie bisher, fortbestehen oder neu errichtet werden.

§. 11.

1. Die Leitung der Staatsgymnasien liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der Staatsbehörden.

2. Auf die Leitung der Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind, steht den Bischöfen, Corporationen, Gesellschaften oder Individuen, deren Anstalten sie sind, derjenige Einfluss zu, welchen sie durch die Bestellung und Entlassung der Lehrer unter den §. 103 angeführten Beschränkungen, und überhaupt mit Beachtung des §. 2 aufgestellten Grundsatzes üben.

§. 12.

1. Zu den öffentlichen Gymnasien gehören von den bisher bestehenden:

a) alle Staatsgymnasien;

b) diejenigen bischöflichen Gymnasien und Gymnasien geistlicher und weltlicher Corporationen oder einzelner Personen, deren Zeugnisse bisher zur Aufnahme in die Gymnasien und Universitäten der k. k. Erblande gesetzlich als giltig angesehen wurden, sobald diese Gymnasien die in dem gegenwärtigen Gesetze befohlenen Einrichtungen in Ausführung gebracht haben werden.

2. Es steht dem Ministerium zu, einem öffentlichen Gymnasium, welches nicht Staatsgymnasium ist, den Charakter der Oeffentlichkeit zu entziehen, wenn diess als zum Wohle der ihm anvertrauten Jugend nothwendig erscheint.

§. 13.

Ein öffentliches Gymnasium, welches nicht Staatsgymnasium ist, hat nur dann Anspruch auf eine Unterstützung von Seite des Staates, wenn die Nothwendigkeit des ungeschmälerten Fortbestandes desselben nachgewiesen ist, und wenn das mit dem für Staatsgymnasien festgesetzten Schulgelde gleich hoch gestellte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln desselben nicht ausreicht, um die Kosten zu bestreiten.

§. 14.

1. Wenn die jährliche Unterstützung, welche der Staat einem solchen Gymnasium gewährt, den Gehalt eines oder mehrerer Lehrer desselben erreicht, so wird der Staat die von ihm dotirten Lehrer auch anstellen, und diese sind dann, abgesehen von ihrer sonstigen Unterordnung unter die unmittelbare Leitung des Gymnasiums, den Lehrern an Staatsgymnasien gleich zu halten.

2. Der Staat wird in solchen Fällen, wenn er es für ersprieslich hält, besonders die Besetzung der Stelle des Directors in Anspruch nehmen.

3. Das Recht, die von ihm dotirten Lehrer zu bestellen, erlangt auch eine Corporation oder Einzelperson, wenn sie einem schon bestehenden Gymnasium, welches einer Unterstützung bedarf, diese in einem Masse zuwendet, welches dem Gehalte eines oder mehrerer Lehrer gleichkommt.

§. 15.

1. Erreicht oder übersteigt die jährliche Unterstützung, welche der Staat gewährt, die Hälfte desjenigen Aufwandes, der mit Abrechnung des eingehenden Schulgeldes für die Erhaltung des Gymnasiums nothwendig ist, so kann der Staat das Gymnasium für ein Staatsgymnasium erklären, und als solches behandeln, d. i. das Recht in Anspruch nehmen, fortan alle Lehrer selbst anzustellen, und die ausschliessliche Leitung der Anstalt zu übernehmen.

2. In solchem Falle hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, die von der Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson, deren Anstalt das Gymnasium früher war, bis zum Augenblicke des Ueberganges des Gymnasiums an den Staat bestellten und bezahlten Lehrer fortan selbst zu bezahlen, in welchem Falle sie ganz in die Stellung der Lehrer der Staatsgymnasien eintreten. Es können jedoch diese Lehrer auch in unveränderter Stellung zu den Corporationen oder Einzelpersonen verbleiben, von denen sie bestellt worden sind, und von denselben auch fortwährend ihre Subsistenzmittel beziehen.

§. 16.

Wenn die Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson, deren Gymnasium an den Staat übergegangen, gleichwohl noch ferner einen oder mehrere Lehrer bezahlt, so hat sie das Recht, im Falle der Erledigung eines von einem dieser Lehrer besetzten Postens den Vorschlag zur Wiederbesetzung desselben zu machen. Der Staat wird von diesem Vorschlage ohne wichtige Gründe nicht abweichen.

Zweite Abtheilung.

Der Lehrplan.

Unterrichtssprache.

§. 17.

1. Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an Gymnasien sein.

2. Die Wahl der Unterrichtssprache soll sich überall nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten, welche bei der Anstalt vorzugsweise betheiliget ist. Es wird dabei insbesondere auch dafür zu sorgen sein, dass da, wo die Bevölkerung eine gemischte ist, den Bedürfnissen aller Theile in dieser Beziehung nach Möglichkeit Rechnung getragen werde. Um dieses Zweckes willen ist es zulässig, dass an einem Gymnasium auch zwei Unterrichtssprachen bestehen, welche für verschiedene Schulabtheilungen oder für verschiedene Lehrgegenstände in Anwendung kommen.

3. Wenn über die Wahl der Unterrichtssprache an einem Gymnasium, das aus öffentlichen oder bleibend gestifteten Fonden erhalten wird, Streit entsteht, so ist derselbe innerhalb der Bestimmungen des §. 4 der durch die Verfassungsurkunde vom 4. März l. J. gewährleisteten Grundrechte, bei der gesetzlichen Vertretung des Kreises, in welchem sich das Gymnasium befindet, zu verhandeln, und bis die Entscheidung in dieser Weise erfolgen kann, provisorisch von der Schulbehörde zu entscheiden.

4. Die Unterrichtssprache an anderen Gymnasien haben diejenigen zu bestimmen, denen das Recht zusteht, über die Mittel, durch welche das Gymnasium erhalten wird, zu verfügen und sie der Anstalt zu entziehen.

Unterrichtsgegenstände.

§. 18.

Die Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums sind:

1. Religion,
2. Sprachen, und zwar:

a) Latein,
b) Griechisch,
c) Muttersprache,
d) die Landessprachen, welche im Kronlande des Gymnasiums neben der Muttersprache gangbar sind;
e) die deutsche Sprache, falls sie nicht unter den obigen schon begriffen ist;
f) andere lebende Sprachen (Reichssprachen, Französisch, Englisch u. s. w.).

3. Geographie und Geschichte,
4. Mathematik,
5. Naturgeschichte,
6. Physik,
7. Philosophische Propädeutik,
8. Kalligraphie,
9. Zeichnen,
10. Gesang,
11. Gymnastik.

Die unter Nr. 2, f enthaltenen lebenden Sprachen, ferner Zeichnen, Gesang und Gymnastik sind nach Bedürfniss und Möglichkeit an den einzelnen Gymnasien einzuführen.

Obligate und freie Gegenstände.

§. 19.

Die im §. 18 unter Nr. 1, 2, a — c, dann 3 — 7 aufgezählten Lehrgegenstände des Gymnasiums sind für alle ordentlichen Schüler (§. 65) obligate Gegenstände.

Nur solche Schüler des Untergymnasiums, welche nicht in das Obergymnasium übertreten, können für die dritte und vierte Klasse des Untergymnasiums auf besonderes Ansuchen, über welches die Lehrerversammlung mit Rücksicht auf die Disciplin der Schule sich auszusprechen hat, durch den Landes-Schulrath vom Erlernen des Griechischen enthoben werden.

§. 20.

1. Die im §. 18 Nr. 2, d und e, angeführten Lehrgegenstände müssen zwar an jedem Gymnasium gelehrt werden, um den Schülern

die Gelegenheit zur Erlernung der verschiedenen Landessprachen darzubieten, die Benützung dieser Gelegenheit ist jedoch völlig freigestellt.

2. Nicht die Schüler, sondern deren Eltern und Vormünder haben beim Eintritte jener in das Gymnasium zu bestimmen, ob ihre Söhne oder Mündel eine der bezeichneten Sprachen, und welche zu erlernen haben. Die so bezeichnete Sprache tritt dann für die Schüler in jeder Beziehung in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände.

§. 21.

1. Die im §. 18, Nr. 2, f und 8—11, angeführten Gegenstände, welche zu den freien gehören, weil es nicht möglich ist, sie schon jetzt an jedem Gymnasium lehren zu lassen, und auch für sie keineswegs überall das gleiche Bedürfniss besteht, können künftig, wenn es sich allmälich als ausführbar und zweckmässig herausstellt, nach Einvernehmen des Lehrkörpers durch den Landesschulrath für ein oder mehrere Gymnasien eines Kronlandes, und für eine Klasse derselben oder für mehrere, als obligate Gegenstände erklärt werden.

2. Einem jeden Schüler kann, so lange er im Untergymnasium ist, zu jeder Zeit vom Lehrkörper auferlegt werden, durch einen bestimmten Zeitraum an dem Unterrichte im Schönschreiben Theil zu nehmen.

Behandlung der einzelnen Gegenstände.

(Siehe den Anhang Nr. I.)

Religion.

§. 22.

Der Religionsunterricht wird durch alle acht Klassen in wöchentlich zwei Stunden ertheilt. Die Vorschriften, nach welchen er dem Bedürfnisse des Gymnasiums und der verschiedenen Glaubensbekenntnisse gemäss einzurichten ist, werden später bekannt gemacht werden.

a) Latein,
b) Griechisch,
c) Muttersprache,
d) die Landessprachen, welche im Kronlande des Gymnasiums neben der Muttersprache gangbar sind;
e) die deutsche Sprache, falls sie nicht unter den obigen schon begriffen ist;
f) andere lebende Sprachen (Reichssprachen, Französisch, Englisch u. s. w.).

3. Geographie und Geschichte,
4. Mathematik,
5. Naturgeschichte,
6. Physik,
7. Philosophische Propädeutik,
8. Kalligraphie,
9. Zeichnen,
10. Gesang,
11. Gymnastik.

Die unter Nr. 2, f enthaltenen lebenden Sprachen, ferner Zeichnen, Gesang und Gymnastik sind nach Bedürfniss und Möglichkeit an den einzelnen Gymnasien einzuführen.

Obligate und freie Gegenstände.

§. 19.

Die im §. 18 unter Nr. 1, 2, a — c, dann 3 — 7 aufgezählten Lehrgegenstände des Gymnasiums sind für alle ordentlichen Schüler (§. 65) obligate Gegenstände.

Nur solche Schüler des Untergymnasiums, welche nicht in das Obergymnasium übertreten, können für die dritte und vierte Klasse des Untergymnasiums auf besonderes Ansuchen, über welches die Lehrerversammlung mit Rücksicht auf die Disciplin der Schule sich auszusprechen hat, durch den Landes-Schulrath vom Erlernen des Griechischen enthoben werden.

§. 20.

1. Die im §. 18 Nr. 2, d und e, angeführten Lehrgegenstände müssen zwar an jedem Gymnasium gelehrt werden, um den Schülern

die Gelegenheit zur Erlernung der verschiedenen Landessprachen darzubieten, die Benützung dieser Gelegenheit ist jedoch völlig freigestellt.

2. Nicht die Schüler, sondern deren Eltern und Vormünder haben beim Eintritte jener in das Gymnasium zu bestimmen, ob ihre Söhne oder Mündel eine der bezeichneten Sprachen, und welche zu erlernen haben. Die so bezeichnete Sprache tritt dann für die Schüler in jeder Beziehung in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände.

§. 21.

1. Die im §. 18, Nr. 2, f und 8—11, angeführten Gegenstände, welche zu den freien gehören, weil es nicht möglich ist, sie schon jetzt an jedem Gymnasium lehren zu lassen, und auch für sie keineswegs überall das gleiche Bedürfniss besteht, können künftig, wenn es sich allmälich als ausführbar und zweckmässig herausstellt, nach Einvernehmen des Lehrkörpers durch den Landesschulrath für ein oder mehrere Gymnasien eines Kronlandes, und für eine Klasse derselben oder für mehrere, als obligate Gegenstände erklärt werden.

2. Einem jeden Schüler kann, so lange er im Untergymnasium ist, zu jeder Zeit vom Lehrkörper auferlegt werden, durch einen bestimmten Zeitraum an dem Unterrichte im Schönschreiben Theil zu nehmen.

Behandlung der einzelnen Gegenstände.

(Siehe den Anhang Nr. I.)

Religion.

§. 22.

Der Religionsunterricht wird durch alle acht Klassen in wöchentlich zwei Stunden ertheilt. Die Vorschriften, nach welchen er dem Bedürfnisse des Gymnasiums und der verschiedenen Glaubensbekenntnisse gemäss einzurichten ist, werden später bekannt gemacht werden.

Lateinische Sprache.

Untergymnasium.

§. 23.

Ziel des Ganzen: Grammatische Kenntniss der lateinischen Sprache, Fertigkeit und Uebung im Uebersetzen eines leichten lateinischen Schriftstellers.

§. 24.

I. Klasse, wöchentlich 8 Stunden.

Grammatik: Regelmässige Formenlehre, d. h. die fünf regelmässigen Declinationen, die Genus-Regeln, Adjectiva, die wichtigsten Pronomina, die Cardinal- und Ordinal-Zahlwörter, die vier regelmässigen Conjugationen, einige wichtige Präpositionen und Conjunctionen. — Bei dem Erlernen der Formen ist von Anfang an sogleich auf genaues Sprechen, sowohl nach dem Wortaccente als nach der Quantität der Sylben zu halten.

Grammatischer Unterricht und Lectüre sind nicht getrennt, sondern derselbe Lehr- und Lernstoff dient für beides. Die gelernten Formen sind sogleich durch Uebersetzung aus einem dazu eingerichteten lateinischen Lesebuche einzuüben; der in den Lesestücken enthaltene Stoff von Vocabeln ist wieder zu mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen in das Lateinische zu verwenden. Um diess möglich zu machen, wird bei der Formenlehre des Nomen die Bedeutung und Construction einiger besonders häufiger Präpositionen gelernt und eingeübt; bei der Formenlehre des Verbums in gleicher Weise der Gebrauch des Infinitivs nach einigen besonders wichtigen Verben und adjectivischen Prädicatsausdrücken und der Gebrauch des Conjunctivs nach einigen Conjunctionen des Grundes, der Absicht, Folge und Bedingung.

Wöchentlich ist eine halbe Stunde einer Lection auf eine, von dem Lehrer zu Hause zu corrigirende Composition zu verwenden.

Häusliche Arbeiten der Schüler: Memoriren der in der Lection durchgegangenen Paradigmen und vorgekommenen Vocabeln des Lesebuches; in der zweiten Hälfte des Schuljahres zuweilen: Aufschreiben der in den Lectionen vorgekommenen Uebersetzungen in das Lateinische und aus demselben.

Zum Aufsteigen in die höhere Klasse wird am Schlusse des Jahres nicht nur die Kenntniss der Formen geprüft, sondern auch die Sicherheit und Leichtigkeit in ihrer Anwendung bei Uebertragungen aus einer Sprache in die andere und bei selbstständiger Bildung und Umbildung von Sätzen.

II. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Grammatik: Ergänzung der regelmässigen Formenlehre durch Hinzufügung der in der ersten Klasse noch übergangenen Partien der Pronomina und Numeralia, und der Adverbia. Unregelmässigkeiten in Declination, Genus und Conjugation.

Die Verbindung des grammatischen Unterrichtes mit der Lectüre des Lesebuches bleibt in dieser Klasse dieselbe, wie in der ersten. Die in der ersten Klasse eingeprägten syntactischen Formen werden erweitert; hiezu kommen noch der Accusativus cum infinitivo und Ablativi absoluti.

Wöchentlich wird wie in der ersten Klasse eine halbe Stunde auf eine Composition verwendet.

Häusliche Arbeiten der Schüler: Memoriren von Paradigmen, Regeln, Vocabeln, wie in der ersten Klasse; dazu alle zwei Wochen ein Pensum, und in dem letzten Theile des Schuljahres Präparation auf die zu lesenden lateinischen Abschnitte des Lesebuches.

Die Versetzungsprüfung für das Aufsteigen in die nächst höhere Klasse bestimmt sich aus der Aufgabe der Klasse, wie am Schlusse der nächstvorhergehenden.

III. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

Grammatik, 2 Stunden. Lehre vom Gebrauche der Casus, unter Zugrundelegung einer passenden Schulgrammatik.

Alle vierzehn Tage oder drei Wochen eine Composition von einer ganzen Stunde.

Lectüre, 3 Stunden. Cornelius Nepos, anfangs langsam zu lesen, dann den Fortschritten der Schüler gemäss rascher, so dass der grössere Theil des Schriftstellers in der Klasse gelesen wird.

Häusliche Arbeiten der Schüler: im ersten Semester jede Woche, im zweiten alle 2 Wochen ein Pensum. Ausserdem Wiederholung der durchgegangenen grammatischen Regeln, nebst Bildung

der dazu erforderlichen Beispiele. Präparation auf den Cornelius, so dass die Schüler den aufgegebenen Abschnitt, schwierige Stellen ausgenommen, übersetzen können.

In der Versetzungsprüfung wird zum Aufsteigen in die höhere Klasse verlangt, schriftlich: eine in der Klasse zu arbeitende, der grammatischen Lehraufgabe entsprechende Composition, ohne Gebrauch von Grammatik und Lexicon, von groben Fehlern im Ganzen frei; mündlich: Leichtigkeit im Uebersetzen der in den Lectionen übersetzten Theile des Cornelius, Fähigkeit, sich in das früher noch nicht übersetzte bei Angabe der seltenen Wörter zu finden.

IV. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Grammatik, 3 oder 2 Stunden. Lehre vom Gebrauche der Tempora und Modi.

Lectüre, 3 oder 4 Stunden. Caesaris bellum Gallicum; der grösste Theil der Schrift ist zu lesen. Gegen den Schluss des Jahres sind zwei Lectürstunden darauf zu verwenden, dass die Schüler zuerst mit lateinischen Versen, und zwar Hexametern und Distichen bekannt werden. Der Stoff dieser Lectüre ist entweder aus dem für die folgende Klasse gebrauchten Ovid zu entlehnen, oder es ist eine kurze Chrestomathie dazu anzuwenden. Dieser poetischen Lectüre muss in den grammatischen Stunden eine Zusammenfassung der beim Lernen der Formenlehre vereinzelt vorgekommenen prosodischen Regeln und die Elemente der Metrik vorausgeschickt werden.

Die häuslichen Arbeiten und die Versetzungsprüfung sind auf dieselbe Weise bestimmt, wie im zweiten Semester der dritten Klasse.

Obergymnasium.

§. 25.

Ziel des Ganzen: Kenntniss der römischen Literatur in ihren bedeutendsten Erscheinungen und in ihr des römischen Staatslebens. Erwerbung des Sinnes für stilistische Form der lateinischen Sprache und dadurch mittelbar für Schönheit der Rede überhaupt.

§. 26.

I. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Lectüre, im Ganzen 5 Stunden. Livius; das erste Buch, wichtige Partien aus den Kämpfen der Patrizier und Plebejer, der Kampf Roms gegen Hannibal, müssen nothwendig gelesen werden.

Ovidii Metamorphoses, Auswahl der schönsten Erzählungen.

Grammatisch stilistischer Unterricht, eine Stunde wöchentlich.

Der Unterricht bezweckt, die grammatische Sicherheit zu bewahren und den Sinn für die Eigenthümlichkeit des lateinischen Ausdruckes in Hinsicht auf Worte und Satzbildung zu erwecken. Erreicht wird dieser Zweck hauptsächlich durch Uebungen im Uebersetzen ins Lateinische, zu welchen die Aufgaben in steigender Schwierigkeit gewählt und allmälich (ungefähr von der dritten Klasse an) aus den Schriftstellern der Muttersprache selbst entlehnt werden. An diese Uebungen schliessen sich am angemessensten die allgemeinen stilistischen Bemerkungen an.

Häusliche Arbeiten der Schüler: genaue Präparation auf die Lectüre; alle 14 Tage ein Pensum, alle 4 Wochen eine Composition.

Die Versetzungsprüfung bestimmt sich aus der Aufgabe der Klasse. In den Uebersetzungen ins Lateinische wird für alle Klassen des Obergymnasiums grammatische Correctheit erfordert, und ein nach Massgabe der Klassen steigender Sinn für die lateinische Form des Ausdruckes.

II. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Lectüre, im Ganzen 5 Stunden. Prosa: Rom in der Zeit der Parteikämpfe zwischen Optimaten und Ignobiles und im Uebergange zur Monarchie, dargestellt an den gleichzeitigen Klassikern: Sallustii Jugurtha und Catilina, nebst Ciceronis in Catilinam or. I., Caesaris bellum civile; zur freien Wahl einige, die Zeitverhältnisse charakterisirende Briefe von Cicero. Poetische Lectüre: Auswahl aus Virgil's Eclogen und einzelner Stellen der Georgica. Anfang der Lectüre der Aeneis.

Grammatisch-stilistischer Unterricht, 1 Stunde, wie bei Klasse I.

Ueber die häuslichen Arbeiten der Schüler und die Versetzungsprüfung vergleiche zu Klasse I.

III. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

Lectüre, 4 Stunden. Prosa: Cicero's Reden, die rhetorisch ausgezeichnetsten und politisch bedeutendsten. Poesie: Fortsetzung der Lectüre von Virgil's Aeneis.

Grammatisch-stilistischer Unterricht, 1 Stunde, wie bei Klasse I.

Ueber häusliche Arbeiten und Versetzungsprüfung siehe zu Klasse I.

IV. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

Lectüre, 4 Stunden. Prosa: Tacitus, Agricola oder Germania und in sich möglichst abgeschlossene Gruppen aus beiden oder einem der beiden Geschichtswerke des Tacitus. Poesie: Horatius Oden, Auswahl aus den Epoden, Episteln und Satiren.

Grammatisch-stilistischer Unterricht, 1 Stunde. Statt der gewöhnlichen Pensen kann zuweilen ein der lateinischen Lectüre entlehnter Gegenstand zur lateinischen Bearbeitung aufgegeben werden. (Siehe den Anhang Nr. II.)

Griechische Sprache.

Untergymnasium.

§. 27.

Ziel: Grammatische Kenntniss der Formenlehre des attischen Dialectes, nebst den nothwendigsten und wesentlichsten Punkten der Syntax.

§. 28.

III. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

Grammatik: Regelmässige Formenlehre mit Ausschluss der Verba in μι. Zu lernen und im Lesen wie im Schreiben streng anzuwenden sind dabei sogleich die Accente.

IV. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Unregelmässigkeit beim Nomen und Verbum. Hauptpunkte aus der Syntax der Modi, als dem von der lateinischen Sprache abweichenden Theile der griechischen Syntax.

In beiden Klassen verbindet sich mit dem Erlernen der Formenlehre das Uebersetzen aus dem Griechischen und in das Griechische unter Gebrauch eines passenden Lesebuches, in derselben Weise, wie diess für das Lateinische in der I. und II. Klasse geschieht. Vom zweiten Semester der III. Klasse an ist alle 14 Tage ein Pensum, alle 4 Wochen eine Composition zu arbeiten. Auf die Abschnitte des Lesebuches haben die Schüler sich zu präpariren und die Vocabeln genau zu memoriren.

Obergymnasium.

§. 29.

Ziel: Gründliche Lectüre des Bedeutendsten aus der griechischen Literatur, so weit es die dem Gegenstande gestattete beschränkte Zeit zulässt.

§. 30.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Lectüre: Homer's Ilias, nebst der nothwendigsten Erläuterung über die Abweichung des epischen Dialectes vom attischen; etwa vier Gesänge sind zu lesen. Präparation, Memoriren der Vocabeln, auch Memoriren einiger Stellen aus dem Gedichte.

Alle 14 Tage eine Stunde Grammatik zur Bewahrung und Befestigung der Kenntniss des attischen Dialectes; alle 4 Wochen ein Pensum oder eine Composition.

II. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Lectüre: Im ersten Semester: Homer's Ilias, ungefähr 6 Gesänge; im zweiten Semester: Herodot, Hauptpunkte aus der Geschichte der Perserkriege.

Grammatik und Pensum wie in der I. Klasse.

III. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

Lectüre: Im ersten Semester: eine Tragödie von Sophokles; im zweiten Semester: die kleinen Staatsreden des Demosthenes, und wenn dazu Zeit ist, die Rede über den Kranz.

Grammatik und Pensum wie in der I. Klasse.

IV. Klasse, wöchentlich 6 Stunden.

Lectüre: Im ersten Semester: Platon, die Apologie des Sokrates als Einleitung, dann einer der bedeutenden Dialoge, z. B.

Protagoras, Gorgias, Phädon; im zweiten Semester: eine Tragödie des Sophokles.

Grammatik und Pensum wie in der I. Klasse.

(Siehe den Anhang Nr. III.)

Muttersprache und andere lebende Sprachen.

§. 31.

Ziel des Unterrichtes in der Muttersprache ist:

1. Für das Untergymnasium: Richtiges Lesen und Sprechen; Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie, nebstbei Kenntniss der Formen der gewöhnlichen Geschäftsaufsätze. Anfänge zur Bildung des Geschmackes durch Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken bleibenden Werthes, welche den Schülern erklärt sind.

2. Für das Obergymnasium: Gewandtheit und stilistische Correctheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache zum Ausdrucke des allmählich sich erweiternden eigenen Gedankenkreises; historisch erweiterte Kenntniss der Sprache; historische und ästhetische Kenntniss des Bedeutendsten aus der Nationalliteratur; daraus sich entwickelnde Charakteristik der Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen.

§. 32.

1. Der Unterricht in der Muttersprache bezweckt demnach keineswegs bloss eine sprachliche Ausbildung, sondern er soll eine reiche Fülle geist- und charakterbildenden Stoffes in klassischer oder mindestens tadelloser Form darbieten, und auf den Unterricht in sämmtlichen anderen Lehrgegenständen belebend, verknüpfend und theilweise ergänzend wirken.

Im Untergymnasium ist für diesen Zweck ein sorgfältig zusammengestelltes Lesebuch zu benützen.

2. Wenn die Literatur einer Sprache einen in den Schulen anwendbaren stofflichen Inhalt von genügender Menge und Mannigfaltigkeit nicht darbietet, um durch ihm die gestellten Zwecke zu erreichen, so ist dem Mangel einstweilen durch gute Uebersetzungen abzuhelfen, oder die daraus in den Bildungsmitteln entstehende Lücke durch eine Vermehrung des literarischen Unterrichtes in einer

anderen der am Gymnasium behandelten todten oder lebenden Sprachen auszufüllen.

3. Die den verschiedenen am Gymnasium zu lehrenden Sprachen gemeinsamen Regeln der Grammatik sind durchgängig in dem Unterrichte über die Muttersprache und an der Muttersprache zu entwickeln; es soll daher der grammatische Unterricht über die Muttersprache dem über die lateinische Sprache in der Regel wenigstens um ein Semester voran sein; desshalb wird vorausgesetzt, dass die in die unterste Klasse eintretenden Schüler schon aus der Volksschule die Kenntniss des einfachen bekleideten Satzes mitbringen, so dass sie in den Unterrichtsstunden über die Muttersprache zur Kenntniss des zusammengesetzten Satzes fortschreiten, während sie gleichzeitig in den Unterrichtsstunden über das Latein die Kenntniss der einfachen Satzformen auf die lateinische Sprache in Anwendung bringen. In der Muttersprache wie in allen übrigen ist eine und dieselbe grammatikalische Terminologie anzuwenden, und zwar die in der lateinischen Sprache gebräuchliche.

§. 33.

1. Der Unterricht in der zweiten lebenden Sprache, welche Schüler nach §. 20 erlernen sollen, beginnt, wo diese Sprache als ein für die Schüler ganz neuer Gegenstand eintritt, an öffentlichen Gymnasien erst in der zweiten Klasse des Untergymnasiums. Besteht der Unterricht in Fortbildung bereits vorhandener Sprachkenntnisse, so kann er auch schon in der ersten Klasse beginnen. Die Bestimmungen hierüber gehen auf Grundlage der factischen Verhältnisse vom Landes-Schulrath aus.

2. Das Ziel dieses Unterrichtes wird da, wo den Schülern die Sprache nicht ganz fremd ist, sich dem für die Muttersprache gesteckten nähern können; ausserdem wird es sich zu beschränken haben für das Untergymnasium auf die Fähigkeit des Sprechens und Verstehens, für das Obergymnasium auf grammatische Richtigkeit des schriftlichen und mündlichen Ausdruckes und einige Kenntniss der Literatur.

§. 34.

Der für die Muttersprache und zweite lebende Sprache zu bestimmende Lehrplan und die wöchentliche Stundenzahl hängen von der

Eigenthümlichkeit der verschiedenen Sprachen und ihres Verhältnisses zu einander ab; es können jedoch für jede Sprache niemals weniger als 2 wöchentliche Stunden bemessen werden, während das der Muttersprache und der zweiten lebenden Sprache zusammen zuzugestehende Maximum von wöchentlichen Stunden die Zahl 6 kaum in irgend einem Falle zweckmässig überschreiten dürfte.

§. 35.

Welche andere im Reiche gangbare Sprachen ausser den im §. 18 Nr. 2, c—e bezeichneten, und welche nicht-österreichische lebende Sprachen gelehrt werden, das hängt vom Bedürfnisse und von den Mitteln des Gymnasiums ab. Jede solche Sprache aber ist in Bezug auf die äussere und innere Anordnung des Unterrichtes nach einem festen Plane zu lehren, zu welchem erforderlichen Falles der Landes-Schulrath die Einleitungen zu treffen hat.

§. 36.

1. Eine dritte lebende Sprache, sei sie eine Reichs- oder fremde Sprache, kann an öffentlichen Gymnasien als relativ obligater Gegenstand (§. 20) für Schüler, welche darin keine Vorkenntnisse besitzen, nicht früher als in der ersten Klasse des Obergymnasiums eintreten.

2. Das Ziel wird in der Regel auf grammatisch richtiges Sprechen und Schreiben beschränkt werden müssen. (Siehe den Anhang Nr. IV, a, b.)

Geographie und Geschichte.

Untergymnasium.

§. 37.

Ziel: Uebersichtliche Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren natürlichen und politischen Eintheilungen. Uebersicht der wichtigsten Personen und Begebenheiten aus der Völkergeschichte, namentlich aus der Geschichte Oesterreichs, und Kenntniss ihres chronologischen Zusammenhanges.

§. 38.

I. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Beschreibung der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit; Meer und Land, Gebirgszüge und Fluss-

gebiete, Hoch- und Tiefländer u. s. w. — Damit zu verbinden das Wichtigste aus der Eintheilung derselben nach Völkern und Staaten. Gelegentlich können biographische Schilderungen angeknüpft werden als Vorbereitung des historischen Unterrichtes.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Alte Geschichte bis 476 n. Chr. Die Geschichte des jüdischen Volkes mit der Geographie Palästina's bleibt dem Religionslehrer überlassen. Der Geschichte eines jeden auftretenden Volkes wird die Geographie des Landes vorausgeschickt, auf Grundlage der in der I. Klasse bereits gelernten allgemeinen Umrisse.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Neue Geschichte von 476 n. Chr. bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges, in gleicher Weise wie in der II. Klasse mit der Geographie verbunden.

1. Semester: Mittlere Geschichte,

2. Semester: Oesterreichische Geschichte, unter Hervorhebung der das specielle Vaterland betreffenden Ereignisse und mit Berücksichtigung der Hauptmomente der Weltgeschichte.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1. Semester: Schluss der österreichischen Geschichte,

2. Semester: Populäre Vaterlandskunde, d. h. Bekanntschaft mit dem österreichischen Staate unter Hervorhebung des speciellen Vaterlandes, nach den Hauptpunkten seines gegenwärtigen Zustandes; zusammenfassende und erweiternde Wiederholung der Geographie der übrigen Staaten.

Obergymnasium.

§. 39.

Ziel: Uebersicht über die Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhange; genauere Kenntniss der geschichtlichen Entwicklung der Griechen, Römer und des Vaterlandes. Ein sicheres Wissen der hiezu nöthigen geographischen Verhältnisse hat damit in Verbindung zu stehen.

§. 40.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Alte Geschichte bis zur Völkerwanderung. Im 1. Semester bildet die griechische Geschichte, im 2. die römische den Hauptstamm der Geschichte; mit ihr sind zugleich die Alterthümer, namentlich die Staatsalterthümer zu verbinden, und die wesentlichen Punkte über die Entwicklung dieser Völker in Religion, Kunst und Literatur.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Mittlere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Neuere Geschichte bis zur Gegenwart.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Geschichte des österreichischen Staates mit Berücksichtigung der Geschichte seiner Theile, besonders des speciellen Vaterlandes; dazu die Hauptpunkte der Statistik des österreichischen Staates. (Siehe den Anhang Nr. V.)

Mathematik.

Untergymnasium.

§. 41.

Ziel: Sicherheit im Zahlenrechnen, Durchübung der praktisch wichtigen Rechnungsarten, und in beiden zugleich Vorbereitung auf wissenschaftliche Behandlung der Arithmetik. Kenntniss der geometrischen Gestaltungen, ihrer Beziehungen und Gesetze, nicht auf strengen Beweis, sondern auf methodisch geleitete Anschauung basirt, als Vorbereitung zur wissenschaftlich beweisenden Geometrie, und als Ersatz derselben für diejenigen, welche sogleich zu einem praktischen Berufe übergehen.

§. 42.

I. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Arithmetik, im 1. Semester 3 Stunden, im 2. Semester 1 Stunde wöchentlich.

Ergänzung zu den aus der Volksschule vorauszusetzenden vier Species in ganzen unbenannten und benannten Zahlen, bestehend besonders in Einübung der Rechnungen mit grösseren Zahlen, der Rechnungsabkürzungen und Proben; Kennzeichen der Theilbarkeit

der Zahlen. — In gleicher Weise Ergänzung zu der Lehre von den Brüchen; dann die Lehre von den Decimalbrüchen.

Geometrische Anschauungslehre, im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Linie, Winkel, Parallel-Linien. Constructionen von Dreiecken und Parallelogrammen, und dadurch Veranschaulichung ihrer Haupteigenschaften.

Allgemeine Bemerkung. Da die der Mathematik im Ganzen bestimmte Zeit eine fortdauernd gleichmässige Vertheilung unter beide Gegenstände derselben nicht zulässt, so ist für jedes Semester dem einen der Gegenstände das Uebergewicht gegeben; die dem anderen Gegenstande während dessen gewidmete eine Stunde ist dazu zu verwenden, um die in demselben erworbenen Kenntnisse durch Wiederholung und Uebung zu erhalten, oder in einzelnen Punkten zu erweitern.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Arithmethik im 1. Semester wöchentlich 2 Stunden, im 2. Semester wöchentlich 1 Stunde.

Die Hauptsätze über Verhältnisse und Proportionen. Regeldetri in mannigfacher Anwendung auf praktisch wichtige Fälle. Hiemit verbunden die Lehre von den vaterländischen Münz-, Maass- und Gewichtsbestimmungen, deren Eintheilung und Beziehung zu einander, und zu den für uns wichtigsten auswärtigen.

Geometrische Anschauungslehre, im 1. Semester wöchentlich 1 Stunde, im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Grössenbestimmung und Grössenberechnung von Quadraten, Rechtecken, Parallelogrammen, Dreiecken, mehrseitigen Figuren. Einfache Fälle der Verwandlung und Theilung von Figuren. Bestimmung der Gestalt der Dreiecke.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Arithmetik, im 1. Semester wöchentlich 2 Stunden, im 2. Semester wöchentlich 1 Stunde.

Die vier Grundrechnungen mit Buchstabengrössen, und einfache Fälle des Gebrauches der Klammern. Das Potenziren von ganzen Zahlen und Brüchen, das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen, die Abkürzungen bei diesen Rechnungen. Das Einfachste und Wichtigste von den Combinationen und Permutationen.

Geometrische Anschauungslehre, im 1. Semester wöchentlich 1 Stunde, im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Der Kreis mit mannigfachen Constructionen in und um denselben; seine Inhalts- und Umfangsberechnung.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Arithmetik, im 1. Semester wöchentlich 2 Stunden, im 2. Semester wöchentlich 1 Stunde.

Die Lehre von den zusammengesetzten Verhältnissen und Proportionen. Kettenansatz, Reesische Regel, Gesellschafts- und Alligationsrechnung, alles in mannigfacher Anwendung auf praktisch wichtige Aufgaben. Die Lehre von den Gleichungen des ersten Grades mit Einer Unbekannten.

Geometrische Anschauungslehre, im 1. Semester wöchentlich 1 Stunde, im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Stereometrische Anschauungslehre. Lage von Linien und Ebenen gegen andere Ebenen. Körperliche Ecke. Hauptarten der Körper, ihre Gestalt- und Grössenbestimmung.

Obergymnasium.

§. 43.

Ziel: Kenntniss und Durchübung der elementaren Geometrie und Algebra, als streng beweisender Wissenschaften.

§. 44.

I. Klasse: wöchentlich 4 Stunden.

Arithmetik, wöchentlich 2 Stunden.

Vom Zahlen-System überhaupt, und vom dekadischen insbesondere; Entwicklung des Begriffes der Addition, Subtraction, Multiplication, Division, des Potenzirens und Wurzelausziehens; daraus Ableitung der negativen Zahlen (nebst Begründung der Rechnungen mit ihnen), der Brüche, der irrationalen Zahlen und imaginären Grössen. Die vier Grundrechnungen, angewendet auf eingliedrige und mehrgliedrige algebraische Ausdrücke. Allgemeine Eigenschaften und insbesondere Theilbarkeit der Zahlen. Vollständige Lehre von den Brüchen, und Lehre von den Proportionen, so weit dazu die Potenzlehre nicht erforderlich ist.

Geometrie, wöchentlich 2 Stunden.

Longimetrie und Planimetrie, in streng wissenschaftlicher Begründung.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Arithmetik, im 1. Semester wöchentlich 2 Stunden, im 2. Semester wöchentlich 1 Stunde.

Vollständige Potenzlehre; Potenzen und Wurzeln in Anwendung auf ein- und mehrgliedrige algebraische Ausdrücke; Logarithmen, nebst mannigfacher Anwendung. Ergänzung der Lehre von den Proportionen. Gleichungen des 1. Grades mit Einer und mehreren Unbekannten. Gleichzeitige Anwendung der sechs Grundrechnungen auf mannigfach zusammengesetzte algebraische Mononome und Polynome; Reductionen zusammengesetzter algebraischer Ausdrücke u. dgl.

Anmerkung. Der zuletztgenannte Gegenstand: „Gleichzeitige Anwendung etc." wird passend, als übende Wiederholung aller bisher vorgekommenen Rechnungen, der einen wöchentlichen Stunde des 2. Semesters aufbehalten.

Geometrie, im 1. Semester wöchentlich 1 Stunde, im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Stereometrie, dann ebene Trigonometrie mit reichlichen Rechnungsanwendungen. Wenn Zeit dazu übrig ist, die Elemente der sphärischen Trigonometrie.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Arithmetik, im 1. Semester wöchentlich 2 Stunden, im 2. Semester wöchentlich 1 Stunde.

Unbestimmte Gleichungen des 1. Grades; Quadratische Gleichungen mit Einer Unbekannten; Progressionen; Combinationslehre und binomischer Lehrsatz.

Geometrie, im 1. Semester wöchentlich 1 Stunde, im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Anwendung der Algebra, namentlich der quadratischen Gleichungen, auf die Geometrie; Elemente der analytischen Geometrie in der Ebene, mit Einschluss der Kegelschnittslinien. (Siehe den Anhang Nr. VI.)

Naturgeschichte und Physik.

Untergymnasium.

§. 45.

Ziel: Eine auf Anschauung gegründete im Unterscheiden und charakteristischen Bestimmen geübte Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den drei Naturreichen. Kenntniss der leichter fasslichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, soweit diese durch Versuche ohne besondere Anwendung der Mathematik ermittelbar sind, und der verständlichsten von ihren praktischen Anwendungen.

§. 46.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

1. Semester: Zoologie der Säugethiere.

2. Semester: Vögel, Amphibien, Fische.

II. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

1. Semester: Zoologie der Krustazeen, Arachniden, Insekten, mit besonderer Rücksicht auf Raupenkunde.

2. Semester: Botanik.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1. Semester: Mineralogie.

2. Semester: Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Aggregationszustand und innere materielle Beschaffenheit. Grundstoffe und chemische Verbindungen. Wärmelehre, Verdunstung, Bildung der Wassermeteore, Vertheilung der Wärme auf der Erdoberfläche.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Physik. Gleichgewicht und Bewegung der festen, tropfbar und ausdehnbar flüssigen Körper. Das Wichtigste aus der Akustik, Optik, der Lehre von Magnetismus und Elektricität mit Erklärung der in diese Gebiete gehörigen Naturerscheinungen. Einige Hauptlehren der Astronomie und physischen Geographie.

Obergymnasium.

§. 47.

Ziel: Systematische Uebersicht der drei Naturreiche. Wissenschaftlich begründete Kenntniss der Naturgesetze, soweit hiezu die Mittel der Elementarmathematik hinreichen. Anwendung derselben zur Erklärung der Naturerscheinungen.

§. 48.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Systematische Naturgeschichte nach ihren Haupttheilen: Mineralogie, Botanik, Zoologie.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Physik. Allgemeine Eigenschaften und Unterschiede der Körper. Gesetze der chemischen Verbindungen und Zerlegungen; die wichtigsten chemischen Verbindungen, deren Kenntniss zum Verständniss vieler physischen Lehren nothwendig und durch ihre häufige Anwendungen im Leben interessant ist. Wärmelehre, Magnetismus, Elektricität.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Physik. Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung fester, tropfbar flüssiger und ausdehnbar flüssiger Körper, Verdünstung, Hygrometer. Akustik, Optik, Anfangsgründe der Astronomie in Verbindung mit mathematischer Geographie und der Meteorologie.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1. Semester: Physische Geographie, Geognosie mit Petrefactenkunde, Lehre von den Gebirgsformationen.

2. Semester: Physiologie und geographische Verbreitung der Pflanzen; Physiologie der Thiere, in Vergleich mit der Physiologie des Menschen. Geographische Verbreitung der Thiere. (Siehe den Anhang Nr. VII.)

Philosophische Propädeutik.

§. 49.

Aufgabe: Ergänzung der Erfahrungskenntnisse von der Aussenwelt durch erfahrungsmässige Auffassung des Seelenlebens; zusammenhängende Kenntniss der allgemeinsten Gedankenformen als Abschluss des bisherigen und als Vorbereitung des bevorstehenden strengeren wissenschaftlichen Unterrichtes.

Somit: Empirische Psychologie und formale Logik, in der obersten Klasse durch wöchentlich 2 Stunden.

Anmerkung. Es ist wünschenswerth, dass sich an die hier genannten Unterrichtsgegenstände eine Einleitung in die Philosophie anschliesse, welche Aufgabe und Nothwendigkeit der Philosophie als der alle anderen Wissenschaften ergänzenden und abschliessenden

Wissenschaft entwickelt. Zu diesem Zwecke könnte die wöchentliche Stundenzahl da, wo der Lehrer ein passendes Lehrbuch vorschlägt, um eine vermehrt werden. Die Schwierigkeiten in der Behandlung dieses Gegenstandes gestatten nicht, jetzt schon auf ihn allgemein zu bestehen. (Siehe den Anhang Nr. VIII.)

Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Gymnastik.

§. 50.

1. Die Theilnahme am Unterrichte in diesen Gegenständen ist von Seite der Schule für jetzt freigestellt (Vergl. §. 21). Die Schüler haben sich dabei nach dem von ihren Eltern oder deren Stellvertretern erklärten Willen zu benehmen.

2. Als kalligraphische Uebungen haben die Lehrer alle Reinschriften der Schüler in allen Klassen zu betrachten, und darauf zu sehen, dass überhaupt die schriftlichen Arbeiten von den Schülern in einer deutlichen und guten Handschrift und in reinlich und sorgfältig gehaltenen Heften vorgelegt werden.

3. Die Lehrpläne für die genannten Gegenstände sind dem Landes-Schulrathe zur Genehmigung vorzulegen. (Siehe den Anhang Nr. IX.)

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler.

§. 51.

1. Die schriftlichen Arbeiten der Schüler (Aufsätze, Ausarbeitungen, Uebersetzungen, Pensen, Compositionen u. dgl.) gewinnen erst ihren vollständigen Werth und Erfolg durch den Ernst und die Sorgfalt, womit der Schüler sie von dem Lehrer beachtet sieht. Die Lehrer haben es sich daher zum Gesetze zu machen, dass sie keine schriftliche Leistung von den Schülern weder in den Lehrstunden noch als häusliche Arbeit fordern, welche sie nicht dann zu Hause corrigiren, d. h. dass sie die Fehler, das Unpassende oder Ungenügende in denselben bezeichnen, und den Aufsatz mit ihrem schriftlichen Urtheile versehen den Schülern zurückgeben.

2. Von den Schülern ist dann zu verlangen, dass sie diejenigen Fehler, deren Erkenntniss von ihnen erwartet werden kann, sobald sie nur als Fehler bestimmt bezeichnet sind, z. B. grammatische, orthographische Fehler u. dgl., selbst berichtigen.

3. Damit hierüber der Lehrer die erforderliche Aufsicht, jedesmal bei Correctur der folgenden Arbeit, üben könne, damit überdiess der sittlich so wichtige Sinn für Ordnung genährt, und dem Schüler wie dem Lehrer die Uebersicht über den Gang der Leistungen erleichtert werde, ist darauf zu halten, dass die dem Lehrer von den Schülern einzuhändigenden Reinschriften ihrer Arbeiten nicht auf einzelne Blätter oder Bogen, sondern in geheftete Bücher geschrieben, und dass, wenn auch solcher Hefte für denselben Gegenstand während eines Schuljahres mehrere erfordert werden, die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten aus demselben Schuljahre bis zu dessen Schlusse vom Schüler sorgfältig aufbewahrt werden.

4. Ob man für das Obergymnasium zweckmässig findet, das Schreiben der Arbeiten auf einzelne Bogen zu gestatten, bleibt dem Ermessen der Lehrkörper überlassen; jedenfalls aber ist von den Schülern auch des Obergymnasiums zu verlangen, dass sie mit jeder folgenden Arbeit die nächst vorhergehende aus demselben Gebiete mit abgeben, und die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten aus demselben Schuljahre bis zu dessen Schlusse aufbewahren.

Stundeneintheilung.

§. 52.

Bei der Vertheilung der Unterrichtsstunden auf die Tage einer Woche sind folgende Regeln zu beachten:

1. Am Mittwoch und Samstag bleiben die Nachmittage von Stunden obligater Lehrfächer frei (§. 53, 3).

2. Wenn der obligaten Lehrstunden (mit Einschluss der zweiten Landessprache) wöchentlich 22 bis 26 sind, so haben hievon auf jeden Vormittag wenigstens 3, auf jeden Nachmittag wenigstens eine und nicht über 2 zu kommen.

3. Die nicht obligaten Lehrstunden sind nie Vormittags vor die obligaten zu stellen, wohl aber können sie, und insbesondere solche, welche mehrere Stunden hintereinander benöthigen, wie z. B. das Zeichnen, auf die freien Nachmittage verlegt werden.

4. Nach den ersten zwei Lehrstunden eines halben Tages soll, wenn auf sie eine dritte folgt, eine Pause von 10 Minuten eintreten.

5. Befinden sich in einer Klasse Schüler von verschiedenen Religionsbekenntnissen, so sind die Religionsstunden, so weit es thunlich ist, als Eckstunden anzusetzen.

6. Hat ein Gegenstand wöchentlich 6 Stunden oder mehr, so muss auf jeden Wochentag wenigstens eine, hat er weniger als 6, so darf davon auf denselben Tag nicht mehr als eine verlegt werden.

7. Von der für jeden Lehrgegenstand festgesetzten wöchentlichen Stundenzahl abzugehen ist dem Lehrkörper nur dann gestattet, wenn er dafür die Genehmigung des Landes-Schulrathes erlangt hat.

Schulferien.

§. 53.

1. Die Dauer der gesammten Schulferien während eines Jahres beträgt acht Wochen. Doch sollen dieselben, um dem Bedürfnisse des Alters der Schüler zu entsprechen, welches eine öftere Erholungszeit wünschenswerth macht, während eine zu lange Unterbrechung die sittliche und wissenschaftliche Entwicklung hemmt, nicht in eine ununterbrochene Folge fallen, vielmehr dürfen die Hauptferien nicht länger als vier Wochen dauern. Diese fallen im Herbste unmittelbar vor den Beginn des neuen Schuljahres, welcher künftig vier Wochen vor Eröffnung der Universitäts-Vorlesungen Statt zu finden hat, um für die Vornahme der mündlichen Maturitätsprüfungen (§. 83) die nöthige Zeit zu gewinnen.

2. Zwischen das erste und zweite Semester des Schuljahres sind Ferien von mindestens acht Tagen zu legen. Ueber die Vertheilung der übrigen Ferienzeit haben sich die einzelnen Lehrkörper zu berathen, und dabei sowohl die localen Verhältnisse ihrer Anstalten in Erwägung zu ziehen, als auch zu verhüten, dass zu kurz nach einander Ferien fallen. Die aus ihren Berathungen hervorgehenden Vorschläge haben sie ihrem Schulrathe zur Bestätigung vorzulegen, damit möglichst eine unter benachbarten Gymnasien wünschenswerthe Gleichzeitigkeit der Ferien hergestellt werde.

3. Die wöchentlichen Ferien betragen ausser den Sonn- und Feiertagen wöchentlich zwei halbe Tage (§. 52).

4. Es ist keinem öffentlichen Gymnasium gestattet, einen durch das Gesetz oder den Landes-Schulrath nicht genehmigten Ferientag eintreten zu lassen.

Lehrbücher.

§. 54.

Der allgemeine Lehrplan kann als vollständig und im Einzelnen festgestellt erst dann betrachtet werden, wenn für diejenigen Gegenstände, zu deren erfolgreicher Behandlung Lehrbücher in den Händen der Schüler erforderlich sind, die entsprechenden Bücher eingeführt sein werden. Hiebei ist zu beachten:

1. Kein Gegenstand, für welchen bereits ein Lehrbuch vorhanden und genehmigt ist, darf ohne Benützung eines approbirten Lehrbuches gelehrt werden.

2. Da derselbe Gegenstand einer mannigfaltigen Behandlung fähig ist, so ist es nicht erforderlich, dass für ihn an allen Gymnasien dasselbe Lehrbuch gebraucht werde.

3. Abgesehen von den allgemeinen Forderungen der klaren und präcisen Darstellung muss aber jedes Lehrbuch zwei Bedingungen erfüllen, um sich zum Schulgebrauche zu eignen; es muss den im Allgemeinen vorgezeichneten Lehrplan wirklich innehalten und ausführen, und es muss genau und möglichst präcise das enthalten oder hervorheben, was mit Bestimmtheit zu wissen oder zu leisten der Schüler sich für verpflichtet halten soll, während es alles, was Nebensache ist, dem Lehrer zur Ergänzung überlässt oder auf erkennbare Weise zurückstellt.

4. Die Approbation der Lehrbücher geht vom Unterrichts-Ministerium aus.

5. Jeder Lehrer hat sich an das eingeführte Lehrbuch zu halten, nicht in dem Sinne, dass er das Lehrbuch selbst in seinen Lectionen vortrage, sondern dass er durch seine Vorträge den Schülern dasselbe zum Behufe ihrer häuslichen Repetition erst recht brauchbar mache.

6. Findet sich ein Lehrer zu dem eingeführten Lehrbuche, seinem Inhalte oder seiner Anordnung und Auswahl nach, mehr oder weniger im Widerspruche, und dadurch gedrungen, ein Abgehen von

demselben zu wünschen, so hat er nach vorgängiger Berathung mit dem Lehrkörper, dessen Mitglied er ist, ein anderes Lehrbuch durch Vermittlung des Landes-Schulrathes dem Unterrichtsministerium vorzuschlagen, und dessen Bestätigung zu gewärtigen.

7. Bis übrigens für alle Lehrgegenstände geeignete Lehrbücher werden vorhanden sein, muss es den Lehrern überlassen bleiben, die vorläufig empfohlenen oder auch andere passend scheinende unter gewissenhafter Beobachtung der oben aufgestellten Grundsätze auf geeignete Weise zu benützen; die benützten sind dem Ministerium anzuzeigen.

Anmerkung. In Betreff der vorläufig empfohlenen Lehrbücher, siehe im Anhange die Instructionen für die einzelnen Unterrichtsfächer.

Lehrmittelsammlungen.

§. 55.

1. Die oberste Aufsicht über alle Sammlungen von Lehrmitteln eines Gymnasiums ist die Pflicht des Direktors (§. 109, 6).

2. Ueber solche Sammlungen von Lehrmitteln, welche für einen bestimmten Lehrgegenstand gehören, z. B. über das physikalische Cabinet, die naturhistorische Sammlung und ähnliche, hat der Direktor die unmittelbare Aufsicht einem Lehrer des betreffenden Faches zu übergeben. Dieser ist sodann für die Erhaltung des Vorhandenen verantwortlich, und hat zunächst die erforderlichen Anträge zu Erweiterungen zu stellen.

3. Solche Lehrmittel dagegen, welche an das Locale einer Klasse gebunden sind, z. B. Wandkarten, hat der Direktor dem Klassenlehrer der betreffenden Klasse zur verantwortlichen Beaufsichtigung zu übergeben.

4. Dringend wünschenswerth ist, dass an jedem Gymnasium eine Bibliothek bestehe und eine regelmässige Erweiterung erfahre; in derselben sind zwei Abtheilungen zu unterscheiden, eine Bibliothek für die Lehrer und eine Bibliothek für die Schüler.

5. In die Bibliothek für die Lehrer sind vornehmlich solche Schriften anzuschaffen, welche die Lehrer zum Fortschreiten in ihrer Wissenschaft und zum gründlichen Betreiben des Unterrichts gebrau-

chen, und welche doch die finanziellen Kräfte des einzelnen Lehrers übersteigen. Die Verwendung der für diese Bibliothek vorhandenen Mittel geschieht auf Vorschlag irgend eines Lehrers durch Beschluss des Lehrkörpers. Die Verwaltung der Bibliothek (Anschaffung, Aufstellung, Katalogisirung der Bücher, Beaufsichtigung ihrer Entleihung etc.) führt entweder der Direktor selbst, oder übergiht sie ausdrücklich einem der ordentlichen Lehrer des Gymnasiums.

6. Die Bibliothek für die Schüler hat dafür zu sorgen, die klassischen Schriften der Muttersprache, und Schriften, welche auf eine den Schülern angemessene Weise zur Erweiterung und Belebung des Inhaltes der einzelnen Lehrgegenstände, namentlich der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, dienen, den Schülern zugänglich zu machen. Die Verwendung der Geldmittel geschieht eben so wie bei der Bibliothek für die Lehrer; die Verwaltung der Bibliothek übergibt der Direktor einem Lehrer der Muttersprache am Obergymnasium.

7. Für die Bibliotheken sind von den Schülern in der Regel, nach den Localverhältnissen verschiedene, aber überall mässige Beiträge zu fordern, welche zur Erweiterung derselben verwendet werden (§. 63).

Abweichungen vom Lehrplane.

§. 56.

1. Eine Abweichung von dem aufgestellten Lehrplane in Bezug auf Zweck und Gliederung des Gymnasiums und ein Zurückbleiben hinter den sowohl dem Unter- als dem Obergymnasium gesteckten Zielen der einzelnen Lehrgegenstände ist nicht gestattet. Es ist jedoch zulässig und im Allgemeinen auch wünschenswerth, dass Versuche gemacht werden, dieselben Ziele auch auf anderen Wegen zu erreichen; desshalb kann an Privatgymnasien eine Abweichung von dem allgemeinen Lehrplane innerhalb der bezeichneten Grenzen wohl Statt finden, jedoch überall nur nach vorgängiger Kenntniss und Genehmigung des Landes-Schulrathes.

2. Es liegt in der Natur öffentlicher Gymnasien, dass sie eine grössere Gleichförmigkeit und Stabilität der Lehrplane zu bewahren haben, als die Privatgymnasien; doch ist es den Lehrkörpern unbenommen, ja es gehört ganz eigentlich in den Kreis ihrer Pflichten,

da, wo sie eine andere Behandlung eines Lehrgegenstandes, eine andere Stundenzahl, eine andere Vertheilung seines Stoffes auf die einzelnen Klassen für besser halten als die vorgeschriebene, ihre Anträge desshalb an den Landes-Schulrath zu stellen.

Schulgeld.

§. 57.

1. An den Staatsgymnasien wird ein Schulgeld bezahlt, dessen Höhe nach den Verhältnissen der einzelnen Kronländer von den Landes-Schulräthen mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzen ist.

2. An den übrigen Gymnasien haben die Corporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen, welche dieselben erhalten, zu bestimmen, ob ein Schulgeld, und welches zu entrichten sei (§. 9); bei öffentlichen Gymnasien dieser Art ist jedoch zur Festsetzung des Schulgeldes die Genehmigung des Landes-Schulrathes erforderlich.

3. Gegen Entrichtung des Unterrichtsgeldes erhält der Schüler in der Regel das Recht, dem Unterrichte in allen Gegenständen, welche an dem Gymnasium für die Klasse, in der er sich befindet, gelehrt werden, beizuwohnen.

Nur da, wo die Verhältnisse es nöthig machen, den Lehrer eines freien Gegenstandes, z. B. der Gymnastik, auf die Honorare der Schüler anzuweisen, sind diese Honorare noch neben dem Schulgelde zu entrichten, wenn ein Schüler den betreffenden Unterricht geniessen will.

Die Landessprachen des Kronlandes, in welchem das Gymnasium gelegen ist, ferner die deutsche Sprache, wo sie nicht schon unter den Landessprachen begriffen ist, endlich das Schönschreiben in dem Falle, wo nach §. 21, 2 ein Schüler durch den Lehrkörper zur Uebung desselben verhalten wird, sind aber jederzeit unter denjenigen Gegenständen begriffen, zu deren Erlernung ohne Erlegung irgend eines Honorars neben dem Schulgelde die Bezahlung des letzteren berechtiget.

§. 58.

1. Die Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes wird an Staatsgymnasien vom Landes-Schulrathe ertheilt, und zwar, wenn wahre Dürftigkeit nachgewiesen ist, und der Schüler, welcher jeden-

falls bereits wenigstens ein Semester am Gymnasium zugebracht haben muss, im letzten Semester ein Zeugniss der ersten Klasse mit Vorzug erhalten hat.

Ein Zeugniss der zweiten Klasse hat stets den Verlust der Befreiung zur unmittelbaren Folge.

2. An Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind, wird die Befreiung durch diejenigen ertheilt, welche die Anstalt erhalten.

Es bleibt ihnen überlassen, ob sie dabei nach dem bisherigen Systeme einer zum Voraus nicht bestimmten Anzahl von Befreiungen vorgehen, oder ein für allemal eine feste Anzahl von Freistellen bestimmen wollen. An den öffentlichen Gymnasien dieser Art geht aber wie an den Staatsgymnasien die Befreiung durch ein Semestralzeugniss der zweiten Klasse verloren.

Dritte Abtheilung.

Die Schüler.

Aufnahme der Schüler in das Gymnasium.

§. 59.

1. Die regelmässige Aufnahme von Schülern in das Gymnasium findet Statt im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des neuen Schuljahres.

2. Zur Aufnahme ist erforderlich:

a) dass der Aufzunehmende das neunte Lebensjahr vollendet hat;

b) dass er sich vor dem Beginne des Schuljahres beim Direktor des Gymnasiums zur Aufnahme meldet, und dass dabei die Eltern oder deren Stellvertreter persönlich oder schriftlich den Wunsch aussprechen, ihren Sohn in dieses Gymnasium aufgenommen zu sehen;

c) dass er die nöthige Vorbildung ausweist, und zugleich, namentlich wenn er früher keine öffentliche Schule besucht oder seitdem längere Zeit ausgesetzt hat, dem Lehrkörper diejenige Beruhigung in Betreff seiner Sittlichkeit gibt, welche dieser nach Beschaffenheit des Aufzunehmenden im Interesse der Schule glaubt in Anspruch nehmen zu müssen.

3. Gegen Verweigerung der Aufnahme steht der Recurs an den Landes-Schulrath offen.

§. 60.

1. An Wissen und Fertigkeiten wird für die Aufnahme in die unterste Gymnasialklasse erfordert: in der Religion jenes Mass von Kenntnissen, welches in der Volksschule ertheilt wird; sodann Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Schrift der Muttersprache, der lateinischen Schrift, und, wo sie in der Volksschule gelehrt wird, auch der deutschen; Kenntniss der Elemente aus der

Formenlehre der Muttersprache, Fertigkeit im Analysiren einfacher bekleideter Sätze; Fertigkeit im Dictandoschreiben mit Vermeidung solcher gröberer Fehler, welche durch allgemeine Regeln sich bestimmen lassen, und mit der Gewöhnung, beim Schreiben selbst die Hauptinterpunktionen zu setzen. Uebung in den vier Species in ganzen, unbenannten und benannten, gebrochenen und gemischten Zahlen, und in den einfachsten Proportions-Exempeln.

2. Darüber, dass der aufzunehmende Schüler diese Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, hat derselbe, mag er durch eine öffentliche Volksschule oder durch Privatunterricht vorgebildet sein, ein Zeugniss der Volksschule beizubringen.

Dem Gymnasium steht dabei, da es für den wissenschaftlichen Fortgang seiner Schüler verantwortlich ist, das Recht zu, sich durch eine Aufnahmsprüfung über das wirkliche Vorhandensein der geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten sicher zu stellen, und die Aufnahme wegen mangelhafter Vorbildung zu versagen. Dieses Recht erwächst zu einer Pflicht in allen Fällen, wo ein gegründeter Zweifel über den Zustand der Vorbildung des Aufzunehmenden obwaltet.

Die Aufnahmsprüfung hält der Direktor in Verbindung mit den in der untersten Gymnasialklasse unterrichtenden Lehrern.

§. 61.

Welche Kenntnisse und Leistungen zur Aufnahme in eine höhere Klasse des Gymnasiums erforderlich sind, ergibt der allgemeine Lectionsplan. Ein Schüler, welcher solche Aufnahme nachsucht, hat:

1. Wenn er noch nicht ein öffentliches Gymnasium besucht hat, ein Zeugniss der Volksschule, welches seine Elementarbildung beweist, beizubringen, und sowohl in diesem Falle, als auch wenn er den früheren Besuch eines öffentlichen Gymnasiums unmittelbar vor seiner Meldung durch längere Zeit ausgesetzt hat, sich einer Aufnahmsprüfung zur Bestimmung der Klasse, in welche er eintreten soll, zu unterwerfen. Diese Aufnahmsprüfung wird nach Bestimmung und unter Leitung des Direktors von den Lehrern der Klasse gehalten, in welche voraussichtlich der Aufzunehmende kommen wird.

2. Wenn dagegen der aufzunehmende Schüler von einem andern öffentlichen Gymnasium kommt, so hat er das Abgangszeugniss dieses

Gymnasiums beizubringen. Das aufnehmende Gymnasium kann unmittelbar nach diesem Zeugnisse die Klasse, in welche er eintreten soll, bestimmen; doch bleibt es unbenommen, durch eine Aufnahmsprüfung die Kenntnisse des Aufzunehmenden zu erforschen, und nach Befund derselben ihn auch in eine niedrigere Klasse einzureihen. In keinem Falle aber darf das aufnehmende Gymnasium, auch nicht in Folge einer Aufnahmsprüfung, den Schüler in eine höhere Klasse setzen, als ihm nach dem Zeugnisse des Gymnasiums, von dem er abgegangen, zukommt.

§. 62.

1. Der Uebertritt aus einem Gymnasium in ein anderes am Schlusse des ersten Semesters darf nicht ohne wichtige Gründe geschehen, und es gilt dann von ihm das im Obigen (§. 61) über die Aufnahme festgesetzte.

2. Wenn im Laufe eines Semesters die Aufnahme eines Schülers in das Gymnasium nachgesucht wird, so ist es, abgesehen von den Fällen der Uebersiedelung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt zu keiner Zeit versagt werden kann, der Entscheidung des Lehrkörpers, namentlich der Lehrer derjenigen Klasse, in welche voraussichtlich der Schüler kommen würde, anheim gegeben, ob sie die Aufnahme in didactischer und disciplinarischer Hinsicht zulässig finden oder nicht.

3. Einem Schüler, welcher nur von einem Gymnasium, nicht von den Gymnasien im Allgemeinen ausgeschlossen worden, kann das Gymnasium, bei welchem er zu neuer Aufnahme sich meldet, auf Grundlage der in dem mitgebrachten Abgangszeugnisse enthaltenen Ursachen seiner Ausschliessung, die Aufnahme verweigern; den Eltern oder deren Angehörigen steht in solchem Falle der Recurs an den Landes-Schulrath zu.

§. 63.

Für jede Aufnahme in ein Staatsgymnasium, mag sie mit oder ohne Aufnahmsprüfung und in was immer für eine Klasse geschehen, wird als Taxe 2 fl. C. M. gezahlt, welche nur im Falle einer nothwendigen Uebersiedelung dürftiger Eltern oder Vormünder nachgesehen werden kann. Diese Einnahme fliesst in den Fond für die Lehrmittelsammlungen des aufnehmenden Gymnasiums. Befreit von der Zahlung

der Aufnahmstaxe sind die Schüler, welche auch vom Schulgelde gesetzlich befreit sind. Den Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind, steht es frei, dieselbe Taxe für denselben Zweck zu erheben.

§. 64.

Es ist zu wünschen, dass die Anzahl der Schüler einer Klasse nicht über 50 sei; einstweilen ist das bisherige Maximum von 80 Schülern streng zu beachten, und allmälich, wo es nöthig ist, durch Errichtung von Nebenklassen (Parallelklassen) das richtige Verhältniss herzustellen.

§. 65.

Die Aufnahme eines ausserordentlichen Schülers, der den Unterricht nicht in allen obligaten Lehrfächern, sondern nur in einem oder einigen derselben zu geniessen wünscht, hängt von der Entscheidung des Lehrkörpers ab.

Solche Schüler können stets nur als Ausnahme gelten, da die Handhabung der Disciplin und die Entwicklung eines kräftigen und guten gemeinsamen Geistes in der Schule nothwendig durch die Gleichheit des Zieles und der Pflichten der Schüler bedingt ist. Welche Vorbildung ein ausserordentlicher Schüler nachzuweisen habe, hängt von dem Gegenstande und der Klasse ab, für welchen und in welche er aufgenommen zu werden ansucht.

Schuldisciplin.

§. 66.

1. Einwirkung der Schule auf die religiös-sittliche Bildung der Schüler im Allgemeinen.

1. Indem das Gymnasium seine Thätigkeit jenen Jünglingen widmet, welche einst, zum Mannesalter gereift, durch höhere Bildung einen Einfluss in weiteren Kreisen zu üben befähigt sein werden, so ist es von besonderer Wichtigkeit, dass es sich nicht nur als eine Anstalt zur Ertheilung mannigfachen Unterrichtes ansehe, sondern zur religiösen und sittlichen Erziehung seiner Schüler mitzuwirken als einen wesentlichen Theil seiner Aufgabe betrachte.

2. Echte Frömmigkeit, welche, gleich entfernt von Aberglauben und Zelotismus wie von leerem Indifferentismus und oberflächlicher

Zweifelsucht, in der Demuth des Herzens wurzelt, soll gepflegt werden durch Religionsunterricht und zweckmässige religiöse Uebungen; sämmtliche Lehrer der Schule aber haben in ihrem Unterrichte und Betragen gewissenhaft darauf zu achten, dass sie die Wurzeln wahrer Religiosität niemals schwächen, sondern, so weit es an ihnen liegt, kräftigen und stärken. Die näheren Bestimmungen über die religiösen Uebungen werden gegeben werden.

3. Ein Hauptmittel für sittliche Erziehung liegt in dem Unterrichte an sich, wenn er dem Bedürfnisse der Lebensalter gemäss organisirt und kräftig ausgeführt ist; denn die Beschäftigung, welche der Unterricht dem Geiste der Jugend bietet, die Spannung der Aufmerksamkeit, der Ernst der Forderung an ihren häuslichen Fleiss, diess alles übt mittelbar oder unmittelbar einen erziehenden Einfluss. Hiezu kömmt, dass ein bedeutender Theil der Lectionen durch seinen positiven Inhalt Gedanken von sittlich bildendem Gehalte der Jugend zuzuführen geeignet ist. Wenn für den Religionsunterricht diess die wesentliche Aufgabe ist, so hat ausserdem namentlich die Lectüre in der Muttersprache wie in den Schriftstellern des Alterthums nicht bloss die sogenannte formelle Bildung, sondern eben so sehr die sittliche Kräftigung der Jugend durch edle Gedanken zu erstreben.

4. Die sittlich reine Atmosphäre geistiger Beschäftigung, in welche der Unterricht in dem angedeuteten Sinne zu versetzen im Stande ist, wird für die Jugend ein hauptsächlicher Schutz gegen die unsittlichen Gedanken, Triebe und Neigungen sein, zu welchen sie in der Zeit der Entwicklung besonders Langeweile, übelgewählte Lectüre und schlechte Gesellschaft verführen; aber dass dadurch schlechthin und allgemein diese Gefahren abgewendet würden, ist nicht zu erwarten. Und da gerade diese Seite der Unsittlichkeit es ist, welche öfters die hoffnungsvollste Entwicklung eines heranwachsenden Jünglings im Keime erstickt, so haben die sämmtlichen Lehrer, in welchem Gebiete sie immer mögen zu unterrichten haben, die gewissenhafteste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand sich zur strengsten Pflicht zu machen, und schon die ersten Spuren oder selbst gegründete Vermuthungen auf geeignete Weise den Eltern mitzutheilen, denen es zukömmt, dem Uebel positiv entgegen zu wirken.

5. Zu den Eltern ihrer Schüler muss überhaupt die Schule in Beziehung treten, wenn sie ihren Beruf sittlicher Bildung soll erfüllen können. Um eine solche Beziehung herzustellen, ist es die Pflicht der Schule zunächst nur, dass sie sowohl ihr Urtheil über sittliche Haltung und wissenschaftlichen Fortgang der Schüler den Eltern bei jedem Semesterschlusse zur sicheren Kenntniss bringe, als auch von jeder den Schüler treffenden stärkeren Rüge oder Strafe denselben Nachricht gebe. So sehr es auch zu wünschen ist, dass sich noch, abgesehen von diesen einzelnen Fällen, die Beobachtungen der Eltern und der Lehrer über alle sittlich bedeutenden Momente, z. B. über den Umgang, über die Lectüre, die Zerstreuungen des Schülers u. dgl., in offener Mittheilung gegenseitig ergänzen und berichtigen und durch ein gemeinsames Wirken kräftigen, so darf doch, seltene besonders wichtige Fälle ausgenommen, ein weiterer Anlass als der oben bezeichnete von der Schule nicht ausgehen; sondern vielmehr von den Eltern ist zu erwarten, ob sie auf jene Veranlassungen oder ohne dieselben, im wohlverstandenen Interesse ihrer Söhne, weitere Mittheilungen zu erhalten und zu geben selbst suchen werden. Die Lehrer aber, namentlich die Klassenlehrer (§. 97) und der Direktor, haben solchem Wunsche der Eltern stets bereitwilligst die Hand zu bieten, und dessen Erfüllung als einen Theil ihrer Pflicht anzusehen.

6. Ausser diesen allgemeinen Mitteln sittlicher Einwirkung auf die Schüler bedarf die Schule eines Organismus von Einrichtungen, durch welche theils die äussere Ordnung regelmässig gewahrt, theils die sittlichen Forderungen des Gehorsams, der Aufmerksamkeit, des Fleisses, welche sie unbedingt an jeden Schüler zu stellen hat, in Uebertretungsfällen zur Geltung gebracht werden. Die wichtigste Einrichtung dieser Art ist die Bestimmung eines Klassenlehrers (Ordinarius, §. 97) für jede Klasse, in dessen Händen die ganze disciplinarische Leitung der Klasse sich concentrirt.

7. Die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gymnasien bedingen Verschiedenheiten in den speciellen Einrichtungen; es werden daher in den folgenden Paragraphen nur die Grundzüge derselben bezeichnet werden. Jeder einzelne Lehrkörper hat auf Grundlage derselben nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse seines Gymnasiums

eine Schulordnung für dasselbe zu entwerfen und dem Schulrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§. 67.

2. Disciplin in der Schule.

1. Auf Ordnung und Zucht innerhalb einer jeden Lehrstunde zu halten, ist zunächst die Pflicht des Lehrers, dem die Lehrstunde übertragen worden; ihm kommt es auch zu, falls zwischen einzelnen Lectionen einige Minuten den Schülern zur Erholung gestattet sind (§. 52, 4), in der seiner Lection abgebrochenen Erholungszeit die verantwortliche Aufsicht zu führen.

2. Bei dieser pflichtmässigen Sorge für Disciplin findet der einzelne Lehrer die hauptsächlichste Unterstützung darin, dass sein Urtheil, seine Bemerkungen, Rügen, Strafen nicht isolirt bleiben, sondern weitere, unten näher bezeichnete Folgen für den Schüler haben.

3. Für den pünktlichen und regelmässigen Besuch der Schule wird dadurch gesorgt, dass die Namen der zu spät gekommenen und der fehlenden in das Klassenbuch eingetragen (§. 72), und so dem Klassenlehrer bekannt werden, welcher über die Fälle von Versäumniss nach Massgabe des folgenden §. zu entscheiden hat. Stärkere Rügen und Strafen kommen im Untergymnasium schon durch das Klassenbuch, im ganzen Gymnasium durch die Conferenzen der Lehrer einer Klasse (§. 97, 2, a) oder selbst durch die Gesammtconferenz (§. 111, 2) zur gemeinsamen Kenntniss; sie wirken hiedurch auf die Behandlung, welche der Schüler von seinen sämmtlichen Lehrern erfährt, und falls dieselbe ohne den genügenden Erfolg war, auf die Klassification des Semestralzeugnisses (§. 76) ein. Und indem endlich zu Ende eines jeden Semesters in der Rangordnung (§. 77) diess Schlussurtheil dem Schüler gegenwärtig erhalten wird, so ist durch den gesammten Kreis von Einrichtungen dafür gesorgt, dass kein einzelnes Vergehen des Schülers als gleichgiltig angesehen werde, sondern auf die gesammte Stellung des Schülers zur Schule Einfluss nehme, es sei denn, dass es durch sein späteres Verhalten in Vergessenheit gebracht wurde.

§. 68.

3. Schulversäumnisse.

1. Wegen eines Schulversäumnisses hat ein jeder Schüler, wenn ihm dasselbe vorher bekannt war, unter Vorzeigung einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter sich die Erlaubniss von seinem Klassenlehrer, und, soferne der Urlaub sich auf länger als einen Tag erstrecken soll, noch die des Direktors zu erbitten.

2. Liess sich das Versäumniss nicht vorhersehen, so hat der Schüler sich nachträglich unter Vorzeigung eines von den Eltern oder ihren Stellvertretern schriftlich ausgestellten Entschuldigungszettels darüber zu rechtfertigen.

3. Ueber Versäumnisse, welche nicht auf diese Art gerechtfertiget sind, hat der Klassenlehrer nach Befinden der Umstände ernste Rügen oder Strafen zu verfügen, und jedenfalls dieselben sogleich zur Kenntniss der Eltern oder ihrer Stellvertreter zu bringen.

4. Dem Beschlusse der einzelnen Lehrkörper ist anheimzustellen, ob sie es für gut finden, die Schüler der beiden obersten Klassen des Obergymnasiums von der Beibringung der schriftlichen Erklärung der Eltern für Urlaubsgesuche wie für Entschuldigung geschehener Versäumnisse zu entbinden, jedoch jedenfalls mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass, sobald sich ein Schüler dieses Vertrauens durch leichtsinnige Versäumnisse unwürdig zeigt, er den Schülern der unteren Klassen in der Verpflichtung zur Beibringung jener schriftlichen Erklärung gleich gestellt werde.

§. 69.

4. Disciplin ausserhalb der Schule.

Das sittliche Verhalten der Schüler ausserhalb der Schule kann für dieselbe um so weniger gleichgiltig sein, je mehr sie zu ihrem Berufe die sittliche Bildung der Schüler rechnet, welche sich ausserhalb der Schule nicht minder bekunden muss, als innerhalb derselben. Allein das Mass, in welchem die Schule als solche auf die Disciplin ausserhalb ihrer Räume Einfluss geltend zu machen vermag, ist nach dem Umfange der Schule selbst, der Grösse der Stadt, in welcher sie sich befindet, dem Verhältnisse zwischen der Zahl der einheimischen und der fremden Schüler und anderen Umständen ein sehr ver-

schiedenes. In den unter Berücksichtigung dieser Umstände von dem Lehrkörper zu entwerfenden und dem Schulrathe einzureichenden Bestimmungen sind folgende Grundsätze als massgebend zu betrachten:

1. Die Obhut über das sittliche Verhalten der Schüler ausserhalb der Schule ist nur zum Theile Sache der Schule, zum bei weitem grösseren Theile und unmittelbar ist sie das Recht wie die Pflicht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. Es kann daher ein einigermassen günstiger Erfolg der von der Schule dafür aufgewandten Bemühungen nur erwartet werden durch dasjenige Einverständniss derselben mit den Eltern, auf dessen Bedeutung §. 66, 5 im Allgemeinen hingewiesen ist.

2. Wenn gleich die Geltendmachung des Gesetzes und Erhaltung sittlicher Ordnung für die gesammten Schüler eine wesentliche Pflicht der Schule ist: so ist doch bei Bestimmungen über äusseres Verhalten der Altersunterschied gebührend in Anschlag zu bringen, schon um nicht zwischen Schule und Universität einen zu auffallenden Sprung eintreten zu lassen.

3. Die Schule hat wohl darüber zu wachen, dass sie bei einer Ausdehnung ihrer Aufsicht über die ihr zunächst angehörenden Räume hinaus durch Vermeidung jeder Kleinlichkeit und jedes Auflauerns ihre eigene sittliche Würde ungefährdet erhalte.

§. 70.

5. Auswärtige Schüler.

In allen zur Disciplin gehörigen Einrichtungen der Schule zeigt sich die Nothwendigkeit, dass für Eltern, welche nicht am Orte des Gymnasiums einheimisch sind, Stellvertreter vorhanden seien, mit denen die Schule, besonders in disciplinarischer Hinsicht, amtlich verkehren könne. Es sind daher allgemein folgende Anordnungen zu treffen:

1. Wenn Eltern von auswärts einen Sohn dem Gymnasium übergeben, so haben sie persönlich oder schriftlich dem Direktor denjenigen Einwohner des Ortes namhaft zu machen, welchem sie ihre Pflichten und Rechte in häuslicher Beaufsichtigung des Schülers so übertragen haben, dass sie Mittheilungen der Schule, die an diesen ergehen, so ansehen wollen, als seien sie ihnen selbst gegeben.

2. Nicht die Schüler, sondern nur die Eltern können in der Wahl dieses ihres Stellvertreters eine Aenderung treffen, und haben davon sogleich selbst, persönlich oder schriftlich, dem Direktor oder Klassenlehrer Anzeige zu machen.

3. Dem Lehrkörper dagegen steht das Recht zu, wo er gegründete Ursache hat, eine häusliche Aufsicht nicht für ausreichend oder geradezu für schädlich zu halten, durch Conferenzbeschluss eine Aenderung der getroffenen Wahl zu fordern, und wenn dieselbe seitens der Eltern nicht auf genügende Weise erfolgt, den Schüler vom Gymnasium auszuschliessen.

§. 71.

6. Strafen.

Gerechte Strenge der Disciplin, auch in Verhängung von Strafen, ist, wie das Beispiel der freiesten Völker beweist, das sicherste Mittel, um aus Kindern und Jünglingen wahrhaft sittlich freie Männer zu bilden, und die Gymnasien dürften es wenigstens nicht als ein Zeichen besonderer Stärke ansehen, wenn sie nach vergeblicher Wiederholung von Ermahnungen und Rügen den Schüler sogleich, als ihrer Zucht nicht besiegbar, aus ihrer Mitte entlassen wollten.

Bei der Anwendung von Schulstrafen ist besonders darauf zu sehen, dass namentlich im Untergymnasium dem Leichtsinne des Kindesalters gegenüber eine angemessene Abstufung Statt finde, und nicht von blosser Rüge sogleich zu den schwersten Bestrafungen fortgeschritten werde. Zum Behufe einer solchen Abstufung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Schon die Rüge ist einer Steigerung dadurch fähig, dass sie im Untergymnasium im Klassenbuche bemerkt (§. 72), ferner dass sie auf Grund der Mittheilung der andern Lehrer vom Klassenlehrer, endlich dass sie in Folge eines Conferenzbeschlusses vom Direktor (§. 111, 2) ausgesprochen wird.

2. Als eine Strafe, welche nur die unmittelbare Folge des Unfleisses darstellt, empfiehlt sich für das Untergymnasium das Zurückbehalten eines Schülers in der Schule nach dem Ende der Lehrstunden, bis er die zu den Lectionen geforderte Leistung nachgeholt habe. Die hierdurch seitens der Lehrer erforderliche Aufsicht

ermässigt sich, wenn die Lehrer jeder Klasse sich über die Tage verständigen, für welche sie, im Falle des Vorkommens solcher Bestrafung durch irgend einen aus ihnen, die Aufsicht übernehmen wollen.

3. Zu den schwereren Strafen, welche in allen Gymnasialklassen passend anwendbar sind, gehören die Degradation und die Entziehung der Freiheit durch einsame Einsperrung oder die Carcerstrafe. Die Degradation — Herabsetzung auf einen niederern Platz der Klasse — ist besonders für dauernden Unfleiss, Zerstreutheit und ähnliche Fehler angemessen. Sie lässt noch manche Abstufungen zu, nicht bloss in der Anzahl der Plätze, um die der Schüler herabgesetzt wird, sondern auch darin, ob sie nur für gewisse Lehrfächer gilt, oder für alle (in welchem Falle sie passend nur vom Klassenlehrer oder durch Beschluss sämmtlicher Lehrer der Klasse verfügt wird), und ob dem Schüler die Möglichkeit offen gelassen wird, im Laufe desselben Semesters seinen früheren Platz sich wieder zu erwerben, oder ob die Degradation bis zur Bestimmung der neuen Rangordnung am Schlusse des Semesters fortbesteht.

4. Die Carcerstrafe, wenngleich nicht ausgeschlossen als Ahndung des Unfleisses, ist doch überwiegend geeignet zur Bestrafung von Ungehorsam, Trotz und ähnlichen Vergehen. Sie ist einer Abstufung nach der Zahl der Stunden fähig, darf aber nie für einen Tag die Dauer von 8 Stunden und im Ganzen die Dauer von 16 Stunden überschreiten, nicht in die Lectionszeit und nicht in die Nacht fallen. Als Pflicht der Schule ist dabei in jedem Falle festzuhalten, dass der zur Carcerstrafe bestimmte Schüler von dem die Strafe verfügenden Lehrer eine Aufgabe erhalte, welche er sogleich nach Beendigung der Strafzeit vorzuzeigen hat, ferner dass er von dem die Strafe verfügenden Lehrer einmal während der Strafzeit besucht wird. In wie weit den einzelnen Lehrern einer Klasse das Recht zur Anwendung dieser Strafe zustehe, und in wie weit dagegen erst mit dem Klassenlehrer Rücksprache genommen werden solle, haben die Lehrkörper in Erwägung zu ziehen.

5. Wo die Sitte auch körperliche Züchtigung für das Untergymnasium zulässt, ist kein Grund vorhanden, sie auszuschliessen. Nur kommt zu der für alle Strafen nothwendigen, hier besonders hervortretenden Forderung, dass ihre Verfügung von jedem Scheine der

Leidenschaftlichkeit frei erhalten werde, in diesem Falle noch die specielle hinzu, dass auch jeder Schein einer körperlichen Verletzung vermieden werde. Ueber das Recht ihrer Anwendung durch die einzelnen Lehrer oder nur durch den Klassenlehrer haben die Lehrkörper ihre Vorschläge zu machen; als Gesetz aber muss gelten, dass körperliche Züchtigung überhaupt nur durch Lehrer, niemals durch Diener der Schule u. dgl. darf ausgeführt werden.

6. Für alle bisher bezeichneten Strafen ist sorgfältig zu beobachten, dass sie nicht nur dem Vergehen, über welches sie verfügt werden, sondern auch dem Alter und der Individualität des Bestraften angemessen seien, und dass sie nicht durch gehäufte Anwendung ihr Gewicht verlieren. Körperliche Züchtigung darf durchaus, das Zurückbehalten in der Schule aber in der Regel nur in dem Untergymnasium in Anwendung kommen, wogegen die Carcerstrafe, sehr seltene Fälle ausgenommen, dem Obergymnasium zu überlassen ist. Die Degradation, bei seltenem und vorsichtigem Gebrauche sehr erfolgreich, wirkt bei gehäufter Anwendung wohl gar das Gegentheil von dem, was man beabsichtigte.

7. Die schwerste von der Schule verfügbare Strafe ist die Entfernung vom Gymnasium. Jedes Gymnasium kann einen Schüler nur aus seiner eigenen Mitte, nicht schlechthin auch von jedem anderen Gymnasium ausschliessen; die Ausschliessung kann nur durch Beschluss der Conferenz geschehen (§. 112, 2), und ist sofort unter Einsendung des Protokolles an den Schulrath zu berichten. Sie kann einerseits die Folge sein eines schlechten Fortganges, und als solche hat sie jedesmal einzutreten, wenn ein Schüler durch zwei Semester nacheinander ein Semestralzeugniss der dritten Klasse erhält (§. 76), oder eines durch Rügen und Strafen nicht zu hebenden Unfleisses und anderer in längerer Zeit sich summirenden Fehler; in diesem Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter vorher bei Zeiten von der für den Schüler zu besorgenden Strafe in Kenntniss zu setzen. Sie kann aber auch auf einen einzelnen Fall entschiedener Widersetzlichkeit oder Unsittlichkeit, namentlich wenn letztere der Sittlichkeit der übrigen Schule Gefahr droht, verfügt werden. Die Gründe der Ausschliessung sind im Abgangszeugnisse zu bemerken.

Findet ein Lehrkörper es für nöthig, so trägt er auf die Ausschliessung eines Schülers von allen Gymnasien beim Landes-Schulrathe an. Geht dieser auf den Antrag ein, so theilt er seinen Beschluss den Schulräthen aller Kronländer mit.

7. Es ist Pflicht der Schule, von jeder Strafe, auch schon von der durch den Direktor auszusprechenden Rüge, sogleich bei deren Ausführung die Eltern oder ihre Stellvertreter auf sichere Weise schriftlich in Kenntniss zu setzen.

8. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben das Recht, nachträglich beim Direktor oder weiter beim Schulrathe Beschwerde zu führen. Kein Schüler aber kann sich der Verpflichtung zum Abbüssen einer Strafe durch Abgang von der Schule entziehen; er erhält, ehe er dieser Verpflichtung nachgekommen, kein Abgangszeugniss.

Klassenbuch.

§. 72.

In jeder Klasse eines Gymnasiums ist ein Klassenbuch zu führen. Dieses muss enthalten:

1. für jede Lehrstunde die Angabe der fehlenden und der zu spät gekommenen Schüler;

2. die Angabe der über Schüler der Klasse während der Lehrstunden oder ausserhalb derselben verhängten Schulstrafen;

3. für das Untergymnasium kommt noch hinzu ein Urtheil über die allgemeine Haltung der Klasse in jeder einzelnen Lehrstunde und die Verzeichnung besonderen Lobes oder Tadels über einzelne Schüler, beides von den Lehrern der Lectionen am Schlusse derselben eingeschrieben.

4. Die ordentliche Führung des Klassenbuches zu beaufsichtigen ist Sache des Klassenlehrers. (Siehe den Anhang Nr. X.)

Versetzung, Versetzungs- und öffentliche Prüfung.

§. 73.

1. Am Schlusse eines jeden Schuljahres werden aus jeder Klasse des Gymnasiums diejenigen, welche die erforderlichen Fortschritte gemacht, und dadurch die Reife für die nächst höhere Klasse gewonnen

haben, in diese versetzt. Die Gewährung oder Versagung des Aufsteigens in die höhere Klasse ist abhängig von dem Urtheile, welches im Laufe des ganzen Schuljahres die sämmtlichen Lehrer der Klasse über den Schüler gewonnen haben.

2. Zur Ergänzung dieses Urtheils, wo in demselben noch irgend eine Unsicherheit geblieben ist, und als eine die Ergebnisse des Schuljahres möglichst zusammenfassende Schlussleistung wird in jeder Klasse eine Versetzungsprüfung gehalten.

3. Dieselbe besteht ihrem schriftlichen Theile nach in Compositionen, namentlich in der Muttersprache und der zweiten lebenden Sprache (§. 20), in den beiden alten Sprachen, in Mathematik und Geschichte, welche vom Lehrer des betreffenden Gegenstandes der Lehraufgabe der Klasse gemäss gewählt, von den Schülern in der Klasse ausgearbeitet, dann vom Lehrer corrigirt und mit einem das Verhältniss der Arbeit zu den Forderungen der Klasse bestimmenden Urtheile dem Lehrer desselben Gegenstandes in der nächst höheren Klasse zur Kenntnissnahme gegeben werden. Hat derselbe Lehrer auch in der nächst höheren Klasse denselben Gegenstand zu unterrichten, so gibt er die corrigirten Examenarbeiten dem Direktor, welcher ausserdem natürlich das Recht hat, dieselben von jeder Klasse in jedem beliebigen Gegenstande zur Einsicht zu verlangen.

4. Die mündliche Versetzungsprüfung, welche alle Lehrgegenstände des Gymnasiums umfasst, wird in jeder Klasse im Beisein des Direktors und des Lehrers des betreffenden Gegenstandes in der nächst höheren Klasse abgehalten; zu prüfen hat der Lehrer der Klasse selbst in dem betreffenden Gegenstande, doch so, dass es sowohl dem Direktor als dem Lehrer der nächst höheren Klasse zusteht, unter gewissenhafter Berücksichtigung der gebührenden Achtung gegen den Collegen, sich an der Prüfung zu betheiligen.

5. Die Entscheidung über die Versetzung geschieht in der die Klassification der Zeugnisse bestimmenden Conferenz unmittelbar durch diese Klassification selbst (§. 76, 4).

6. Als Grundsatz für das Aufsteigen in die höhere Klasse ist streng festzuhalten, dass es keinem Schüler gewährt werde, der auch nur in einem Gegenstande für den Unterricht in der höhern Klasse

entschieden unreif ist. Die Nichtversetzten bleiben noch das folgende Jahr in ihrer bisherigen Klasse zurück.

7. Wenn das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande liegt, und zu hoffen steht, der Mangel werde sich in kurzer Zeit durch Privatfleiss nachholen lassen, so steht es den Lehrern der Klasse, aus welcher der Schüler versetzt werden soll, mit Zustimmung des Direktors frei, demselben die besondere Erlaubniss zu einer am Schlusse der Ferien vor Beginn des neuen Schuljahres abzuhaltenden Prüfung in diesem Gegenstande zu geben, und nach günstigem Ausfall derselben die Versetzung des Schülers nochmals in der Conferenz in Frage zu stellen; doch hat hierauf, als auf eine ausnahmsweise Erlaubniss, der Schüler niemals einen ausdrücklichen Anspruch.

8. Erscheint ein Schüler bei der Versetzungsprüfung nicht, so entscheidet der Lehrkörper, ob er zur Wiederholung der Klasse zu verhalten, oder später zu einer Prüfung zuzulassen sei. Eine solche nachträgliche Prüfung ist in der Regel vor dem Beginne des folgenden Schuljahres vorzunehmen. Stellt sich der Schüler Krankheits halber erst nach dem Beginne des neuen Semesters, so hat der Lehrkörper zu berathen, ob Hoffnung da sei, dass der Schüler den schon versäumten Unterricht der Klasse, in welche er versetzt zu werden wünscht, nachholen werde, und darnach die Prüfung zu bewilligen oder zu versagen.

9. Sowohl das Nachtragen als das Wiederholen einer Prüfung ist im Haupt-Cataloge (§. 115) und im Semestralzeugnisse zu bemerken.

§. 74.

1. Die im Obigen bezeichneten Versetzungsprüfungen schliessen jede andere Oeffentlichkeit aus, ausser der in der Anwesenheit von Mitgliedern des Lehrkörpers und etwa der städtischen Deputation (§. 117) liegenden.

2. Zu unterscheiden davon sind die bisher grossentheils üblichen öffentlichen Prüfungen, welche nicht sowohl den Zweck des Prüfens haben, als vielmehr die Leistungen der Schule dem dabei interessirten Publikum darstellen wollen. Es ist rathsam, dieselben in geeigneter, vom Schulrathe zu genehmigender Form am Schlusse des Schuljahres beizubehalten, mit ihnen eine mündliche Veröffentli-

chung der Klassification und Location der Schüler zu verbinden, und namentlich auch die Leistungen im Gesange mit in den Kreis derselben zu ziehen.

3. Prämien, die gegeben werden, sind stets mit Berücksichtigung der individuellen wissenschaftlichen Bedürfnisse der Schüler zu wählen; im Obergymnasium sollen sie nur da beibehalten werden, wo die disponiblen Fonde eine Auswahl werthvollerer Gegenstände gestatten.

4. Wo ein Lehrkörper specielle Gründe hat, wesshalb er die öffentliche Prüfung abgestellt wünscht, hat er dazu die Genehmigung des Schulrathes einzuholen.

§. 75.

1. Am Ende des ersten Semesters findet weder eine öffentliche Prüfung, noch in der Regel eine Versetzungs-Prüfung Statt; die am Schlusse des ersten Semesters zu gebenden Zeugnisse (§. 76) sind auf das Urtheil zu gründen, welches die Lehrer im Laufe des Unterrichts selbst über ihre Schüler gewonnen haben. Wo diess wegen grösserer Anzahl der Schüler zweifelhaft geblieben, wird es ausnahmsweise durch eine Prüfung festzustellen sein.

2. Für solche, welche vom Gymnasium an die Universität abgehen wollen, tritt am Schlusse des zweiten Semesters der obersten Klassen an die Stelle der Versetzungsprüfung die Maturitätsprüfung; Schüler hingegen, welche nach Beendigung der obersten Klasse das Gymnasium ohne Maturitätsprüfung zu verlassen wünschen, sind einer Semestralprüfung zu unterziehen, welche nach den für die Versetzungsprüfung geltenden Grundsätzen vorzunehmen ist. (Siehe den Anhang Nr. XI.)

Semestralzeugnisse.

§. 76.

1. Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss, welches am Schlusse eines zweiten Semesters das Ergebniss der Versetzungsprüfung mit einschliesst. Für solche, welche sich der Maturitätsprüfung unterziehen, tritt an die Stelle des Semestralzeugnisses das Maturitätszeugniss.

2. Das Semestralzeugniss enthält das aus den Urtheilen sämmtlicher einzelner Lehrer der Klassen entnommene, vom Klassen-

lehrer redigirte Urtheil über das sittliche Betragen des betreffenden Schülers, über seine Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, und über seinen häuslichen Fleiss; ferner das Urtheil der einzelnen Lehrer über Fortschritte und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen.

3. Aus diesen in bezeichnenden Worten auszudrückenden Urtheilen ergibt sich das an die Spitze des Zeugnisses zu stellende Urtheil über den gesammten wissenschaftlichen Standpunkt des Schülers im Verhältnisse zu den Forderungen der Klassenaufgabe.

4. Für diese Abstufungen werden die bisherigen Klassen der Zeugnisse beibehalten in dem Sinne, dass am Schlusse des zweiten Semesters die erste Klasse allen denen ertheilt wird, welche die befriedigende Reife zum Aufsteigen in die höheren Klassen erreicht haben, und unter ihnen die sich auszeichnenden besonders hervorgehoben werden (erste Klasse mit Vorzug); die zweite Klasse dagegen denjenigen zuerkannt wird, welche diese Reife nicht erlangt haben, ohne dass man darum die Hoffnung aufgegeben, dass es ihnen möglich wäre, bei längerem Studium oder angestrengterem Fleisse das Erforderliche zu leisten; die dritte endlich denen, welche man hiedurch zugleich zu ernster Prüfung, ob sie nicht richtiger einen andern Berufsweg wählen sollten, ermahnen will.

Dieselbe Bedeutung haben diese Klassenabstufungen auch am Ende des ersten Semesters, nur modificirt nach den minder streng abgeschlossenen Forderungen der ersten Hälfte des Schuljahres.

5. Auf diese Klassen hat ihrer Natur nach das sittliche Betragen der Schüler keinen Einfluss, welches vielmehr in dem Zeugnisse besonders beurtheilt ist; doch soll kein Schüler die erste Klasse mit Vorzug erhalten, wenn er nicht in sittlicher Beziehung tadelfrei ist.

6. Als Nebenrubrik sind aufzunehmen zwei Bemerkungen, über die äussere Form der schriftlichen Arbeiten, und über den Schulbesuch des betreffenden Schülers.

7. Unterfertigt werden die Zeugnisse vom Direktor und von den sämmtlichen Lehrern der Klasse, welcher der betreffende Schüler angehört.

8. Es ist von Wichtigkeit, dass die Eltern oder deren Stellvertreter von den Zeugnissen Kenntniss nehmen, und die Lehrkörper haben desshalb hiezu, wo es ihnen nöthig scheint, die geeigneten Mass-

regeln zu treffen. Insbesondere haben sie da, wo der schlechte Fortgang eines Schülers seine Entfernung von der Schule als wünschenswerth erscheinen lässt, ohne dass doch der Lehrkörper glaubt, dieselbe schon selbst verfügen zu können, den Eltern oder Angehörigen des Schülers diese Entfernung mit Ernst und Nachdruck anzurathen, und zwar sowohl im Interesse des Schülers, als um die Schule von einer hemmenden Last zu befreien. (Siehe den Anhang Nr. XII.)

Rangordnung der Schüler.

(Location.)

§. 77.

Mit der Ertheilung der Semestral-Zeugnisse verbindet sich da, wo nicht die Grösse der Schülerzahl oder eine hindernde Sitte entgegenstehen, worüber an den Landes-Schulrath zu berichten wäre, am Schlusse des ersten wie des zweiten Semesters eine Bestimmung der Rangordnung, nach welcher die Schüler für das nächstfolgende Semester ihre Plätze in der Klasse einzunehmen haben. Diese Rangordnung soll die durch die Klassification unter die allgemeinsten Rubriken gebrachte Abstufung unter den Schülern näher ins Einzelne angeben, und die gesammten Schüler so ordnen, wie sie ihren Gesammtleistungen nach von den vorzüglichsten an bis zu den schwächsten aufeinander folgen.

2. Indem somit die Location der Schüler eine weitere Ausführung der Klassification ist, hat sie, wie diese selbst, auf die Gesammtleistung der Schüler sich zu gründen, ohne dass das Urtheil über das sittliche Benehmen darauf in der Regel einen Einfluss übt. Eine Ausnahme hievon macht die im §. 75, 5 enthaltene Bestimmung über Klassification.

3. Innerhalb der Zahl der Schüler, welche in aufeinander folgenden Semestern dieselbe Zeugnissklasse erhielten, wird man in den obersten Klassen, wo die Leistungen der Schüler sich gleichmässiger zu bleiben pflegen, weniger Veranlassung zur Aenderung der gegenseitigen Rangordnung haben, und jede Kleinlichkeit in Bestimmung derselben vermeiden; häufigere Veranlassung dazu findet sich, der Natur des Alters gemäss, in den unteren und mittleren Klassen.

4. Die Rangordnung in der untersten Klasse ist erst am Ende des ersten Semesters zu bestimmen; einstweilen weist der Klassenlehrer den Schülern ihre Plätze an. Schüler, welche bei ihrem Eintritte in eine andere als die unterste Klasse aufgenommen werden, erhalten ihren Platz in der Rangordnung zu Ende des Semesters, und sitzen bis dahin zu unterst in der Klasse.

Maturitätsprüfungen und Zeugnisse.

§. 78.

Zweck und Ort der Prüfung.

1. Die Berechtigung zum Besuche einer Universität, eines theologischen, juridischen, medicinischen oder philosophischen Studiums, ist für denjenigen, der daselbst als ordentlicher Hörer immatriculirt werden will, mag er das Gymnasialstudium öffentlich oder privat absolvirt haben, von dem Bestehen einer Maturitätsprüfung abhängig.

2. Jedes öffentliche Gymnasium hat am Schlusse eines jeden Schuljahres unter Leitung des Schulrathes, dem es untergeben ist, eine Maturitätsprüfung zu veranstalten.

3. Privatgymnasien haben nicht das Recht, Maturitätsprüfungen vorzunehmen; sie haben ihre Schüler an ein zur Vornahme der Prüfung berechtigtes Gymnasium zu stellen. Es haben aber, um die Leistungen eines Privatgymnasiums richtig beurtheilen zu können, alle Abiturienten desselben sich an dem nämlichen Gymnasium zur Prüfung zu melden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landes-Schulrathes.

§. 79.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

1. Zulässig zur Maturitätsprüfung ist jeder Gymnasiast am Schlusse des letzten Jahres des Gymnasialcurses. Er hat zu diesem Zwecke zwei Monate vor dem Schlusse der Lectionen sich schriftlich beim Klassenlehrer wegen Zulassung zur Maturitäts-Prüfung zu melden, und eine schriftliche Erklärung seiner Eltern oder ihrer Stellvertreter beizufügen, dass dieselben den Abgang ihres Sohnes von der Schule wünschen.

2. Der Lehrkörper zieht dann in der Conferenz in Erwägung, ob der Bildungszustand derer, die sich gemeldet haben, so beschaffen sei, dass die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht. Denjenigen, bei welchen hierüber gegründete Zweifel obwalten, hat der Klassenlehrer der obersten Klasse von der Ablegung der Prüfung abzurathen und diesen Rath motivirt den Eltern mitzutheilen; doch hat der Lehrkörper nicht das Recht, diese Schüler von der Prüfung auszuschliessen.

3. Ist das Gymnasium zur Vornahme der Prüfung nicht berechtiget, so ist das Ergebniss der eben bezeichneten Schritte rechtzeitig an dasjenige Gymnasium einzusenden, wo die Schüler die Prüfung ablegen werden. Die im §. 82 geforderte Tabelle, worin die mit *A* bezeichneten Rubriken auszufüllen sind, ist beizulegen; auch sind die Auskünfte schriftlich zu geben, welche nöthig sind, damit der prüfende Lehrkörper die Vorschriften des §. 81, 2 befolgen kann.

4. Privatstudirende haben sich, um das Recht zum Besuche einer Universität zu erlangen, der Maturitätsprüfung an einem Gymnasium zu unterwerfen, und sich zu derselben Zeit und in derselben Weise zu melden, wie Schüler des Gymnasiums. Die Zulässigkeit zur Prüfung hängt bei ihnen davon ab, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 80.

Einleitung der Prüfung.

1. Wenn durch die Meldungen und die daran sich knüpfenden Verhandlungen festgestellt ist, wer am Schlusse des Schuljahres die Maturitätsprüfung ablegen wird, so hat der Direktor dem Schulrathe die Zahl der zu prüfenden zu melden, und die Bemerkungen des Lehrkörpers über wahrscheinliches Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung beizufügen. Zugleich hat derselbe die Themata einzusenden, welche die Lehrer der einzelnen Gegenstände für die schriftlichen Arbeiten (§. 81) vorschlagen, und zwar haben dieselben für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung mehrere Aufgaben zur Wahl zu stellen.

2. In Erwiderung dieses Berichtes bestimmt der Schulrath, welches von den vorgeschlagenen Thematen für jeden Gegenstand den

Schülern aufgegeben werden soll, und hat das Recht, wenn er keines für angemessen hält, selbst eine Aufgabe statt der vorgeschlagenen zu stellen.

3. Zugleich bezeichnet er, bis zu welchem Tage spätestens die schriftlichen Arbeiten corrigirt und mit einer Uebersicht über die Urtheile (§. 82) ihm sollen eingesandt, und an welchem Tage oder an welchen Tagen die mündliche Prüfung soll abgehalten werden.

§. 81.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung besteht in Clausurarbeiten folgender Art:

a) Aufsatz in der Muttersprache, worauf 5 Stunden zu verwenden sind.
b) Uebersetzung aus dem Lateinischen: 2 Stunden.
c) Uebersetzung aus dem Griechischen: 3 Stunden.
d) Uebersetzung ins Lateinische: 3 Stunden.
e) Mathematische Arbeit: 4 Stunden.
f) In einer zweiten lebenden Sprache (§. 20) findet eine Prüfung, und in deren Folge ein Urtheil im Maturitätszeugnisse nur auf ausdrückliches Verlangen der Schüler oder ihrer Eltern Statt; sie hat aber keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Reife des Schülers. Auf den in diesem Falle zu machenden schriftlichen Aufsatz sind 3 Stunden zu verwenden.

2. Für den Aufsatz in der Muttersprache ist ein Thema zu wählen, welches innerhalb des Gedankenkreises der Schüler liegt, und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne dass jedoch dasselbe oder ein ihm zu nahe verwandtes bereits im Lehrcursus selbst bearbeitet worden. Wenn dieser Aufsatz vorzüglich die allgemeine Bildung, so hat der andere in der zweiten lebenden Sprache zu machende die specielle Sprachkenntniss zu erproben, wozu ein verhältnissmässig leichter Stoff zu wählen sein wird. Die Abschnitte zum Uebersetzen aus dem Lateinischen und Griechischen sind aus den schwierigeren unter den im Gymnasium gelesenen Schriftstellern zu wählen; doch dürfen die gewählten Abschnitte selbst nicht in den Klassen gelesen sein. Zum Uebersetzen ins Lateinische ist ein wirklich in der Muttersprache geschriebener, nicht

ausdrücklich zum Behufe der Uebersetzung ins Lateinische abgefasster Aufsatz zu wählen, der sich aber durch seinen Gedankeninhalt zur Uebertragung in das Lateinische eignet. Die mathematischen Aufgaben endlich sind so zu bestimmen, dass sie nicht die gedächtnissmässige Kenntniss von entlegenen, vielleicht nur beispielsweise oder zur Uebung im Gymnasium vorgekommenen Gegenständen beanspruchen, sondern die sichere Durchübung der Hauptpartien prüfen, gemäss den §. 84, 6 näher bezeichneten Forderungen.

3. Als Hilfsmittel sind für die Uebersetzungen aus dem Lateinischen und Griechischen Lexika dieser Sprachen, für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln gestattet; für den Aufsatz in der Muttersprache und zweiten lebenden Sprache und für die Uebersetzung in das Lateinische sind keine Hilfsmittel zulässig. Die Ausgaben der Schriftsteller, welche zum Uebersetzen gebraucht werden, dürfen keine schriftlichen oder gedruckten Anmerkungen oder Uebersetzungen enthalten.

4. Der Lehrkörper hat es als seine Gewissenspflicht anzusehen, dafür zu sorgen, dass die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als in dem Augenblicke bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen, und dass die Aufsicht während der Arbeiten jedes unerlaubte Hilfsmittel und jede anderweite Unredlichkeit abschneide.

5. Die Tage für die schriftlichen Clausurarbeiten bestimmt der Direktor im Einvernehmen mit den Lehrern der obersten Klasse. Diese Arbeitstage müssen unmittelbar nacheinander fallen, aber für keinen Tag dürfen mehr als 5 Arbeitsstunden bestimmt werden; die für jede einzelne Arbeit gestattete Zeit darf auf keine Weise durch eine dazwischen eintretende freie Zeit unterbrochen werden.

6. Die Aufsicht während der Clausurarbeiten führen nach Einverständniss oder nach Bestimmung des Direktors die Lehrer der obersten Klasse; jeder derselben bemerkt in einem gleichzeitig niederzuschreibenden Protokolle die Dauer seiner Aufsicht, den Zeitpunkt, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert, und etwa vorgekommene Gesetzwidrigkeiten.

7. In demselben Arbeitslocale dürfen nicht mehr als 20 Abiturienten die Clausurarbeiten anfertigen; ist daher die Zahl grösser, so

ist dieselbe so zu theilen, dass Abtheilungen, die jene Zahl nicht überschreiten, gleichzeitig in abgesonderten Räumen, jede unter besonderer Aufsicht, arbeiten.

8. Sobald ein Examinand mit seiner Arbeit fertig ist, hat er dieselbe, und zwar die Reinschrift, wenn er eine solche gemacht hat, und das Concept, abzugeben und das Arbeitslocal zu verlassen.

9. Wenn ein Examinand sich eines Betruges bei den Clausurarbeiten schuldig macht, mag dieser in Benützung einer fremden Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel bestehen, so ist er unmittelbar aus dem Arbeitslocale zu entfernen. Er hat sodann sämmtliche Clausurarbeiten unter Ertheilung neuer Aufgaben durch den Landesschulrath in Zeiten ausser den Lectionsstunden und unter specieller Aufsicht zu arbeiten, und sein gesetzwidriges Benehmen wird in sein Abgangszeugniss abgesondert bemerkt. Ein zweiter Versuch des Betruges schliesst ihn von der Prüfung für diesen Prüfungstermin aus. Ueber diese Folgen des erwähnten Vergehens sind die Schüler vor Beginn der Clausurarbeit in Kenntniss zu setzen und auf das nachdrücklichste zu verwarnen.

§. 82.

Correctur der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

1. Die Clausurarbeiten werden, eine jede von dem Lehrer, der die Aufgabe gestellt hat, corrigirt und mit einem bestimmten Urtheile versehen, welches das Verhältniss der Arbeit zu dem gesetzlich festgestellten Massstabe (§. 84) bezeichnet; hierauf circulirt jede Arbeit auch bei den übrigen an der Prüfung betheiligten Lehrern.

2. Dann sendet der Direktor sie bis zu dem bezeichneten Termine (§. 80, 3) an den Schulrath, unter Beifügung einer tabellarischen Uebersicht, in welcher zu dem Namen eines jeden Examinanden sowohl die Urtheile über die einzelnen Prüfungsarbeiten, als auch die Urtheile über die Durchschnittsleistungen desselben Schülers in denselben Gegenständen während des Schuljahres angegeben werden, und zum späteren Eintragen des Urtheiles über die Leistungen in der mündlichen Prüfung (§. 83) die erforderlichen Rubriken leer gelassen sind, ungefähr in folgender Form:

Name des Examinanden.	Muttersprache.			Uebersetzung aus dem Lateinischen.			Uebersetzung ins Lateinische.		Uebersetzung aus dem Griechischen.			Mathematik.			Geschichte.		Naturwissenschaften.		Zweite lebende Sprache.		
	A. Durchschnittsleistungen im Schuljahre.	B. Schriftliche Prüfungsarbeit.	C. Mündliche Prüfung.	A. (Schuljahr).	B. (Schriftliche Prüfung.	C. (Mündliche Prüfung.	A. (Schuljahr).	B. (Schriftliche Prüfung.	A.	B.	C.	A.	B.	C.	A.	C.	A.	C.	A.	B.	C.

§. 83.

Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung wird in den ersten vier Wochen nach Anfang des neuen Schuljahres zu der vom Schulrathe bestimmten Zeit gehalten, unter persönlicher Anwesenheit und Leitung eines Gliedes des Landes-Schulrathes.

2. Sie erstreckt sich auf

a) Literatur der Muttersprache,
b) lateinische Sprache und Literatur,
c) griechische Sprache und Literatur,
d) Geschichte und Geographie,
e) Mathematik,
f) Naturgeschichte und Physik,
g) Grammatik und Literatur der zweiten lebenden Sprache, in dem §. 81, 1 bezeichneten Falle.

3. In der Regel soll kein Examinand von der mündlichen Prüfung in einem Gegenstande dispensirt werden, doch steht es dem Schulrathe frei, ausnahmsweise einen Gegenstand für einige oder alle Examinanden ausfallen, und die dadurch gewonnene Zeit einem andern Prüfungsobjecte zukommen zu lassen.

4. Die mündliche Prüfung der gleichzeitig geprüften dauert einen Tag, an welchem 8—9 Stunden mit einer angemessenen Unterbrechung zur Prüfung verwendet werden können. An demselben Tage dürfen nicht mehr als 15 Examinanden geprüft werden.

5. Vor dem Beginne der mündlichen Prüfung bespricht der Schulrath mit den bei der Prüfung betheiligten Lehrern das Ergebniss der schriftlichen Arbeiten der Examinanden, so dass durch diese Besprechung das Urtheil über die einzelnen Examinanden in den einzelnen Gegenständen der schriftlichen Prüfung, wo der Schulrath die von den prüfenden Lehrern gewählte Fassung beanstandete, festgestellt wird. Es steht hiebei dem Schulrathe frei, sich einige oder alle im letzten Schuljahre von den betreffenden Examinanden eingelieferten schriftlichen Arbeiten vorzeigen zu lassen. Fremde Schüler haben zu diesem Zwecke ihre an einem andern Gymnasium gemachten schriftlichen Arbeiten mitzubringen. Ferner bestimmt er auf Vor-

schlag der betreffenden Lehrer, was in den einzelnen Lehrgegenständen mündlich examinirt werden soll, in welcher Ordnung und mit welcher Zeitdauer für die einzelnen Objecte.

6. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der denselben in der obersten Klasse vortragende Lehrer; in der Mathematik der Lehrer dieses Gegenstandes in der 3. Klasse des Obergymnasiums. Doch hat der Schulrath das Recht, wenn er die Prüfung in einem Objecte nicht für angemessen hält, in einer das Ansehen des betreffenden Lehrers gebührend berücksichtigenden Weise am weiteren Prüfen sich selbst zu betheiligen.

7. Fortwährend zugegen sein müssen bei der mündlichen Prüfung: der Schulrath, der Direktor, die Lehrer der obersten Klasse und der Lehrer der Mathematik der 3. Obergymnasialklasse. Dringend zu wünschen ist die Anwesenheit sämmtlicher übrigen Lehrer des Gymnasiums, und es wird zu dem Zwecke der Unterricht sämmtlicher Klassen des Gymnasiums während der mündlichen Abiturientenprüfung ausgesetzt. Ausserdem dürfen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein: die Mitglieder der Gemeinde- oder städtischen Gymnasial-Deputation (es ist ihnen desshalb vom Direktor die Zeit der mündlichen Abiturientenprüfung amtlich anzuzeigen) und die Väter oder Vormünder der Geprüften.

8. Während der Prüfung selbst wird über die Leistungen der einzelnen Schüler in den einzelnen Prüfungsobjecten ein tabellarisches Protokoll aufgenommen, welches einer der nicht prüfenden Lehrer führt, und der jedesmal prüfende Lehrer nach Beendigung seines Gegenstandes revidirt.

§. 84.

Massstab der Beurtheilung.

Zum Massstab der Beurtheilung für die schriftlichen wie für die mündlichen Leistungen dienen im Allgemeinen die Forderungen, welche gemäss der Lehraufgabe des Obergymnasiums an die Schüler zu stellen sind, so dass Prüfung und Beurtheilung sich weder auf den Lehrinhalt des letzten Schuljahres beschränkt, noch auch diesen überwiegend hervorhebt, sondern vielmehr die aus dem ganzen Unterrichte sich ergebende Bildung ins Auge fasst. Hienach stellen sich die Forderungen in folgender Weise:

1. Muttersprache.

Vom Examinanden ist eine historische Uebersicht der schönen Literatur und Bekanntschaft mit hervorragenden Werken derselben durch eigene Lectüre zu fordern. (Speciell für die deutsche Sprache als Muttersprache: historische Uebersicht über die schöne Literatur; Bekanntschaft mit dem Nibelungenliede durch Lectüre einiger Abschnitte desselben in der Ursprache, und eine durch eigene Lectüre gewonnene Bekanntschaft hervorragender Werke aus der Zeit seit Klopstock.)

Ferner muss der Examinand die Fähigkeit bekunden einen in seinen Gedankenkreis fallenden Gegenstand sprachrichtig. klar und mit einiger Gewandtheit zu behandeln.

2. Zweite lebende Sprache.

Die zu stellenden Forderungen sind aus §. 33 zu entnehmen.

3. Lateinische Sprache und Literatur.

Der Examinand muss über die im Gymnasium gelesenen Schriftsteller, also über Cäsar, Livius, Sallust, Cicero's Reden, Tacitus, Virgil, Horaz, nach Inhalt und Form ihrer Werke Rechenschaft geben können, und muss fähig sein, einen in der Schule nicht gelesenen, nicht durch kritische und grössere sachliche Schwierigkeiten undeutlichen Abschnitt aus diesen Schriftstellern, nach kurzer Ueberlegung, auf dem Grunde grammatisch gründlichen Verständnisses, gewandt zu übersetzen. Sein Lesen des vorgelegten lateinischen Abschnittes muss Sicherheit in der Prosodie bekunden; in der Metrik müssen ihm die elegischen und die von Horaz gebrauchten lyrischen Versmasse bekannt sein.

Seine Uebersetzung ins Lateinische muss Sicherheit in der Grammatik und einige Gewandtheit in Vergleichung der Ausdrucksform der Muttersprache mit der lateinischen beweisen.

4. Griechische Sprache und Literatur.

Der Examinand muss über das aus Homer, Herodot, Demosthenes, Plato, Sophokles Gelesene nach Inhalt und Form Rechenschaft geben können, und muss fähig sein, einen, in den Lectionen nicht gelesenen, aber nicht besonders schwierigen Abschnitt aus diesen Schriftstellern, unter Angabe etwa ihm fehlender seltenerer Wörter, auf dem Grunde grammatisch gründlichen Verständnisses gewandt zu übersetzen.

5. Geschichte und Geographie.

In der Geschichte ist vom Examinanden zu erwarten: eine Uebersicht über die alte Geschichte an dem Faden der griechischen und römischen Geschichte, und eine genauere Bekanntschaft mit der Geschichte der Griechen bis Alexander, und der Römer bis Augustus; ferner eine Uebersicht über die mittlere und neue Geschichte, und eine genaue Bekanntschaft der neueren Geschichte am Faden der österreichischen Geschichte, so wie eine Bekanntschaft mit den gegenwärtigen Haupt-Verhältnissen des Vaterlandes.

In der Geographie ist vom Examinanden eine Kenntniss der Hauptpunkte der mathematischen und physischen Geographie zu verlangen, und die politische Geographie in so weit, als sie mit den für die Geschichte vorher bezeichneten Forderungen nothwendig zusammenhängt.

6. Mathematik.

In der Planimetrie und Trigonometrie muss der Examinand so geübt sein, dass er die Beweise von Lehrsätzen, die Auflösungen von Aufgaben, welche in einfacher und nächster Beziehung zu den Hauptsätzen jener Gebiete stehen, nach kurzer Ueberlegung selbst zu finden im Stande ist; in den übrigen Gebieten der Geometrie muss er eine Verständniss bekundende Bekanntschaft mit den Hauptsätzen und ihren Beweisen haben. Ferner muss er einfache Gleichungen des ersten Grades mit Einer oder mehreren Unbekannten, und des zweiten Grades mit Einer Unbekannten leicht zu lösen, mit Logarithmen geläufig zu rechnen verstehen, und in den übrigen Gebieten der Arithmetik und Algebra mit den Hauptsätzen und mit ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange bekannt sein.

7. Naturgeschichte und Physik.

In der Naturgeschichte muss sich der Examinand mit der Systematik der drei Naturreiche bekannt zeigen, Naturgegenstände, welche ihm vorgelegt werden, nach Klasse und Ordnung bestimmen, und die wichtigsten thierischen Lebensprocesse beschreiben können.

In der Physik ist vom Examinanden Kenntniss der Fundamentalerscheinungen und Fundamentalgesetze aus den einzelnen Gebieten zu beanspruchen, und die Fähigkeit, einfache damit zusammenhängende Naturerscheinungen durch dieselben zu erklären.

§. 85.

Conferenz über die Zeugnisse.

1. Auf Grund dieses Massstabes für die Forderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, welcher auch schon bei der Correctur der schriftlichen Arbeiten in Anwendung zu bringen ist, berathet sich nach Beendigung der mündlichen Prüfung, und nach Entfernung der etwa anwesenden Väter oder Vormünder, das Lehrercollegium unter Vorsitz des Schulrathes darüber, welches Urtheil in den einzelnen Gegenständen, und welches Gesammturtheil einem jeden der geprüften zu bestimmen sei.

2. Die Berathung nimmt am angemessensten den Gang, dass über jeden Examinanden nach einander die sämmtlichen Einzeln-Urtheile und die Gesammtentscheidung festgestellt werden, und so der Reihe nach über sämmtliche Examinanden.

3. Es beantragt also zunächst über einen Examinanden der Lehrer der Muttersprache, welches Urtheil demselben über die mündliche Prüfung zu ertheilen ist, und trägt es, nachdem es unverändert oder nach Discussionen und mit Modificationen angenommen ist, in die tabellarische Uebersicht (§. 82) ein; derselbe Lehrer beantragt sodann das in Folge der gesammten schriftlichen und mündlichen Prüfung über den Examinanden in diesem Gegenstande auszusprechende Urtheil, welches in der von dem Prüfungscollegium angenommenen Fassung protokollirt wird. In gleicher Weise verfährt jeder der übrigen an der Prüfung betheiligten Lehrer in Betreff seines Gegenstandes.

4. Ist diess für alle Prüfungsobjecte bei demselben Examinanden geschehen, so wird zu der aus den bereits vorliegenden Urtheilen sich unmittelbar beantwortenden Frage geschritten, ob dem Examinanden die Reife zur Universität zuzuerkennen sei, oder nicht. Dasselbe Verfahren wird für jeden einzelnen der Geprüften eingeschlagen.

5. Wenn bei den Discussionen über das Urtheil in den einzelnen Gegenständen oder über die Gesammtentscheidung eine Abstimmung erforderlich wird, so haben nur die Lehrer der obersten Klasse und der Lehrer der Mathematik der 3. Obergymnasialklasse das Recht zu stimmen, während die übrigen Lehrer im Laufe der Discussion ihre

Ansicht aussprechen können; bei Stimmengleichheit hat der Schulrath die entscheidende Stimme.

6. Am Schlusse der Conferenz wird das Protokoll, welches die Feststellung der Urtheile über die einzelnen Gegenstände und des Gesammturtheiles enthält, vorgelesen, und vom Schulrathe und den an der Prüfung betheiligten Lehrern unterfertigt.

7. Die Entscheidung über die zuerkannte oder abgesprochene Reife zur Universität theilt nach beendigter Conferenz der Schulrath den Abiturienten mit.

§. 86.

Zeugniss.

1. In Gemässheit der durch diese Schlussconferenz festgestellten Urtheile redigirt der Klassenlehrer der obersten Klasse die Zeugnisse für die einzelnen Abiturienten.

2. Dieselben müssen nach dem vollständigen Nationale des Abgehenden, worin auch das Religionsbekenntniss, ferner die Gymnasien, welche der Schüler besucht, und die Dauer seines Aufenthaltes auf jedem Gymnasium überhaupt und speciell in den einzelnen Klassen zu bemerken ist,

a) das Urtheil über das sittliche Verhalten des Abgehenden während der Dauer seiner Schulzeit,

b) das genau gefasste Urtheil über die Leistungen desselben in den einzelnen Prüfungsgegenständen,

c) zum Schluss die Erklärung enthalten, dass ihm hienach die Reife für die Universität zuerkannt sei, oder noch nicht habe zuerkannt werden können.

3. Hierauf legt der Klassenlehrer der obersten Klasse in einer dazu anzuberaumenden Conferenz seine Redaction der Zeugnisse dem Lehrkörper vor. Dieser hat die vom Klassenlehrer selbst abgefassten Urtheile über das sittliche Verhalten zu bestätigen oder zu modificiren, und die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände in der Hinsicht zu prüfen, ob sie mit dem Prüfungsprotokolle übereinstimmen.

4. Ist diess geschehen, so werden die Zeugnisse abgeschrieben, vom Direktor und den an der Prüfung betheiligten Lehrern unter-

fertigt, und dem Schulrath unter Beilegung des Prüfungsprotokolles zur Mitunterfertigung zugesandt, worauf sie den Abgehenden eingehändigt werden.

5. Auch denen, welchen die Reife nicht zuerkannt werden konnte, wird ein vollständiges Prüfungszeugniss ausgestellt. Am Schlusse desselben ist nicht nur zu erklären, dass dem Geprüften die Reife zur Universität noch nicht hat zuerkannt werden können, sondern auch binnen welcher Zeit frühestens derselbe sich zu nochmaliger Ablegung der Prüfung melden dürfe.

6. Es ist hiebei zulässig, dass, falls sein Bildungszustand es erlaubt, ihm die Frist von nur einem halben Jahre gesetzt werde, und es wird zu dem Ende, wo es nöthig ist, am Schlusse des ersten Semesters des Schuljahres an einem Gymnasium der Stadt, in welcher der Schulrath wohnt, eine ausserordentliche Maturitätsprüfung gehalten werden, welcher sich, an welchem Gymnasium er auch früher gewesen sein mag, der Examinand zu unterziehen hat, wenn er von der Vergünstigung der kürzeren Frist Gebrauch machen will.

7. Zur Ablegung dieser zweiten Prüfung hat derselbe das Prüfungszeugniss über die erste Prüfung vorzulegen, und es ist dabei zulässig, dass ihm, wenn er in einzelnen Gegenständen sich ausgezeichnet hat, obgleich er im Ganzen nicht für reif erklärt war, die Prüfung in denselben ganz oder theilweise erlassen werde.

8. Kann dem Examinanden auch nach der zweiten Prüfung das Zeugniss der Reife nicht zuerkannt werden, so ist er in der Regel von jeder weiteren Prüfung dieser Art auszuschliessen. In besonders berücksichtigenswerthen Fällen kann ihn jedoch der Schulrath ausnahmsweise zu einer dritten, niemals aber zu einer vierten Prüfung zulassen.

§. 87.

Gebühren.

Als Taxe für das Examen hat der Examinand vor dem Beginne der mündlichen Prüfung, wenn er die oberste Gymnasialklasse als Schüler eines öffentlichen Gymnasiums studirt hat fl., wenn als Privatist, das dreifache hievon zu bezahlen.

§. 88.

Wirkung des Zeugnisses.

1. Nur durch das Zeugniss der Reife erhält Jemand das Recht, als ordentlicher Hörer die Universität oder ein einzelnes sogenanntes Facultätsstudium zu besuchen, und die Fähigkeit diejenigen weiteren Berechtigungen zu gewinnen, welche ein derartiges Studium zur Voraussetzung haben.

2. Das Maturitätszeugniss ist bei den Bewerbungen um Stipendien, bei den Meldungen zu Staatsprüfungen, welche Universitätsstudien voraussetzen, bei Bewerbung um Promotion oder Habilitation, endlich bei der Bewerbung um die erste Anstellung im Staatsdienste beizulegen. (Siehe den Anhang Nr. XIII.)

Abgangs-Zeugnisse.

§. 89.

1. Dass Schüler das Gymnasium ohne persönliche Meldung bei dem Direktor und den Lehrern verlassen, widerstreitet der Achtung und Dankbarkeit, welche sie einer Anstalt und Männern schulden, die um ihre geistige Bildung sich bemüht haben. Es ist dahin zu streben, dass das entgegengesetzte Benehmen zur festen Sitte werde, gegen welche zu verstossen als unehrenhaft angesehen wird. Gleichwie überdiess der Eintritt in das Gymnasium durch eine Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter bedingt ist, so sollte auch der Austritt nicht ohne eine solche erfolgen.

2. Verlässt ein Schüler am Schlusse eines Semesters das Gymnasium, so dient ihm das letzte Semestral- oder das Maturitätszeugniss als Abgangszeugniss. In diesem Falle wird auf dem Semestralzeugnisse zum Schlusse bemerkt, dass der Schüler das Gymnasium verlasse.

3. Geht ein Schüler im Laufe eines Semesters ab, so ist ihm auf das Verlangen seiner Eltern oder Vormünder über den abgelaufenen Theil des Semesters ein Zeugniss auszustellen, in welchem ausdrücklich bemerkt ist, dass und wann er vor dem Schlusse des Semesters abgegangen, und welches übrigens nach den für die Semestralzeugnisse der ersten Semester (§. 75, 1) geltenden Grundsätzen

zu verfassen ist. Doch hat das allgemeine Urtheil, welches die Leistungen des ganzen Semesters zusammenzufassen bestimmt ist (erste Klasse mit Vorzug u. s. w.) in diesem Falle wegzubleiben.

Privatstudirende.

§. 90.

1. Da die Bestimmung über die Mittel, durch welche Eltern ihren Söhnen höhere Bildung wollen geben lassen, im Allgemeinen dem Ermessen der Eltern selbst überlassen ist, so hört für solche, welche ihren Söhnen, nachdem diese bereits die gesetzliche Prüfung in der Volksschule bestanden haben, die Gymnasialbildung durch Privatunterricht wollen ertheilen lassen, die Verpflichtung auf, sie zu bestimmten Zeiten den Schulprüfungen zu unterwerfen. Durch Aufhebung dieser Verpflichtung wird die Verantwortlichkeit, welche die Eltern für die Ausbildung ihrer Söhne übernehmen, vielmehr erhöht, als gemindert; denn für alle Fälle, wo diese bestimmte Rechte erwerben sollen, z. B. für die Aufnahme in eine bestimmte Klasse eines öffentlichen Gymnasiums, die Zulassung zur Universität, die Zulassung zu einem, die Gymnasialbildung oder einen Theil derselben erfordernden Staatsdienst und dergleichen, werden sie unnachsichtlich denselben Forderungen unterworfen, welche das Gymnasium in seiner neuen Einrichtung an seine eigenen Schüler stellt.

2. Es ist daher den Eltern, welche ihre Söhne privatstudiren lassen, dringend und in ihrem eigenen Interesse anzurathen, dass sie zu rechter Zeit, am besten jährlich, dieselben der Prüfung an einem Gymnasium unterziehen, um sich von ihrem wissenschaftlichen Fortgange eine begründete Ueberzeugung zu verschaffen, und etwaige Täuschungen in ihren Hoffnungen nicht zu spät inne zu werden.

3. Für die Prüfung eines Privatstudirenden, wenn sie nicht zugleich Aufnahmsprüfung ist, wird die Taxe von fl. bezahlt.

Vierte Abtheilung.

Die Lehrer.

Ordentliche, Neben- und Hilfslehrer.

§. 91.

1. Die allgemeine Bildung, welche Zweck des Gymnasiums ist, kann nur von Lehrern, die selbst sie besitzen, mitgetheilt werden. Auf diesem Grundsatze beruhen die Bestimmungen des „provisorischen Gesetzes über die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes vom 30. August 1849, Z. 5880". Nur Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Gymnastik und ähnliche technische Gegenstände, ferner moderne Sprachen mit Ausnahme der Muttersprache, dürfen von Männern gelehrt werden, welche jene Prüfung nicht bestanden haben.

2. Lehrer, welche nur technische Gegenstände lehren, mögen sie übrigens die allgemeine Lehramtsprüfung bestanden haben oder nicht, und Lehrer der modernen Sprachen, wenn sie diese Prüfung nicht bestanden haben, sind ausserordentliche oder Nebenlehrer.

Wirkliche Lehrer, welche andere als die technischen Gegenstände in Verbindung mit den letzteren oder ohne sie lehren und die allgemeine Lehramtsprüfung bestanden haben, sind ordentliche Lehrer. (§. 92, 3.)

3. Lehramts-Candidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

4. Es ist dahin zu wirken, dass allmälich alle Gegenstände, besonders aber die modernen Sprachen, statt von Nebenlehrern von ordentlichen Lehrern gelehrt werden.

§. 92.

1. An jedem Gymnasium bestehen ein oder mehrere Religionslehrer desjenigen Glaubensbekenntnisses, dem alle Schüler oder die überwiegende Mehrzahl derselben zugethan sind.

2. Die Schüler, welche einen von dem der Mehrzahl abweichenden Glauben bekennen, sind von Religionslehrern zu unterrichten, welche in der Regel dem Lehrkörper des Gymnasiums nicht beigezählt werden.

3. Die Religionslehrer können, wenn sie sonst die geforderten Eigenschaften dafür besitzen, neben der Religion auch andere Lehrgegenstände übernehmen. Welche Bedingungen sie zu erfüllen haben, um als Religionslehrer bestellt werden zu können, das ist Gegenstand besonderer gesetzlicher Bestimmungen; einstweilen sind die wirklich angestellten Religionslehrer jedenfalls den ordentlichen Lehrern beizuzählen.

4. Es ist zu wünschen, dass der Religionsunterricht nicht durch alle acht Klassen in denselben Händen liege, sowohl wegen der Verschiedenheit der Lehrfähigkeit, die durch das Ober- und Untergymnasium in Anspruch genommen wird, als weil ein Wechsel der Lehrer innerhalb gewisser Grenzen die Schüler gegen Ermüdung schützt.

§. 93.

1. Die für sämmtliche Obligatlehrfächer mit Einschluss der zweiten Landessprache entfallende Zahl von wöchentlichen Lehrstunden erfordert an vollständigen Gymnasien 12, an Untergymnasien 6 ordentliche Lehrer.

2. Einer aus ihnen ist der Direktor des Gymnasiums.

3. Der Direktor hat an vollständigen Gymnasien wöchentlich 8 — 10, an Untergymnasien 10 — 14 Stunden zu geben; jeder andere Lehrer kann höchstens bis zu 20 Stunden verpflichtet werden.

4. Nur im Falle der Verhinderung eines Lehrers haben die übrigen ihn zu suppliren, und können auch zu mehr als 20 Stunden verhalten werden. Wenn jedoch eine solche Vermehrung der Arbeit längere Zeit dauert, so gibt sie Anspruch auf eine billige Remuneration.

§. 94.

1. Ist eine voraussichtlich längere Supplirung eines Lehrers nöthig, so hat der Direktor einen Lehramts-Candidaten, welcher die theoretische und praktische Lehramtsbefähigung erworben, vorläufig zur Aushilfe zu bestellen und dem Schulrathe anzuzeigen.

2. Steht ihm kein passendes Individuum zur Verfügung, so hat er sich desshalb an den Schulrath zu wenden.

3. Zur Unterstützung der Lehrkräfte eines Gymnasiums, auch ausser dem Falle der Verhinderung eines Lehrers, können Hilfslehrer (§. 91) herbeigezogen werden. Ihre Verwendung setzt jedoch stets die vorgängige Genehmigung des Schulrathes voraus.

4. Die bisherigen Adjunktenstellen haben einzugehen. Die für sie bestimmten Adjuten können ganz oder theilweise zur Remunerirung von Hilfslehrern verwendet werden.

Vertheilung der Lehrfächer.

§. 95.

1. Es können nicht fernerhin alle oder fast alle Lehrgegenstände einer Klasse in der Hand eines einzigen Lehrers sein.

2. Jeder ordentliche Lehrer muss befähigt und bereit sein, mehr als einen Gegenstand und in mehr als einer Klasse zu lehren. Er kann namentlich sich nicht weigern, irgend einen Gegenstand, zu dem ihn sein Lehramts-Zeugniss für befähigt erklärt, zu übernehmen.

3. Die wirkliche Vertheilung hängt stets von der speciellen Befähigung der Lehrer und von der Rücksicht auf billige Gleichheit in der Belastung aller ab. Es ist daher eine Hauptsorge des Direktors, dass die Lehrkräfte eines Gymnasiums nicht bloss nach ihrer Zahl und nach der Qualität der Einzelnen, sondern auch nach ihrer Fähigkeit, sich gegenseitig dem Bedürfnisse der Anstalt gemäss zu ergänzen, ausreichend seien, und die entstandenen Lücken sind nach diesen Rücksichten auszufüllen.

4. Diejenigen Lehrer, welche die gründlichste wissenschaftliche Bildung in der Lehramtsprüfung oder im Lehramte bewiesen haben, sind mit dem grösseren Theile ihrer Thätigkeit im Obergymnasium zu verwenden. Es werden jedoch in der Regel die Lehrer des Obergymnasiums zugleich im Untergymnasium und umgekehrt beschäftiget sein.

§. 96.

1. Bei der Vertheilung der Lehrgegenstände ist besonders der innere Zusammenhang nach Möglichkeit zu beachten, welcher zwischen manchen Gegenständen vorhanden ist, z. B. zwischen der

Muttersprache und einer klassischen Sprache, der alten Geschichte und Lectüre der Klassiker, der neuen Geschichte und Literatur u. s. w.

2. Es ist für thätige Lehrer in der Regel wünschenswerth und geisterfrischend, wenn die Vertheilung der Lehrgegenstände nicht durch eine lange Reihe von Jahren unverändert bleibt, sondern innerhalb des Kreises ihrer Befähigung wechselt.

3. Die Vertheilung der Lehrgegenstände liegt in der Befugniss und Pflicht des Direktors. Der dadurch und durch die Anordnung des Lehrstoffes (§. 112), so wie durch den Gebrauch gewisser genehmigter (§. 54, 6 und 7) Lehrbücher entstehende specielle Lehrplan des Gymnasiums ist jährlich am Schlusse des Schuljahres dem Schulrathe zur Genehmigung vorzulegen, um im nächsten Schuljahre in Ausführung kommen zu können.

Klassenlehrer. (Ordinarius, Klassenvorstand.)

§. 97.

1. Für jede Klasse bestimmt der Direktor einen ordentlichen Lehrer derselben, in der Regel den, welcher die meisten Unterrichtsstunden in ihr hat zum Klassenlehrer.

Ein Lehrer kann nur in Einer Klasse Klassenlehrer sein; er hat die Aufgabe, den Einheitspunkt für die seiner speciellen Obhut anvertraute Klasse in wissenschaftlicher und disciplinarer Hinsicht zu bilden.

2. Diese Aufgabe enthält folgende Verpflichtungen:

a) Für die an derselben Klasse mitwirkenden Collegen ist er das Organ der Vermittlung zu einem übereinstimmenden Zusammenwirken. Er veranlasst daher, nothwendig zu Anfang eines jeden Semesters, und später so oft hiezu ein besonderer Anlass ist, Besprechungen und Verabredungen über das Mass der in den einzelnen Lehrgegenständen aufzugebenden Arbeiten, um dadurch eben so sehr der Ueberbürdung der Schüler oder der Häufung der Arbeiten auf denselben Tag, als einem erschlaffenden Mangel an häuslicher Beschäftigung vorzubeugen; ferner über das Ineinandergreifen derjenigen Lehrgegenstände, welche eine Beziehung auf einander zulassen, und über die gleich-

mässige Handhabung der Disciplin. Er zieht ferner im Laufe des Lehrganges von seinen Collegen die Mittheilungen über wissenschaftlichen Fortgang und sittliche Haltung sämmtlicher Schüler seiner Klasse ein; diess muss in den untersten Klassen alle Wochen, in den mittleren und oberen alle zwei Wochen geschehen.

b) Den Schülern gegenüber ist es der Klassenlehrer vornehmlich, der das Gesetz, aber auch die erziehende Autorität der Schule zu vertreten hat. Er hat daher die Pflicht, die Entschuldigungen der Schüler über vorgekommene Versäumniss der Lehrstunden entgegenzunehmen, über welche er, ohne weitere Anzeige der einzelnen Lehrer, aus dem Klassenbuche (§. 72) Kenntniss erhält, und das Recht zum Wegbleiben von einzelnen Stunden, wo dasselbe das Mass eines Tages nicht überschreitet (§. 68, 1), auf hinreichende Gründe Erlaubniss zu ertheilen. — Er vereiniget in sich die Kenntniss über das sittliche Verhalten und die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler in sämmtlichen Lehrgegenständen, wozu er nicht nur die oben (a) bezeichneten Besprechungen mit den Collegen zu benutzen, sondern auch nach Verlauf eines jeden halben Semesters sämmtliche schriftliche Arbeiten der Schüler aus diesem Zeitraume zu einer allgemeinen Revision, besonders auch ihrer äusseren Ordnung, sich hat einliefern zu lassen. Daher hat er diejenigen Rügen an die Schüler auszusprechen, welche sich nicht bloss auf einen speciellen Lehrgegenstand, oder eine einzelne Lehrstunde beziehen, und hat von jeder, durch einen anderen Lehrer verfügten Strafe Mittheilung zu erhalten. Er hat den Eltern seiner Klassenschüler oder den von den Eltern ernannten Stellvertretern erforderlichen Falls über den Zustand der Schüler, ohne besondere Veranlassung seitens jener, Mittheilung zu machen, oder auf derartige Anfragen der Eltern jederzeit schriftliche wie mündliche Auskunft zu geben. Endlich für die Zeugnisse hat er nach den schriftlichen Urtheilen der einzelnen Collegen in der Klasse, die Redaction der allgemeinen Rubriken des Zeugnisses nach Besprechung mit seinen Collegen zu übernehmen (§. 76, 2) und für die Ausfertigung zu sorgen. (Siehe den Anhang Nr. XIV.)

Anstellung und Entlassung der Lehrer an Staatsgymnasien.

§. 98.

1. Die ordentlichen Lehrer an Staatsgymnasien, abgesehen von den Religionslehrern, über deren Bestellung besondere Bestimmungen noch vorbehalten sind, werden vom Staate bleibend angestellt. Ihre Behandlung in disciplinarischer Beziehung und die Bedingungen, unter welchen sie entlassen werden können, werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

2. Neben- und Hilfslehrer sind nicht bleibend angestellt.

§. 99.

1. Concursprüfungen zur Besetzung erledigter Lehrerstellen finden nicht mehr Statt.

2. Um eine erledigte ordentliche Lehrerstelle zu erhalten, haben die Bewerber sich mit Zeugnissen über ihre theoretische und praktische Lehrfähigkeit auszuweisen. Zu diesem Behufe werden Prüfungen der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes vorgenommen.

3. Die Bestimmungen über die Qualification der Nebenlehrer werden später erfolgen.

§. 100.

Zur Besetzung einer erledigten Direktorstelle erstattet der Landes-Schulrath den Vorschlag an das Ministerium, nachdem er in der ihm geeignet scheinenden Weise sich der Bereitwilligkeit der ihm fähig scheinenden Männer, allenfalls auch durch eine Concursausschreibung, versichert hat. Bei der Besetzung solcher Stellen ist auf die erledigten Lehrfächer kein vorherrschendes Gewicht zu legen, da wegen der geringen Stundenzahl, welche dem Direktor zu geben obliegt, eine neue passende Vertheilung der Lehrgegenstände in der Regel keine Schwierigkeiten haben kann; wohl aber ist alles Ernstes darauf zu achten, dass von der Tüchtigkeit des Direktors zumeist der Zustand des Gymnasiums abhängen wird.

Die Ernennung der Direktoren erfolgt durch allerhöchste Entschliessungen.

§. 101.

1. Ist die Stelle eines ordentlichen Lehrers erledigt, so hat der Direktor die Anzeige davon an den Schulrath zu machen,

und zugleich den motivirten Antrag zu stellen, für welche Lehrfächer und Klassen der neu zu bestellende Lehrer nach den Bedürfnissen des Gymnasiums geeignet zu sein habe.

2. Der Landes-Schulrath veranlasst die Ausschreibung der Stelle in der officiellen Zeitung des Kronlandes und des Reiches, indem er zugleich die Lehrfächer und Klassen sammt der Unterrichtssprache bezeichnet, in welchen der Unterricht zunächst zu ertheilen ist, und einen Zeitraum von 6 Wochen für die Competenz bestimmt. Er wird dabei von dem die Lehrfächer und Klassen betreffenden Antrage des Direktors nicht ohne wichtige Gründe abgehen.

3. Die Bewerber haben ihre Gesuche unmittelbar, oder wenn sie schon in einem öffentlichen Dienste stehen, durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde beim Schulrath des Kronlandes einzubringen, in welchem die Stelle erledigt ist, und beizulegen:

a) der Geburtsschein,
b) das Maturitätszeugniss,
c) das Zeugniss der theoretischen und praktischen Lehrfähigkeit,
d) Zeugnisse über eine etwaige weitere Verwendung beim Lehrfache nach dem Probejahr, ausgestellt von den Vorständen der Lehranstalten, an welchen sie beschäftiget gewesen, oder Zeugnisse über ihre sonstige Beschäftigung und ihr Verhalten vom zurückgelegten Probejahre an bis zur Zeit der Competenz, beides jedoch nur insofern es nicht schon durch die Einbegleitung einer vorgesetzten, das Gesuch vermittelnden Behörde ersetzt wird,
e) andere Belege, durch welche sie etwa ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Thätigkeit glauben erweisen zu können.

4. Der Schulrath übergibt die Gesuche und Beilagen sammt der Bemerkung, ob und inwiefern die öffentliche Ausschreibung von dem Antrage des Direktors über die zu besetzenden Lehrfächer und Klassen etwa abweiche, dem Direktor des Gymnasiums, an welcher die Stelle zu besetzen ist, zur Erstattung eines Gutachtens, welches dieser nach reiflicher Erwägung der Bedürfnisse des Gymnasiums unter seiner Verantwortung zu geben hat. Es steht ihm frei, über einen Bewerber, wo er es für nöthig hält, unmittelbar, oder durch den Schulrath, nähere Erkundigungen einzuziehen. Das Gut-

achten ist in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfangnahme der Gesuche zu erstatten, jede Verzögerung desselben aber dem Schulrathe anzuzeigen und zu rechtfertigen.

5. Auf Grundlage dieses Gutachtens erstattet der Landes-Schulrath seinen Vorschlag an das Ministerium, welches den Lehrer ernennt.

6. Ist an einem Staatsgymnasium eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson berechtigt ist, den Besetzungsvorschlag zu machen (§. 16), so macht der Direktor die Anzeige davon sowohl dem Landes-Schulrathe als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson, indem er zugleich der zweiten Anzeige den in Nr. 1 erwähnten Antrag beifüget. Der Vorschlag wird entweder mittelbar durch den Direktor oder unmittelbar an den Landes-Schulrath gebracht; der Landes-Schulrath aber hat jedenfalls darüber das Gutachten des Direktors einzuvernehmen.

§. 102.

1. Nebenlehrer werden vom Direktor vorgeschlagen, und vom Landes-Schulrath bestellt. Sie beziehen, wenn sie nicht bloss auf die Honorare der Schüler angewiesen sind (§. 57, 3), eine Remuneration, und können jedesmal nach halbjähriger Kündigung entlassen werden.

2. Das Gleiche gilt von den Hilfslehrern; nur können diese, wenn die ausserordentliche Hilfeleistung, zu der sie benöthiget wurden, überflüssig wird, stets alsogleich, bei fortdauerndem Bedürfnisse aber nach halbjähriger Kündigung entlassen werden.

3. Die Kündigung des Dienstes der Neben- und Hilfslehrer geschieht durch den Direktor nach Anhörung des Lehrkörpers und Genehmigung des Schulrathes.

Lehrer der Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind.

§. 103.

1. Niemand darf an einem Gymnasium, welches nicht Staatsgymnasium ist, als Lehrer oder Direktor bestellt werden, ausser er besitzt die Befähigung, die gleiche Stelle auch an einem Staatsgymnasium zu bekleiden.

2. Nicht die Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson, deren Anstalt das Gymnasium ist, sondern der Direktor des Gymnasiums ist den öffentlichen Behörden für den Zustand desselben verantwortlich.

§. 104.

1. Die Bestellung und Entlassung der Lehrer hängt von den Corporationen, Gesellschaften oder Einzelnpersonen ab, deren Anstalten sie sind.

2. Jede Erledigung einer Lehrerstelle ist dem Landes-Schulrathe unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Bestellung der ordentlichen Lehrer bedarf an öffentlichen Gymnasien der vorgängigen Bestätigung des Ministeriums, an Privatgymnasien des Landes-Schulrathes; die Bestellung von Neben- und Hilfslehrern ist an beiden Arten von Gymnasien dem Landes-Schulrathe anzuzeigen.

§. 105.

1. Entlassungen und Abberufungen dürfen, wenn nicht das Beste der Schule selbst es anders erheischt, nur am Ende eines Semesters, unter unverzüglicher Anzeige an den Landes-Schulrath und gleichzeitiger Bestellung eines gesetzlich befähigten Ersatzmannes verfügt werden. Wenn die Bestellung eines Lehrers durch Privatvertrag zu Stande kommt, wird der Inhalt desselben, insoweit er den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht, bei der Entlassung zu beachten sein.

2. Dem Staate, beziehungsweise dem Landes-Schulrathe, bleibt in allen Fällen das Recht vorbehalten, die Entfernung eines zu seinem Amte untauglich gewordenen oder desselben sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Direktors zu fordern.

§. 106.

Wenn ordentliche Lehrer öffentlicher Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind, an Staatsgymnasien übertreten, so werden ihnen die an jenen geleisteten Dienste so angerechnet, als wären sie an diesen geleistet worden. Es wird für das Gedeihen öffentlicher Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind, in hohem Grade förderlich sein, und ist ihnen desshalb dringend anzurathen, dass sie für den Fall des Uebertrittes eines Lehrers von einem Staats-

gymnasium zu ihnen den nämlichen Grundsatz anerkennen und öffentlich aussprechen.

§. 107.

1. Mangeln einem Gymnasium die nöthigen Lehrkräfte, so haben diejenigen, deren Anstalt es ist, das Recht, sich um Hilfe an den Landes-Schulrath zu wenden, welcher dieselbe, so weit sie nothwendig ist und die Verhältnisse sie zulassen, gewähren wird.

2. Das Ministerium wird, wenn einem Gymnasium ein nothwendiger, gesetzlich befähigter Lehrer fehlt, auf Antrag des Landes-Schulrathes denselben entweder auf Kosten der Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson, deren Anstalt das Gymnasium ist, oder auf öffentliche Kosten bestellen, oder, wo beides unthunlich ist, das Gymnasium ganz oder theilweise, für immer oder zeitweilig schliessen.

Fünfte Abtheilung.

Die Leitung der Gymnasien.

Unmittelbare Leitung.

§. 108.

Die unmittelbare Leitung des Gymnasiums führt der Direktor, welchem die Lehrer-Conferenz theils berathend, theils beschliessend zur Seite steht.

Das vollständige Gymnasium, bestehend aus dem Ober- und Untergymnasium, hat nur Einen Direktor, und alle Lehrer desselben bilden nur Einen Lehrkörper; wo jedoch ein Untergymnasium für sich allein besteht (§. 7), hat es auch einen eigenen Direktor.

Direktor.

§. 109.

Der Direktor, welcher einer der Lehrer des Gymnasiums sein muss (§. 93), ist der nächste Vorgesetzte der gesammten Schule, hat für die unmittelbare Leitung derselben zu sorgen, und ist für ihre Gesammtwohlfahrt in wissenschaftlicher und disciplinarer Hinsicht verantwortlich. — Darin liegen vornehmlich folgende Verpflichtungen:

1. Der Direktor hat für die Ausführung der allgemeinen Schulgesetze und der besonderen von der Schulbehörde an ihn zu richtenden und von ihm geordnet im Archive aufzubewahrenden Verfügungen Sorge zu tragen, und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er führt das Geschäftsprotokoll.

2. Für die Lehrer ist er der nächste Vorgesetzte, welchem diese bei allen aus den allgemeinen Schulgesetzen oder speciellen Verordnungen sich ergebenden, sowie bei allen zur Verwaltung der Schule vom Direktor selbstständig und auf eigene Verantwortung zu treffenden Anordnungen Gehorsam schuldig sind.

3. Für alle den Unterricht und die Zucht der Schüler betreffenden allgemeinen Fragen oder Einrichtungen, sowie für alle besonderen in diesem Gesetze der Lehrer-Conferenz zugewiesenen Gegenstände, ist der Direktor Vorsitzer der von ihm regelmässig oder ausserordentlich zu berufenden Conferenz der Lehrer, welche über diese Gegenstände beräth und nach Stimmenmehrheit beschliesst (§. 110).

4. Kommen hiebei Fälle vor, wo er der Majorität des Lehrkörpers entgegentreten, und gegen deren Ansicht eine Massregel zum Wohle der Schule sofort ausführen oder sistiren zu müssen überzeugt ist, so hat er hiezu die Befugniss, aber ist zugleich verpflichtet, darüber sogleich an den Schulrath zu berichten, unter Beilegung der motivirten Erklärung der Majorität des Lehrkörpers; der Schulrath wird dann die interimistisch vom Direktor getroffene Verfügung bestätigen oder aufheben.

5. Für die gesammte Schule hat der Direktor die Verpflichtung, sich stets in genauer Kenntniss über ihren Zustand in Unterricht und Disciplin zu erhalten, und ist für Mängel derselben in der Art verantwortlich, dass er dieselben selbst zu heben, oder die geeigneten Anträge an den Schulrath zu machen hat. Schüler in dieselbe aufzunehmen (§. 59), aus derselben zu entlassen (§. 89) und ihnen längeren Urlaub zu ertheilen (§. 68, 1), steht ihm zu.

6. Ueber die Lehrmittel-Sammlungen der Schule hat der Direktor die Oberaufsicht (§. 55).

7. Er hat dafür zu sorgen, dass die Diener des Gymnasiums ihre Pflicht pünktlich erfüllen.

8. Dem Publikum, namentlich den Eltern der Schüler gegenüber, ist er der natürliche Vertreter der gesammten Schule. (Siehe den Anhang Nr. XV.)

Lehrerconferenz.

§. 110.

1. Regelmässig alle vier Wochen zu einer festgesetzten Zeit ausserhalb der Lectionszeit, und ausserdem ausserordentlich, so oft er selbst dazu einen dringenden Anlass findet oder zwei ordentliche Lehrer darauf antragen, beruft der Direktor die Conferenz.

2. Mitglieder der Conferenz sind die sämmtlichen ordentlichen und Hilfslehrer des Gymnasiums, mit Ausschluss der Nebenlehrer. Sie sind verpflichtet, bei dieser Conferenz zu erscheinen; jede Abwesenheit eines derselben ist nebst ihrer Ursache im Protokolle zu bemerken. Die Stellung des Direktors als Vorsitzenden in der Conferenz ist §. 109 bezeichnet.

§. 111.

Nothwendige Gegenstände jeder Conferenz sind:

1. Der Direktor theilt die für das Lehrercollegium gehörigen Verordnungen der Schulbehörde mit, soferne nicht deren Inhalt ein unmittelbares Circuliren bei den einzelnen Lehrern erheischt hatte.

2. Er fragt nach dem Stande des Unterrichts und der Zucht jeder Klasse sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen, zu welchem letzteren Zwecke er nach Beendigung des allgemeinen Urtheils über jede Klasse die Namen der Schüler dieser Klasse verliest. Jeder Lehrer, vorzugsweise jedesmal die in der fraglichen Klasse durch Unterricht unmittelbar Beschäftigten, hat seine Bemerkungen über die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang sowohl der ganzen Klasse wie der Einzelnen rückhaltlos auszusprechen. Rügen und Strafen über ganze Klassen oder über einzelne Schüler, welche sich bei dieser Discussion als die allgemeine oder überwiegende Ansicht der Lehrer einer Klasse ergeben, werden in das Conferenzprotokoll aufgenommen, und an einem der folgenden Lectionstage vom Direktor demgemäss in der betreffenden Klasse ausgesprochen.

3. Ausserdem hat in jeder Conferenz zuerst der Director, dann aber auch jeder Lehrer das Recht und die Pflicht, Gegenstände, welche das Wohl der Schule oder einzelner Schüler betreffen, in Anregung und zur Discussion zu bringen.

§. 112.

Nothwendig müssen in der Conferenz zur Verhandlung kommen, ohne desshalb ein regelmässiger Gegenstand jeder Conferenz zu sein:

1. Jede Frage über den Lectionsplan des Gymnasiums, betreffe sie nun die Ausführung und speciellere Abmessung der Lehrgegenstände u. dgl. innerhalb der durch den vorgeschriebenen Lehrplan bestimmten Grenzen, oder betreffe sie dem Schulrathe zu machende Anträge auf Aenderungen und Modificationen in demselben. Es ist

in diesen Fällen gleichgiltig, ob der Direktor oder ob ein anderer Lehrer diese Gegenstände in Anregung gebracht hat.

2. Die allgemeinen Zeugnissklassen (§§. 73 — 76), die Rangordnung (§. 77), Versetzung, die Ausschliessung (§. 71, 6) eines Schülers, und was sonst in den Gesetzen und Vorschriften ausdrücklich als Gegenstand der Conferenz bezeichnet ist.

3. Am Ende eines jeden Schuljahres hat die Conferenz sich mit einem an den Schulrath abzustattenden Schlussberichte über den Zustand von Unterricht und Disciplin in dem Gymnasium während des verflossenen Jahres zu beschäftigen; in diesem Berichte ist die Frage ausdrücklich zu beantworten, ob Aenderungen im speciellen Lehrplane gewünscht, und welche vorgeschlagen werden. Diesem Schlussberichte hat der Direktor in seiner Einbegleitung diejenigen Bemerkungen und Anträge in Betreff der einzelnen Lehrer beizufügen, welche er im Interesse der Schule und der Lehrer für nothwendig erachtet.

§. 113.

1. Dieser Conferenz, so wie jener, in welcher die Semestralzeugnisse, die Rangordnung und die Versetzungen verhandelt werden, sind auch sämmtliche Nebenlehrer beizuziehen.

2. Hilfs- und Nebenlehrer haben eine beschliessende Stimme nur in den Fällen, wo es sich speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; im Uebrigen haben sie, wenn sie zugegen sind, eine berathende Stimme.

3. Der Direktor hat als Lehrer bei jeder Abstimmung eine Stimme, und wenn Stimmengleichheit eintritt, hat die Meinung den Vorzug, welcher er sich angeschlossen.

§. 114.

Ueber die Verhandlungen jeder Conferenz wird durch einen der Lehrer ein Protokoll aufgenommen, und von sämmtlichen Mitgliedern unterfertigt. Der Direktor hat jedes Protokoll unmittelbar darauf im Originale an den Schulrath zur Erledigung einzureichen. Die Protokolle eines jeden Schuljahres sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Gymnasial-Acten.

§. 115.

An jedem Gymnasium sind folgende Acten zu führen:

1. das Geschäftsprotokoll;

2. die Geschichte des Gymnasiums, enthaltend die Veränderungen im Lehrpersonale und andere bemerkenswerthe, den Zustand und die Wirksamkeit der Anstalt charakterisirende Ereignisse;

3. das Normalienbuch;

4. die Protokolle der Lehrerconferenzen (§. 114) nach Jahrgängen geordnet;

5. ein Hauptkatalog für jede Klasse, welcher die Schüler derselben in alphabetischer Ordnung, das vollständige Nationale eines jeden sammt der Bemerkung, ob er das Schulgeld bezahle, davon befreit sei, oder ein Stipendium, und welches geniesse, endlich das vollständige Semestral-Zeugniss für jeden der beiden Jahressemester enthält. Er ist am Schlusse des Jahres von sämmtlichen Lehrern der Klasse zu unterfertigen (Siehe den Anhang Nr. XVI);

6. das Klassenbuch für jede Klasse (§. 72);

7. vollständige, stets zu ergänzende Inventarien über die vorhandenen Lehrmittel.

Die Einsicht in die Acten 2 bis 7 steht sämmtlichen Lehrern zu.

§. 116.

Die bisherigen gedruckten Klassenzettel sind künftig ausser Gebrauch zu lassen; dafür ist dahin zu wirken, dass von jedem Gymnasium am Schlusse des Schuljahres ein Programm, allenfalls in Form der Einladung zur öffentlichen Prüfung, erscheine, welches dem Publikum den Zustand und die Wirksamkeit der Schule, wie sie im abgelaufenen Schuljahre stattgefunden, darstellt. Diess würde zweckmässig enthalten:

1. eine wissenschaftliche oder pädagogische Abhandlung eines der Lehrer;

2. den Lehrplan des abgelaufenen Jahres;

3. statistische Angaben über die Schule;

4. die wichtigeren von den Behörden an das Gymnasium ergangenen Verordnungen;

5. bemerkenswerthe Veränderungen an demselben;

6. die Vermehrungen der Lehrmittel mit Angabe der Quellen, aus denen sie geflossen.

Solche Programme können nur im Namen und unter Verantwortlichkeit des Direktors, und nicht ohne die in Nr. 1 erwähnte Abhandlung erscheinen.

Städtische oder Gemeinde-Deputation.

§. 117.

Für jedes öffentliche Gymnasium besteht an dem Orte, wo dasselbe sich befindet, eine Deputation von drei Mitgliedern, welche von den Vertretern der Gemeinde für eine bestimmte Zeit und in der Regel aus ihrer Mitte gewählt werden, unter dem Namen: Gemeinde-Gymnasial-Deputation, oder wenn der Ort eine Stadt ist: Städtische Gymnasial-Deputation. Wo in einer Gemeinde mehrere Gymnasien bestehen, da ist für jedes derselben eine eigene oder auch für mehrere zusammen eine gemeinschaftliche Deputation zu wählen.

§. 118.

Zweck dieser Deputation ist, die Wechselwirkung und den Einklang von Schule und Leben zu vermitteln.

Insbesondere sollen dadurch

1. die das Gymnasium betreffenden Wünsche der Gemeinde zur Kenntniss des Direktors und des Lehrkörpers, und

2. die Bedürfnisse der Schule zur Kenntniss der Gemeinde gelangen, und so bei dieser eine erhöhte Theilnahme am Gedeihen der Anstalt geweckt, und kräftige Unterstützung derselben erzielt,

3. die Aufrechthaltung einer kräftigen Disciplin der Schule und ein fruchtbares Zusammenwirken der Schule mit der häuslichen Erziehung ermöglicht werden.

§. 119.

1. Zu diesem Zwecke hat die Deputation und jedes Mitglied derselben das Recht, zu jeder Zeit die Lehrstunden zu besuchen, um fortdauernd in genauer Kenntniss von dem Zustande des Gymnasiums zu sein. Die Mitglieder der Deputation haben sich bei solchen Besuchen streng als passive Beobachter zu verhalten, und jede Störung des Unterrichts auf das sorgfältigste zu vermeiden.

2. Die Deputation wird mit dem Lehrkörper von Zeit zu Zeit zusammentreten, um die gegenseitigen Wünsche auszutauschen, und über ein gemeinsames Wirken, wo es nöthig ist, übereinzukommen.

3. Für diese Zusammentretungen wählt der Lehrkörper jährlich zwei Personen aus seiner Mitte, welche dem Direktor unterstützend zur Seite sind.

4. Insoferne es nicht als zweckmässiger erscheint, regelmässig wiederkehrende Zusammentretungen zu vereinbaren, steht es jedem der beiden Theile frei, so oft er es für erspriesslich erachtet, den anderen zu einer Zusammentretung einzuladen, und über Zeit und Ort mit ihm sich vorläufig zu verständigen.

5. Ueber solche Zusammentretungen kann ein Protokoll in duplo geführt, von den Anwesenden unterzeichnet, und jedem der beiden Theile ein Exemplar überlassen werden. Der Direktor sendet solche Protokolle gleich denen der Lehrerconferenzen zur Einsicht dem Landes-Schulrathe ein.

§. 120.

Die Gemeinde- oder städtische Gymnasial-Deputation bildet keine Aufsichtsbehörde des Gymnasiums; sie hat das Recht, Ansichten und Wünsche auszusprechen, nicht aber Weisungen oder Befehle zu geben. Wohl aber ist sie berechtigt, dem Landes-Schulrathe unmittelbar zu jeder Zeit ihre Wünsche und Vorschläge, sowie ihre Bemerkungen über das Gymnasium im Ganzen wie über die einzelnen Lehrer vorzulegen.

§. 121.

In dem am Ende eines jeden Schuljahres einzusendenden Schlussberichte (§. 112, 3) haben der Direktor und der Lehrkörper sich auch über ihr Verhältniss zu diesem Collegium, über die Art des Zusammenwirkens und die Früchte desselben zu äussern.

Mittelbare Leitung.

§. 122.

1. Die mittelbare Leitung der Gymnasien steht beim Landes-Schulrathe. Dieser wird durch seine für das Gymnasialwesen bestimmten Mitglieder die einzelnen Gymnasien zur Zeit der Abhaltung der

Maturitätsprüfungen und auch zu andern Zeiten, so oft es nöthig scheint, inspiciren oder durch von ihm bestellte Commissäre inspiciren lassen. Er erstattet am Schlusse eines jeden Schuljahres einen Hauptbericht an das Ministerium über den Zustand der seiner Leitung anvertrauten öffentlichen und Privatgymnasien, welchem er die Schlussberichte der einzelnen Gymnasien (§. 112, 3) beilegt.

2. Die oberste Leitung führt das Unterrichtsministerium, welches von Zeit zu Zeit durch einen Ministerialkommissär den Zustand der Gymnasien untersuchen wird. Er legt jährlich Sr. Majestät einen Rechenschaftsbericht über den Zustand sämmtlicher Gymnasien des Reiches ab, und sorgt für die Veröffentlichung desselben.

Anhang.

(Nr. I—XVI.)

Nr. I.

Zu den Instructionen.

Einleitung.

Das Gymnasium hat seinen Schülern einen Reichthum mannigfacher Kenntnisse aus verschiedenen Gebieten des Wissens zu geben, aber die Kenntnisse an sich sind nicht der einzige, noch der letzte Zweck; das Gymnasium will vielmehr seine Schüler zu einer allgemeinen, möglichst gleichmässigen Bildung erheben. Zur Bildung nun gehören allerdings nothwendig Kenntnisse, aber ein Element der Bildung werden die Kenntnisse erst dadurch, dass sie nicht ein todter Schatz in der Seele des Besitzenden geblieben, sondern durch Klarheit in Auffassung des Einzelnen und Vielseitigkeit der Verbindung, sowohl innerhalb desselben Gebietes des Wissens als unter den verschiedenen Wissensgebieten, ein lebendiges Eigenthum des Geistes geworden sind, über dessen Verwendung er in freier Herrschaft gebietet. Diese Herrschaft über den eigenen Besitz, wie sie die vollste Selbstthätigkeit des Geistes ist, wird auch nur durch eigene Thätigkeit erworben, eine Thätigkeit, welche dem aufnehmenden Erwerben nicht erst folgen darf, sondern dasselbe auf jedem Schritte begleiten muss. Es ist demnach als Grundsatz im ganzen Lehrplane angesehen, dass in den einzelnen Gebieten nicht die Menge der Kenntnisse an sich, ja nicht einmal die Sicherheit dieser Kenntnisse allein den Massstab des zu Leistenden bilden dürfe, sondern diejenige Aneignung derselben durch die eigene Thätigkeit der Schüler, wodurch aus dem blossen Wissen ein Können wird. Nur diejenigen Kenntnisse, welche zu einer solchen Kraft des Könnens in ihrem Gebiete erstarkt sind, haben einen dauerhaften Werth über die Zeit der Schulforderungen hinaus, und geben zugleich die Sicherheit, dass der so gebildete Schüler auch dann mit Interesse und richtiger Wahl fortstudiren werde, wenn die äusserliche Nöthigung dazu aufgehört hat. Daher

haben die Lehrer es sich zur Pflicht zu machen, nicht bloss eine mehr passive Receptivität der Schüler zum Einlernen der erforderlichen Kenntnisse in Anspruch zu nehmen, sondern zugleich die völlige Aneignung dieser Kenntnisse durch die eigene Thätigkeit der Schüler zu erstreben. Welche Folgen sich aus diesem allgemeinen Grundsatze für die einzelnen Lehrgegenstände ergeben, wird aus den dazu gegebenen Instructionen leicht zu ersehen sein.

Im Allgemeinen folgt hieraus zunächst, dass ein Unterricht, welcher ausschliesslich oder auch nur vorherrschend ein blosses Vortragen der Lehrgegenstände wäre, etwa nach Art des Universitäts-Unterrichtes, dem Standpunkte der Gymnasien völlig unangemessen ist. Gerade im Gegentheile fordert dieser Standpunkt, dass den Schülern so wenig Zeit als möglich gelassen werde zu einem bloss passiven Zuhören, welches jeden Augenblick in Gedankenlosigkeit oder Zerstreutheit übergehen kann, und wobei der Lehrer zu spät erfährt, wie oft seine Rede missverstanden worden, während der ganze Unterricht jener Erregung und Freudigkeit der Schüler entbehrt, welche in diesem Alter nur da entsteht, wo der Unterricht ein fortwährendes Arbeiten der Schüler eben sowohl als des Lehrers ist.

Die Aneignung der Kenntnisse durch die eigene Thätigkeit der Schüler zu bewirken, muss ferner vornehmlich die Aufgabe der Lectionen selbst sein. Hiedurch soll keineswegs der Werth des häuslichen Fleisses und der Aufgaben für ihn herabgesetzt werden, im Gegentheil fordert eine gesunde Schuleinrichtung, dass die Schule ihre Wirksamkeit auf den Schüler über die Zeit der Lehrstunden hinaus erstrecke, und in der Regel für jede folgende Lehrstunde eine Leistung, und sei sie noch so gering und unbedeutend, zur bestimmten Pflicht mache. Aber in den Lehrstunden selbst und durch dieselben muss der Schüler zu arbeiten gelernt haben, um zu Hause ohne des Lehrers Hilfe arbeiten zu können. Diess gilt in besonders hohem Grade für die untersten Lehrstufen; denn auf diesen ist es eine Hauptaufgabe, eine solche Aufmerksamkeit der Schüler zu erreichen, dass der Gegenstand des Unterrichtes der Hauptsache nach in der Stunde selbst gelernt wird, und die häusliche Arbeit nur das feste Einprägen des schon im Wesentlichen Gelernten zu vollenden hat. Mit dem Aufsteigen zu den höheren Lehrstufen gewinnt allerdings die häusliche Bethätigung der Schüler eine selbstständigere Bedeutung; aber für die gesammte Schulzeit, von der untersten Klasse bis zur obersten, bleibt es unerlässliche Forderung an die Schule, dass sie, was für die Anleitung des Schülers zu seinen eigenen häuslichen Arbeiten erforderlich ist, alles selbst in ihren Lehrstunden leiste.

Von dem elterlichen Hause hat die Schule nur die Unterstützung zu erwarten und zu beanspruchen, dass es die Schüler zu guter Zucht, zu

Gehorsam und Fleiss anhalte; sie darf von ihm aber, wofern nicht etwa ein Schüler besondere Unterbrechungen im Unterrichte erfahren hat, nicht irgend eine Unterstützung oder Anleitung für die Arbeiten der Schüler erfordern. Wo eine Schule für einen bedeutenden Theil ihrer Schüler einer Unterstützung des Unterrichtes ausser den Lehrstunden bedarf, damit der nöthige Erfolg erreicht werde, bestehe nun diese Unterstützung in einer sogenannten Correpetition durch den Lehrer oder in der neben dem Unterrichte gehenden Anleitung durch einen Hauslehrer u. dgl., da hat sie diess selbst als ein bestimmtes Zeichen anzusehen, dass sie ihre eigene Pflicht des Unterrichtes nicht genügend erfüllt hat.

Nr. II.

Zur Instruction für den Unterricht in der lateinischen Sprache.

Die lateinische Sprache ist eine geraume Zeit hindurch der wesentliche und fast der ausschliessliche Gegenstand des Gymnasialunterrichtes gewesen. Diese Stellung war natürlich und vollkommen berechtigt zu einer Zeit, wo die lateinische Sprache das Organ für jede wissenschaftliche Forschung und Mittheilung bildete, und daher ihre Kenntniss den Zugang zu jeder höheren Bildung fast allein eröffnete. In dem Masse aber als die Wissenschaften, befreit von dem Gebrauche der fremden Sprache, sich der Muttersprache zum Ausdrucke ihrer Gedanken bedienen, als die Muttersprache selbst durch die Schöpfungen von Meistern in Poesie und Prosa eine hohe Entwicklung erfahren, und den bedeutendsten Einfluss in Wissenschaft, Staat und Kirche gewonnen, und als endlich Gegenstände des mathematischen und physikalischen Gebietes mehr und mehr ein nothwendiges Element allgemeiner Bildung geworden sind; in demselben Masse hat nothwendig jene Ausschliesslichkeit des lateinischen Sprachunterrichtes auf den Gymnasien, als Anstalten allgemeiner höherer Bildung, weichen müssen, und ist wirklich längst gewichen. Nun war es eine natürliche Folge der Allmählichkeit, in welcher sich die Verhältnisse und die Berechtigung des lateinischen Sprachunterrichtes änderten, dass sich nicht immer feste Grundsätze bildeten über die diesem Unterrichte zukommende Bedeutung, die zu stellenden Forderungen, die ihm zu widmende Zeit; man versuchte einerseits zuweilen der lateinischen Sprache als Unterrichtsgegenstand noch das ganze Gewicht der Bedeutung zu erhalten, welches sie einst gehabt, aber bei der fortschreitenden Entwicklung der Muttersprache unwiederbringlich verloren hat; öfter noch ging man in Herabsetzung des lateinischen Unterrichtes so weit, weil er jene Ausschliesslichkeit verloren, ihm eine wesentliche Bedeutung für die höhere Jugend-

bildung fast ganz abzusprechen. Der gegenwärtige Entwurf des Gymnasialunterrichtes hat zwischen diesen beiden einander entgegenstehenden Ansichten nicht eine unbestimmte Mitte zu halten, sondern eine feste Schätzung des bleibenden Werthes dieses Unterrichtes, als eines allgemeinen Mittels höherer Bildung zu finden, und darnach dann die dem Gegenstande zu widmende Zeit und die zu fordernden Leistungen zu bemessen gesucht.

In dreierlei Hinsicht hat der Unterricht in der lateinischen Sprache einen wesentlichen und dauernden Werth für höhere Bildung.

Erstlich ist für alle auf wissenschaftlicher Bildung beruhenden Berufswege die Kenntniss der lateinischen Sprache insoferne erforderlich, als durch sie entweder die leichtere Aneignung (Medicin) oder die gründliche Betreibung der speciellen Berufswissenschaft (Theologie, Jurisprudenz) ermöglicht wird.

Zweitens ist die Erlernung der lateinischen Sprache, durch die strenge Gesetzmässigkeit einerseits, wie durch die merkliche Entfernung von moderner Denk- und Sprachweise andernseits, vorzüglich geeignet, das Sprachbewusstsein zu entwickeln, eine Entwicklung, die selbst abgesehen von der darin liegenden Erleichterung beim Erlernen der meisten neueren Sprachen, als ein wesentliches Bildungselement wird anerkannt werden.

Endlich drittens ist die Lectüre der besten Klassiker der lateinischen Sprache fähig, den Jüngling in das Leben eines Volkes und eines Staates zu versetzen, der durch einfachere Verhältnisse ihm verständlicher, durch seine Grossartigkeit erhebend ist, und sie kann hiedurch, bei der innigen Vereinigung des Gedankeninhaltes mit der Kunstform, einen tieferen, selbst sittlich bildenden Einfluss gewinnen, den in solchem Masse die blosse Erzählung oder Uebersetzung zu erreichen nicht vermag.

Wenn für den ersten Gesichtspunkt eine wie irgend mechanische und äusserliche Aneignung der Sprache einigermassen genügen würde, so verlangt der zweite dagegen Gründlichkeit in ihrem Studium; sie allein kann auch für die Lectüre Sicherheit des eingehenden Verständnisses und Leichtigkeit geben.

Nach diesen vereinten Gesichtspunkten sind die Zielleistungen für das gesammte Gymnasium bestimmt, und zwar so, dass das Untergymnasium überwiegend dem äusserlich praktischen Bedürfnisse so wie der grammatischen Sprachbildung diene, das Obergymnasium dagegen die stilistische Seite der Sprachbildung hervorhebe, und die sittlich bildenden Elemente der Lectüre sich aneigne. Damit dieses Ziel, in wesentlichen Punkten höher als es in der letztvergangenen Zeit unsere Gymnasien sich gesteckt, in der bei weitem kleineren Stundenzahl wirklich erreicht werde,

ist es besonders wichtig, dass die Lehrer, in deren Hand die Ausführung des Studienplanes liegt, unbeschadet der individuellen Eigenthümlichkeit in der Methode, sich dem allgemeinen hiebei vorbedachten Studiengange mit treuester Hingebung anschliessen. Diess zu erleichtern, sollen die folgenden Bemerkungen über einige Hauptpunkte des Planes dienen.

1. Der grammatische Unterricht in der ersten und zweiten Klasse des Untergymnasiums.

Die systematische Grammatik muss für ihre Darstellung Formenlehre von Syntax, und in der ersteren das Nomen vom Verbum trennen; aber diese systematische Form der Wissenschaft stimmt nicht mit dem beim Unterrichte naturgemäss einzuschlagenden Gange überein. Die Flexion des Nomen und des Verbum sind dadurch noch nicht zum Eigenthume des Lernenden geworden, dass er dieselben in der regelmässigen Aufeinanderfolge geläufig hersagen, oder einen einzelnen Casus, eine Verbalform etc. nach Geheiss angeben kann: sondern erst dadurch, dass sich mit jeder lateinischen Flexionsform der in der Muttersprache gedachte Begriff derselben unmittelbar verbindet und umgekehrt. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, dass unmittelbar auf das genaue Lernen des Paradigma jeder einzelnen Flexionsart — von dessen unbedingter Strenge durchaus nichts nachgelassen werden darf — das Einüben dieser Formen, und zwar, um die Bedeutung der Formen den Schülern sicher anzueignen, sowohl durch Uebersetzen aus dem Lateinischen in die Muttersprache, als aus der Muttersprache in das Lateinische, folge. Und da die Bedeutung der Declinationsformen nur in ihrer Beziehung im Satze verstanden werden kann, so muss schon mit dem Lernen der ersten Declination verbunden werden, oder demselben vorausgehen: das Lernen eines solchen Theiles der Verbalflexion, dass dadurch ein hinlänglich mannigfaltiger Gebrauch der Casus in Satzbildungen ermöglicht wird. — Ueber diese allgemeinen Grundsätze findet man in den neuern Elementarbüchern für den lateinischen Sprachunterricht eine fast vollständige Uebereinstimmung; ebenso darüber, dass in den Händen der Schüler entweder neben der Elementargrammatik, oder noch lieber unmittelbar mit derselben in ein Ganzes verbunden, ein Lesebuch sein muss, welches, jeden einzelnen Schritt im Erlernen der Flexionsformen begleitend, jede neu erworbene Formkenntniss sogleich in Uebung setzt, und zwar wo möglich so, dass derselbe von den Schülern genau zu memorirende Vocabelstoff in verschiedenen Formen und Verbindungen erst zum Uebersetzen aus dem Lateinischen in die Muttersprache, dann zum Uebersetzen aus dieser ins Lateinische verwendet werde. Ueber das Mass der Verbalflexionen, welche dem Erlernen der Declinationen vorauszuschicken

oder unmittelbar mit ihnen zu verbinden sind, lassen sich vielleicht verschiedene Ansichten mit gleichem Rechte geltend machen; im Allgemeinen scheint es das Angemessenste, den Indicativ, Imperativ und Infinitiv des Präsens Activi und Passivi der vier Conjugationen und das Verbum *sum* vorauszuschicken. Was dann die weitere Anordnung im Lernen betrifft, so versteht es sich, dass die Formen und Flexionen der Adjectiva an die drei ersten Declinationen angeschlossen werden, um von da an fortwährend Substantiva und Adjectiva verbunden zur Anwendung bringen zu können.

Wie hiernach aus didactischen Gründen in diesen und anderen Punkten von der systematischen Anordnung der Formenlehre abgewichen werden muss, so muss auch die völlige Trennung der Syntax von der Formenlehre aufgegeben, und vielmehr in das Erlernen der Formenlehre das Verständlichste, zur Satzbildung Unentbehrlichste aufgenommen werden, und zwar an den Stellen, wo es sogleich in Gebrauch kommt; z. B. mit dem Erlernen der Declination des Nomens muss sich sogleich die Kenntniss einiger besonders häufiger Präpositionen verbinden sammt ihrer Rection, mit dem Adjectiv die Lehre von der Congruenz desselben mit seinem Subjectssubstantiv, mit dem vollständigen Erlernen des Verbum die Kenntniss der wichtigsten Conjunctionen des Grundes, der Folge, Absicht, Bedingung und ihrer Construction, und einige Verba, welche Infinitiv oder einen Accusativ c. inf. als Subject oder Object mit sich construiren.

Diejenigen Kenntnisse der Satzlehre, welche zum Construiren und Uebersetzen der Sätze unerlässlich sind, werden vom Schüler nicht erst an der zu erlernenden lateinischen Sprache erworben, sondern er bringt dieselben bereits aus dem Unterrichte in der Muttersprache mit (vgl. Instruction über den deutschen Unterricht I. A.); sie werden nur beim Erlernen des Lateinischen wiederholend in Erinnerung gebracht und dazu die Punkte hervorgehoben, welche dem Lateinischen, abweichend von der Muttersprache, eigenthümlich sind. Alle diese syntactischen Elemente, welche in das Erlernen der Formenlehre mit aufgenommen werden, sind dem Schüler rein als Factum ohne weitere Begründung mitzutheilen und einzuprägen.

Die Einrichtung des Unterrichtes selbst, beim Gebrauche eines Lesebuches der bezeichneten Art mit der erforderlichen Elementargrammatik, würde dann zu Anfange ungefähr folgende sein. Der Lehrer liest das zunächst zu lernende und einzuübende Paradigma laut vor, lässt es dann in derselben Reihenfolge der Formen von einzelnen Schülern, ohne Benutzung des Buches, erst an demselben Worte, dann an andern Worten nachsprechen, und hierauf Formen ausser dieser Reihenfolge bilden. Dann folgt Lesen, Analysiren, Uebersetzen (mit Hilfe der im Lesebuche dazu angegebenen Bedeutungen) der zu diesem Paradigma gehörigen lateinischen Sätze. Hierauf mündliche Rückübersetzung derselben Sätze in das Lateinische, indem sie der Lehrer in der Muttersprache

vorsagt. Zuletzt mündliche Uebersetzung der dieselben Vocabeln in anderen Verbindungen enthaltenden Sätze in das Lateinische. Für die nächstfolgende Stunde ist dann zu verlangen: ein genaues Memoriren des Paradigma und der vorgekommenen Vocabeln, und zwar so, dass der Schüler sie sicher und geläufig wissen muss. In derselben Weise wird mit den Uebungen und Aufgaben fortgeschritten; die Entwickelung der Schüler selbst, bei diesem naturgemässen Gang, wird den Fortschritt allmählich rascher werden lassen; aber der Lehrer opfere nie der grösseren Raschheit des Fortschrittes die unbedingte, später schwer zu ersetzende Sicherheit der ganzen Klasse auf. Ferner, auf das sichere Lernen der Vocabeln ist mit derselben Strenge zu halten, wie auf das Lernen der Paradigmen selbst; denn es ist nicht die Aufgabe, Formen und Regeln der lateinischen Sprache zu lernen, für welche die speciellen Worte nur ein zufälliger Stoff der Anwendung sind, sondern die lateinische Sprache selbst grammatisch zu lernen, und für die Sprache ist der Wortreichthum ein ebenso wichtiges Moment, als die Flexion der Worte und die Regeln ihrer Verbindung. Endlich, es gelte als Regel, von der nur später und selten Ausnahmen gemacht werden mögen, dass neue Flexionen und Vocabeln der Schüler zuerst in der Lection selbst kennen lerne, und sich nicht auf das in der Lection erst Vorzunehmende zu präpariren, sondern die darin bereits vorgekommenen Gegenstände genau zu memoriren habe. Ohne dass hiedurch auf dieser Bildungsstufe ein wesentlicher Zeitverlust entstände, lernt der Schüler an der Hand des Lehrers nicht nur leichter, sondern auch sicherer, und die Lectionen gewinnen dadurch an Intensität der Aufmerksamkeit. Auch kann auf diese Weise der Lehrer sicherer erreichen, dass schon beim Erlernen der Flexionen die Worte nach ihrer Quantität, namentlich auch der Quantität der Endsylben, und nach ihrem Accente genau gesprochen werden; denn hierauf ist mit der grössten Strenge vom Anfange an zu halten, so dass die in der vierten Klasse vor dem Anfange einer Dichterlectüre vorausgehenden Hauptlehren der Prosodie im Wesentlichen nur das den Schülern durch Gewöhnung bereits Eingeprägte unter bestimmte Rubriken zu fassen haben.

Die Uebungen sind am zweckmässigsten zu Anfang nur mündlich anzustellen; nach Verlauf aber von 6—8 Wochen, wenn die in der Neuheit an sich liegende Schwierigkeit überwunden ist, werden passend schriftliche Uebungen hinzukommen. Jede Woche einmal verwendet dann der Lehrer die zweite Hälfte einer Lection auf eine Composition; es werden den Schülern Sätze in der Muttersprache dictirt, von den Schülern darauf in der Lehrstunde schriftlich übersetzt und dem Lehrer zur Correctur eingeliefert. Die Sätze sind so zu wählen, dass sowohl die erforderlichen Vocabeln als Flexionen alle in den Lectionen und für dieselben gelernt sind, daher werden nicht beim Dictiren oder nachher die zu gebrauchenden lateinischen Wörter den

Schülern angegeben, und ein nicht gewusstes Wort gilt als Fehler so gut wie eine falsche Flexion. Der Lehrer corrigirt diese Compositionen zu Hause, d. h. er unterstreicht die Fehler, gibt in der folgenden Stunde die Compositionen mit allgemeiner Angabe des Richtigen für die ganze Klasse zugleich zurück, und bezeichnet die Abstufung der Leistungen unter sämmtlichen Schülern der Klasse; die Schüler haben dann bis zur Anfertigung und Abgabe der nächsten Composition die Fehler zu berichtigen, oder, wenn die Composition sehr fehlerhaft war, die ganze berichtigt abzuschreiben.

Wenn diese Compositionen die Schüler geübt haben, unter den Augen des Lehrers, wo es ihnen stets leichter wird, schriftlich zu arbeiten, so wird dann im zweiten Semester der ersten Klasse ein Anfang zu häuslichen schriftlichen Arbeiten passend dadurch gemacht, dass die Schüler einen vom Lehrer näher zu bestimmenden Theil der in der Stunde mündlich schon vorgekommenen Uebersetzungen in das Lateinische und aus demselben zu Hause genau und reinlich aufzuschreiben und dem Lehrer zur Durchsicht einzuliefern haben.

In derselben Weise wie in der ersten Klasse die regelmässige Formenlehre durch die der Einprägung jeder neuen Flexion unmittelbar folgenden Uebungen zur Sicherheit gebracht wird, verfährt die zweite Klasse bei der Erlernung des Unregelmässigen, der Ausnahmen, des minder Gewöhnlichen aus der Formenlehre, und verbindet damit zugleich die fernere Auffassung syntactischer Formen, namentlich erweiterte Kenntniss des Gebrauches und der Construction von Conjunctionen, Relativsätzen zur Bezeichnung der Absicht, *Abl. abs.* und ähnliches. Die Methode des Unterrichts bleibt im Ganzen dieselbe, nur mit demjenigen Unterschiede, welchen die fortgeschrittene Entwicklung der Schüler von selbst gebietet. Da nämlich der Stamm der Formenlehre bereits von den Schülern sicher erworben, auch eine bedeutende Zahl von Vocabeln bereits gelernt ist, so ist es angemessen, nunmehr in der Regel sowohl für die zunächst folgende grammatische Aufgabe als für das daran sich schliessende Lesestück Präparation zu fordern; für das letztere anfangs nur durch sicheres Memoriren der Vocabeln, später auch durch den vorausgehenden Versuch der Schüler, es aus eigenen Mitteln zu übersetzen.

Der Sicherheit zugleich in Formenlehre und im Gebrauche jener der Sprache unentbehrlichsten Mittel der Satzfügung wird am besten gedient, wenn der Lehrer Sätze, welche in einfacher aussagender Form beim Uebersetzen vorkommen, in fragende, abhängige Infinitiv- oder Conjunctivform umwandeln lässt, mit Beibehaltung oder Aenderung von Zeit und Person des Verbum, Uebungen, in denen sich eine grosse Mannigfaltigkeit leicht herstellen lässt, und deren Nutzen zu augenscheinlich ist, um einer weiteren Empfehlung zu bedürfen.

In der Formenlehre nimmt für diese Klasse eine besonders wichtige Stelle ein: das Lernen der Hauptformen (Präsens, Perfectum, Supinum, Infinitiv) der abweichend flectirten Verba, besonders der dritten und zweiten Conjugation. Auch diesem ist ein grösserer Werth für die Kenntniss der Sprache selbst dadurch zu geben, dass zu jedem Verbum nicht nur die scharf ausgedrückte Bedeutung, sondern auch ein oder ein paar passende, im Sprachgebrauche wirklich vorkommende Objecte gelernt werden, wodurch die Construction eingeprägt, die Bedeutung verdeutlicht wird [1]).

Da der ganze sprachliche Unterricht in diesen beiden Klassen nicht auf ein blosses Wissen, sondern auf ein Können angelegt ist, so versteht sich von selbst, dass zum Aufsteigen in die höhere Klasse bei der Versetzungsprüfung nicht nur die Kenntniss der Formen, sondern eben so sehr die Sicherheit und Leichtigkeit in Anwendung derselben beim Uebertragen aus einer Sprache in die andere, beim Bilden und Umbilden von Sätzen, und das prompte Wissen von Vocabeln in Anschlag kommt, jedesmal nach Massgabe des der Klasse gesteckten Lehrzieles.

---

[1]) Einen Lehrgang, wie der im Obigen vorgezeichnete, schlagen die meisten in neuerer Zeit von praktischen Schulmännern herausgegebenen Elementarbüchern für den lateinischen Unterricht ein, z. B. Ellendt's lateinisches Lesebuch für die untersten Klassen der Gymnasien; O. Schulze's Tirocinium; Kühner's lateinische Schulgrammatik; Bücher, deren fast jährlich sich erneuernde Auflagen ein sicheres Zeugniss von ihrem ausgebreiteten Gebrauche geben. In der Anordnung und im Umfange der dabei einzuprägenden Theile der Formenlehre würde dem Bedürfnisse der ersten Klasse noch mehr, als die vorhergenannten Bücher folgendes entsprechen: „Lateinisch-deutsche und deutsch-lateinische Uebersetzungs-Beispiele aus klassischen Schriftstellern. Zu gründlicher und stufenweise fortschreitender Einübung der Formenlehre, so wie zur Vorbereitung auf die Syntax nach Putsche's lateinischer Grammatik zusammengestellt und mit einem Auszuge aus der Formenlehre derselben Grammatik versehen von J. A. Dünnebier. Jena 1847, 36 kr." Beim Gebrauche dieses Buches würde der Lehrer die vom Verfasser in der Vorrede über mögliche und rathsame Auslassungen gemachten Bemerkungen nicht übersehen. Die Einführung dieses Elementarbuches würde besonders den Schulen anzurathen sein, welche für die nächsten Klassen die im Folgenden empfohlene Schulgrammatik von Putsche annehmen.

Da in der zweiten Klasse die Formenlehre durch Hinzufügung des Unregelmässigen und Seltneren zur Vollständigkeit ergänzt wird, so ist es angemessen, in ihr bereits die Formenlehre derjenigen Grammatik zu gebrauchen, deren Syntax dem grammatischen Unterrichte der folgenden Klasse zu Grunde gelegt wird. Ein Uebungsbuch für das Uebersetzen aus dem Lateinischen und in das Lateinische, welches zu dem Bedürfnisse der zweiten Klasse in derselben Genauigkeit stimmte, wie das oben genannte Dünnebier'sche dem der ersten angemessen ist, wird sich schwerlich sogleich finden; doch lässt sich gewiss mit dem besten Erfolge dazu verwenden der zweite Cursus von „Ellendt's lateinischem Lesebuche für die untersten Klassen der Gymnasien (10. Auflage, Königsberg 1848, 45 kr.)".

2. Der grammatische Unterricht in der dritten und vierten Klasse des Untergymnasiums.

Von der dritten Klasse des Untergymnasiums an ist eine Trennung des grammatischen Unterrichtes von der Lectüre, in der Weise, dass jedem von beiden besondere Stunden gewidmet werden, für angemessen erachtet. Indem nämlich der Schüler in den beiden vorausgehenden Klassen nicht blos mit der Kenntniss aller nothwendigen Flexionen (das Seltene, ganz vereinzelt stehende ist hier, wie auch für die Syntax, durchaus dem etwaigen Vorkommen in der Lectüre zu überlassen) und einer nicht unbedeutenden Kenntniss von Vocabeln ausgerüstet, sondern auch durch Uebung mit den hauptsächlichsten Mitteln der Satzbildung und Satzverbindung bekannt worden ist, so ist er in den Stand gesetzt, einen leichten lateinischen Autor nach gehöriger Präparation zu verstehen. Unter dieser Voraussetzung aber ist es Pflicht der Schule, den Schüler nicht mehr auf ein grammatisches Lesebuch zu beschränken, welches in dem Zuschnitte seiner Lesestücke für bestimmte grammatische Formen eine gewisse erschlaffende Kraftlosigkeit schwerlich ganz verleugnen kann, sondern ihn zu der kräftigeren Speise wirklich römischer Schriftsteller zu führen. Durch diese Befreiung der Lectüre von dem Dienste für bloss grammatische Zwecke ist zugleich andernseits ein Selbstständigwerden des grammatisch-syntactischen Unterrichtes bedingt, jedoch in der Weise, dass diese beiden Seiten desselben Unterrichtes in der Hand desselben Lehrers sein müssen, und in mannigfache, hernach näher zu bezeichnende Verbindung zu bringen sind.

Die Eintheilung, dass die dritte Klasse die Casuslehre, die vierte die Moduslehre zu ihrer Aufgabe habe, lässt sich nunmehr wirklich durchführen, da die erforderlichen allgemeinen syntactischen Formen für Satzbildung, ohne welche auch eine Casuslehre nicht zu behandeln ist, bereits aus den beiden vorigen Klassen vorauszusetzen sind; diese Eintheilung aber empfiehlt sich für diese Stufe des grammatischen Unterrichtes mehr als eine auf die stufenmässige Erweiterung und mannigfache Beziehung des Satzes gegründete, weil sich an dieselbe einfacher die Verschiedenheit der fremden Sprache von der Muttersprache anknüpfen und in übersichtliche Rubriken bringen lässt. Für die grammatischen Aufgaben der dritten und vierten Klasse ist übrigens durch die in der ersten und zweiten befolgte Methode schon ein reichliches Material vorbereitet, da die Schüler die Casusconstruction vieler Verba und Präpositionen, die Modusconstruction vieler Verba und Conjunctionen kennen. Diess bereits Gewusste wird nunmehr gesichert und vervollständigt, indem es in bestimmter Ordnung unter die Rubriken allgemeiner Regeln tritt.

Die Methode würde dabei im Allgemeinen folgende sein. In den Händen der Schüler und des Lehrers befindet sich eine das Hauptsächliche in bündiger Kürze umfassende Schulgrammatik; der Lehrer liest aus derselben eine Regel, und erläutert ihre Bedeutung an den zu diesem Zwecke in der Grammatik hinzugefügten Beispielen, welche er von den Schülern übersetzen lässt, und zu welchen er desshalb eine vorgängige Präparation der Schüler zu fordern hat. Hierauf lässt er die Schüler selbst ähnliche Sätze, in welchen dieselbe Regel sich zeigt, mündlich bilden, und erst nachdem durch diese Uebung der Umfang, in welchem die Regel zur Anwendung kommt, z. B. die wichtigsten Verba einer bestimmten Casusconstruction, gehörig durchgearbeitet sind, geht er zu einer folgenden Regel über. Forderung an die Schüler ist dann für die nächste Stunde, nicht nur präcis gefasste Angabe der Regel selbst, sondern auch sichere Kenntniss der in der Grammatik als dieser Regel subsumirt bezeichneten Verba u. dgl. und Bildung von ein oder zwei Sätzen für jede Regel; welche Sätze dann in der folgenden Stunde jeder dazu aufgerufene Schüler mündlich ohne weiteres Besinnen muss angeben können. Diese Aufgaben zur Satzbildung lassen sich dadurch mannigfaltiger und erfolgreicher machen, dass bei Regeln der Casuslehre zugleich die Anwendung bestimmter, von früherher eingeprägter Satzformen, bei Regeln der Moduslehre die Anwendung bestimmter Casusregeln gefordert, oder dass verlangt wird, es solle der Stoff aus der Lectüre genommen werden, so wie vom Anfang an darauf zu halten ist, dass sich nicht hinter die langweiligen Subjecte „dieser, jener" und ähnliche die Gedankenlosigkeit verstecke, sondern dass bestimmte Gegenstände aus der Lectüre, aus der Geschichte etc. den Inhalt der zu bildenden Sätze ausmachen.

Wie auch diese erläuternden Uebungen im Einzelnen nach Individualität des Lehrers und Verschiedenheit der Schüler verschieden mögen ausgeführt werden: von der Ueberzeugung muss der Lehrer durchdrungen sein, dass eine allgemeine Regel für Niemand mehr Inhalt und Bedeutung hat, als durch den Umfang der dabei stillschweigend mitgedachten einzelnen Fälle der Anwendung bestimmt wird. Darum war die Auffassung der Regeln durch die Kenntniss vieler einzelner Fälle der Constructionen auf den beiden vorigen Stufen sogleich vorzubereiten, und darum ist jede Regel auf dieser Stufe sogleich in das Feld ihrer Anwendung zu verarbeiten.

Als schriftliche Arbeiten dienen dem grammatischen Unterrichte wöchentlich ein häusliches Pensum (von der Zeit an, wo die griechische Sprache zu sicherer Erlernung der Formen häusliche Pensa erfordert, wird es nöthig werden, diess Pensum zu verkürzen, oder nur alle 14 Tage zu geben), und alle 14 Tage eine Composition von einer ganzen Stunde. Ueber die Correctur derselben gilt dasselbe, wie bei Klasse I. und II.;

dass die Aufgabe und die Correctur dieser schriftlichen Arbeiten so wie die Bearbeitung der Compositionen in die der Grammatik bestimmten Stunden fällt, und nicht die Zeit dazu den Lectürestunden abgebrochen werden darf, versteht sich von selbst, da jene Arbeiten eben ein Theil der grammatischen Uebungen sind. Am erfolgreichsten sind diese Aufgaben, wenn der Lehrer selbst den Stoff dazu aus der eben in der Klasse vorgekommenen Lectüre entlehnt, indem er deren Inhalt und Wortschatz zur Anwendung der in den grammatischen Stunden durchgenommenen Regeln verwendet. Hat der Lehrer hiezu keine Zeit, oder traut sich nicht die erforderliche Sicherheit und Gewandtheit zu, so sind unter der grossen Zahl vorhandener Uebungsbücher für diese grammatische Stufe besonders zu empfehlen: die Uebungsaufgaben von Joh. v. Gruber und von Süpfle [1]).

Die Versetzungsprüfung hat in dieser und den folgenden Klassen, der Einrichtung des Unterrichtes selbst entsprechend, zweierlei Gegenstände: eine in der Klasse angefertigte Composition über die in den Lectionen durchgegangenen grammatischen Regeln, mit Anwendung des Wortschatzes der Lectüre; sie muss von groben Fehlern im Ganzen frei sein; und zweitens mündliche Uebersetzung aus dem gelesenen Autor. Der Schüler muss Leichtigkeit zeigen im Uebersetzen in der Klasse gelesener Stücke, und Fähigkeit, sich in die noch nicht gelesenen Stücke, unter Angabe etwa vorkommender seltener Vocabeln zu finden. Als Grammatik für den Schulgebrauch selbst ist zu empfehlen: Putsche, lateinische Grammatik für untere und mittlere Gymnasialklassen. 4. Auflage. Jena 1848. (Die erste Auflage war 1842 erschienen) [2]).

---

[1]) Johannes von Gruber, Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für Tertia. Stralsund. Süpfle, Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. Erster Theil. Carlsruhe.

[2]) Lehrer, welche für ihre eigene grammatische Fortbildung sich mit grösseren Grammatiken bekannt machen wollen, mögen eine vor Kurzem von Ferd. Schultz (demselben, der auch eine sehr brauchbare und bündige lateinische Synonymik geschrieben, nicht zu verwechseln mit O. Schulz) herausgegebene, durch die Präcision in Abfassung der Regeln sich auszeichnende Sprachlehre nicht übersehen.

Zu gleichem Zwecke ist Weissenborn's lateinische Schulgrammatik, Eisenach 1838, zu empfehlen. Zur Einführung selbst in die Schule würden sich beide Grammatiken weniger eignen; auch die bekannte Zumpt'sche Grammatik ist weder in ihrer grösseren Ausgabe, noch in ihrem Auszuge zur Einführung zu empfehlen, weil die schwerfällige, nicht präcise Fassung der Regeln das Verständniss der Schüler erfahrungsmässig erschwert, und die reiche Sammlung des Abweichenden oder Seltenen im Sprachgebrauche zwar für den Lehrer ein brauchbares Repertorium, für den Schüler aber unnütz und mehr ein Hinderniss des Erlernens ist.

3. Die Lectüre der lateinischen Autoren.

Welchen Zweck die lateinische Lectüre hat, ist schon durch die Auswahl und Anordnung der Schriftsteller im Lectionsplane angedeutet und oben näher bezeichnet.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind besonders wichtige Momente, erstens dass die Thätigkeit der Schüler für die Lection durch vorherige Präparation beansprucht werde, denn hierdurch allein erstarkt der Schüler allmählich zu selbstständiger, ihn erfreuender Lectüre ohne Hilfe von Lehrer, Commentar oder Uebersetzung; dann dass die Spannung der Aufmerksamkeit durch die Erklärung erhalten und dass, als zu einem befriedigenden Abschlusse, zu einer treuen und geschmackvollen Uebersetzung gelangt werde.

a) Präparation. Der Lehrer gibt für jede folgende Stunde einen folgenden Abschnitt des zur Lectüre vorliegenden Schriftstellers auf, damit jeder Schüler erstens die ihm unbekannten Worte aufschlage und fest lerne, und zweitens den Abschnitt selbst zu verstehen und übersetzen zu können sich bemühe. Er beginnt dann die Lection damit, einzelne Schüler zur Uebersetzung der einzelnen Theile des aufgegebenen Abschnittes aufzurufen, aber nicht etwa sogleich selbst das Aufgegebene zu übersetzen. Die Schüler lernen an den Fehlern, die sie machten oder zu machen vorhatten, mehr, als an dem ihnen mühelos dargebotenen Richtigen. Fehler gegen die Gesetze der lateinischen Construction oder der Muttersprache, in welche der Schüler bei diesem Uebersetzen verfällt, berichtigt der Lehrer sogleich, oder lässt sie durch andere Schüler berichtigen.

Im Obergymnasium werden die Schüler, wenn sie längere Zeit, vielleicht ein ganzes Jahr, bei der Lectüre desselben Prosaikers verweilen, in der letzten Zeit so weit eingelesen sein, dass sie auch ohne vorhergegangene Präparation sich darauf verlassen können, nach Lesung der lateinischen Sätze eine wenigstens mittelmässige Uebersetzung in der Muttersprache geben zu können. Zur sichern Aufrechthaltung der schon sittlich wichtigen Pflicht der Präparation empfiehlt sich dann unter andern, und abgesehen von der gesteigerten Forderung an die stilistische Form der Uebersetzung, dass man die Schüler den aufgegebenen lateinischen Abschnitt sogleich ohne vorausgehendes Lesen des lateinischen Textes übersetzen, und erst nach geschehener Erklärung den lateinischen Text ausdrucksvoll vorlesen lasse.

b) Erklärung. Die von dem Lehrer, natürlich unter möglichster steter Hinzuziehung der Thätigkeit der Schüler, nach beendigtem Uebersetzungsversuche der Schüler zu gebende Erklärung hat alles einzuschliessen, was zu gründlichem und für die specielle Bildungsstufe vollständigem

Verständnisse des Einzelnen und Ganzen erforderlich ist, aber ebenso alles auszuschliessen, was hiezu nicht ausdrücklich dient. Wie diese Grenze in jedem einzelnen Falle zu ziehen, ändert sich nach Massgabe des Standpunktes in der Befähigung der Schüler, wie des Inhaltes und der Form des gelesenen Schriftstellers; es muss aber die richtige Wahl für den Lehrer, auch in den untersten Klassen, wo die angemessene Ausführung der Interpretation nicht leichter ist, als in den oberen, jedesmal Gegenstand eines vorausgehenden Nachdenkens sein, eines Nachdenkens, welches in Benützung tüchtiger Schulausgaben eine erspriessliche Nahrung finden wird [1]).

So viel indessen leuchtet ein, ohne Eingehen auf Specialitäten, dass auf den frühern Stufen der Lectüre die grammatische Seite der Erklärung ein bedeutendes Gewicht haben muss; denn die Verbindung der Worte und Sätze muss genau aufgefasst werden, damit sogleich vom Anfange her der sittlich wie wissenschaftlich verderblichen Oberflächlichkeit, dem blossen Herumrathen gesteuert werde; desshalb darf aber der Lehrer sich nicht nachsehen, dass er den Schülern Dinge erst noch erkläre, welche ihnen ohnediess verständlich sind, oder dass er die Worte des Schriftstellers zu

---

[1]) Unter den zahlreichen, mit erklärenden Anmerkungen versehenen Ausgaben der auf den Gymnasien gelesenen lateinischen Schriftsteller mögen hier einige erwähnt werden, welche die Lehrer mit Nutzen gebrauchen können, und deren Anschaffung auch Schülern empfohlen werden kann, wenn sie in dem Falle sind, auf Anschaffung ihrer Bücher mehr als das unbedingt Nothwendige zu verwenden.

Cornelius, Ausgaben von Bremi (4. Aufl. 1827. $^5/_6$ Rth.), von Feldbausch (1828. $1^1/_8$ Rth.), von Breitenbach (1846. $^2/_3$ Rth.).

Cäsar, Bellum Gallicum, Ausgaben von Held (3. Aufl. 1839. 1 Rth.), von Seyffert (1836. $^3/_4$ Rth.); Bellum civile, Ausgabe von Held (3. Aufl. 1836. $^3/_4$ Rth.).

Sallustius, Ausgabe von Fabri (2. Aufl. 1845. $1^3/_4$ Rth.).

Livius, Gesammtausgabe, Text von Bekker, Anmerkungen von Raschig (3 Bände, 1829. 3 Rth.), Ausgabe des 21. u. 22. Buches von Fabri (1837. $1^1/_2$ Rth.), des 23. u. 24. Buches von demselben (1840. $1^3/_8$ Rth.).

Cicero, auserlesene Reden, Ausgabe von Matthiae (3. Aufl. 1837. $^{11}/_{12}$ Rth., und ein zweiter Band 1830. $1^1/_4$ Rth.), von Möbius und Crusius (3. u. 4. Aufl. 1842—1846. 2 Bände, 2 Rth.).

Tacitus, Gesammtausgabe von Walther (1831—1833. 4 Bände, 5 Rth.) von Ritter (1848. 4 Bände, 6 Rth.), von Döderlein (1841—1847. 2 Bände, 4 Rth.), von Orelli (1848. 2 Bände, 5 Rth.).

Ovidius, Ausgabe der Metamorphosen von Bach (1. Band. $1^1/_3$ Rth., 2. Band $2^1/_3$ Rth.), von Loers (die Schulausgabe 1837. $1^1/_6$ Rth., nicht die 1843 von demselben erschienene kritische Ausgabe).

Virgilius, die ländlichen Gedichte, übersetzt und erklärt von Voss. (4 Bände, 6 Rth.), Gesammtausgabe von Forbiger (2. Aufl. 1845—1846. 5 Rth.).

Horatius, die Ausgaben von Dillenburger (2. Aufl., 1848. $1^2/_3$ Rth.), von Orelli (3. Aufl. 1844. 3 Rth.).

bequemer Anknüpfung von allerhand grammatischen Bemerkungen benütze. Wenn dann in den mittleren und oberen Klassen an die Stelle bloss grammatischer Bemerkungen öfter stilistische, synonymische und ähnliche treten müssen, so ist hiebei wohl zu erwägen, dass eine die verwandten lateinischen Worte möglichst unterscheidende Strenge der Uebersetzung und eine Treue im Aufrechthalten des Sprachcharakters der fremden und der Muttersprache, welche die stilistischen Unterschiede ausdrückt, — dass diese als eine wiederholte That eindringlicher und verständlicher wirkt, als lange, vom Schriftsteller abführende Bemerkungen. Dass endlich der Schüler mit den vom Schriftsteller behandelten Gegenständen bekannt, und dadurch erst in dem Gedankenkreise des Schriftstellers heimisch gemacht werde, ist zwar eine unerlässliche Forderung, ohne deren Erfüllung alle übrigen Seiten der Erklärung ihres wesentlichen Erfolges entbehren würden; aber gerade hier ist es nicht leicht, sich in das richtige Mass zu bescheiden, weil den Lehrer das Interesse, mit welchem die Schüler seinen sachlichen Bemerkungen zuhören, täuschen kann, als habe er Interesse für den eigentlichen Gegenstand der Lectüre und tieferes Eindringen in das Vertändniss befördert, während er nur die Gedanken zerstreut und von dem eben Gelesenen abgeführt hatte. Nicht so leicht wird dagegen der Lehrer das Mass überschreiten in der durch bündige Fragen zu führenden Controle darüber, dass die Schüler dem genauen Gange der Gedanken im Einzelnen streng folgen. Ohne es zur Pedanterie in logischer Zergliederung kommen zu lassen, muss man doch stets bedenken, dass die Schriftsteller, welche für die Schüler ausgewählt sind, es verdienen, ihrem Gedankengange streng aufzumerken, und dass in dieser Aufmerksamkeit ein wesentliches Bildungsmittel liegt.

Bemerkungen dieser Art liessen sich leicht noch mehr machen, sie können aber alle nur dazu dienen, den Lehrer auf die Schwierigkeit und für die Wirkung der Lectüre entscheidende Wichtigkeit der Erklärungskunst hinzuweisen.

c) Uebersetzung. Ein Ergebniss der bezeichneten Erklärung muss eine treue und geschmackvolle Uebersetzung sein. Diese Forderung ist auf jedem Punkte des stufenmässigen Aufsteigens zum Schwereren zu stellen und zu erreichen. Zur Treue gehört, dass der Lehrer weder den Schülern noch sich selbst ein nur halb und ungefähr treffendes Wiedergeben der lateinischen Worte, Wendungen, Satzverbindungen nachsehe, während er dabei jede Verletzung der Gesetze der Muttersprache, namentlich auch in Wortstellung und Satzfügung, ebenso als Fehler behandelt, wie diess beim Uebersetzen in das Lateinische als sich von selbst verstehend angesehen wird. Es gehört zur Treue aber auch, dass der Lehrer jeder Entkräftung des Gedankens durch die Uebersetzung möglichst entgegentrete. Hiedurch selbst

wird die treue Uebersetzung zu einer geschmackvollen werden, indem sie, ohne jede Verletzung des Charakters der Muttersprache, den Charakter und Ton des übersetzten Schriftstellers wiederzugeben sich bemüht.

Dass die von den Schülern nach vorausgegangener häuslicher Präparation aus eigenen Mitteln versuchte Uebersetzung in der Regel diese Ansprüche erfülle, ist nicht vorauszusetzen, wiewohl frühzeitige Strenge in der Forderung erfahrungsmässig vieles erreicht; dagegen ist es in vielfacher Hinsicht nützlich, dass der Lehrer selbst, nach beendigter Erklärung eines Abschnittes, diesen in genau erwogener Form übersetze, ohne dabei durch nochmalige Vorlesung des lateinischen Textes aufzuhalten. (Das Vorlesen einer gelungenen fremden Uebersetzung kann diess nicht ersetzen, weil sich die den Schülern zu gebende Uebersetzung als Ergebniss der Erklärung zeigen muss; auch das Vorlesen einer selbstgefertigten geschriebenen Uebersetzung hat nicht ganz die gleiche Wirkung, weil Sprechen mehr wirkt als Vorlesen.) Hiedurch wird dem Schüler nicht nur der gesammte Gedankengang nochmals vergegenwärtigt, sondern sein Sprachsinn wird für die stilistische Form beider Sprachen entwickelt; er erhält in der gelungenen Uebersetzung den reinsten Ertrag der Bemühung in Präparation und Erklärung, und lernt zugleich, selbst der gelungenen Uebersetzung gegenüber, die unerreichten Vorzüge des Originals schätzen. — In den unteren Klassen durchweg, in den mittleren und oberen für den ersten Theil der Lectüre eines neuen Schriftstellers, ist zu rathen, dass in der folgenden Stunde, nachdem ein Abschnitt von dem Lehrer erklärt und übersetzt ist, dieser Abschnitt von den Schülern wiederholt, d. h. ohne vorausgehende Vorlesung des lateinischen Textes sicher und fliessend übersetzt werde, wobei dann alle stilistischen Forderungen an die Uebersetzung zu stellen sind. Schriftliche Uebersetzungen in die Muttersprache sind nur selten aufzugeben, dann aber auf das strengste vom Lehrer zu corrigiren; schriftliche Uebersetzungen als regelmässige Aufgaben hemmen den Fortschritt der Lectüre, und befördern ein gedankenloses Schreiben in schlechter oder mittelmässiger Sprachform; auch ist es dann dem Lehrer nicht möglich, die Correctur auch nur einigermassen zu bewältigen.

4. Die grammatisch-stilistische Seite des Unterrichtes im Obergymnasium.

Der Zweck des grammatisch-stilistischen Unterrichtes im Obergymnasium ist, die erworbene grammatische Kenntniss der Sprache zu erhalten und zu erweitern, und den Sinn für lateinischen Ausdruck durch Vergleichung mit der Muttersprache zu wecken, und durch beides die grammatische Grundlage und ästhetische Auffassung der Lectüre zu verstärken.

Das wichtigste Mittel hiezu sind die Uebungen; daher ist alle zwei Wochen ein Pensum, etwa alle vier Wochen, besonders zur Controle der grammatischen Sicherheit, eine Composition zu arbeiten. Die Aufgaben hiezu sind in allmählich steigender Schwierigkeit des Ausdrucks zu wählen, je nachdem durch die Lectüre der Wortreichthum gemehrt, und der Sinn für den Unterschied der Muttersprache von der lateinischen geschärft ist, und mehr und mehr sind solche Aufgaben zu wählen, welche, Schriftstellern der Muttersprache selbst entlehnt und nicht erst für das Uebersetzen eingerichtet, diesen Unterschied deutlicher hervortreten lassen; von der dritten Klasse an ist diese Entlehnung aus Schriftstellern der Muttersprache für die häuslichen Pensen im Ganzen als Regel anzusehen. Der Lehrer wird Stoff zur Wahl für die beiden unteren Klassen im zweiten Theile von Süpfle's Aufgaben zu lateinischen Stilübungen, auch in Weber's Uebungsbuch, für die beiden obersten in Seyffert's *Palaestra Ciceroniana*, und besonders in dem trefflichen dritten Hefte von Nägelsbach's lateinischen Stilübungen finden. Wo die äusseren Verhältnisse es erlauben, dass die Schüler der 3. und 4. oder doch der 4. Klasse sich das genannte Heft der Nägelsbach'schen Stilübungen anschaffen, wird dasselbe besonders auch zu mündlichen Uebungen bei vorausgegangener Präparation, unter Benützung der wohlgewählten Verweisungen auf römische Schriftsteller, vom besten Erfolg sein. — In dem Grade der Schwierigkeit, welchen die beiden zuletzt genannten Uebungsbücher (von Seyffert und von Nägelsbach) bezeichnen, und aus Schriftstellern der Muttersprache, welche sich, wie die dort benützten, durch ihren Gedankeninhalt zur Uebersetzung ins Lateinische eignen, ist auch die in der schriftlichen Maturitätsprüfung zu stellende Aufgabe zum Uebersetzen ins Lateinische zu wählen.

Die Bemerkungen des Lehrers beim Aufgeben des Pensum, sowie bei Zurückgabe des corrigirten Pensum, haben sich vorzüglich auf die Verschiedenheit der Muttersprache von der lateinischen im Ausdrucke der einzelnen Begriffe durch Worte und in Verbindung und Fügung der Sätze zu beziehen. Für die Zurückgabe der Correctur ist die Hauptaufgabe des Lehrers, dass er selbst den gegebenen Abschnitt aus der Muttersprache in gutes Latein übersetze, diese Uebersetzung in allen ihren Theilen motivire, und hiebei die in den Arbeiten der Schüler vorgekommenen Fehler und Mängel berühre. Die Uebungen, in dieser Weise angestellt, nehmen die bei weitem wichtigste Seite des grammatisch-stilistischen Unterrichts dieser Klassen ein; ein Vortrag über lateinische Stilistik, wenn dieser zuweilen stattfindet, kann, bei der Unbegrenztheit und noch mangelnden Durcharbeitung dieses Gegenstandes, nur die Absicht haben, die im Laufe der Uebungen und der Lectüre vorgekommenen Bemerkungen unter etwas allgemeinere Gesichtspunkte zu sammeln. In dieser Hinsicht ist für den Ge-

brauch der Lehrer, aber durchaus nicht, um etwa darnach vorzutragen, dringend zu empfehlen: Nägelsbach's lateinische Stilistik (Nürnberg, 1846).

Die Uebung im Gebrauche der lateinischen Sprache zum Ausdrucke eigener Gedanken hat ihren Werth als allgemeines Bildungsmittel verloren, und kann desshalb nicht Forderung an das Gymnasium oder des Gymnasiums an seine Schüler sein; es ist diess ein Studium der Philologen oder eine Sache besonderen Sprachtalentes, und es versteht sich, dass sich freien Beschäftigungen der hiezu geeigneten Schüler der philologische Lehrer der obersten Klassen nicht entzieht. Wohl davon zu unterscheiden sind Aufgaben im Lateinschreiben, welche nur eine modificirte Reproduction des Gelesenen erfordern, und den gesammten nöthigen Sprachstoff beim Schüler bereits vorfinden, z. B. wenn nach der Lectüre der Ciceronischen Rede *pro lege Manilia* die Frage zu lateinischer Behandlung aufgegeben wird, ob Cicero durch diese Rede die Gegner des Gesetzantrages wirklich widerlegt habe, und ähnliche. Aufgaben dieser Art werden mit gutem Erfolge in den beiden obersten Klassen zuweilen statt der Pensen gegeben werden, und sowohl der stilistischen Uebung wie der gründlichen Auffassung des Gelesenen zu Statten kommen.

Nr. III.

Zur Instruction für den Unterricht in der griechischen Sprache.

Für den Unterricht in der griechischen Sprache sind ausführliche Bemerkungen zur Methodik nicht nöthig, da die für den lateinischen Unterricht ausgesprochenen mit unbedeutenden Modifikationen auch hier Geltung haben.

Der grammatische Unterricht im Untergymnasium wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen zu ertheilen sein, wie der lateinische Unterricht in den beiden ersten Klassen, wobei es sich von selbst versteht, dass das schon vorausgegangene Erlernen der lateinischen Sprache dem Erlernen einer zweiten mit ihr verwandten fremden Sprache eine wesentliche Erleichterung gibt, und desshalb in manchen Punkten einen rascheren Fortschritt erlaubt. Beim Lernen der griechischen Formenlehre wie bei dem der lateinischen ist sogleich von Anfang an darauf zu halten, dass jedes Wort und jede Form desselben sowohl nach seinem Accent als nach der Quantität seiner Sylben gesprochen werde; daraus ergibt sich dann mit Leichtigkeit, dass beim Eintreten von schriftlichen Uebungen die Accente auch im Schreiben richtig gesetzt werden.

Zum Gebrauche für das Untergymnasium würde sich besonders die Kühner'sche Elementargrammatik (6. Auflage, 1847) eignen, welche mit

der Grammatik zugleich das Lese- und Uebungsbuch, also alles enthält, was diese beiden Klassen nöthig haben. Der Lehrgang könnte sich der Ordnung dieses Buches so anschliessen, dass die beiden ersten Curse in der dritten Klasse, die beiden folgenden in der vierten durchgenommen würden; nur müssten sich die Lehrer des Griechischen in der dritten und vierten Klasse, soferne nicht vielmehr dieser Unterricht in beiden Klassen in derselben Hand ist, darüber verständigen, einige seltenere Punkte der Formenlehre in der dritten Klasse auszulassen, und einer Repetition in der vierten Klasse vorzubehalten, und dagegen den syntactischen Theil der vierten Klasse merklich zu kürzen.

Die Kühner'sche Elementargrammatik wird dem grammatischen Bedarfe auch für das Obergymnasium genügen; Schülern des Obergymnasiums, welche für ihre Beschäftigung mit der griechischen Sprache eine vollständigere Grammatik zu haben wünschen, ist die „griechische Sprachlehre für Anfänger von Krüger" (2. Auflage, 1848, ½ Rthr.) zu empfehlen.

Wenn im Untergymnasium eine Grammatik gebraucht wird, welche nicht zugleich Lese- und Uebungsstücke in sich aufgenommen hat, so ist mit derselben der Gebrauch eines Lesebuches sogleich zu verbinden; unter den vorhandenen tüchtigen Lesebüchern für den griechischen Elementarunterricht sind besonders zu nennen: Feldbausch und Süpfle, griechische Chrestomathie für die zwei ersten Jahrescurse im griechichen Sprachunterricht (4. Auflage, Heidelberg 1847, ⅔ Rthr.), welche Schrift für den ersten Jahrescurs mit den griechischen Uebersetzungsstücken deutsche aus demselben Wörterstoffe gebildete verbindet; ferner: Jacobs griechisches Elementarbuch (14. Auflage, 1847, ⅔ Rthr.) und Halms griechisches Lesebuch für die zwei ersten Jahre eines Lehrcurses (München, 3. Auflage, 1847, ⅘ Rthr.).

Im Obergymnasium nimmt die Lectüre vorzüglich und fast ausschliesslich die Beschäftigung der Schüler in Anspruch; der grammatische Unterricht geht derselben nur in solchem Masse zur Seite, um zu sichern, dass das Uebersetzen niemals auf einem unsicheren Rathen, sondern auf einem gründlichen grammatischen Verständnisse beruhe. Ueber die Behandlung der Schriftstellerlectüre gelten vollständig die beim lateinischen Unterrichte ausgesprochenen Grundsätze; das lebhafte Interesse der Schüler für dieselbe zu gewinnen, und dadurch die Schwierigkeiten überwinden zu helfen, welche die Sprache anfangs setzt, wird dem Lehrer nicht schwer werden, da die griechische Literatur, namentlich in den für das Gymnasium ausgewählten Partien, dem Charakter des Jugendalters vorzugsweise angemessen, und ihm eine edle geistige Nahrung zu geben fähig ist. Der bildende Werth besonders derjenigen Lectüre, welche den obersten Klassen geboten werden kann, ist der Grund gewesen, wesshalb dort die Stundenzahl für diesen Unterricht erweitert ist.

Was speciell die Homerlectüre betrifft, so hat der Lehrer anfangs in derselben ganz langsam fortzuschreiten, auf das Memoriren der Vocabeln streng zu halten, auch öfters Stellen aus dem Gelesenen memoriren und vortragen zu lassen. Durch diese anfänglichen strengen Ansprüche an das Gedächtniss der Schüler werden diese bald, nach Erwerbung einiger Wortkenntnisse, sich mit Leichtigkeit und Freude in der Lectüre fortbewegen; ja es ist zu erwarten, dass in der zweiten Klasse des Obergymnasiums die regsameren Schüler den in der Schule nicht gelesenen Theil der Ilias für sich lesen, was nach diesen Vorbereitungen nur einen sehr geringen Aufwand von Zeit kostet.

Der verhältnissmässig sehr beschränkte Umfang, welcher der griechischen Lectüre auf dem Gymnasium gestattet ist, macht es nicht möglich, die Lectüre der beiden Homerischen Dichtungen zur Aufgabe der fünften und sechsten Klasse zu machen; es könnte sonst keine von beiden in der Ausdehnung gelesen werden, um einen Gesammteindruck auf die Schüler zu machen. Desshalb hat sich der Entwurf des Lehrplans auf die eine Dichtung beschränkt, und die Ilias, als die im Ganzen bedeutendere und dem Charakter des jugendlichen Alters, in welches die Homerlectüre fällt, mehr entsprechende Dichtung vorgezogen. Vielleicht bietet sich in der siebenten oder achten Klasse, zwischen den für dieselbe bestimmten Aufgaben prosaischer und poetischer griechischer Lectüre oder nach Beendigung derselben, die Möglichkeit dar, zwei bis drei Wochen auf eine cursorische Homerlectüre zu verwenden, und hiedurch die Kenntnisse der Schüler auf diesem Gebiete in Erinnerung zu bringen; dazu könnten dann passend ein paar charakteristische, den eigenthümlichen Werth der Odyssee besonders zeigende Gesänge aus dieser Dichtung gewählt werden.

Die Erklärung der Ilias bietet dem Lehrer ungesucht die Gelegenheit, den Schülern durch ihre eigene Lectüre, ohne weitläufiges Abschweifen vom Gelesenen, ein anschauliches Bild von dem Leben des griechischen Volkes in seinem heroischen Zeitalter, von seinem Culturzustande, seinem Götterglauben u. s. f. zu geben. Um die Punkte nicht zu übersehen, auf welche es hiebei ankommt, wird der Lehrer mit Nutzen gebrauchen: Cammann's, homerische Vorschule (1829, 1⅛ Rth.); Müller, homerische Vorschule (2. Aufl. 1836. ⅝ Rth.); Helbig, die sittlichen Zustände des griechischen Heldenalters (1839, ⅞ Rth.), Nägelsbach, homerische Theologie (1840, 1⅞ Rthr.). Für die sprachliche Erklärung der ersten vier Gesänge der Ilias ist hinzuweisen auf F. A. Wolf's Vorlesungen zu den vier ersten Gesängen der Ilias, herausgegeben von Usteri (1830, 1831. 2¾ Rth.), und noch mehr für die beiden ersten Gesänge auf Nägelsbach, Anmerkungen zur Ilias (1834, 1⅛ Rth.).

Für die andern in den Gymnasialplan aufgenommenen griechischen Schriftsteller können die Hilfsmittel der Erklärung als bekannt vorausge-

setzt werden; es genügt, für Sophokles an die Ausgaben von Wunder zu erinnern; für Plato an die Stallbaum'schen, für die kleineren Staatsreden des Demosthenes an die Ausgabe von Franke (Leipzig 1842, 1 Rth.) und an die Einleitungen und Anmerkungen, welche Jacobs der zweiten Auflage seiner Uebersetzung der philippischen Reden (Leipzig 1833, 3½ Rth.) beigegeben hat.

Nr. IV, a.

Lehrplan für die deutsche Sprache als Muttersprache.

Untergymnasium.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik, 1 Stunde. Lehre vom zusammengesetzten Satze, in Verbindung mit der Interpunktionslehre. Flexion der Verben mit der hievon abhängigen Wortbildung. (Wenn die grammatische Aufgabe der Klasse in kürzerer Zeit beendigt ist, so fällt die erübrigte Zeit den Lesestunden zu.)

Orthographie, 1 Stunde. Dictate, von den Schülern in der Lection nachgeschrieben, vom Lehrer häuslich corrigirt.

Lesen, Sprechen, Vortragen, 1 Stunde. Das zu Grunde zu legende Lesebuch wird nicht nur zur Uebung in richtiger Aussprache der Worte und Betonung beim Lesen verwendet, sondern zugleich zur Erweiterung und Belebung des Gedankenkreises der Schüler durch den vom Lehrer zu erklärenden Inhalt der Lesestücke, zu Sprachübungen im mündlichen Wiedererzählen des Gelesenen und zum Vortrage memorirter Gedichte und prosaischer Aufsätze.

Deutsche Aufsätze, 1 Stunde. Erste Uebungen im schriftlichen Aufzeichnen kleiner Erzählungen und Beschreibungen, welche vom Lehrer in der Stunde vorerzählt und in derselben von den Schülern mündlich nacherzählt sind. Jede Woche oder alle 14 Tage wird ein solcher Aufsatz von den Schülern häuslich bearbeitet, vom Lehrer häuslich corrigirt.

II. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik, 1 Stunde. Lehre von den Sätzeverbindungen und Perioden. Flexion des Substantivs und Adjectivs mit dem hieran sich knüpfenden Gebiete der Wortbildung.

Zu den Aufgaben für die deutschen Aufsätze ist der den Schülern gleichzeitig mitgetheilte Stoff aus Naturgeschichte, Geographie, Geschichte möglichst zu benützen. Uebrigens bleibt die Einrichtung des Unterrichtes und der häuslichen Aufgaben wie in der ersten Klasse.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Die orthographischen Uebungen hören auf; die Grammatik ist nicht mehr in besonderen Stunden zu behandeln, sondern bei Gelegenheit der Aufsätze und der Lectüre in Erinnerung zu bringen.

Wöchentlich 1 Stunde zum Aufgeben der Aufsätze und Zurückgeben der corrigirten Aufsätze. Ausser den Aufgaben zum Wiedererzählen, unter Benützung der für die 2. Klasse bezeichneten Gebiete, werden auch Aufgaben von Beschreibungen, Schilderungen, Erzählungen eigener Erfindung gegeben, und vom Lehrer vorher besprochen; alle 14 Tage ein Aufsatz. Wöchentlich zwei Stunden werden auf Lectüre, sachliche und stilistische Erklärung des Gelesenen, Vortrag von prosaischen und poetischen Abschnitten des Lesebuches verwendet.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Die Verwendung derselben bleibt wie in der 3. Klasse, nur dass durch die Aufgaben zu den deutschen Aufsätzen auch Bekanntschaft mit den Formen der gewöhnlichsten Geschäfts-Aufsätze zu erreichen ist, und in den Lehrstunden die Hauptpunkte der deutschen Verskunst mitzutheilen sind.

Obergymnasium.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Deutsche Ausätze, 1 Stunde, zu deren Aufgaben nunmehr auch der sich erweiternde philologische Unterricht Stoff bietet (in dieser und in den beiden folgenden Klassen ist alle 14 Tage ein deutscher Aufsatz häuslich zu arbeiten); Lectüre, 1 Stunde, einer Auswahl aus dem Mittelhochdeutschen. Den Haupttheil derselben bildet ein Auszug aus dem Nibelungenliede; dazu kommen Stücke aus den bedeutendsten Lyrikern.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Literaturgeschichte, 2 Stunden. Erstes Semester: Durch Mittheilung von Proben aus der ältesten deutschen Literatur ist eine allgemeine Kenntniss der Hauptveränderungen der Sprache zu gewinnen. Die Literaturgeschichte der Blüthezeit der epischen und lyrischen Dichtung des Mittelalters schliesst sich an die Lectüre des vorausgegangenen Jahres. Kurze Uebersicht der folgenden Zeit bis Opitz. — Zweites Semester: Lectüre mit Erklärung aus den bedeutendsten Werken der deutschen Nationalliteratur von Opitz bis Herder; daran sich schliessende übersichtliche Darstellung des minder Wichtigen.

Deutsche Aufsätze, wöchentlich 1 Stunde zum Besprechen der Aufgaben und Zurückgeben der corrigirten Aufsätze.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Literaturgeschichte, 2 Stunden. Von Herder bis auf die neueste Zeit, in der für das 2. Semester der 2. Klasse bezeichneten Weise. Memo-

riren und Vortrag von prosaischen und poetischen besonders werthvollen Abschnitten.

Deutsche Aufsätze, 1 Stunde.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Literatur, 1 Stunde. Die aus der Lectüre der klassischen Sprachen und aus der deutschen Literatur den Schülern bekannt gewordenen Erscheinungen poetischer und prosaischer Rede sind zu Gruppen zu vereinigen, und so auf analytischem Wege, als Ergebniss aus der Kenntniss des Einzelnen, eine der Systematik sich annähernde Charakteristik der Hauptkunstgattungen zu geben.

Deutsche Aufsätze, 1 Stunde; alle 2 oder 3 Wochen ein deutscher Aufsatz.

Mündliche Vorträge eigener Ausarbeitungen durch die Schüler, 1 Stunde.

Zur Instruction für den Unterricht in der deutschen Sprache als Muttersprache.

Die grosse Zahl und Mannigfaltigkeit von Unterrichtsgegenständen, welche gleichzeitig das Interesse und die Thätigkeit der Schüler des Gymnasiums in Anspruch nehmen sollen, und unter denen keiner ein solches Uebergewicht über die andern hat, dass alle übrigen ihm untergeordnet nur in seinem Dienste ständen, kann leicht die Besorgniss erwecken, dass das Gymnasium seinen Beruf verfehlen, und statt eines spannenden, die geistige Kraft erhöhenden Interesses, vielmehr eine leichtfertige Zerstreutheit, statt einer vielseitigen Bildung eine allgemeine Oberflächlichkeit in seinen Schülern fördern werde, mit all den wissenschaftlich und sittlich verderbenden Folgen, die sich hieran knüpfen. Diese Besorgniss ist an sich begründet; sie lässt sich aber nicht dadurch heben, dass man versuchte, auf eine Einfachheit früherer Zeit zurückgehend, einige Gegenstände auszulassen oder in ihren Ansprüchen zu beschränken, — es sind deren nicht mehr, es sind die einzelnen nicht in grösserem Umfange in den Lehrplan aufgenommen, als das Ziel einer möglichst gleichmässigen allgemeinen Bildung erfordert. Auch das an sich pädagogisch richtige Mittel, manche Gegenstände verwandten Inhalts, statt sie gleichzeitig vorzutragen, nacheinander folgen zu lassen, und hiedurch das Interesse zu concentriren, möchte schwerlich in noch weiterem Umfange anwendbar sein, als es der Lehrplan bereits sich angeeignet hat, da der Unterricht in jedem Gegenstande der allmählich steigenden geistigen Entwicklung des Schülers entsprechen muss, also nicht willkürlich das Nebeneinander sich in ein Nacheinan-

der auflösen lässt. Aber ein Mittel gibt es allerdings, der zerstreuenden Wirkung, welche die Mannigfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände ausüben kann, mit Erfolg entgegen zu treten; diess Mittel ist darin zu suchen, dass kein Lehrgegenstand des Gymnasiums als alleiniger Zweck oder überhaupt als Zweck an sich angesehen werde, sondern in einem jeden nur das allgemeine Ziel des Gymnasiums verfolgt, und desshalb jeder Gegenstand zu den übrigen in alle ihm natürlichen Beziehungen gebracht werde. Diese enge Verkettung der Lehrgegenstände in ihrer Beziehung auf Ein Ziel muss in den Unterricht diejenige Einheit bringen, welche sich weder durch Verminderung der Anzahl der Lehrgegenstände noch durch das Uebergewicht eines einzelnen Gegenstandes erreichen lässt.

Wenn dieser Grundsatz für sämmtliche Lehrgegenstände gilt, und eine wesentliche pädagogische Forderung an die Lehrer enthält, so übt er doch auf die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände nicht einen gleich starken Einfluss. Von besonderer Bedeutung ist derselbe für den Unterricht in der Muttersprache; man braucht nur das Ziel, welches demselben vorgesteckt ist, genau zu erwägen und die daraus sich ergebenden Bedingungen zu folgern, um zu sehen, dass gerade dieser Unterricht nur in seiner engen Beziehung zu andern Seiten des Unterrichts einen günstigen Erfolg erreichen kann. Daher wird dieser Gesichtspunkt gegenseitiger Beziehung, wechselseitiger Verstärkung der Lehrgegenstände untereinander in den nachstehenden didactischen Andeutungen für den Unterricht in der Muttersprache mehrfach müssen geltend gemacht werden. Die Bedeutung und die Schwierigkeit dieses Unterrichtes macht es übrigens unmöglich, in der hier nöthigen Kürze etwas nur einigermassen Erschöpfendes zu seiner Methodik zu geben, sondern es muss genügen, wesentliche Punkte hervorzuheben. Der Gegenstand ist in der neuesten Zeit, in richtiger Würdigung seiner Wichtigkeit, vielfach in eigenen Schriften, in Vorreden zu Lehrbüchern und Grammatiken, in Journalaufsätzen, und zwar zum Theil von tüchtigen Schulmännern besprochen worden; die Lehrer der Gymnasien, namentlich die mit dem Unterrichte der Muttersprache beschäftigten, haben es als ihre Pflicht anzusehen, sich hiermit bekannt zu machen.

II. Untergymnasium.

A. Grammatischer Unterricht.

Der grammatische Unterricht in der Muttersprache verfolgt einen wesentlich andern Zweck als der in einer fremden Sprache; denn während man im letzteren Falle am Leitfaden der Grammatik die Sprache erlernen will, soll hier vielmehr an der bereits bekannten Sprache das Sprachbewusstsein gebildet werden. Es vertritt also der grammatische Unterricht

in der Muttersprache die Stelle einer allgemeinen Grammatik, natürlich angemessen der Bildungsstufe der Schüler, und gibt dadurch zugleich die nothwendige Grundlage, auf welche der Unterricht der fremden Sprachen baue. Daher haben speciell für die beiden ersten Klassen des Untergymnasiums die Lehrer der Muttersprache und der lateinischen Sprache, soferne nicht diese beiden Gegenstände in derselben Hand sind, sich genau im Einzelnen zu verständigen, damit dasjenige allgemein Grammatische, was für den lateinischen Unterricht in seinem allmählichen Fortschritte erforderlich ist, gewiss schon an der Muttersprache der Schüler gezeigt und von ihnen verstanden sei, und damit auch in der Terminologie jede, die Schüler nur störende Verschiedenheit vermieden werde.

Dem bezeichneten Zwecke gemäss tritt in den Vordergrund des grammatischen Unterrichtes die Satzlehre. Die Kenntniss und geläufige Analysis des einfachen, sowohl nackten als bekleideten Satzes, hat der ins Gymnasium aufzunehmende Schüler bereits aus der Volksschule mitzubringen (vgl. §. 60); der grammatische Unterricht der ersten Klasse beginnt mit einer, die vorhandenen Kenntnisse sichernden, übersichtlichen Wiederholung der Lehre vom einfachen Satze. Hierauf folgt, als eigentliche grammatische Aufgabe der ersten und zweiten Klasse, die Lehre vom zusammengesetzten Satze; die Unterschiede des beiordnenden und unterordnenden Satzverhältnisses, die verschiedenen auf grammatischen oder sachlichen Unterschieden beruhenden Arten derselben, die Verwandlung aus einer Form in die andere, die Verkürzung der Sätze, die Veränderungen der Wortfolge, welche sich mit der Veränderung des Satzverhältnisses verbinden, endlich die Setzung der Interpunktionszeichen, welche nur in Verbindung mit der Satzlehre sich lehren lässt: diess alles ist den Schülern auf die einfachste Weise klar zu machen und durch reichliche Beispiele zu verdeutlichen. Die Abtheilung der Lehraufgabe unter die beiden ersten Klassen wird sich am natürlichsten so machen lassen, dass sich die erste Klasse auf diejenigen zusammengesetzten Sätze beschränkt, in welchen nur zwei Sätze zu einander im Verhältnisse der Beiordnung oder Unterordnung stehen, umfassendere Sätzeverbindungen und Satzgefüge aber der zweiten Klasse vorbehalten bleiben.

Für die specielle Ausführung der Satzlehre im Unterrichte ist namentlich auf zwei Punkte hinzuweisen. Erstens: der Lehrer lasse sich nicht zu einer zu weit gehenden Spaltung im Unterordnen verleiten; je einfacher und naturgemässer die Gliederung, desto sicherer wird sie nicht nur dem Gedächtnisse der Schüler sich einprägen, sondern zum Element eines lebendigen grammatischen Wissens werden. Zweitens: dass die Durchübung durch zahlreiche Beispiele ein unerlässliches Erforderniss ist, bedarf keiner weiteren Erwähnung; wohl aber ist daran zu erinnern, dass die Wahl

der Beispiele, selbst für die im gewöhnlichen Leben tausendfach vorkommenden Sprachformen, nicht gleichgiltig, und nicht blos dem Zufalle des Augenblickes zu überlassen ist; denn es ist durchaus erforderlich, dass die vom Lehrer gebrauchten Beispiele in ihrer Form mustergiltig und an Inhalt nicht leer seien. Die Becker'sche Schulgrammatik, welche die willkürlich nach grammatischen Formen gebildeten Beispiele in ihren neueren Auflagen fast überall durch Stellen aus deutschen Klassikern ersetzt hat, kann in dieser Hinsicht dem Lehrer gute Dienste leisten. Die Thätigkeit des Schülers in der Lehrstunde selbst wird, je nach der Stelle, welche der Lehrgang bereits erreicht hat, zu Nachbildungen der als Muster gegebenen Satzform zu beanspruchen sein, oder zu Umbildungen aus beiordnendem in unterordnendes Verhältniss, aus verkürzter in erweiterte Form u. a. Bei einer Beschäftigung der letzteren Art hat die Wahl klassischer Beispiele noch den besonderen Werth, dass sich dann der Vorzug der einen Ausdrucksweise vor der andern für den bestimmten Zweck passend nachweisen lässt. Zur häuslichen Wiederholung aber ist nicht nur aufzugeben, dass die vorgetragene Regel oder Eintheilung oder Definition genau gemerkt werde, sondern dass auch für eine bestimmt bezeichnete Satzform Beispiele zu mündlicher Angabe überlegt und für die folgende Stunde in Bereitschaft gehalten, oder dass solche aus bestimmten Abschnitten des Lesebuches aufgesucht sein müssen.

Die Satzlehre, in der angedeuteten Weise behandelt, bildet das Sprachbewusstsein überwiegend für die syntactische Seite der Sprache aus; sie setzt zugleich voraus, dass die Sprache selbst, ihrer Wortbildung nach, dem Schüler bereits bekannt sei. In beiderlei Hinsicht bedarf sie einer Ergänzung durch die Formenlehre. Diese wird sich unter die beiden ersten Klassen des Untergymnasiums angemessen so vertheilen lassen, dass in der ersten die Flexion des Verbum mit den darauf sich gründenden Wortableitungen, in der zweiten die weit schwierigere Flexion des Nomen ebenfalls mit ihrem Einflusse auf Wortbildung und zugleich mit der in der Satzlehre nicht so übersichtlich vereinigt vorkommenden Rection der einzelnen Casus durchgegangen werde. Man kann diese zweite Seite der grammatischen Aufgabe in jeder der beiden untersten Klassen entweder nach der Satzlehre vornehmen oder nach einem passenden Abschnitte derselben einschieben.

Auch der Unterricht in der Formenlehre der Muttersprache ist ein wesentlich anderer, als der in einer fremden Sprache; denn die Schüler haben nicht erst an Paradigmen die Biegungsformen kennen zu lernen, sondern die ihnen bekannten unter bestimmte Rubriken und Gesetze zu bringen. Es wird dabei besonders darauf ankommen, solche Gesetze der Formenlehre nachdrücklich hervorzuheben und einzuprägen, aus welchen sich die Berichtigung öfters gemachter Sprachfehler ergibt; und ausserdem wird

in der Formenlehre der Lehrer, ohne Historisches über die älteren Formen der Sprache einzumischen, es doch streng vermeiden, die Schüler etwas lernen zu lassen, was dem später ihnen bekannt werdenden historischen Gange der Sprache widerspräche[1]).

In der dritten und vierten Klasse sind dem grammatischen Unterrichte nicht mehr besondere Stunden gewidmet, sondern die erworbenen grammatischen Kenntnisse werden nur in Erinnerung gebracht, so oft die Lectüre oder die Aufsätze dazu Anlass geben. Wohl aber hat es der Lehrer als seine Aufgabe anzusehen, die Schüler in die Hauptpunkte der Stilistik einzuführen, so weit sie diesen Klassen zugänglich sind; namentlich ist aufmerksam zu machen auf den Einfluss, welchen der poetische oder rhetorische Charakter der Sprache auf Wortstellung, auf Satzfügung, auf Wahl von Bildern oder Figuren hat. Fern zu halten ist dabei jeder Versuch einer systematischen Behandlung des Gegenstandes, sondern das Lesebuch dient als Anlass und Leitfaden der betreffenden Bemerkungen; auch darf es nicht die Absicht sein, den Schülern eine reiche Nomenclatur oder eben blos eine Nomenclatur zu geben, sondern es ist jedesmal der Grund der Abweichung von der einfacheren Form und der Eindruck nachzuweisen, welchen diese Abweichung auf den Hörer oder Leser macht. Eben desshalb sind solche Bemerkungen durchaus an die Lectüre anzuschliessen, und in dieser wiederum die einfachsten Fälle einer solchen Erscheinung zu ihrer ersten Verdeutlichung zu benützen. — In der vierten Klasse sind ausserdem die Hauptpunkte der deutschen Metrik zu geben, in dem Umfange, als sie sich durch die im Lesebuche enthaltenen Dichtungen verdeutlichen lässt.

B. Orthographische Uebungen.

Welche Orthographie der deutschen Sprache der Lehrer zu befolgen, und durch Unterricht und Uebung den Schülern zu eigen zu machen habe, lässt sich bei dem gegenwärtigen Zustande des Gegenstandes, wo das auf historische Forschung gegründete Bewusstsein von den Sprachgesetzen mit einer zum Theil zufälligen und unbegründeten Sitte kämpft, und die Entwickelung noch unvollendet ist, nicht durch eine allgemeine Anordnung festsetzen. Wenn das Gymnasium, zumal in Rücksicht der Aufgabe, welche es in seinen höheren Klassen verfolgt, es nicht von sich abzulehnen hat, dass es zur Verbreitung einer einfachen, in der Sprache selbst begründeten Ortho-

[1]) Für die Behandlung der Satzlehre findet der Lehrer in dem weitverbreiteten Buche von Wurst: „Sprach-Denklehre" genügende Anleitung; für die Formenlehre wird es ihm nützlich seyn, die „neu-hochdeutsche Elementargrammatik von Hoffman, 2. Auflage, Clausthal 1847" hinzuzunehmen. Zur Einführung in die Schulen ist das genannte Buch von Wurst nicht unpassend; auch „Becker's Leitfaden für den ersten Unterricht in der deutschen Sprachlehre" würde im Ganzen angemessen sein.

graphie an seinem Theile mitwirke, so ist doch die grösste Mässigung hierin zu empfehlen, damit nicht der Schüler in den Fall komme, für den wirklichen Gebrauch der deutschen Sprache im Leben sich das wieder abgewöhnen zu müssen, was er auf der Schule mit Mühe erlernt hat. Dasselbe Interesse der Schüler gebietet, dass sich die von ihnen geforderte Orthographie von der im Lesebuche der Schule befolgten möglichst wenig unterscheide; die orthographischen Uebungen und die Leseübungen wirken sonst hemmend aufeinander, statt einander zu fördern. Mit Entschiedenheit zu fordern ist endlich, dass die jedesmaligen Lehrer der deutschen Sprache sich über die von den Schülern zu fordernde Orthographie genau im Einzelnen verständigen, damit nicht der leicht mögliche Fall eintrete, dass den Schülern in der einen Klasse als Fehler angerechnet werde, was in der andern Klasse von ihnen gefordert ist.

Um die Schüler zu der schon in den ersten beiden Klassen unerlässlich zu erreichenden Sicherheit in der Orthographie zu bringen, nimmt das Einprägen von Regeln nicht eine so wichtige Stelle ein, als das Anstellen wohl geordneter und allseitig benützter Uebungen. Desshalb ist für die beiden untersten Klassen ausser derjenigen Uebung, welche schon in den häuslichen schriftlichen Aufsätzen mit enthalten ist, eine Stunde der Woche ausdrücklich zur Einübung der Orthographie durch Dictandoschreiben bestimmt. Das scheinbar Mechanische des Dictandoschreibens kann der Lehrer leicht um vieles mindern, und zugleich durch den Inhalt der Dictate und die Form des Dictirens noch andere didactisch wichtige Zwecke mit erreichen. Es bedarf nur einer Verständigung mit den Lehrern der Geographie, der Geschichte und Naturgeschichte, um den Dictaten, ausser ihrem nächsten orthographischen Zwecke, noch eine anderweite Bedeutung für das Ganze des Unterrichtes zu geben. Im Dictiren selbst aber halte der Lehrer streng darauf, nur einmal, aber deutlich, die nachzuschreibenden Worte vorzusprechen; die hierdurch an die Schüler gestellte Forderung ist nicht zu hoch, wenn der Lehrer nur allmählich dazu fortschreitet, selbst längere Satzglieder in einem ununterbrochenen Zusammenhange vorzusprechen; sie ist unerlässlich, um die Pflicht strenger Aufmerksamkeit geltend zu machen. Ferner dictire der Lehrer die Interpunktionen nicht, sondern gewöhne die Schüler, sie unmittelbar beim Schreiben selbst zu setzen; ein anfangs zu grösserer Stärke hervorgehobener, später aber auf das natürliche Mass sich beschränkender Redeaccent, welcher auch im Dictiren zu bewahren ist, gibt hiezu die hinreichende Erleichterung. Kaum erwähnt zu werden braucht, dass in die Dictate für die zweite Klasse, ausser der übrigens steigenden Schwierigkeit, auch die im gewöhnlichen Schriftgebrauche am häufigsten vorkommenden Fremdwörter aufzunehmen sind.

Die Nachschriften der Schüler hat der Lehrer jedesmal sämmtlich zu Hause zu corrigiren, d. h. die gemachten Fehler zu unterstreichen und unter

die Arbeit ein Urtheil zu schreiben. In der folgenden orthographischen Stunde gibt er dann eine Uebersicht über die Abstufung unter den Leistungen der Schüler, und geht im Allgemeinen das Dictat so durch, dass jeder Schüler die von ihm gemachten Fehler hiernach zu berichtigen im Stande ist; diese allgemeine Correctur ist die natürlichste Veranlassung zur Wiederholung und Erklärung orthographischer Regeln, gegen welche gefehlt ist. Jeder Schüler hat dann zu Hause bis zur nächsten orthographischen Stunde die von ihm gemachten Fehler zu berichtigen, oder das ganze Dictat, wenn es zu viel Fehler enthält, nochmals abzuschreiben, und mit dem Abgeben des nächsten Dictates der Controle des Lehrers zu unterwerfen. Es wird demnach die zu den orthographischen Uebungen bestimmte wöchentliche Stunde abwechselnd einmal zum Dictiren eines Dictates, das andere Mal zur Rückgabe der Correctur, Wiederholung von Regeln oder Einprägen neuer Regeln verwendet. Der in der Correcturstunde etwa übrig bleibende Theil der Lection kann der Lectüre aus dem Lesebuche zufallen, welches überhaupt für jede deutsche Lehrstunde von den Schülern mitzubringen ist.

C. Lesen, Sprechen, Vortragen.

Richtiges und ausdrucksvolles Lesen der Muttersprache, Sicherheit des Sprechens und des Vortrages in derselben — diese Forderungen werden unbedingt an Jeden gestellt, der auf Bildung Anspruch macht. Wenn Jemand mit einer im häuslichen Kreise gewonnenen frühzeitigen Gewöhnung an richtiges Sprechen und angemessenen Ausdruck noch überdiess Sinn und Talent für Sprache verbindet, so hat die Schule nur wenig hinzuzuthun, um jene Forderung zu erfüllen; hingegen um dieselbe allgemein, bei allen ihren Schülern zu erreichen, sind dauernde, regelmässige, sorgfältig angestellte Uebungen ein unerlässliches Erforderniss. Da diese Uebungen an ein in den Händen der Schüler befindliches Lesebuch sich anschliessen, und von diesem den vielseitigsten Gebrauch machen müssen, so ist die Wahl eines in aller Weise angemessenen Lesebuches von besonderer Wichtigkeit, wenn dieser Unterricht günstigen Erfolg haben soll. Die grosse Anzahl der zu solchem Zwecke erschienenen und noch jährlich neu erscheinenden verschiedenen deutschen Lesebücher erleichtert nicht eben sehr die Wahl, vielmehr beweist gerade jene Menge stets erneuerter Versuche, wie schwer es ist, den sämmtlichen an ein Gymnasiallesebuch gleichzeitig zu stellenden Forderungen vollkommen zu genügen. Denn es darf ein solches Lesebuch bei aller Mannigfaltigkeit der Form, in welche es den Schüler einführt, durchaus nur Lesestücke aufnehmen, deren Form in ihrer Art eine klassische ist. Seinem Inhalte nach aber muss es nicht nur dem Lebensalter und der Bildungsstufe, für welche es bestimmt ist, angemessen sein, sondern muss zugleich dazu dienen, den in andern Unterrichtszweigen,

namentlich in Geschichte, Naturgeschichte und Geographie dargebotenen Lehrstoff zu beleben. Und es genügt nicht einmal, wenn durch Erfüllung dieser Bedingungen den einzelnen Lesestücken das Interesse der Schüler und ein bildender Einfluss auf ihren Geschmack gesichert ist: es muss sich die Mannigfaltigkeit des Einzelnen zu einem Ganzen gestalten, das, einer andauernden Beschäftigung würdigen Gehalt zu gewähren, auf die Schüler einen nachhaltigen Eindruck zu machen, und auf ihr Gemüth und ihren Charakter einen veredelnden Einfluss zu üben geeignet ist. — Nur dann, wenn ein Lesebuch diesen Forderungen möglichst nahe kommt, hat man ein Recht, an dasselbe alle die mannigfaltigen Uebungen anzuknüpfen, welche der Unterricht im Lesen, im Sprechen und im Vortrage nothwendig erfordert.

Das Erste ist das Lesen selbst, und richtige Aussprache die nächste Forderung, welche an das Lesen gestellt werden muss. So einfach diese Forderung klingt, so haben doch die Lehrer wohl zu bedenken, wie viel, einer etwa vorhandenen falschen Gewöhnung gegenüber, zur Erreichung einer richtigen Aussprache gehört, und wie dieselbe nur durch unnachsichtige Correctur der vom Schüler gemachten Fehler, unter Wiederholung desselben Gelesenen, und durch strenge Wachsamkeit des Lehrers über das in der eigenen Aussprache zu gebende Muster gewonnen werden kann. — Mit dieser an das Lesen der einzelnen Worte als solcher zu stellenden Forderung verbindet sich sogleich von Anfang an die Beachtung ihres Zusammenhanges, ihrer Verbindung und Trennung durch Interpunktion, und dadurch die Gewinnung eines richtigen Redeaccentes. Diese das Verständniss bekundende Form des Lesens ist mit Recht vom Anfange an zu fordern, da die bloss mechanischen Schwierigkeiten des Lesens längst überwunden, die Lesestücke aber dem Verständnisse der Schüler, denen sie vorgelegt werden, anpassend sein müssen. Der Ton und Ausdruck des Lesens wird sich bei strengem Halten auf jene Forderungen allmählich bilden; der Lehrer wird hierauf besonders durch sein eigenes Beispiel wirken können, indem er öfters Lesestücke, nachdem sie von den Schülern gelesen sind, zuweilen auch vorher, selbst vorliest. Niemals aber darf das ausdrucksvolle Lesen in Action ausarten; besonders dem übertriebenen Pathos, welches das Verständniss aufhebt, statt es zu fördern, und die Fehler der Betonung überdeckt, statt sie zu vermeiden, ist um so entschiedener entgegenzutreten, je leichter selbst wohlbegabte Knaben und Jünglinge in diese Manier verfallen.

An das Lesen eines Lesestückes, oder wenn diess umfangreicher ist, eines Abschnittes desselben, — wobei sogleich die Fehler gegen Aussprache oder Betonung zu corrigiren waren — knüpfe sich zunächst das Wiedergeben des Inhaltes des Gelesenen, mag es nun der Lehrer von demselben

Schüler, der eben gelesen hat, oder von einem andern verlangen; denn es ist nöthig, sogleich von Anfang an sich darüber volle Gewissheit zu verschaffen, dass die Schüler nicht gedankenlos und ohne Verständniss lesen. Mit dieser Wiederholung des Inhaltes verbindet der Lehrer am angemessensten die Erklärung derjenigen Gegenstände aus dem eben Gelesenen, welche in sachlicher oder sprachlicher Hinsicht einer Bemerkung bedürfen. In welchen Fällen eine Wiederholung des Inhaltes nicht braucht gefordert zu werden, ob nach der Erklärung ein nochmaliges vollkommeneres Lesen durch einen andern Schüler oder ein Vorlesen von Seiten des Lehrers passend eintritt, wird dieser nach Massgabe der Umstände zu beurtheilen haben.

Die nach Inhalt oder Form besonders werthvollen Lesestücke werden zum Memoriren aufgegeben und am Anfange der folgenden Lesestunde von Schülern vorgetragen. Zu beobachten ist hiebei, dass zum Memoriren und Vortragen durchaus nur Lesestücke gewählt werden, welche durch Lesen und Durchgehen in der vorigen Stunde bereits dem Verständnisse der ganzen Klasse nahe gebracht und dadurch zum Vortrage vorbereitet sind; ferner dass nicht bloss poetische, sondern auch prosaische Lesestücke gewählt werden, da der Vortrag der letzteren schwerer und in mancher Hinsicht bildender, und da jedenfalls die Beschränkung auf den Vortrag poetischer Stücke schädlich ist. Auch Lesestücke, welche durch ihre Länge die billigen Ansprüche an das Gedächtniss der Schüler überschreiten, lassen sich in der Weise benützen, dass ein einzelner Abschnitt memorirt und wörtlich vorgetragen, von den übrigen nur des Zusammenhanges wegen der Inhalt angegeben wird. — Die Wahl dessen, was memorirt und vorgetragen werden soll, ist nicht schlechthin den Schülern zu überlassen, sondern ist vom Lehrer selbst zu treffen; es braucht aber nicht der ganzen Klasse dasselbe Lesestück zum Vortrage aufgegeben, und überhaupt nicht für jede folgende Lesestunde allen Schülern der Klasse eine Aufgabe zum Vortrage gestellt zu werden, sondern es kann einigen Schülern ein prosaischer, andern ein poetischer Aufsatz zum Memoriren und Vortrage aufgegeben, und so am Beginne der folgenden Stunde das Wesentlichste aus der Lectüre der vorhergehenden durch den Vortrag wieder vergegenwärtigt werden. Hierbei ist natürlich darauf zu sehen, dass in mässiger Frist jeder Schüler eine Aufgabe zum Memoriren und zum Vortrage erhalte.

Da das Lesebuch nicht bloss eine Sammlung von Beispielen für Sprachregeln oder Redeformen sein darf, unter welchen die Auswahl der Willkür überlassen bleiben könnte, sondern da es als Ganzes nach Inhalt und Form ein wesentliches Bildungselement für die Schüler sein soll, so ist es nicht gleichgiltig, was und wie viel daraus gelesen werde, sondern es ist von Wichtigkeit, dass das Ganze in der Zeit, für welche es bestimmt ist, ausgelesen werde. Durch geeignete Unterscheidung statarischer und cursori-

scher Lectüre, je nach Beschaffenheit des zu lesenden, durch Aufgaben für ergänzende häusliche Lectüre, welche durch Angabe des Inhaltes in den Lehrstunden controlirt wird, lässt sich diess auch bei einem reicheren Lesestoffe erreichen, und wird gewiss nicht als eine unnütze Anforderung an die Schüler erscheinen.

Wenn der Unterricht im Lesen, Sprechen und Vortragen seine Aufgabe in den ausdrücklich hiezu bestimmten Lehrstunden auch noch so ernst und nachdrücklich verfolgt, so bedarf er doch, um seines Erfolges sicher zu sein, der gleichmässigen Unterstützung durch alle übrigen Lehrstunden. Hat man in den übrigen Lectionen Nachsicht mit einem mechanischen, ton- und gedankenlosen Lesen, mit einer falschen Aussprache der Worte, oder mit unzusammenhängendem, stockendem Sprechen, so werden die Lesestunden den grössten Theil ihrer Wirkung verlieren; sie stehen dann vereinzelt im Ganzen des Unterrichtes da, während sie doch die Anleitung geben sollten, Forderungen zu genügen, die immer und überall, also gewiss auch in jeder Lehrstunde, gestellt werden.

D. Schriftliche Aufsätze.

Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache kann, wie sehr auch immer grammatischer Unterricht und Lectüre fördernd einwirken, doch nur das Ergebniss einer lang dauernden, regelmässig und methodisch angestellten Uebung sein; darum bilden die in der Muttersprache anzufertigenden schriftlichen Aufsätze eine wichtige Seite des in ihr zu ertheilenden Unterrichtes. Dass die Aufgaben zu diesen Aufsätzen der jedesmaligen Bildungsstufe der Schüler angemessen seien, dass sie im Zusammenhange stehen mit dem Gedankenkreise, in welchen der übrige Unterricht den Schüler einführt, und dass alle Aufsätze aller Schüler vom Lehrer gewissenhaft corrigirt werden, diese Forderungen ergeben sich mit Nothwendigkeit aus den allgemeinen Grundsätzen eines wahrhaft bildenden Unterrichtes, und haben sich als richtig durch vielfache Erfahrungen bewährt. Im Einzelnen gestalten sich dieselben verschieden nach dem in den einzelnen Klassen des Gymnasiums abgestuften Bildungszustande der Schüler.

In der ersten Klasse beschränken sich die Aufgaben auf das richtige Wiedergeben von kurzen, einfachen Erzählungen und Beschreibungen, welche vom Lehrer mündlich vorgetragen sind. Der Anfang wird mit dem Leichteren, also mit den Erzählungen gemacht, ungefähr in folgender Weise. Der Lehrer trägt in der für das Aufgeben und die Correktur der schriftlichen Aufsätze bestimmten Lehrstunde eine kurze, ihrem Inhalte nach dem Alter der Schüler angemessene, in ihrem Tone einfache Erzählung vor. Auf Correktheit der Form, strenge Wahl des Ausdruckes hat er hierbei die gewissenhafteste Sorg-

falt zu verwenden; fühlt er sich hierin für den freien Vortrag der gewählten Erzählung nicht vollkommen sicher, so ist es besser, er liest zu diesem Behufe eine Erzählung mustergiltiger Form vor; wird dadurch auch die stärkere Einwirkung, welche der freie Vortrag der Erzählung auf die Aufmerksamkeit der Schüler übt, im Vergleiche mit dem blossen Vorlesen, aufgegeben, so wird doch auf der anderen Seite der noch höher anzuschlagende Schaden unsicherer oder uncorrekter Form des Vorbildes vermieden. Hierauf lässt der Lehrer die eben vorgetragene Erzählung sofort von mehreren Schülern nacheinander wieder erzählen, und corrigirt dabei die im Wiedererzählen gemachten Sprachfehler und Ungeschicklichkeiten des Ausdruckes, unter steter Benützung der Thätigkeit der übrigen Schüler zu dieser Correktur. Bei der grossen Ungleichheit, welche die Schüler gleichen Alters gerade in diesem Wiedererzählen zeigen werden, indem einigen mühelos gelingt, was andern die grösste Anstrengung macht, wird der Lehrer überwiegend die Schwächeren zum Wiedererzählen aufrufen, indem diese an der mündlichen Vorübung am besten zu dem nachher folgenden schriftlichen Aufzeichnen erstarken. Im Anfange wird es von Nutzen sein, wenn, nach mehreren durch die Schüler geschehenen Wiederholungen, zum Schlusse der Lehrer selbst die Erzählung nochmals vorträgt. Dass bei diesem allem die Schüler nichts aufschreiben dürfen, versteht sich von selbst. Nach diesen Vorbereitungen gibt der Lehrer auf, dass die Schüler diese Erzählung zu Hause schriftlich aufzeichnen, und ihm zur Correktur abgeben; es ist dabei rathsam, den Termin zur Abgabe dieser, nicht lange Zeit in Anspruch nehmenden häuslichen Arbeit besonders anfangs möglichst nahe zu setzen, damit gewiss beim Anfertigen derselben die Erinnerung an das Vorgetragene noch lebendig und bestimmt ist. Wird hiedurch erreicht, wiewohl diess niemals ausdrücklich gefordert werden kann, dass die Nachbildung des Schülers sich sehr eng, ja fast wörtlich an das vorgetragene Muster anschliesst, so ist diess dem Zwecke dieser anfänglichen Uebungen durchaus nicht zuwider; denn nur aus strenger Nachahmung des Mustergiltigen entwickelt sich allmählich die Fähigkeit und Sicherheit in der eigenen Wahl des Ausdruckes. In der gleichen Weise verfährt der Lehrer dann, wenn er statt einer Erzählung eine Beschreibung vorträgt, und sie schriftlich wiederzugeben den Schülern aufgibt.

Für den Inhalt aber der zu Aufgaben zu wählenden Erzählungen und Beschreibungen gelten dieselben Grundsätze, welche oben für die Wahl der in ein Lesebuch aufzunehmenden Lesestücke ausgesprochen sind. In der ersten Klasse ist es demnach besonders Naturgeschichte und Geographie, deren Lehrstoff durch die Aufgaben zu den deutschen Aufsätzen im Einzelnen zu beleben der Lehrer sich zur Aufgabe setzen wird. In den folgenden Klassen erweitert sich der Kreis, aus welchen die Aufgaben zur Reproduktion gewählt werden können; die Reproduktion gewinnt nach und nach an Freiheit

und erhebt sich damit zu den Anfängen eigener Produktion; aber Erzählung und Beschreibung, letztere auch zu dem lebhafteren Tone der Schilderung sich erhebend, bleiben auch hier so sehr der vorherrschende Inhalt der Aufsätze, dass nur in dem letzten Jahre oder in den letzten anderthalb Jahren des Untergymnasiums Aufgaben betrachtenden, reflectirenden Inhaltes in vorsichtiger Wahl und nach sorgfältiger Besprechung des Gegenstandes in der Lehrstunde gegeben werden mögen.

Für die Erweiterung des Kreises, aus welchem die Aufgaben zu wählen sind, ist besonders das Eintreten des Geschichtsunterrichtes in der zweiten Klasse wichtig; mit diesem die Wahl der Aufgaben zu den schriftlichen Aufsätzen in der Muttersprache in enge Verbindung zu setzen, wird für beide Unterrichtsgegenstände die wohlthätigsten Folgen haben. Natürlich wird dadurch die Beziehung auf die Gebiete der Naturgeschichte, der Physik und Geographie nicht aufgehoben, nur wird sie durch die Fülle, welche nun das historische Gebiet gewährt, überwogen.

Was aber die allmählich zu gewinnende grössere Freiheit der Reproduktion anbetrifft, so können Erzählungen nur in ihren Hauptumrissen angedeutet werden, so dass ihre weitere Ausführung dem Schüler überlassen bleibt, oder eine vorgelesene Erzählung dient als Muster einer ähnlichen, in welcher verwandte Handlungen und Ereignisse in bestimmte andere Umgebung versetzt sind, oder ein erzählendes Gedicht wird in prosaische Erzählung umgesetzt und dergleichen. Bei Aufgaben der letzten Art ist aber die Wahl sorgfältig so zu treffen, dass das Gedicht, seiner poetischen Form entkleidet, als prosaische Erzählung Interesse behalte, und es ist vorher mit den Schülern zu besprechen, wie die ganze Anordnung umzugestalten ist, um zu einfacher Erzählungsform zu gelangen. — Von der freieren Reproduktion ist bei der weiteren, aus der Lectüre gewonnenen Bildung ein leichter Schritt zu eigener Produktion, zum Beispiele zu Erzählungen, deren Tendenz besprochen oder nur durch eine gegebene Ueberschrift bezeichnet ist; doch sind Aufgaben der zuletzt bezeichneten Art nur selten zu geben, weil das Gelingen ihrer Bearbeitung in höherem Grade als bei anderen Aufsätzen von besonderer Begabung der Einzelnen abhängt. Ferner, Aufgaben zur Beschreibung können, statt auf eine vom Lehrer vorher vorgetragene Beschreibung sich zu gründen, sich auf die eigene Erfahrung der Schüler beziehen, und wo der Gegenstand sich von selbst dazu eignet, in die Lebhaftigkeit der Schilderung übergehen.

In Erzählungen und Beschreibungen lässt sich durch ein planmässiges Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren schon von den Schülern des Untergymnasiums recht Genügendes erreichen; dagegen muss man in Aufgaben reflectirenden Inhaltes, z. B. Unterscheidung von sinnverwandten Wörtern, Erklärung von Sprichwörtern und ähnlichen Aufgaben, die natürlich

erst vom Lehrer durchzugehen sind, mit geringeren Leistungen sich begnügen und dergleichen nur selten stellen; denn der ganze Ton der Betrachtung und Belehrung ist dem Alter noch fern, und selbst das unbestimmte Gefühl, dass ihm Aufsätze dieser Art nicht gelingen können, hindert den Schüler bei ihrer Anfertigung.

Wenn durch die bezeichnete Reihe von Uebungen der Schüler Sicherheit gewonnen hat, sich über Gegenstände seines Gedankenkreises schriftlich auszudrücken, so hat die für die vierte Klasse geforderte Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen von Geschäftsaufsätzen keine Schwierigkeit. Für den sprachlichen Ausdruck selbst ist dabei nichts Neues zu lernen; es kommt nur darauf an, den Schüler mit den äusseren Formen gelegentlich durch mitgetheilte Muster oder gestellte Aufgaben bekannt zu machen. Am wenigsten ist ein häufiges Aufgeben von Briefen zu rathen, wenngleich mit den Formen derselben die Schüler bekannt werden müssen; denn ist nur allgemeine Uebung und Sicherheit im Ausdrucke der Gedanken erreicht, so gelingen Briefe von selbst, sobald zu ihnen ein wirklicher Anlass vorhanden ist, und misslingen meistens, so lange dieser gefehlt hat.

Die häusliche Correktur des Lehrers muss bei jeder Aufgabe die Aufsätze sämmtlicher Schüler vollständig umfassen; der Lehrer hat die Fehler gegen Grammatik, Orthographie, Interpunktion und, unterschieden davon, die Verstösse gegen die Angemessenheit des Ausdruckes, der Anordnung u. dgl. zu bezeichnen, und unter die Arbeit ein Gesammturtheil zu schreiben. In der zur Rückgabe der Aufsätze bestimmten Lehrstunde gibt er eine Uebersicht der Urtheile über die Leistungen der Einzelnen, und wählt zur Besprechung aus sämmtlichen Arbeiten nur die Punkte heraus, welche er zur Belehrung der ganzen Klasse erfolgreich verwenden kann. Die Fehler gegen Grammatik, Orthographie und Interpunktion müssen von den Schülern bis zur Abgabe des nächsten Aufsatzes häuslich corrigirt sein, so dass bei Correktur dieses folgenden Aufsatzes der Lehrer den vorhergehenden in dieser Beziehung revidirt.

Uebrigens gelten für diese Aufsätze die für die schriftlichen Arbeiten der Schüler §. 53 im Allgemeinen ausgesprochenen Bestimmungen.

II. Obergymnasium.

A. Schriftliche Aufsätze.

Wenn es dem Obergymnasium zur Aufgabe gemacht ist, bei seinen Schülern Gewandtheit und stilistische Correktheit im Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke des allmählich sich erweiternden Gedankenkreises zu erreichen, so ist eine Beziehung der schriftlichen Aufsätze zu dem Inhalte der übrigen Lehrobjecte, welche eben den Gedankenkreis der

Schüler erweitern, schon ausdrücklich bezeichnet. Doch ist diese Beziehung im Vergleiche mit der im Untergymnasium stattfindenden nicht nur ihrem Umfange nach weiter, sondern sie wird auch mehr und mehr mit der steigenden Bildung der Schüler eine qualitativ andere; denn es kommt weniger darauf an, den in anderen Lehrstunden dargebotenen Stoff durch Erweiterungen und specielle Ausführungen zu beleben, als ihn in klarem Denken durch die geistige Selbstthätigkeit der Schüler zu deren völligem Eigenthum zu machen. Auf diese Klarheit des Denkens ist dabei der erste und grösste Nachdruck zu legen, weil von ihr allein ein gesunder und schöner Ausdruck ausgehen kann.

Unter den Gebieten des Wissens, in welche der Schüler des Obergymnasiums eingeführt wird, geben besonders die Geschichte, die Lectüre der griechischen und römischen Klassiker und die Beschäftigung mit der deutschen Literatur den reichlichsten Anlass zur Wahl solcher Aufgaben, die nicht als eine willkürliche Zumuthung an die Schüler erscheinen können, sondern nur die Entwickelung und klare Durchführung einzelner, in jenen Lehrstunden angeknüpften Gedankenreihen verlangen. Und zwar können, was zunächst die Geschichte betrifft, Aufgaben, die aus ihr entlehnt sind, entweder eine lebhafte Versetzung in eine bestimmte historische Lage und deren Darstellung in einer gewissen Redeform fordern, z. B. „Rede des Epaminondas vor der Schlacht bei Leuctra; Rede Leo des Ersten an Attila; Brief eines Pompejaners aus dem Lager am Tage vor der Schlacht bei Pharsalus"; oder sie können den historischen Stoff nach einem bestimmten Gesichtspunkte der Betrachtung und Reflexion unterwerfen; z. B. „die geographische Lage Griechenlands in ihrer Bedeutung für die geschichtliche Entwickelung des Volkes; war das römische Volkstribunat der Grund zum Sturze der Staatsverfassung?" u. a.

Noch vielseitiger lässt sich die Lectüre der griechischen und römischen Klassiker zu deutschen Aufsätzen so benützen, dass dadurch die geistige Aneignung derselben gefördert wird. Bald kann der Inhalt des Gelesenen, nach einer bestimmten Seite hin aufgefasst, Gegenstand der Darstellung werden; z. B. „die Gastfreundschaft oder die Blutrache im heroischen Zeitalter Griechenlands, nach Homer"; — oder einzelne Stellen der Klassiker selbst können rhetorisch oder poetisch bearbeitet werden, z. B. freie Bearbeitung der Rede des Sosikles bei Herodot (V, 92); freie Bearbeitung bedeutender Reden aus Livius; rhetorische Bearbeitung von Ajax und Ulysses Waffenstreit nach Ovid, poetisch gehaltvolle Erzählungen aus Ovid oder aus Virgil bearbeitet im Versmasse des Originals, oder, wo sie sich dazu eignen, in deutschen Versmassen. Bald können auch literarisch-ästhetische Fragen, so weit deren Beantwortung dem Schüler aus seiner eigenen Lectüre möglich ist, gestellt

werden; z. B. die Homerische Beschreibung vom Schilde des Achilles, und die Virgilische vom Schilde des Aeneas mit einander zu vergleichen, und diese Vergleichung zur unterscheidenden Charakteristik der beiden Dichter zu benutzen.

Einen nicht minder mannigfaltigen Anlass zur Wahl passender Aufgaben gibt die Lectüre der deutschen Klassiker und die Beschäftigung mit der deutschen Literatur. Der Gedankengehalt dessen, was aus deutscher Literatur den Schülern im Obergymnasium zur Lectüre dargeboten wird, macht es wünschenswerth, dass sie die Bestimmtheit ihrer Auffassung nicht nur durch mündliches, sondern auch durch schriftliches Aussprechen darüber erhöhen und sichern; in dieser Hinsicht eignet sich die Darstellung des Gedankenganges in gehaltvollen Gedichten Klopstocks, Schillers, Göthes, die Analyse von Dramen, die dem Schüler übersichtlich sind, und ähnliches zu Aufgaben für deutsche Aufsätze. Mit den letzteren steht in naher Beziehung die Zeichnung von Charakteren nach Dramen, z. B. Dichter und Hofmann, nach Göthes Tasso; der Grieche und der Barbar, nach Göthes Iphigenie. Aufgaben dieser Art lassen sich zugleich in nähere Beziehung zu dem Ganzen des Drama bringen; z. B. wenn gefragt wird: welche Mittel Schiller im „Wilhelm Tell" anwendet, um den Helden des Dramas sittlich gerechtfertiget erscheinen zu lassen. Die genaue Auffassung eines poetischen Kunstwerkes wird öfters ebenso erleichtert wie gefördert durch Vergleichung mit einer andern Behandlung desselben Gegenstandes; z. B. die Motive, durch welche Göthe in der Iphigenie die Heilung des Orestes bewirkt werden lässt, verglichen mit den in der griechischen Sage dargebotenen. Selbst manche literarhistorische Fragen liegen der Lectüre des Schülers nahe genug, so dass er sie, ohne sich in leere Worte zu verlieren, aus eigenen Mitteln beantworten kann, und dadurch einen Gewinn für seine Auffassung bedeutender literarischer Erscheinungen zieht; z. B. welchen Einfluss übte Schillers äussere Lage auf die Dichtungen seiner ersten Dichterzeit; wie erklärt sich der grosse Beifall, den Göthes „Götz von Berlichingen" oder den Lessings „Minna von Barnhelm" bei ihrem Erscheinen erhielten, aus der Beschaffenheit und Tendenz dieser Dramen. Endlich bietet die klassische deutsche Literatur einen reichen Schatz gedankenvoller Sprüche, welche man wohl der weitern Erwägung der Schüler durch Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen nahe bringen kann, wobei es oft angemessen ist, entgegengesetzte Sprüche, die sich in ihrer Wahrheit gegenseitig beschränken, zusammenzufassen; z. B. die bekannten Verse aus Göthes „Tasso": „Es bildet ein Talent sich in der Stille, Sich ein Charakter in dem Strom der Welt" mit den Versen desselben Dichters aus „Hermann und Dorothea": „Der Jüngling reifet zum Manne, Besser im Stillen reift er zur That oft, als im Geräusche Wilden schwankenden Lebens, das schon so manchen verderbt hat."

Mit Aufgaben der so eben bezeichneten letzten Art gelangt man schon in ein anderes Gebiet, nämlich zu Aufsätzen allgemein reflektirenden oder philosophischen Inhaltes; durch die Anknüpfung derselben an bestimmte, den Schülern aus ihrer Lectüre bekannten oder zugänglichen Stellen gewinnt man den Vortheil, dass sie ihre unbestimmte Allgemeinheit verlieren, und durch den Zusammenhang, in welchem sie vorkommen, durch die Personen und Handlungen, auf welche sie bezogen sind, einen festen Boden der Wirklichkeit gewinnen. Eine ähnliche individualisirende Umgestaltung muss man bei allen Aufgaben philosophischer Art vornehmen, wenn sie der Bearbeitung durch die Schüler angemessen sein sollen. So unpassend es z. B. wäre, die Vaterlandsliebe im Allgemeinen zum Gegenstande einer Aufgabe zu machen, so angemessen kann die Aufgabe werden, sobald man ihr eine speciellere Seite abgewinnt, und sie dadurch, je nach Massgabe des Bedürfnisses, dem Interesse und der Fassungskraft der Schüler näher bringt; z. B. wodurch wird die Anhänglichkeit an die Heimath zur Vaterlandsliebe; warum hängen Gebirgs- und Strandbewohner in der Regel mehr an ihrer Heimath, als die Bewohner flacher Binnenländer; warum war die Verbannung bei den Alten eine so harte Strafe; Aristides und Camillus; Rede an Auswanderer über die Worte aus Schillers „Wilhelm Tell": „Ans Vaterland, ans theure schliess dich an, das halte fest mit deinem ganzen Herzen"; *ubi bene, ibi patria.*

Den Gegensatz zu Aufgaben für eine reflectirende Gedankenentwickelung bilden solche, welche Phantasie und poetischen Sinn in Anspruch nehmen; so wenig es zu billigen wäre, wollte man diese aus dem Kreise der Aufgaben ganz ausschliessen, so dürfen sie doch aus den Gründen, die für das Untergymnasium angedeutet wurden, niemals überwiegend hervortreten.

Die vorstehenden Andeutungen liessen sich leicht um vieles erweitern; sie werden aber auch in dieser Kürze hinreichend darlegen, welcherlei Beziehung der deutschen Aufsätze zu dem Inhalte der übrigen Lehrgegenstände gemeint ist, und welch reichen und mannigfachen Anlass gerade die deutschen Aufsätze geben, die Klarheit der Auffassung und die geistige Aneignung des übrigen Lehrstoffes zu fördern. In den zur Verdeutlichung gewählten Beispielen ist auf die Verschiedenheit des Bildungszustandes, wie er sich nicht nur nach den verschiedenen Klassen abstuft, sondern oft auch in derselben Klasse unter verschiedenen Generationen merklich unterschieden ist, keine Rücksicht genommen; es versteht sich, dass der Lehrer die Angemessenheit des Thema für die jedesmalige Bildungsstufe der Schüler zum Gegenstande aufmerksamer Beobachtung und Berücksichtigung mache. Zu leichte Themata stumpfen das Interesse ab, und erzeugen Lässigkeit und Gleichgiltigkeit; Aufgaben dagegen, welche das vom Schüler in seiner Weise zu beherrschende Gebiet überschreiten,

führen leicht zu Gewöhnung an leere Phrasen und zu einem Eigendünkel des Absprechens über Dinge, von denen man nichts versteht. Je grösser diese Gefahren selbst für die sittliche Charakterentwickelung sind, desto gewissenhafter muss der Lehrer auf ihre Abwehr bedacht sein, und gewiss niemals selbst zu ihnen Anlass geben; desshalb sind auch Gegenstände oder Fragen der Tagesgeschichte oder gar der Tagespolitik niemals in den Kreis der Schulaufgaben zu Aufsätzen zu ziehen.

Uebrigens ergibt sich aus dem Vorigen, dass der Lehrer nur dann eine richtige Wahl für seine Aufgaben zu deutschen Aufsätzen treffen kann, wenn er sich über die Gegenstände, welche gleichzeitig die Schüler beschäftigen, namentlich aus den oben berührten Gebieten, stets in genauer Kenntniss erhält. Ein Aufgabenbuch, wie das von Falkmann, von Schmitthenner, von Herzog u. A., kann dem Lehrer wohl nebenbei Dienste leisten, indem es zu manchen Gedanken anregt, aber es kann nie jenes Haupterforderniss erfüllen oder ersetzen, nämlich die Beziehung der Aufsätze zu dem durch die übrigen Lehrstunden sich erweiternden Gedankenkreise der Schüler. Es würde daher eine durchaus falsche Benützung eines solchen Aufgabenbuches sein, wollte man durch die dort gestellten Aufgaben sich der Mühe eigener Wahl überhoben glauben; ja selbst daraus entlehnte Aufgaben, welche den vorher ausgeführten Ansprüchen genügen, wird der aufmerksame Lehrer in der Regel erst noch seiner Individualität und dem Bedürfnisse seiner Klasse anpassen müssen.

Zu der zweckmässigen Wahl der Aufgaben muss, um das Gelingen der Bearbeitungen und einen regelmässigen Fortschritt im Allgemeinen zu sichern, noch hinzukommen, dass der Lehrer den Gegenstand, ehe er ihn der Bearbeitung der Schüler überlässt, mit ihnen in der für das Aufgeben und die Correktur der Aufsätze bestimmten Lection genau bespricht. Hierdurch muss einmal der für den Aufsatz erforderliche Gedankeninhalt vergegenwärtigt und gesichert werden; zu welchem Zwecke der Lehrer auch zuweilen aus bedeutenden Schriftstellern Stellen, die mit dem fraglichen Gegenstande in naher Beziehung stehen, vorlesen kann[1]). Anderseits ist durch die Besprechung eine passende Anordnung der Gedanken vorzubereiten. Es versteht sich von selbst, dass der Umfang dieser Besprechung nach der Verschiedenheit der Aufgaben und des Standpunktes der Schüler ein verschiedener sein wird, und niemals bis zu einem, dem Zwecke dieser Arbeiten im Obergymnasium zuwiderlaufenden ängstlichen Binden an eine bestimmte vorgeschriebene Form ausarten darf. Die Individualität der einzelnen Schüler, welche gerade bei den Aufsätzen

[1]) Das deutsche Lesebuch für obere Gymnasialklassen von Hiecke gibt in dieser Hinsicht dem Lehrer einen wohlgewählten Stoff.

in der Muttersprache am meisten hervortritt, wird ausserdem angemessene Berücksichtigung finden, wenn der Lehrer in der Regel nicht bloss Eine Aufgabe stellt, sondern zwei Themata von verschiedenem Charakter aufgibt, und näher bespricht. Hiedurch wird er sich zugleich das Ermüdende der Correktur bei einer zahlreichen Klasse bedeutend vermindern.

Ueber die äussere Form dieser Correktur gelten im Allgemeinen die Bestimmungen, welche früher für das Untergymnasium ausgesprochen sind, nur treten andere Gesichtspunkte der Beurtheilung in den Vordergrund; denn auf grammatische Richtigkeit muss schon im Allgemeinen gerechnet werden, dagegen werden nunmehr Klarheit der Gedanken und ihres Zusammenhanges, Correktheit und Gewandtheit des Ausdruckes die Forderungen, welche in allmählich steigender Strenge an die Aufsätze der Schüler zu stellen sind. Wenn hiebei der Erfolg der Correktur viel weniger im Einzelnen und sogleich bemerklich ist, als in den frühern Jahren, so darf diess den Lehrer in seiner mühevollen Arbeit nicht irre machen; denn der Erfolg fehlt nicht wirklich, sondern es liegt nur in der Natur einer weiter entwickelten Bildung, dass die einzelnen Fortschritte weniger zu bemerken sind; und vor allem ist der Lehrer der moralischen Einwirkung sicher, welche seine ernstliche Beschäftigung mit den Arbeiten der Schüler auf den Fleiss und die Sorgfalt derselben übt. — Bei der in der Lehrstunde vorgenommenen Correktur sind nach einer allgemeinen Bezeichnung des im Ganzen verfehlten oder richtig getroffenen nur solche Punkte hervorzuheben, welche zur Belehrung und Bildung der ganzen Klasse verwendet werden können. Gegen Verworrenheit der Gedanken wie gegen Ungeschicklichkeit des Ausdruckes wird das Vorlesen entsprechender Stellen aus Aufsätzen, vielleicht ohne Nennung des Verfassers, durch das unmittelbar sich geltend machende Urtheil der Schüler selbst, einen guten Erfolg haben; nur ist von dem sittlichen Tacte des Lehrers dabei zu erwarten, dass auch der leiseste Schein einer Verhöhnung, namentlich bei schwächeren aber eifrigen Schülern, oder einer Parteilichkeit in Auswahl der Fehlerproben, streng vermieden werde. Andernseits mag der Lehrer gelungene Aufsätze oder gelungene Abschnitte aus ihnen von deren Verfassern vorlesen lassen, doch so, dass er dabei an sie die volle Forderung eines geschmackvollen Lesens stellt.

Von einer Theorie des Stiles, welche etwa den stilistischen Uebungen vorausgehen oder sie begleiten sollte, ist absichtlich in diesen Andeutungen zur Methodik nicht die Rede gewesen; denn es würde eine Täuschung sein, wollte man glauben, sie übe auf die stilistischen Leistungen der Schüler irgend einen wesentlichen Einfluss. Für die Fortschritte hierin thut es vor Allem noth, dass die Schüler ihre Arbeiten streng corrigirt zurückerhalten, und dadurch auf die Fehler, die sie gegen die correkte oder angemessene Form des Ausdruckes gemacht haben, hingewiesen wer-

den. So weit aber eine Theorie des Stiles dazu dienen kann, die Auffassung der verschiedenen Erzeugnisse der schönen Literatur gründlicher zu machen, ist sie theils an die deutsche Lectüre der beiden obersten Klassen des Untergymnasiums anzuschliessen, theils gehört sie der ästhetisch vergleichenden Literatur der vierten Klasse des Obergymnasiums an. Hiedurch ist sie nur dem natürlichen Boden zurückgegeben, auf dem allein sie gedeihen kann, und aus dem herausgerissen sie leer und fruchtlos wird.

B. Redeübungen.

Dass die Herrschaft über die Muttersprache zum mündlichen Gebrauche, die Gewandtheit der Rede nach vorausgegangener Vorbereitung so wie auch auf Veranlassung aus dem Stegreife, von jedem Gebildeten zu fordern ist, bedarf keiner besondern Motivirung. Der Studienplan für den deutschen Unterricht nimmt darauf die vollständigste Rücksicht, indem alle, für denselben geforderten Beschäftigungen ausser ihrem unmittelbaren und nächsten Zwecke zugleich die Fähigkeit der freien mündlichen Rede vorzubereiten geeignet sind. Um für mündliche Rede Klarheit und Präcision zu erreichen, ist die grösste Strenge in den Anforderungen an den schriftlichen Ausdruck der Gedanken die unerlässliche Vorbereitung, wie uns diess die grossen Redner und Redelehrer des Alterthums zur Genüge beweisen, und andernseits für die Bildung des mündlichen Vortrags selbst sorgt das Gymnasium während des ganzen Verlaufes des deutschen Unterrichtes, in seinen unteren Stufen in Verbindung mit der Lectüre des Lehrbuches, in den oberen bei der Beschäftigung mit Literatur.

Aber ausdrückliche Redeübungen, Vortrag selbstverfasster Reden von den Schülern vor ihrer Klasse, sind erst in das letzte Jahr des Gymnasiums gesetzt; denn sie verlangen eine bestimmte Reife des Denkens, die sich durch keine künstlichen Veranstaltungen früher erreichen lässt, und ohne welche die Redeübungen nur ihrem wirklichen Zwecke entgegen wirken würden. Zu früh angestellt, würden sie schwerlich die Gefahr vermeiden lassen, dass der Schüler sich an leeres Geschwätz gewöhne und sich selbst gerne reden höre; selbst in der obersten Klasse wird es nach all den Vorbereitungen, welche der Unterricht in der Muttersprache und in den übrigen Gegenständen bereits gegeben hat, keine leichte Aufgabe für den Lehrer sein, die Redeübungen so zu leiten, dass die Vorträge das Interesse und die Aufmerksamkeit der Klasse zu beanspruchen in der Regel geeignet sind, und die dafür bestimmten Stunden nicht einem blossen Spiele der Unterhaltung dienen.

Für die äussere Einrichtung der Redeübung würde Folgendes zu rathen sein:

In der für die Redeübung bestimmten Stunde der Woche halten in der Regel zwei Schüler einen Vortrag; sie können sich das Thema hiezu selbst wählen, haben aber zu rechter Zeit vorher dem Lehrer Thema und Disposition zur Billigung vorzulegen; natürlich hindert nichts, dass sie den Lehrer um Vorschläge zu Thematen bitten. Die Themata der Vorträge, welche in der nächstfolgenden für die Redeübung bestimmten Stunde gehalten werden sollen, theilt der Lehrer am Schlusse der vorhergehenden der Klasse mit. Die Vorträge selbst unterliegen, nachdem sie gehalten, der mündlichen Kritik zuerst der Mitschüler, dann der des Lehrers. — Es wird angemessen sein, die Schüler, welche zunächst einen Vortrag zu halten haben, von dem gleichzeitig fallenden deutschen Aufsatze zu dispensiren, damit nicht unter diesem Zusammentreffen beide Arbeiten leiden.

C. Geschichte der deutschen National-Literatur und der Entwickelung der Sprache.

Die Geschichte der deutschen National-Literatur in den Kreis der Unterrichtsgegenstände jedes deutschen Gymnasiums aufzunehmen, wird allgemein als eine nothwendige Forderung anerkannt, welcher auch die meisten deutschen Gymnasien bereits nachgekommen sind. Aber in welchem Umfange dieser Gegenstand aufzunehmen ist, welche Mittel anzuwenden sind, um demselben einen wahrhaft bildenden Einfluss auf die Schüler zu sichern, um zu verhüten, dass sie sich nicht gewöhnen, über Dinge reden zu hören und selbst zu sprechen, welche in Wahrheit ihren Gesichtskreis übersteigen, und um vielmehr ihre Selbstthätigkeit bei diesem Unterrichte eben so in Anspruch zu nehmen, wie es bei jedem wohl betriebenen Unterrichtsgegenstande geschehen muss, diese Fragen werden noch fortwährend gerade von den Männern, welche diesen Unterricht mit ernstem pädagogischen Sinne betreiben, vielseitig besprochen, und verdienen auch reifliche Erwägung, da die praktische Ausführung des Gegenstandes auf mannigfache Schwierigkeiten stösst. Nicht geringere Zweifel treffen den zweiten in Frage kommenden Punkt, nämlich den Umfang und die Art, in welcher die historische Entwickelung der Muttersprache zur Kenntniss der Schüler des Gymnasiums zu bringen ist. In dem vorliegenden Plane, wie er in der obigen Bezeichnung der einzelnen Klassenaufgaben angedeutet ist, sind streng die Gesichtspunkte festgehalten, dass bei diesem Unterrichte der Schüler selbst fortwährend beschäftigt werde, und dass er nicht über Dinge, die ihm dennoch fern bleiben, allgemeine, für ihn inhaltslose Worte höre. Desshalb ist verlangt, dass der Schüler von den bedeutendsten Erscheinungen der Literatur und für die älteste Zeit von den wichtigsten Umgestaltungen in der Sprache selbst, einiges aus eigener Beschäftigung kennen lerne, und dass sich um den hiedurch gewonnenen festen Stamm alles andere nur in

kurzen Umrissen gruppire, welche eben durch jene aus eigener Lectüre gewonnene Kenntniss des Bedeutendsten verständlich werden.

In der ersten Klasse, in welcher das Verhältniss anderer Unterrichtsgegenstände den deutschen Unterricht um eine Lehrstunde zu kürzen nöthigte, wird noch nicht Literaturgeschichte selbst gelehrt, sondern durch Lectüre auf die in der ersten Hälfte der zweiten Klasse folgende Literaturgeschichte der älteren Zeit vorbereitet. In die Hände der Schüler wird eine Chrestomathie gegeben, ungefähr in der Weise, wie die von Henneberger[1]) herausgegebene, welche bedeutende Abschnitte aus dem Nibelungenliede, einige werthvolle und für die Schule angemessene Proben des Minnegesanges, namentlich aus Walther von der Vogelweide, vielleicht auch ein paar Stellen aus Reineke Vos als Probe niederdeutscher Dichtung und Sprache enthalte. Diese Chrestomathie wird in der einen, für Lectüre wöchentlich bestimmten Stunde in ähnlicher Weise benützt, wie das Lesebuch für das Untergymnasium. Eines vorhergehenden oder begleitenden Unterrichtes in der mittelhochdeutschen Grammatik bedarf es hiezu nicht; die Sprache des Nibelungenliedes und der andern aufzunehmenden Stücke liegt der gegenwärtigen nahe genug, so dass diese Dichtungen recht wohl, wenn erst einiges vom Lehrer auf geeignete Weise vorgelesen, und dabei auf durchgehende Unterschiede, namentlich der Orthographie, kurz hingewiesen ist, von den Schülern in den Lehrstunden gelesen, verstanden und in das Neuhochdeutsche übersetzt werden können. Der ästhetische und nationelle Werth des in die Chrestomathie Aufzunehmenden gibt für das Interesse der Schüler an diesem Gegenstande Sicherheit, und gibt zugleich das Recht, denselben im Unterrichte noch anderweit, namentlich zu schriftlichen Uebersetzungen und metrischen Nachbildungen zu verwenden. Nicht eine gleiche Bedeutung dagegen würde für den Zweck der Schule, welcher hier immer massgebend sein muss, ein Unterricht in der mittelhochdeutschen Grammatik haben, da von derjenigen Literatur, welche durch die gründliche und vollständige Kenntniss der mittelhochdeutschen Sprache zugänglich wird, nur sehr weniges dem Alter und Bildungszustande des Schülers angemessen ist.

Die für die erste Klasse bestimmte Chrestomathie müsste ausser den vorher bezeichneten Proben mittelhochdeutscher Dichtung noch als Anhang oder als Einleitung einige Sprachproben aus dem Gothischen und Althochdeutschen und einige, die aufeinanderfolgenden Stufen der Sprachentwickelung zusammenstellende Paradigmen enthalten, aus denen sich die Hauptgesetze der Veränderung an Consonanten und Vocalen, die Abschwächung der Biegungsendungen u. dgl. ersehen lässt. Hiedurch würde die Chrestomathie den

[1]) Hennebergers altdeutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Halle 1849.

genügenden Stoff für die Literaturgeschichte der älteren Zeit geben, wie diese im Anfange der zweiten Klasse zu lehren ist. Für die älteste Zeit nämlich ist die den Schülern zu gebende Literaturgeschichte überwiegend Geschichte der Sprachentwickelung. Ohne die Schüler mit einer für die meisten fruchtlos bleibenden Grammatik der gothischen oder althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Sprache zu beschweren, sind ihnen am Leitfaden der in der Chrestomathie enthaltenen Sprachproben und Paradigmen Hauptgesetze in der Entwickelung der Sprache aufzuzeigen, wodurch ihnen der Grund der noch jetzt geltenden Flexionsgesetze, die Bedeutung der wichtigsten Ableitungsformen klar gemacht, und für eine, von jeder Willkür sich fernhaltende Etymologie der Sinn, für die Bedeutung der Muttersprache selbst ein bestimmteres Bewusstsein geweckt werde. Für den Schüler bedarf es, um diesem Unterrichte mit Nutzen zu folgen, keines weiteren Hilfsbuches als der Chrestomathie; der Lehrer aber wird sich, wenn er dem Gegenstande nicht früher ein vollständigeres Studium gewidmet hat, durch Benützung von Grammatiken, welche sich auf die historische Erforschung der deutschen Sprache stützen, z. B. Vilmars deutsche Grammatik (Marburg, 1841) oder selbst Hoffmanns neuhochdeutsche Schulgrammatik, mit Rücksicht auf Sprachvergleichung bearbeitet (Clausthal, 1847) und ähnlicher in neuerer Zeit erschienener Bücher, in den Gegenstand versetzen können, und hat es sich dabei zum strengen Gesetze zu machen, dass er nicht durch Hineinziehen minder bedeutender Einzelnheiten dem Schüler die Auffassung der Hauptgesetze erschwere.

Für die Blüthezeit der mittelalterlichen epischen und lyrischen Dichtung knüpft sich die Literaturgeschichte an die in der vorhergehenden Klasse vorgenommene Lectüre gehaltvoller und charakteristischer Proben aus jener Literatur; mit dieser aus der eigenen Lectüre von den Schülern gewonnenen Kenntniss dann verständliche Charakteristiken derjenigen Seiten der National-Literatur zu verbinden, aus welchen sich Auszüge zu eigener Beschäftigung der Schüler nicht geben liessen, und die Entwickelung der Literatur in Beziehung zu stellen zu der Gesammtentwickelung des Volkes, wie die Schüler sie gleichzeitig aus der Geschichte des Mittelalters kennen lernen, diess ist für diesen Abschnitt Hauptaufgabe des Schulunterrichtes in der Literaturgeschichte.

Die Zeit von dem Verfalle der mittelhochdeutschen Poesie an bis dahin, wo seit Opitz die neuhochdeutsche Sprache in der Entwickelung ihrer poetischen und prosaischen Literatur einen festeren Gang gewinnt, ist zwar für den Forscher interessant durch die mannigfachen Anfänge, welche diese Periode zeigt; aber für die Schule dürfen nur, um einen Uebergang zu gewinnen und den historischen Faden nicht aufzugeben, die wesentlichsten Hauptzüge aus dem ganzen Gange der Entwicklung bezeichnet werden; denn schwerlich möchte sich eine für genauere Behandlung dieser Periode genügende Auswahl von Proben geben lassen, welche zur Beschäftigung der Schüler sich eignete;

ja selbst die Mittheilung durch Vorlesen des Lehrers wird sich auf sehr weniges beschränken müssen.

Anders verhält es sich mit der Literaturgeschichte der neueren Zeit seit Opitz, besonders mit der Geschichte der klassischen Periode, welche durch die Namen eines Klopstock, Lessing, Herder, Schiller, Göthe bezeichnet ist. Von dieser Zeit müssen die Schüler eine gründlichere Kenntniss in der Art gewinnen, dass sie von den bedeutendsten Erscheinungen etwas selbst lesen. Zu diesem Zwecke ist in die Hände der Schüler eine Chrestomathie zu geben, in welcher das Bedeutendste aus der neueren poetischen und prosaischen Literatur durch charakteristische Auswahl vertreten ist; dieselbe hat zugleich in den historischen Notizen zu den einzelnen aufgenommenen Schriftstellern und einem, zu einer literarhistorischen Uebersicht sich erweiternden Sachregister die erforderlichen Anhaltspunkte für die Literaturgeschichte zu geben. Diese Chrestomathie wird dann so benützt, dass sie von den Schülern in den Lehrstunden gelesen, vom Lehrer erklärt, und dass Geeignetes von den Schülern in ähnlicher Weise, wie für das Untergymnasium näher bezeichnet wurde, memorirt und dann vorgetragen wird. Des Lehrers Aufgabe ist dabei, einerseits auf Lesen und Vortrag bildend einzuwirken, und durch die Erklärungen nicht etwa die frische Empfänglichkeit für das Gelesene abzustumpfen, sondern ein gründliches Verständniss zu erleichtern und ästhetischen Sinn zu bilden; andernseits hat er an diesen Stamm der Lectüre dasjenige anzuschliessen, wodurch sich über die, durch Auszüge in der Chrestomathie vertretenen Männer ein möglichst vollständiges Bild in der Seele der Schüler gestaltet, und daran kurze Uebersichten der minder bedeutenden, in der Chrestomathie durch keine Proben vertretenen Erscheinungen anzuschliessen. Die Schüler bedürfen hiezu ausser der bezeichneten Chrestomathie kein literargeschichtliches Hilfsbuch; der Lehrer wird für das, was er zu der Lectüre hinzuzuthun hat, in den erklärenden Schriften über Klopstocksche, Schillersche, Göthesche Dichtungen, und in den Handbüchern der Literatur (z. B. Gervinus, Vilmar, Schäfer, Koberstein) ein eben so interessantes als reiches Material finden. Gerade die Fülle des Stoffes wird ihm Schwierigkeit machen, denn es wird seine Aufgabe sein, nur das wirklich Bedeutende herauszuheben, und alles in eine solche Beziehung zu der Lectüre der Schüler zu stellen, dass diese und in ihr die eigene Thätigkeit der Schüler, nicht der Vortrag des Lehrers, den wesentlichsten Theil des Unterrichtes ausmacht.

Es leuchtet aus dem Obigen ein, dass die Wahl einer passenden Chrestomathie für den literarhistorischen Unterricht im Obergymnasium von der entschiedensten Wichtigkeit ist. Nun fehlt es zwar nicht an tüchtigen, in dem bezeichneten Sinne angelegten Sammlungen, aber zum grossen Theil beschränken sie sich auf die poetische Literatur, andere umfassendere sind

durch ihren Preis zur Einführung in den Schulen unbrauchbar. Es wird dafür gesorgt, dass baldigst eine hinlänglich reiche und doch durch ihren Preis der Anschaffung seitens der Schüler geeignete Sammlung den Gymnasien kann dargeboten werden. Bis diess erreicht ist, werden die Lehrer dieses Gegenstandes die, freilich nur zum geringsten Theil ersetzende Aushilfe treffen müssen, dass sie charakteristische Proben selbst vorlesen oder den Schülern zum Vorlesen geben. Ausser den umfassenden Sammlungen, welche W. Wackernagels „Deutsches Lesebuch in 4 Bänden" und Pischons „Denkmäler der deutschen Sprache" bieten, ist in dieser Hinsicht für die Prosa auf das schon oben erwähnte deutsche Lehrbuch von Hiecke hinzuweisen, für die Poesie auf Kurz's Handbuch der deutschen poetischen National-Literatur, welches letztere Werk zugleich noch den Vortheil gewährt, in seiner dritten Abtheilung Erklärungen der in den beiden ersten aufgenommenen Dichtungen zu geben. Prosa und Poesie umfasst die minder umfangreiche Sammlung von Scholl „Literaturgeschichte in Proben und Biographien".

Wenn schon für den geschichtlichen Unterricht in der Literatur der Grundsatz festgehalten wurde, dass dem natürlichen Entwickelungsgange gemäss die bestimmte Kenntniss des Einzelnen den festen Boden bilde, aus welchem sich Allgemeines erhebt; so ist mit noch grösserer Strenge derselbe Grundsatz für die ästhetische Auffassung der Literatur geltend zu machen. Der Vortrag einer Aesthetik, welche aus allgemeinen Principien die charakteristischen Unterschiede der einzelnen Gattungen des Schönen, die Forderungen, welche an die einzelnen Kunstgattungen zu stellen sind, abzuleiten unternimmt, würde für die Schüler entweder nutzlos verklingen oder eine Verführung zu hohlem Gerede sein, selbst abgesehen davon, dass diese philosophische Disciplin bisher am wenigsten sich rühmen darf, einige Sicherheit erreicht zu haben. Dagegen kann statt eines solchen synthetischen Vortrages eine analytische Behandlung ästhetischer Hauptbegriffe für die Schüler von grossem Nutzen sein, und auf angemessene Weise die Mannigfaltigkeit dessen, was die Lectüre der alten Sprache und der Muttersprache ihnen zur Auffassung zugeführt hat, unter allgemeine Gesichtspunkte vereinigen. Die Schüler des Obergymnasiums haben z. B. einen grossen Theil der Ilias, sie haben hinlänglich bezeichnende Abschnitte der Aeneide gelesen, sie kennen durch eigene Lectüre das Nibelungenlied in seinen Hauptpartien, sie sind schon aus dem Lesebuche des Untergymnasiums mit Romanzen und Balladen bekannt, und haben denselben bei der Geschichte der Schillerschen Dichtung eine erneute Aufmerksamkeit gewidmet; Idylle und Roman werden ihnen gewiss nicht unbekannt sein. Die verwandten Kunstformen zusammenzustellen, ihr Gleichartiges wie ihre charakteristischen Unterschiede aufzufinden, hiedurch zu einer klaren Vorstellung der epischen Dichtung in

ihren mannigfachen Arten, in den Abstufungen ihrer poetischen Höhe und den Uebergängen in andere Gattungen der Poesie zu gelangen: diese Aufgabe schliesst sich an die bisherigen Beschäftigungen und die vorhandenen Kenntnisse der Schüler natürlich an, sie macht die angemessenen Ansprüche an ihre eigene strenge Aufmerksamkeit, und gibt einen natürlichen Abschluss für diejenigen, welche vom Gymnasium unmittelbar in das Leben übertreten. Es ist leicht zu sehen, dass der Gang, welcher beispielsweise für Dichtungen epischen Charakters angedeutet ist, sich durch alle Gattungen der Literatur in entsprechender Weise hindurchführen lässt, und dass dabei an geeigneten Stellen selbst die charakteristische Vergleichung anderer Künste mit den redenden nicht ausgeschlossen ist. Für den Lehrer wird ein Haupterforderniss sein, sich genau den Umfang dessen, was den Schülern auf dem Gebiete der Literatur bekannt worden ist, gegenwärtig zu erhalten; für die Gesichtspunkte aber, nach welchen er verbinden und trennen solle, werden sich ihm aus zahlreichen Schriften geeignete Andeutungen darbieten. Denn während es schwer wäre, auf allgemeine theoretische Schriften über Aesthetik hinzuweisen, welche ungetheilten Beifall fänden oder verdienten, so ist dagegen die deutsche Literatur seit Lessing, Herder und A. W. Schlegel reich an trefflichen Bemerkungen über das Einzelne verschiedener Kunstgattungen. Lessings Abhandlungen über das Epigramm, über die Fabel und noch mehr die dem Gegenstande nach hier ferner liegende Abhandlung über die Grenzen der Malerei und Poesie, können zeigen, was sich durch genaue Beobachtung des Einzelnen erreichen lässt, und wie diess für den ästhetischen Sinn bildender ist, als das Verweilen in allgemeinen Theorien. Bemerkungen, welche ihm bei der bezeichneten analytischen Behandlung der Aesthetik leiten können, findet der Lehrer zerstreut in jeder tüchtigen deutschen Literaturgeschichte (zu vergleichen wäre auch für eine einzelne Partie die Vorrede zu der Echtermeierschen Gedichtsammlung); die Anordnung, welche in der oben erwähnten dritten Abtheilung von Kurz's Literaturgeschichte getroffen ist, macht ihren Gebrauch für solche Zwecke besonders bequem.

Nr. IV, b.

Lehrplan für die slavischen Sprachen als Muttersprachen.

Untergymnasium.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

2 Stunden Grammatik. Lehre vom zusammengesetzten Satze, nebst der dazu gehörigen Interpunktionslehre. Formenlehre des Nomen.

1 Stunde zum Aufgeben schriftlicher Aufsätze und Zurückgabe ihrer Correktur. Einfache Erzählungen mustergiltiger Form werden vom Lehrer vorge-

tragen und von den Schülern erst mündlich, dann schriftlich wieder gegeben. Alle 14 Tage wird eine Aufgabe zu häuslicher Bearbeitung gegeben; ausserdem werden gleiche Uebungen in den Lektionen selbst unter der Aufsicht des Lehrers angestellt; diese Aufsätze vom Lehrer zu Hause corrigirt und mit einem Urtheil dem Schüler zurückgegeben, werden besonders auch zur Prüfung der orthographischen Sicherheit verwendet.

1 Stunde Lectüre eines angemessenen Lesebuches, sprachliche und sachliche Erklärung des Gelesenen, Memoriren und Vortrag besonders werthvoller prosaischer und poetischer Lesestücke daraus.

II. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

2 Stunden Grammatik. Satzverbindungen und Perioden. Von der Formenlehre des Verbum die erste Hälfte. Die beiden übrigen Stunden werden in derselben Weise verwendet wie in der ersten Klasse, nur dass zu den Aufgaben für die Aufsätze der Stoff mit benützt wird, welchen der gleichzeitige Unterricht in der Naturgeschichte, Geschichte und Geographie darbietet.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1 Stunde Grammatik. Fortsetzung und Schluss der Formenlehre des Verbum. Die beiden übrigen Stunden vertheilen sich ebenso wie in den vorigen Klassen auf Lectüre und auf schriftliche Aufsätze; in den letzteren treten neben den Aufgaben blosser Reproduktion auch Aufgaben zu eigener freier Bearbeitung ein, so jedoch, dass dieselben vorher vom Lehrer sorgfältig zu besprechen sind.

IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1 Stunde für die schriftlichen Aufsätze. Aufgaben, wie sie für die vorigen Klassen bezeichnet sind, werden mit steigenden Ansprüchen an freie Bearbeitung gestellt; ausserdem sind auch die Formen der gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze einzuüben.

2 Stunden für Lectüre nebst den damit verbundenen Uebungen im Memoriren und im Vortrage. In der Erklärung ist ausser der sprachlichen und sachlichen Seite auch die stilistische hervorzuheben, und das Wesentliche aus der Verslehre der Muttersprache zu erläutern.

Obergymnasium.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

II., III. und IV. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1 Stunde wöchentlich in jeder Klasse wird auf das Aufgeben und Besprechen der Aufgaben zu den schriftlichen Aufsätzen und auf die Rückgabe der Correktur verwendet.

1 Stunde in der ersten, und 2 Stunden in der zweiten und dritten Klasse werden der Geschichte der National-Literatur und der Sprachentwickelung gewidmet. Durch die Lectüre einer literarischen Mustersammlung wird Kenntniss des

Werthvollsten und Charakteristischen aus der National-Literatur und der Hauptzüge aus dem historischen Entwickelungsgange der Sprache erworben.

In einer wöchentlichen Stunde der obersten Klasse werden die, aus der klassischen und der National-Literatur den Schülern bekannt gewordenen Erscheinungen poetischer und prosaischer Rede nach den Hauptkunstgattungen zusammengefasst, und hiedurch die charakteristischen Merkmale und Unterschiede der letzteren aufgezeigt.

Eine wöchentliche Stunde der obersten Klasse wird auf mündliche Vorträge eigener Ausarbeitungen durch die Schüler verwendet.

Anmerkung.

Die Grundsätze, welche beim Gymnasialunterrichte in jeder Sprache zu beachten sind, soferne sie die Muttersprache der Schüler ist, sind in der Instruction für den Unterricht in der deutschen Sprache ausgesprochen; denn was dort von dem syntactischen Unterrichte in den beiden untersten Klassen als einer allgemeinen Grundlage für allen übrigen Sprachunterricht, von den wesentlichen Erfordernissen eines angemessenen Lesebuches für die untere Bildungsstufe der Gymnasien, von der Benützung der Lectüre im Unter- und Obergymnasium, von der Wahl der Aufgaben für Aufsätze in der Muttersprache gesagt ist, und ähnliches, hängt im Allgemeinen von dem Wesen der Muttersprache als des natürlichen Organes für den Ausdruck der Gedanken, und nur in Nebenpunkten, deren Modification sich leicht ergibt, von der speciellen Beschaffenheit der deutschen Sprache und ihrer Literatur ab. Es wird daher genügen, hier nur diejenigen Bemerkungen hinzuzufügen, die sich ausdrücklich auf die Natur der slavischen Sprachen im Allgemeinen und auf die besondere Beschaffenheit der einzelnen slavischen Sprachen und ihrer Literaturen beziehen.

Der grammatische Unterricht im Untergymnasium bedarf in seinem syntactischen Theile sowie in der Formenlehre für die slavischen Sprachen einen grösseren Raum, als für die deutsche Sprache im Entwurfe des Lehrplanes vorausgesetzt ist. Für die Syntax; denn es ist die Aufgabe dieses Unterrichtes nicht bloss, das Sprachbewusstsein zu wecken, und einen Grund zu legen, auf welchem der Unterricht in den übrigen zu lehrenden Sprachen erbaut werden kann, sondern dieser syntactische Unterricht muss zugleich der Ungenauigkeit und Willkür, welche sich in mehreren slavischen Sprachen, zu ihrem eigenen Nachtheile, in die Construktionen und Satzfügung eingeschlichen hat, entgegentreten, und so die Sprache der heranwachsenden Generation des gebildeten Theiles des Volkes zu reinigen und zu veredeln suchen. Dass der Formenlehre ein bedeutender Umfang gestattet werden muss, ergibt sich von selbst aus dem grossen Reichthume der Formen, welcher die slavischen Sprachen auszeichnet. Dem ersten Jahre ist der verhältnissmässig einfachere

Theil, die Formenlehre des Nomen zugewiesen; die schwierige und verwickelte Formenlehre des Verbum nimmt sicherlich, wenn sie gründlich behandelt und eingeprägt werden soll, die beiden folgenden Jahre in Anspruch; wie dieselbe unter die beiden Klassen zu vertheilen ist, darüber werden die Lehrer in diesen beiden Klassen mit Rücksicht auf die in der Schule gebrauchte Grammatik sich leicht verständigen. Dagegen scheint es für die meisten slavischen Sprachen, namentlich für alle diejenigen, welche, wie die böhmische, slowenische und illyrische, nach der, sehr zu empfehlenden, vereinfachten Orthographie die Zischlaute übereinstimmend bezeichnen, nicht nöthig, der Orthographie ausdrücklich ihr allein gewidmete Uebungen zuzuwenden; ihre grosse Leichtigkeit lässt erwarten, dass nach dem Unterrichte, der schon aus den Volksschulen vorauszusetzen ist, die Correktur der häuslichen Aufsätze und namentlich der in den Lectionen gearbeiteten Compositionen zur Sicherung derselben genügen wird. Eine Ausnahme hievon macht die polnische Sprache, deren Orthographie sowohl nach der Natur der Mundart, als wegen der minder einfachen Bezeichnung der Laute besondere Stunden in den beiden untersten Klassen ebenso erheischt, wie die Orthographie der deutschen Sprache. Für die polnische Sprache muss daher, da die Gesammtzahl der Lehrstunden nicht erhöht werden kann, der Unterricht in der Formenlehre auf angemessene Weise unter die sämmtlichen vier Jahre des Untergymnasiums vertheilt werden. Eine gleiche Einrichtung würde auch in andern slavischen Sprachen, namentlich in der ruthenischen, dann getroffen werden müssen, wenn die Erfahrung zeigen sollte, dass die Orthographie besondere Lehrstunden erfordert.

Nach welchen Grundsätzen ein Lesebuch für das Untergymnasium verfasst werden muss, wenn an dasselbe die beabsichtigten Uebungen angeknüpft und aus ihm eine Erweiterung und Belebung des Gedankenkreises der Schüler geschöpft werden soll, ist in der Instruction für den deutschen Unterricht ausgesprochen.

Da der Gedankeninhalt des Lesebuches ein eben so wesentliches Moment ist, als die mustergiltige Form der Lesestücke, so ist es unbedenklich und sogar ratbsam, wo die National-Literatur der einzelnen slavischen Sprachen für die realen Gebiete der Geschichte, Geographie und Naturgeschichte nicht eine hinreichende Ausbeute gewährt, durch gediegene Uebersetzungen aus anderen Sprachen dem Bedürfnisse abzuhelfen.

Für den literarhistorischen Unterricht im Obergymnasium ist nur der Zweck, welcher zu verfolgen, und das Mittel, welches hauptsächlich in Anwendung zu bringen ist, nämlich Lectüre einer Mustersammlung des Bedeutendsten durch die Schüler selbst, bezeichnet worden; dagegen sind die Grenzen absichtlich unbestimmt gelassen. Denn gerade in diesem Punkte zeigt sich in der Natur und dem eigentlichen Bedürfnisse der einzelnen slavischen Sprachen und Literaturen eine grosse Verschiedenheit; während es bei der einen angemessen sein wird, die älteren Denkmale derselben slavischen Sprache oder die des Altslavi-

schen in den Bereich des Gymnasialunterrichtes zu ziehen, scheint es für andere zweckmässiger, eine verwandte slavische Sprache zur Vergleichung zu nehmen. Und mag nun nach der Verschiedenheit der Umstände das eine oder das andere geschehen, so muss darüber, welches Mass dabei einzuhalten ist, bei der Neuheit des Unterrichtsgegenstandes in diesem Sinne der Behandlung, erst Versuch und Erfahrung abgewartet werden. Nur ist bei allen Versuchen dieser Art das Ziel, welches der Gymnasialunterricht in der Muttersprache überhaupt zu verfolgen hat, streng zu beachten, dass es nämlich darauf ankommt, ausser der Nahrung, welche der Jugend aus den in der Muttersprache niedergelegten Gedanken zugeführt werden soll, in sprachlicher Hinsicht den Gebrauch der angestammten Sprache, als eines gedankenbildenden Organes, zu regeln, zu erhöhen, zu vervollkommnen, dass aber der Unterricht am Gymnasium nicht eine gelehrte philologische Sprachkenntniss und die Bildung von Linguisten zu bezwecken hat.

Mit Rücksicht auf die grosse Verschiedenheit, welche zwischen den Literaturen der im Reiche gangbaren Sprachen, ihrem Reichthum und Gehalt, stattfindet, kann auch die oben angesetzte wöchentliche Stundenzahl keineswegs als eine für alle slavischen Sprachen unabänderlich und nothwendig gleiche angesehen werden; vielmehr wird, wenn die Literatur einer Sprache nicht hinreichende Mittel bietet, um Gymnasialschüler durch die ganze angesetzte Zeit zweckmässig und in wahrhaft bildender Weise zu beschäftigen, ein Theil derselben dem Studium der reicheren Literatur einer anderen der im Reiche gangbaren Sprachen zuzuwenden sein.

Der günstige Erfolg des Unterrichtes in den slavischen Sprachen und Literaturen hängt besonders davon ab, dass tüchtige Lehrbücher den Schülern und Lehrern gegeben werden, und die Männer, welche durch gründliche Sachkenntniss und pädagogischen Takt der Aufgabe gewachsen sind, werden sich das grösste Verdienst um den Unterricht in ihrer Nationalsprache und Literatur erwerben, wenn sie mit vereinten Kräften diesem Bedürfnisse abzuhelfen suchen. Besonders drei Bücher sind für den Schulgebrauch nöthig, eine Grammatik, ein Lesebuch für das Untergymnasium, und eine literarhistorische Mustersammlung für das Obergymnasium. Für keines dieser drei dringend nothwendigen Erfordernisse des Gymnasialunterrichtes ist in den slavischen Sprachen bis jetzt in einer Weise gesorgt, welche der neuen umfassenden Organisation dieses Unterrichtes genügte. Die schwierigste der drei Aufgaben ist die Herstellung eines tüchtigen Lesebuches für das Untergymnasium. Es ist zu wünschen, dass baldigst Arbeiten zu seiner Herstellung unternommen werden, je dringender das Bedürfniss ist und je weniger zu hoffen steht, dass sogleich die ersten Versuche gelingen werden. In Betreff des grammatischen Unterrichtes sollen im folgenden die Bücher genannt werden, welche einstweilen gebraucht werden können, ohne dass sie desshalb alle als genügend bezeichnet würden. Endlich für die literarhistorische Sammlung sollen einige Andeutungen über den Umfang, in welchem sich die Auswahl bewegen möchte, gegeben wer-

den; es werden dabei im Ganzen, mit Verschweigung der noch lebenden Schriftsteller, nur diejenigen literarischen Erscheinungen genannt werden, aus welchen bestimmt eine Auswahl zur Kenntniss der Schüler zu bringen ist, und es kann nicht die Absicht sein, der besonnenen Ueberlegung der Kenner ihrer Nationalliteratur und der Entscheidung der Erfahrung irgend vorgreifen zu wollen.

1. Böhmische Sprache.

Als Grammatik ist einstweilen zu gebrauchen die von Tomek; vollständigeres möchte von der noch in diesem Jahre erscheinenden Grammatik von Tomiček zu erwarten sein.

In die literarhistorische Sammlung würde für die älteste Periode bestimmt aufzunehmen sein: eine Auswahl aus der Königinhofer Handschrift, aus dem böhmischen Alexander und Štítný; für die mittlere Periode aus Weleslawin, Komenský, Harant; für die neueste aus Puchmayer und Jungmann.

Ob es für eine umfassende Kenntniss der böhmischen Sprache und Literatur, soweit dieselbe durch den Gymnasialunterricht gegeben werden kann, passend ist, einiges aus der altslavischen Sprache hinzuzunehmen, oder lieber einige mustergiltige Proben der verwandten polnischen Sprache, muss erst Versuch und Erfahrung lehren.

2. Polnische Sprache.

Grammatik von Muczkowski. Literarhistorische Sammlung: für die ältere Zeit Auswahl aus Rey von Naglowic, Johann Kochanowski, Górnicki, Bielski, Skarga; für die neue und neueste Zeit aus Krasicki, Naruszewicz, Potocki, Niemcewicz, Sniadecki, Feliński, Brodziński.

Zur Erweiterung der Sprach- und Literaturkenntniss wäre angemessen, das Ruthenische, als die andere Landessprache, hinzu zu nehmen.

3. Ruthenische Sprache.

Grammatik von Głowacki. Literarhistorische Sammlung: für die älteste Periode der Heldengesang Igor und Auszüge aus der Ipatijew'schen Chronik, für die neue Zeit Kwitka u. a.

Zur Erweiterung der Sprachkenntniss könnte ausser dem Polnischen passend verwendet werden altslavische Formenlehre und Lectüre, z. B. Psalmen, Auszüge aus Nestor's Chronik etc.

4. Slowenische Sprache.

Grammatik, einstweilen nach Muršec. In die literarhistorische Sammlung möchte aus der ältesten Zeit wenig oder nichts aus dem Grunde seiner mustergiltigen Form, sondern nur einiges aus sprachlichem Interesse aufzunehmen

sein (z. B. Proben aus den karantanischen Fragmenten, aus Truber, Dalmatin), für die neuere Zeit Jarnik, Prešern u. a.

Unter den andern slavischen Sprachen verdient am entschiedensten die illyrische, als die zunächst verwandte, Berücksichtigung, daher einige Lesestücke aus Gundulić, Palmotić, Georgić in die Sammlung aufzunehmen sein möchten; hiernächst könnte auch das Altslavische hinzugezogen werden.

5. Illyrische Sprache.

Unter illyrischer Sprache wird hier diejenige slavische Mundart verstanden, welche von den Slaven lateinischen Ritus in Dalmatien, in dem Küstenlande, in Provinzial- und Militär-Croatien und Slavonien und in einigen Gespanschaften Ungarns gesprochen und geschrieben wird; die serbische Sprache unterscheidet sich von ihr hauptsächlich nur durch den Gebrauch der cyrillischen Schrift bei den Slaven griechischen Ritus in den genannten Ländern.

Grammatik, einstweilen die von Mažuranić oder Babukić; noch besser dürfte eine Bearbeitung der deutsch geschriebenen Grammatik von Berlić für den Schulgebrauch in illyrischer Sprache dem Zwecke dienen.

Literarhistorische Sammlung: für die Entwicklungsperiode, Auswahl aus Ranjina und Zlatarić, für die Blüthezeit aus Gundulić, Palmotić und Georgić, für die neue Zeit aus Vid Došen, Kanižlić, Rosa, Cúceri (Zuzzeri).

Welche Mundart in dem Unterrichte des Obergymnasiums hinzu zu nehmen sein möchte, ist schwer in Voraus zu bestimmen. Wünschenswerth ist, dass die benachbarte slowenische Mundart berücksichtigt werde, hiernächst, dass die Sammlung einiges aus der Literatur der cyrillisch schreibenden Serben, z. B. Auszüge aus Obradović, Gedichte von Mušicki, ferner einiges aus den Schriften der ebenfalls cyrillisch schreibenden (katholischen) Illyrier in Bosnien, z. B. aus dem Leben Alexanders, enthalte.

6. Serbische Sprache.

Grammatik, vorläufig könnte die Formenlehre von Milaković dem Bedürfnisse dienen; auch liesse sich die illyrische Sprachlehre von Berlić für die Serben einrichten und mit serbischen Lettern drucken.

Literarhistorische Sammlung: für die älteste Zeit, vielleicht des sprachhistorischen Interesses wegen, einiges aus Stephan Dušan's Gesetzbuch und aus den Annalen; für die neuere Zeit, Auswahl aus Obradović, Mušicki, Davidović.

Die Berücksichtigung der altslavischen Formenlehre scheint für den Unterricht im Obergymnasium nothwendig. Dazu als Lectüre, ausser andern echt altslavischen Stücken, auch Proben aus den historischen Schriften des heiligen Sawa, Dometian, Daniel, Raić, welche als geborne Serben altslavisch, jedoch nicht rein, geschrieben haben.

Endlich wären, der zu wünschenden und zu hoffenden Gegenseitigkeit wegen, einige Musterstücke aus der illyrischen Literatur (aus Gundulić, Georgić etc.) mit aufzunehmen.

7. *Slowakische Sprache.*

Für die Slowaken in Ungarn kann im Allgemeinen das für die Böhmen gesagte gelten. Die durch die Natur der slowakischen Mundart und durch andere besondere Verhältnisse bedingten Abweichungen können erst später bezeichnet werden.

Nr. V.

Zur Instruction für den geschichtlichen und geographischen Unterricht.

Eine Stufenfolge von Cursen, wie sie der vorliegende Lehrplan für den mathematischen, naturwissenschaftlichen und geschichtlich-geographischen Unterricht vorzeichnet, so dass derselbe Gegenstand zweimal den Schülern vorgeführt wird, jedesmal in Umfang, Gründlichkeit und ganzer Betrachtungsweise angepasst dem Lebensalter und Bildungsstande der Lernenden, ist für den Unterricht in der Geschichte längst als eine pädagogische und didactische Nothwendigkeit anerkannt. Während nämlich in der Mathematik die geringere Aufmerksamkeit, welche bedeutende Männer von Fach der Methode des Elementar-Unterrichtes zuzuwenden pflegen, und in den Naturwissenschaften die verhältnissmässige Neuheit ihrer Einführung in den Schulunterricht die Gründe für eine solche Unterscheidung noch nicht zu allgemeinerer Anerkennung gelangen liessen, so dringt sich dagegen bei der Geschichte schon einem oberflächlichen Blicke die Gewissheit auf, dass dieselbe verschiedenen Lebensaltern und Bildungsstufen ganz verschiedene Seiten des Interesses darbietet, deren jede ihr Recht hat und sich durch die andern nicht ersetzen lässt. Der allgemeine Lehrplan, welcher ohne Rücksicht auf individuelle Verschiedenheiten der einzelnen Schüler nur die allgemeine, durchschnittlich vorhandene Abstufung des Alters und der Bildung zu seinem Masse nehmen kann, unterscheidet einen zwiefachen Lehrgang des geschichtlichen Unterrichtes, dessen verschiedener Charakter in den Angaben über das Ziel dieses Unterrichtes im Unter- und Obergymnasium bestimmt bezeichnet ist, und in den nachfolgenden Bemerkungen zur Methodik seine weitere Erläuterung finden wird.

Untergymnasium.

Dem geschichtlichen Unterrichte die Hauptpunkte der Geographie vorauszuschicken, wie der Lehrplan diess für die erste Klasse des Untergymnasiums vorschreibt, ist eben so sehr in dem Wesen der Sache, als dem natür-

lichen Interesse der Lernenden begründet. Der Schauplatz, auf welchem die Begebenheiten vorgehen, muss schon in seinen Hauptumrissen bekannt sein, wenn jene zur Anschaulichkeit gelangen sollen, und zugleich sind die Elemente der Geographie dem Bildungsstande des Alters, welches für die unterste Klasse des Gymnasiums vorauszusetzen ist, um vieles leichter verständlich, als ein geschichtlicher Unterricht, wenn er sich über bloss vereinzelte Erzählungen erhebt.

Dass es bei diesem ersten Unterrichte in der Geographie die nächste Aufgabe ist, ein Bild der Erde nach ihren natürlichen Abgrenzungen und Umrissen zu geben, Vertheilung und Gestalt vom festen Lande und Wasser, die Unterscheidung des festen Landes nach Gebirgszügen und Flussgebieten, Hoch- und Tiefländern u. s. w., und dass erst hierauf die allgemeinsten Scheidungen nach Völkern und Staaten aufgetragen werden dürfen: diess kann nach der Behandlung, welche die Geographie seit C. Ritter auch für den Schulunterricht erfahren hat, als allgemein bekannt und anerkannt vorausgesetzt werden. Unerlässlich nothwendig zur Ertheilung des ersten geographischen Unterrichtes in diesem Sinne ist der Gebrauch solcher Wandkarten, welche, wie etwa die rühmlichst bekannten Sydow'schen, von der natürlichen Gestalt und Abgrenzung der Erdoberfläche ein anschauliches und auch für den Anblick aus weiterer Ferne hinlänglich scharf gezeichnetes Bild zu geben geeignet sind. Aber die blosse Betrachtung von Wandkarten reicht hiezu nicht aus, wenn der Lehrer es sich nicht zur Aufgabe macht, die Sicherheit und Genauigkeit der Betrachtung methodisch zu bilden. Hiezu werden zwei Momente besonders beitragen; einmal, dass der Lehrer die angeschauten Umrisse, Gestalten, Richtungen, Richtungsverschiedenheiten u. dgl., von den Schülern in Worten beschreiben, und dann, dass er sie von den Schülern zu Hause, und zuweilen auch in den Lectionen, nachzeichnen lässt. Für die letzteren sehr bildenden Versuche, die immerhin anfangs höchst unvollkommen ausfallen mögen, wird es von besonderem Nutzen sein, wenn der Lehrer selbst einzelne Partien in ihren Hauptzügen an der Tafel zeichnet *).

Was den Umfang der geographischen Kenntnisse betrifft, welche den Schülern durch diesen ersten Unterricht zu unbedingter Sicherheit einzuprägen sind, und die Anordnung, in welcher sich die einzelnen Partien am passendsten an einander schliessen, so scheint Burger in seinem Schriftchen: „Allgemeiner Umriss der Erdbeschreibung für die unterste Klasse der lateinischen Schulen (Erlangen. 7. Aufl. 1849)," das Angemessene mit sicherem Tacte getroffen zu haben, und es wird daher diese Schrift zur Einführung in die unterste Klasse empfohlen. Hiemit ist aber nur gemeint, dass dieses Buch in der

*) Sehr beachtenswerthe Winke für den ersten geographischen Unterricht enthält in dieser Beziehung die Vorrede zu Wenzig's Geographie.

Hand eines jeden Schülers der Klasse sein, und ihm für die häusliche Repetition das Material an Namen und sonstigen Daten bezeichnen soll, welches er in voller Sicherheit wissen muss; es kann und darf aber nicht den Umfang dessen bezeichnen, was der Lehrer in den Lectionen vorzutragen hat; denn dessen Aufgabe ist es vielmehr, die blossen Namen und dürren Umrisse durch Beschreibung der Natur der einzelnen Länder, charakteristische Erscheinungen aus ihrer Thier- und Pflanzenwelt, Schilderung ihrer Bewohner, auch Erzählung von einzelnen, historisch hervortretenden, und diesem Alter verständlichen Persönlichkeiten auszufüllen und zu beleben. Der Lehrer muss daher, wenn er nicht schon früher auf die Geographie Studien verwendet, ausführlichere geographische Werke (z. B. Roon „Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde," 2. Aufl. Berlin 1847, oder doch desselben Werkes Auszug: „Anfangsgründe der Erd-, Völker- und Staatenkunde," Berlin 1847. — K. v. Raumer „Lehrbuch der allgemeinen Geographie," 3. Aufl. Leipzig 1848, oder unter den minder umfangreichen Werken: Daniel „Lehrbuch der Geographie," Halle. 2. Aufl. 1847) ernstlich zu Rathe ziehen, und aus ihnen dasjenige auswählen, was für den bezeichneten Zweck geeignet ist. Zu lebendiger Zeichnung eines naturhistorischen Bildes der einzelnen Länder wird besonders zu brauchen sein die Schrift von Vogel „Naturbilder, ein Handbuch zur Belebung des geographischen Unterrichtes (Leipzig. 2. Aufl. 1846)," und desselben „Schulatlas der neueren Erdkunde."

Für den weiteren Unterricht, wie er in der zweiten, dritten und vierten Klasse des Untergymnasiums ertheilt werden soll, ist es nothwendig, Geschichte und Geographie in enge Beziehung zu einander zu bringen; denn in der Geographie wird für ihre fernere Behandlung die Beziehung des Menschen zur Erde zu einem Hauptgesichtspunkte, welcher ohne näheres Eingehen auf die Geschichte nicht verständlich ist, und die Geschichte andernseits erfordert zu ihrem Verständnisse ein specielleres Bild der einzelnen Länder, als es durch jenen ersten Umriss der Erdbeschreibung gegeben werden kann. Auch findet man die Nothwendigkeit dieser Verbindung des geschichtlichen und geographischen Unterrichtes in soferne anerkannt, als in den Lehrplänen der Schulen gewöhnlich die diesen beiden Gegenständen gewidmete Zeit gemeinsam angesetzt ist. Zweifelhaft kann es sein, wie man die Sache ausführen solle, so dass keiner der beiden Gegenstände dadurch beeinträchtigt werde. Indessen, dass die Geschichte den Faden bilde, ist unbedingt nothwendig, weil sonst vom Anfange an die Aufeinanderfolge der Begebenheiten nach der Zeit so verschoben und verwirrt wird, dass sich schwerlich daraus auch durch spätere Bemühungen ein reines und klares Bild der geschichtlichen Entwicklung gestalten kann. Am natürlichsten ist es daher, die Geschichte nach ethnographischen Hauptfäden zu verfolgen, und an der Stelle, wo ein Volk zuerst bedeutend handelnd in der Geschichte auftritt, die specielle Geographie seines Landes, auf Grund

der von den Schülern schon aufgefassten allgemeinen, vorauszuschicken. So würde in der Geschichte des Alterthums der ägyptischen Geschichte eine genauere Zeichnung des Landes, dann den Erzählungen von den Culturvölkern Asiens die Beschreibung der betreffenden Länder vorausgehen; so bei Griechenland, bei Italien; die Ausbreitung der römischen Herrschaft würde ebenso sehr von ihrer geographischen, als von ihrer historischen Seite zu betrachten sein. Gleiches gälte dann von den Völkern Mitteleuropa's, welche den Sturz des Römerreiches herbeiführen. Die Geographie der neuen Welt schlösse sich passend an die Geschichte der Entdeckungen an. Wenn es bei einer solchen Einflechtung des geographischen Unterrichtes in den historischen öfters nothwendig wird, für denselben Berg oder Fluss oder Ort zweierlei Namen, den der Vergangenheit und den der Gegenwart zu merken, so kommt der etwas grössere dadurch an das Gedächtniss gemachte Anspruch kaum in Betracht gegen den viel wichtigeren Gewinn, dass die Identität des Bildes vom Lande beim Wechsel der Ereignisse auf ihm bewahrt bleibt. Für die Geschichte wird in solcher Form der Behandlung sicherlich eine viel grössere Anschaulichkeit erreicht als bei ihrer Trennung vom geographischen Unterrichte, und wenn der geographische Unterricht in dieser Verbindung wirklich ein paar einzelne Namen weniger einprägen sollte, als bei selbstständig abgesonderter Behandlung, so wird dagegen das, was gelernt wird, durch die Verbindung, in welche es unmittelbar tritt, zu einem festeren Eigenthume der Schüler, das sich dann leicht genug bei Gelegenheit im Speciellen erweitern lässt.

Die im Obigen angedeutete Verbindung von Geschichte und Geographie ist in gelungener Weise durchgeführt, in: „Kapp, Leitfaden beim ersten Schulunterricht in der Geschichte und Geographie (Braunschweig, 4. Auflage 1845)". Zur Einführung eignet sich zwar dieses Buch nicht völlig, weil es, abgesehen von der, für den hier verfolgten Zweck, nicht angemessenen Behandlung der neueren Geschichte, in seinen geographischen Partien nicht einen schon vorhergegangenen Elementarunterricht in der Geographie voraussetzt, wie diess nach diesem Plane der Fall sein muss; aber in der gesammten Einrichtung und Anordnung ist es als ein sehr beachtenswerthes Vorbild für ähnliche Arbeiten zu betrachten, durch deren baldige Ausführung dazu befähigte Männer sich ein Verdienst um den Schulunterricht erwerben würden.

Was nun ferner für den historischen Unterricht selbst die Auswahl des Stoffes und die Form der Behandlung betrifft, so muss vor Allem die Bildungsstufe der Schüler, auf welche dieser Unterricht einen bildenden Einfluss üben soll, massgebend sein. Der pragmatische Zusammenhang der Begebenheiten in umfassender Verbindung, und ebenso die Entwicklung der Staatsverfassungen ist für dieses Alter in der Regel noch nicht verständlich, und es wäre daher ein Unrecht, das natürliche Interesse der Schüler durch vorzeitige Hervorhebung dieser Seiten abstumpfen zu wollen; dieses natürliche Interesse findet viel-

mehr seine Nahrung in der Erzählung einflussreicher äusserer Ereignisse, in der lebendigen Darstellung grosser Charaktere, in der Beschreibung des häuslichen Lebens, der Erfindungen etc. bei den einzelnen Völkern. Auf diese Punkte ist also der Hauptnachdruck zu legen, und diejenigen Zeiten sind mit grösserer Ausführlichkeit zu behandeln, welche solche äusserlich klare und denkwürdige Begebenheiten enthalten, während Zeiten einer bloss inneren politischen Entwicklung nur so weit zu berühren sind, dass der historisch-chronologische Faden nicht unterbrochen wird; z. B. in der römischen Geschichte wird für das Untergymnasium die Heldenzeit der samnitischen und punischen Kriege, in der griechischen Geschichte die Zeit der Perserkriege ausführlicher und nachdrücklicher zu behandeln sein, als dort die in politischer Hinsicht so inhaltsvolle Periode von den Gracchen bis Octavian, hier die inneren und Verfassungskämpfe von dem peloponnesischen Kriege bis zur Zeit des Epaminondas; und so in den übrigen Gebieten der Geschichte.

Die neuere Geschichte im Untergymnasium wesentlich als Geschichte des österreichischen Staates zu behandeln, und die bedeutendsten Ereignisse anderer Staaten nur einzureihen, wo sie mit Oesterreich in Beziehung treten, oder sie als Episoden der Geschichte einzuflechten, wird zur Nothwendigkeit durch die Bildungsstufe der Schüler, welchen diese Geschichte vorgetragen werden soll. Denn als allgemeine Geschichte der neueren Zeit, als Geschichte der inneren Entwicklungen und der äusseren gegenseitigen Verhältnisse, welche die wichtigsten Staaten im Laufe der drei letzten Jahrhunderte erfahren, ist dieselbe ihrem Wesen nach zu schwierig und in ihrem Stoffe zu sehr zusammengesetzt und verwickelt, als dass sie sich Schülern dieses Alters in der Regel verständlich machen liesse; sie würde ihren Blick nur verwirren und einen späteren umfassenderen Unterricht erschweren, statt ihn vorzubereiten. Wohl aber lässt sich die neue Geschichte eines Hauptstaates in ihren Grundzügen auch schon diesem Alter zugänglich machen, und dadurch für eine spätere Behandlung der allgemeinen neueren Geschichte wenigstens ein Faden des chronologischen Zusammenhanges gewinnen. Dass dieser eine Staat für österreichische Gymnasien kein anderer als der österreichische sein kann, würde sich von selbst verstehen, selbst wenn es nicht durch das Bedürfniss derjenigen Schüler gefordert würde, welche aus dem Untergymnasium unmittelbar in das praktische Leben oder in niedere Kreise des öffentlichen Dienstes eintreten.

Bei dem gesammten historischen Unterrichte des Untergymnasiums ist es, nächst der tactvollen Auswahl des Stoffes, Hauptaufgabe für den Lehrer, dass er gut erzähle. Anschaulichkeit der Sache, Einfachheit der Form, Lebendigkeit der Darstellung, fern von jeder gemachten Uebertreibung, welche der natürlich richtige Sinn dieses Alters verschmäht, hat der Lehrer zu seinem unverbrüchlichen Grundsatze und zum Ziel seines ernsten Strebens zu machen. Das Ziel ist nicht leicht zu erreichen, aber die Bemühung darnach ist eine der

lohnendsten für den Lehrer, da nicht leicht etwas die gespannte Aufmerksamkeit der Schüler zu erregen und auf ihr Gemüth zu wirken geeigneter ist, als die einfache, klare und lebendige Darstellung grosser Ereignisse und Personen. Für die mittlere und neuere Geschichte sind Schriften hinlänglich bekannt, welche mit mehr oder weniger Glück einen einfachen, edlen Erzählungston erstrebt haben, und daher vom Lehrer zu seiner Vorbereitung auf den geschichtlichen Unterricht zu benützen sind; für die alte Geschichte ist in dieser Beziehung besonders hervorzuheben K. L. Roth Lesebuch zur Einleitung in die Geschichte, aus den Quellen bearbeitet, 4 Bände, 1845—46; 1. Band (griechische Geschichte) 2. Aufl. 1849.

Auf die Chronologie ist bei dem geschichtlichen Unterrichte schon auf dieser unteren Stufe der gehörige Nachdruck zu legen, damit das Nacheinander und Nebeneinander der Begebenheiten sich sogleich mit der ersten Kenntniss der Ereignisse verbinde und so einen festen Umriss in der Seele des Schülers gestalte. Aber gerade damit dieses Ziel erreicht werde, ist das chronologische Element der Geschichte auf wenige Data zu beschränken und diese sind sicher und fest einzuprägen. Unerlässlich ist dabei, dass sich die Lehrer der Geschichte im Unter- und Obergymnasium, wenn der Unterricht sich nicht in derselben Hand befindet, darüber verständigen, welche Jahreszahlen sie im Untergymnasium gelernt verlangen, und dass sie für dasselbe Ereigniss an derselben Jahreszahl festhalten; in letzterer Hinsicht ist im Obergymnasium noch überdiess Uebereinstimmung nöthig mit dem gleichzeitig ertheilten philologischen und literarhistorischen Unterrichte, sowie im ganzen Gymnasium mit demjenigen geschichtlichen Unterrichte, dessen Ertheilung dem Religionslehrer überlassen ist. Von den Schülern aber ist eine Zeittafel anzulegen, in welche nur diejenigen chronologischen Data eingetragen werden, deren sichere Kenntniss von ihnen gefordert wird.

Wiederholung des Vorgetragenen ist, abgesehen von den bei bedeutenderen Abschnitten anzustellenden Rückblicken auf das durchlaufene Gebiet, jedesmal für die nächste Stunde zu fordern. Es ist dabei vom Schüler zu verlangen, dass er das Erzählte sicher und in richtiger Sprachform wieder erzählt, eine Aufgabe, die zu erfüllen ihm leicht und eine Freude ist, wenn ihm gut vorerzählt wurde.

Wünschenswerth wäre es, wenn sogleich ein passendes Schulbuch empfohlen werden könnte, welches den Schülern die Hauptpunkte für ihre häusliche Wiederholung fixirte; da sich indessen ein in jeder Hinsicht für den beabsichtigten Lehrplan geeignetes nicht vorschlagen lässt, so müssen unterdess die vorhandenen oder die etwa auf den Vorschlag einzelner Lehrkörper gebilligten gebraucht und von den Lehrern nach den im Obigen ausgeführten Grundsätzen verwendet werden. Wenn Lehrer, wie man lebhaft wünschen muss, es unternehmen, ein Schulbuch für den geschichtlichen Unterricht im Untergymnasium abzufassen,

so mögen sie die Schwierigkeit der Aufgabe nicht zu gering anschlagen, sondern an die Auswahl des Stoffes und die Form der Darstellung die strengsten Forderungen machen, und besonders erwägen, dass ein Schulbuch für den Geschichtsunterricht weder den Vortrag des Lehrers ersetzen, noch ein blosses Lesebuch sein soll, sondern im Gegentheile die Ergänzung durch den Vortrag des Lehrers voraussetzen und doch die Hauptpunkte für das Gedächtniss den Schülern sichern muss. In Präcision und Klarheit, welche hiezu erforderlich ist, gibt die oben in anderer Beziehung erwähnte Schrift von Kapp ein gutes Muster.

Das letzte Semester der vierten Klasse hat die Ergebnisse des historisch-geographischen Unterrichtes zu einer Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes zu vereinigen. Diess geschieht am ausführlichsten für das Vaterland durch die populäre Vaterlandskunde, welche nicht eine Menge von statistischen Zahlen häufen, sondern die Schüler im Vaterlande nach seinem gegenwärtigen Zustande in allen, diesem Alter verständlichen Beziehungen orientiren soll. Hiezu kommt ein wiederholender Ueberblick der Geographie der übrigen Staaten und Länder, ergänzt durch Hinzufügung der bedeutendsten politisch - statistischen Angaben.

Obergymnasium.

Der Geschichtsunterricht im Obergymnasium darf nichts weniger sein, als eine Wiederholung des im Untergymnasium Vorgetragenen und Gelernten, vielmehr hat er das Gebäude der Geschichte auf den dort gelegten Grundlagen weiter auf- und auszubauen. Für die chronologischen Kenntnisse bilden die im Untergymnasium eingeprägten Data die festen Umrisse, welche durch dichter aneinander rückende Zahlen weiter ausgefüllt und ergänzt werden; die geographischen Kenntnisse werden gesichert und erweitert, indem von jedem im Verlaufe der Geschichte vorkommenden Orte seine Lage beim Vortrage an der Wandkarte gezeigt, und die Angabe derselben bei der Wiederholung vom Schüler verlangt wird; und für den Inhalt der Geschichte selbst dürfen die auf der untern Stufe ausführlich behandelten Partien nur kurz zur Erinnerung berührt werden, während die dort fast übergangenen Gegenstände und Seiten der Betrachtung hier die hauptsächlichste Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Denn in das Verständniss des pragmatischen Zusammenhanges, des inneren Lebens der Völker und Staaten, der Entwicklung der Verfassungen einzuführen, ist die Hauptaufgabe für diese zweite Stufe des geschichtlichen Unterrichtes. Es ist hiebei nicht im entferntesten die Absicht, einem politischen Raisonnement Eingang in den Schulunterricht zu geben; vielmehr kann eine objective und klare Darstellung der Entwicklung der Staaten, ihrer Verfassung und Cultur, durch den Ernst der Sache das ihrige dazu beitragen, dem Uebermuthe oberflächlichen Geschwätzes zu steuern.

Auf die alte Geschichte, welche in der ersten Klasse des Obergymnasiums gelehrt wird, ist schon durch die grössere ihr gewidmete Stundenzahl ein besonderer Werth gelegt, und aus ihrem Umfange besonders die Geschichte der Griechen und Römer hervorgehoben. Die grössere Einfachheit der Verhältnisse bei diesen Völkern im Vergleich mit denen des Mittelalters und der neueren Zeit, und die vollständige Abgeschlossenheit des historischen Verlaufes, bei dem grossen Einflusse, den sie auf die gesammte Folgezeit geübt, macht sie vorzüglich geeignet, um an ihrer Geschichte das Verständniss für innere Entwicklung der Staaten zu bilden. Und wenn für das gründliche Eindringen in die Geschichte einer Zeit und eines Volkes die Lectüre von Quellenschriftstellern eine nothwendige Bedingung oder wenigstens eine wesentliche Förderung ist, so bietet das Gymnasium seinen Schülern diese Erleichterung für das Verständniss der griechischen und römischen Geschichte, sofern nur der geschichtliche Unterricht auf die gleichzeitige und nachfolgende Lectüre der Klassiker die gehörige Rücksicht nimmt, und andernseits die Erklärung der Klassiker sich zur Aufgabe macht, die Schüler in die Zeit und den Gedankenkreis der Schriftsteller deutlich zu versetzen. Aus dem Ziele aber, welches der geschichtliche Unterricht im Obergymnasium zu verfolgen hat, ergibt sich schon von selbst, dass die Darstellung der Verfassung, also die sogenannten Staatsalterthümer, die Entwicklung des Volkes in Religion, Literatur und Kunst, nicht sachwidrig als selbstständige Unterrichtsgegenstände, sondern in ihrer natürlichen Verbindung mit der Geschichte, als integrirende Theile derselben, zu behandeln sind.

Als Lehrbuch zum Gebrauche der Schüler ist besonders zu empfehlen: Pütz „Grundriss der Geschichte und Geographie der alten, mittleren und neueren Zeit, für die oberen Klassen der Gymnasien," 3 Bände 4. Aufl. 1847—49, 1. Abtheilung, das Alterthum, oder wenn diess zur Anschaffung für die Schüler zu kostspielig sein sollte, als Aushilfe: desselben Verfassers „Grundriss der Geschichte und der Geographie u. s. w. für mittlere Klassen", 1. Abtheilung, das Alterthum, 5. Aufl. 1846, indem darin die für das Obergymnasium wichtigen Seiten der Alterthümer, Mythologie, Literatur und Kunst ihre gebührende Würdigung und genaue Ausführung gefunden haben. Weniger genau sind die bezeichneten Seiten hervorgehoben in dem weit verbreitesten und sonst empfehlenswerthen Lehrbuche von Welter „Lehrbuch der Weltgeschichte", 3 Theile 10. Aufl. In dem genannten Lehrbuche von Pütz für die oberen Klassen findet der Lehrer zugleich an den betreffenden Stellen diejenigen Schriften angeführt, aus welchen er weitere Belehrung schöpfen kann.

Für das Mittelalter kann man nicht, wie für das Alterthum, ein oder ein paar Völker als Träger der Cultur bezeichnen, so dass ihre Geschichte den Faden der gesammten historischen Entwicklung bildete, vielmehr kommt es in diesem Zeitalter darauf an, diejenigen grossartigen Ereignisse und Institute,

welche auf die Gestaltung der Völker im weiteren Umkreise entscheidenden Einfluss gehabt (es genügt an die Ausbreitung des Christenthums, das Auftreten des Islam, die Hierarchie, das Feudalwesen, das Ritterthum, die Kreuzzüge, das Aufblühen der Städte und ähnliches zu erinnern), in ihrem inneren Wesen verständlich und in ihrer umfassenden Wirkung anschaulich zu machen. Eine wesentliche Unterstützung kann die Geschichte des Mittelalters aus der Beschäftigung mit älteren Werken der Nationaldichtung schöpfen, welche in der ersten und zweiten Klasse des Obergymnasiums vorzunehmen ist.

Die Geschichte der neueren Zeit im Obergymnasium nicht als vaterländische, sondern als allgemeine Geschichte zu behandeln, ist eine nothwendige Folge davon, dass der pragmatische Zusammenhang der Begebenheiten zum Verständniss gebracht werden soll; denn um diess zu erreichen, darf der Blick nicht einseitig beschränkt, das Verhältniss von Ursache und Wirkung nicht verschoben werden, es muss die Freiheit bewahrt werden, den Schwerpunkt der Darstellung wechselnd auf den Staat zu legen, von welchem eine neue, weitgreifende Bewegung ausgieng. Nur in dieser Weise kann jede Entwicklung ihrem eigenthümlichen Wesen nach verstanden werden; eine Behandlung der gesammten neuern Geschichte am Faden der Geschichte eines bestimmten Staates, also speciell des österreichischen Staates, würde auf viele der wichtigsten Ereignisse nur ein halbes, unsicheres Licht fallen lassen, und doch, in der Nothwendigkeit, die Geschichte anderer Staaten vielfach hinein zu ziehen, nicht einmal den Zweck vollständig erreichen, die innere Entwicklung jenes einen Staates zur klaren Einsicht zu bringen. Desshalb bedingt der veränderte Zweck des historischen Unterrichtes im Obergymnasium eine Trennung derjenigen Elemente, die im Untergymnasium vereinigt waren.

Einer besonderen Vorsicht bedarf der Vortrag der neuesten Geschichte seit der französischen Revolution. So wenig diese dem Unterrichte entzogen, sondern die Geschichte bis zur Gegenwart fortgeführt werden soll, so hat sich doch der Lehrer zu hüten, diesen Zeitraum mit besonderer Hervorhebung oder Ausführlichkeit zu behandeln, und vielleicht hierin die Hauptaufgabe seines Unterrichtes in der neuern Geschichte zu finden. Die Verhältnisse dieser Zeit sind so verwickelt, dass zu einer gründlichen Einsicht ein reiferes Urtheil und eine reichere politische Erfahrung erfordert wird, als sie bei den Schülern zu erwarten ist; vielmehr wird eine klare Uebersicht der Hauptwendepunkte in der Entwicklung förderlicher sein. Ueberdiess ist eine treue Geschichte dieser Zeit eine überaus schwierige, und da wir selbst noch in ihrer Entwicklung begriffen sind, kaum ausführbare Aufgabe; gerade die besten Schriften, welche der Lehrer zur Vorbereitung auf diesen Theil der Geschichte benützen könnte, sind grossentheils der Natur der Sache nach Parteischriften.

Als Lehrbuch auch für die mittlere und neuere Zeit sind aus demselben Gesichtspunkte, wie für die alte Geschichte die beiden folgenden Abtheilungen von Pütz's Geschichte für die oberen Gymnasialklassen zu empfehlen; sie enthalten zugleich für den Lehrer die erforderlichen Hinweisungen auf anderweite historische Literatur. Recht brauchbar sind auch die beiden folgenden Abtheilungen des oben genannten Lehrbuches von Welter.

Da für die Geschichte Oesterreichs, welche in der obersten Gymnasialklasse zu behandeln ist, bereits die Kenntniss der allgemeinen Geschichte der mittleren und neueren Zeit vorausgesetzt werden muss, so ist als der eigentlich neue Gegenstand des Unterrichtes die zusammenhängende innere Entwicklung des österreichischen Staates zu betrachten, während seine Beziehungen zu den übrigen, in freundliche und feindliche Berührung mit ihm tretenden Staaten, nur einen Anlass zu wiederholender Erinnerung an das bereits Gelernte bilden. Ein geeignetes Schullehrbuch lässt sich für diesen Theil des Unterrichtes gegenwärtig noch nicht empfehlen; die Abfassung desselben ist eine wichtige Aufgabe für die Männer dieses Faches. Die Lehrer werden aus umfassenderen Werken über diesen Gegenstand (z. B. Mailath Geschichte Oesterreichs) das für diesen Zweck Angemessene zu entnehmen haben.

Wenn als Schluss des geschichtlichen Unterrichtes im Obergymnasium die Hauptpunkte der österreichischen Statistik gesetzt sind, so ist es hiebei so wenig wie beim gesammten historischen Unterrichte die Absicht, politisches Raisonnement in den Schulunterricht einzuführen, vielmehr soll über die wesentlichsten factischen Verhältnisse der Gegenwart Belehrung gegeben werden. Ueber die Angehörigen des österreichischen Staates in ihrer Verschiedenheit nach Abstammung, Sprache und Religion, über die Landesproduction, über Gewerbe und Handel nach ihren Hauptbeziehungen zu den einzelnen Theilen des Staates und zu auswärtigen Ländern, über die Verfassung des gesammten Reiches, über die Organisation der Verwaltung und der Rechtspflege: über diese und damit zusammenhängende Punkte genaue Kenntniss zu besitzen, ist gegenwärtig ein unleugbares Bedürfniss jedes Gebildeten. Solche Kenntnisse mitzutheilen ist der Zweck des letzten Theiles des historischen Gymnasialunterrichtes; wenn sich derselbe mancher Zahlenangaben nicht entschlagen kann, so ist es eine Hauptaufgabe, sie so auszuwählen und zusammenzustellen, dass sie ohne Ueberbürdung wirklich Belehrendes enthalten.

Auf sorgfältige Wiederholung ist im Obergymnasium mit derselben Strenge zu halten, wie im Untergymnasium, und ein Theil jeder folgenden Lehrstunde der Repetition der zunächst vorhergehenden zu widmen. Aber dem Charakter des historischen Unterrichtes im Obergymnasium kann es nicht genügen, dass der Schüler das Vorgetragene mit Hilfe des Lehrbuches sich einpräge und wiedergebe, sondern die Hauptforderung ist, dass er sein Verständniss, sein Eindringen in den Zusammenhang bekunde. Indem der Lehrer die-

sen Gesichtspunkt bei der Wiederholung festhält, wird die Wiederholung selbst veranlassen, einzelne Punkte, von denen er nunmehr sieht, dass sie den Schülern unklar geblieben sind, von andern Seiten her aufzuklären, und wird ebenso die natürliche Gelegenheit darbieten, ohne dass pedantisch der gesammte frühere Verlauf der Geschichte mit wiederholt würde, auf diejenigen Ereignisse und Entwicklungen aus früherer Zeit, die mit den vorliegenden in Beziehung stehen, zurückzublicken, oder selbst verwandte Erscheinungen aus anderen Gebieten der Geschichte zu vergleichen. Besonders bildend und anregend für die Schüler ist es, wenn der wiederholende Rückblick auf einen längeren Zeitraum nicht bloss der Zeitreihe der Ereignisse folgt, sondern bestimmte sachliche Gesichtspuncte in den Vordergrund stellt, z. B. um nur aus der römischen Geschichte zu wählen: die Bedeutung und Folge der Ackergesetze von ihrem Beginne bis auf die Zeit der Gracchen; die allmähliche Erlangung der Gleichberechtigung von Seiten der Plebejer, einmal verfolgt durch die Staatsämter, zu welchen sie Zugang erhalten, dann durch die veränderte Stellung und Bedeutung der verschiedenen Arten der allgemeinen Volksversammlungen; Stellung und Einfluss des Volkstribunates von den Gracchen bis Cäsar; Veränderung in der Besetzung der Gerichte von den Gracchen bis August und ihre politische Bedeutung. Aufgaben der bezeichneten Art eignen sich auch besonders zu schriftlichen Repetitionen, welche nach Art der Compositionen von den Schülern in der Klasse gearbeitet und vom Lehrer häuslich corrigirt werden. Solche Compositionen von Zeit zu Zeit aufzugeben, ist für das Obergymnasium dringend zu empfehlen; denn die schriftliche Aufzeichnung gibt ein noch genaueres Zeugniss, ob die Sache vollständig und klar oder nur halb und unsicher verstanden ist, und setzt zugleich den Lehrer in den Stand, bei denselben Aufgaben die Leistungen sämmtlicher Schüler in gerechte Vergleichung zu stellen.

Die vorstehenden Bemerkungen, weit entfernt eine Methodik des Geschichtsunterrichtes zu geben, sondern nur bestimmt, den Sinn und die Absicht des Lehrplanes für Geschichte näher zu erläutern, beweisen zur Genüge, wie grosse Forderungen der Lehrer der Geschichte an sich zu stellen hat, wenn er seiner Aufgabe genügen will. Aber einen reichlichen Ersatz für diese Bemühungen hat der Lehrer in dem tief eingreifenden Erfolge zu finden, welchen gerade dieser Unterricht hervorzubringen geeignet ist. Denn ein Lehrer, der mit sicherer Herrschaft über den Stoff, mit tactvoller Berücksichtigung des Alters und der Bildungsstufe seiner Schüler, durchdrungen von dem Ernste seines Gegenstandes und frei von jeder Ostentation, die Jugend in das Gebiet der Geschichte einzuführen unternimmt, darf des gespanntesten Interesses, und eines allmählichen aber eindringlichen Einflusses auf Gemüths- und Charakterbildung derselben sicher sein.

No. VI.

Zur Instruction für den Unterricht in der Mathematik.

Es ist im mathematischen Unterrichte sehr leicht zu erreichen, dass ein Theil der Klasse, welche man unterrichtet, in günstigen Fällen vielleicht die Hälfte, recht Gutes und einzelne Ausgezeichnetes leisten, während die übrigen hinter den mässigsten Anforderungen zurückbleiben; es ist dagegen schwer und setzt vor allem eine planmässige Durchführung des Unterrichtes voraus, wenn die gesammte Klasse, mit Ausnahme der überhaupt für die Studien nicht tauglichen Individuen, zu einem guten Mittelmasse der Leistungen gebracht, noch schwerer, wenn die Kenntnisse bei ihnen denjenigen Grad von Lebendigkeit und geistiger Regsamkeit erreichen sollen, der allein ihnen erst das Recht gibt, für ein Element der allgemeinen Bildung zu gelten. Auf Lehranstalten, welche nicht durch ihre speciellen Tendenzen dem mathematischen Unterrichte eine unbedingte Herrschaft über die übrigen Gegenstände einräumen können, sondern dem Zwecke allgemeiner Bildung gemäss sie auf gleicher Linie Lehrobjecten wesentlich verschiedenen Charakters zur Seite stellen, tritt nach unbestreitbaren Erfahrungen in der überwiegenden Mehrzahl der erstere Fall ein, tüchtige Leistungen eines kleinen Theiles der Schüler beim Zurückbleiben der übrigen.

Der Grund dieser höchst ungleichmässigen und für das Ganze unbefriedigenden Erfolge liegt zumeist darin, dass die Auffassung der wissenschaftlichen Mathematik gewisse elementare Anschauungen, Uebungen, Fertigkeiten voraussetzt, welche in dem dafür geeigneten Lebensalter leicht genug zu erwerben, wenn aber einmal versäumt, schwerer als vielleicht irgend ein anderer Gegenstand nachzuholen sind. Indem der vorliegende Studienplan dem mathematischen Unterrichte eine vollkommen gleiche Berechtigung mit dem sprachlichen und geschichtlichen Unterrichte gibt, war es ein Hauptaugenmerk, die Vorbereitungen zu dem eigentlich wissenschaftlichen Unterrichte so umfassend und sicher zu treffen, dass dann die Forderungen dieses Unterrichtes selbst wirklich und vollständig erfüllt werden können; jene Vorbereitungen, welche zugleich dem praktischen Bedürfnisse der unmittelbar in das Leben übertretenden Schüler genügen, sind die Aufgabe des Untergymnasiums, der wissenschaftliche Unterricht gehört dem Obergymnasium an.

Sollen die wissenschaftlichen Lehren der Geometrie den Lernenden keine andern, als die in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten machen, so muss vor dem Beginne des wissenschaftlichen Lehrganges die mathematische Phantasie gehörig entwickelt sein, d. h. die Fähigkeit, räumliche Gebilde und Verhältnisse, mögen sie sich auf dieselbe Constructionsebene beschränken oder nicht, sich genau und sicher vorzustellen, ohne die Hilfe

einer Zeichnung ebensowohl als mit dieser Unterstützung. Diese mathematische Phantasie ist keine ausschliessliche Naturgabe, sondern ist der methodischen Bildung fähig, durch Uebungen, in welchen sich Anschauung und Begriff, Zeichnen und Rechnen eng mit einander verbinden und gegenseitig unterstützen, Uebungen, welche nicht zu beweisen unternehmen für eine Bildungsstufe, die für wissenschaftliche Strenge der Beweise noch nicht geeignet ist, sondern durch Verbindung von Anschauung und Rechnung deutlich zeigen und einprägen. Das Bedürfniss eines solchen vorbereitenden Unterrichtes hat mannigfache Schulbücher, meist unter dem Titel von Formenlehren oder Anschauungslehren hervorgerufen. Wenngleich von diesen Schriften keine dem bezeichneten Zwecke vollständig genügt, so müssen doch, was den Inhalt des zu Lehrenden betrifft, die Lehrer vorläufig auf dieselben verwiesen werden. Die Herstellung eines guten, dem Bedürfnisse der Anfänger eben so wie der Natur der Sache angemessenen Lehrbuches würde eine wesentliche Förderung für den vorbereitenden Unterricht in der Geometrie sein, und es ist dringend zu wünschen, dass tüchtige Lehrer der Mathematik ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit dieser Aufgabe zuwenden möchten.

In dem arithmetischen Gebiete der wissenschaftlichen Mathematik entsteht eine Hauptschwierigkeit für den Lernenden dann, wenn ihm die verschiedenen Rechnungsoperationen mit bestimmten Zahlen nicht so geläufig geworden sind, dass sie sein Nachdenken von dem wissenschaftlichen Grunde und Zusammenhange der Lehren nicht mehr abziehen. Die Ungeübtheit in der blossen Ausführung der Rechnung wird dann als eine Schwierigkeit in der Sache selbst angesehen. Darum erhält die umfassendste Durchübung der Rechnungsoperationen bis zur vollkommenen Geläufigkeit, ausser ihrem Werthe für praktische Anwendungen, im Lehrgange des Gymnasiums noch die Bedeutung einer Vorbereitung für den wissenschaftlichen Unterricht. Beide Gesichtspunkte können auf allgemeine Anerkennung rechnen, und nur über drei Punkte dürften einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen sein; einmal über die specielle Ausführung des Rechenunterrichtes selbst, dann über den Umfang der in den Lehrplan des Untergymnasiums aufgenommenen Gegenstände des Rechenunterrichtes, endlich über die erforderlichen Lehrmittel.

In der Ausführung des Rechenunterrichtes ist dreierlei wohl zu unterscheiden: das Verständniss einer Rechnungsoperation, ihre Ausführung in der Rechnung, und die Kenntniss derjenigen wirklichen Verhältnisse des Lebens, auf welche die Rechnung angewendet wird. Es muss ein Hauptaugenmerk des Lehrers sein, diese drei Arten von Schwierigkeiten niemals zusammen kommen, sondern eine zweite erst eintreten zu lassen, wenn die andere bereits überwunden ist. Daraus ergeben sich besonders zwei methodische Regeln. Jede neue Rechnungsoperation, z. B. die Verhältnissrechnung, muss zu-

nächst an solchen Zahlen zum Verständnisse gebracht sein, welche der Schüler mit Leichtigkeit übersehen, und ohne alle Hilfe des Aufschreibens behandeln kann. Erst nachdem durch hinlängliche Beispiele, die im Kopfrechnen behandelt sind, der Schüler in die Rechnungsoperation selbst vollständige Einsicht und Herrschaft darüber erlangt hat, darf die Schwierigkeit der Ausführung hinzutreten, also Beispiele in grössern Zahlen, die für den Schüler ein schriftliches Rechnen erfordern, oder solche Fälle, welche die Anwendung einer bestimmten Rechnungsabkürzung oder eines Rechnungsvortheiles rathsam machen. Hiedurch erreicht der Lehrer zugleich den andern nicht gering anzuschlagenden Vortheil, dass fortwährend das Kopfrechnen mit dem schriftlichen Rechnen geübt und jenes nicht als eine besondere Art des Rechnens, sondern als die natürliche Verfahrungsart mit kleineren, übersichtlichen Zahlen, auch im Verlaufe einer grösseren Rechnung angesehen wird [1]). So wie hiernach das Kopfrechnen nicht als ein besonderer Gegenstand des Unterrichtes zu behandeln ist, so gilt dasselbe von den für Abkürzung der Rechnung wirklich förderlichen sogenannten Rechnungsvortheilen. Sie sind zunächst bei den Rechnungsarten, auf welche sie sich beziehen, zu erläutern, aber dann in allen folgenden Rechnungen zur mannigfachsten Anwendung zu bringen; denn die blosse Kenntniss dieser Vortheile hat für den Schüler keinen Werth, es kommt darauf an, dass er durch eigenen Blick die Fälle erkennen lerne, in welchen sie mit Nutzen anzuwenden sind. — Was aber die Auffassung derjenigen Verhältnisse des wirklichen Lebens anbetrifft, auf welche bestimmte Rechnungen sollen angewandt werden, so muss dieselbe schon vollkommen gesichert sein, ehe jene Verhältnisse sollen der Rechnung unterworfen werden, z. B. die Bedeutung von Kapital und Zins muss dem Schüler schon früher zur Kenntniss und zum Verständnisse gebracht sein, ehe diess Verhältniss, unter verschiedenen Modificationen, Gegenstand von Proportionsrechnungen werden soll. Der Lehrer muss also auf sachliche Vorbereitung der später vorkommenden praktischen Rechnungen immer schon in Voraus Bedacht nehmen.

In Hinsicht auf den Umfang der vom Untergymnasium geforderten Gegenstände könnte man vielleicht Anstoss daran nehmen, dass, im Widerspruch mit dem übrigens festgehaltenen Charakter des Untergymnasiums die Grundoperationen mit Buchstabengrössen, sowohl einfachen als complexen (die Lehre von den Klammern), mit aufgenommen ist. Es ist aber dieser Gegenstand nur in solcher Ausdehnung gemeint, dass dadurch das Ausziehen der Quadrat- und

---

[1]) Eine in dieser Hinsicht sehr überlegte und nachahmenswerthe Anordnung haben die Rechnungsbücher von Fölsing (Berlin 1844) und von Heis (Köln 1848), welche bei geringem Umfange einen grossen Reichthum von Beispielen enthalten. Zur Empfehlung für die Gymnasien eignen sich dieselben indessen nicht, wegen der durchgängigen Voraussetzung anderer Mass- und Münzeintheilung.

Kubikwurzeln verständlich gemacht werden kann, welche in das Untergymnasium aufzunehmen schon praktische Gesichtspunkte mit Bestimmtheit erfordern. Dadurch ist es zugleich möglich geworden, die einfachsten Gleichungen des ersten Grades dem Untergymnasium zuzuweisen, welche besonders durch ihren Ansatz ein werthvoller Theil des Rechenunterrichtes sein können; denn während jede andere Rechnung einer bestimmten gleichmässigen Form unterworfen ist, gibt der Ansatz der Gleichungen, mit einer Herrschaft über ein umfassenderes Gebiet von Verhältnissen, dem Schüler zugleich die Nöthigung, jedem einzelnen Falle ein selbstständiges Nachdenken zu widmen, um die äusserlichen Data in die Sprache der Rechnungszeichen zu übersetzen. Die Kunst des Ansatzes von Gleichungen wird dem Schüler um so leichter zugänglich werden, wenn schon früher, in der Volksschule und gelegentlich auf den ersten Stufen des Untergymnasiums, diejenige Auflösung algebraischer Aufgaben in Uebung gebracht ist, welche unter andern besonders Stubba in seiner „Sammlung von algebraischen Aufgaben mit einer Anleitung zu ihrer Auflösung durch Verstandesschlüsse (Sorau und Bunzlau, 3. Aufl. 1848)" in umfassender Weise durchgeführt hat.

Als Hilfsmittel für den Unterricht ist unentbehrlich, dass eine reichhaltige, dem Lehrplane und den oben bezeichneten Gesichtspunkten gemäss geordnete Sammlung von Rechenaufgaben in die Hände der Schüler gegeben werde; die Aufgaben zu Uebungen in den Stunden selbst und für die häusliche Beschäftigung erst dictiren zu müssen, entzieht dem Unterrichte nicht nur viel Zeit, sondern auch Spannung des Interesses. Ein solches Uebungsbuch hat jede neue Rechnungsoperation im ersten Beispiele so zu bezeichnen, dass diese Andeutung durch den Unterricht des Lehrers vollkommen verständlich wird und für den Schüler zugleich einen Anhaltspunkt bei Wiederholungen gibt. Nicht nothwendig erscheint unter Voraussetzung eines Aufgabenbuches der bezeichneten Art ein eigentliches Lehrbuch des Rechnens; neben dem Unterrichte des Lehrers ist es nicht nöthig, und diesen zu ersetzen bei dem Bildungsstande der Schüler dieser Klassen nicht fähig.

Wenn das Untergymnasium in der durch den allgemeinen Lehrplan bezeichneten Weise den wissenschaftlich mathematischen Unterricht des Obergymnasiums vorbereitet hat, so lässt sich mit Zuversicht erwarten, dass dieser Unterricht selbst einen gleichmässigeren Erfolg haben wird[1]).

[1]) Es ist möglich, dass die methodische Durchführung des mathematischen Unterrichtes durch alle Stufen des Gymnasiums, sobald nach Verlauf einiger Jahre die Früchte desselben im Obergymnasium bemerkbar werden, den Umfang des in den Gymnasialunterricht aufgenommenen Gebietes, unbeschadet der gründlichen Durchführung, zu erweitern erlaubt; die entsprechenden Anträge der Lehrkörper sind dann zuversichtlich zu erwarten; in dem vorliegenden Lehrplane kam es darauf an, dasjenige Ziel vorzuzeichnen, welches durch die allgemeinen Zwecke des Gymnasiums unerlässlich scheint und in der dafür bemessenen Zeit erreichbar sein wird.

Für die geometrische Seite desselben muss nur, weil es für sie eher als für die arithmetische verkannt wird, darauf hingewiesen werden, dass eine umfassende Kenntniss geometrischer Sätze und Beweise, selbst wenn die letzteren verstanden sind, noch nicht für mathematische Bildung angesehen werden kann, sondern dass hiezu noch die Fähigkeit erfordert wird, für Lehrsätze und Aufgaben, welche unmittelbare und einfache Anwendungen bereits verstandener und gekannter Lehrsätze sind, selbst die Beweise oder die Auflösungen zu finden. Die Einsicht in das Wesen des mathematischen Beweises und der mathematischen Auflösung ist nur dann zu einem lebendigen Besitzthum des Schülers geworden, wenn er, im Bereiche eines ihm bekannten Gebietes, in den Voraussetzungen eines Lehrsatzes oder einer Aufgabe selbst die Hindeutungen auf die verbindenden Glieder findet, die zur Behauptung oder zur Lösung führen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist fürs erste jede Künstlichkeit von Beweisen, mögen sie auch vielleicht im Einzelnen das Verdienst und das Interesse sinnreicher Erfindung haben, auf das strengste zu vermeiden; wissenschaftlich bildend sind für den Schüler nur die einfachen, ihm in ihrem ganzen Verlaufe übersichtlichen Beweise, in welchen er die nach den vorigen Sätzen natürlich zu erwartenden, durch das Verhältniss von Voraussetzung und Behauptung nothwendigen Vermittlungsglieder der Schlussreihe erkennt. Zweitens ist erforderlich, dass sich der Lehrgang auf die zum systematischen Gefüge des Ganzen nothwendigen Lehrsätze beschränke, und diese in der Einfachheit ihres Zusammenhanges zu festem Eigenthume des Schülers mache; aber dass bei dieser Einfachheit des eigentlichen Lehrganges der Lehrer am Ende eines jeden, selbst kleineren Abschnittes einen Ruhepunkt mache, und den neuen Gewinn an Kenntnissen, zuerst allein und für sich, dann in Verbindung mit früher Erworbenem zum Umblicke auf das benachbarte Gebiet der Wissenschaft, zum Beweisen von Lehrsätzen und Lösen von Aufgaben durch die Schüler selbst verwenden lasse. Während der Lehrgang selbst an gewisse, durch die Natur der Sache gebotene Sätze fest gebunden sein muss, gestatten dagegen diese Uebungen eine grosse Freiheit der Bewegung. Wegen dieser mässigenden Beschränkung des eigentlichen Lehrganges bei einer fast durchgängig festgehaltenen Einfachheit der Beweise, und wegen des zu Uebungen dargebotenen geeigneten Stoffes ist für den Unterricht in der Planimetrie zu empfehlen: Nagel, Lehrbuch der ebenen Geometrie. 6. Auflage. Ulm 1849 [1]).

Dass im arithmetischen und algebraischen Unterricht des Obergymnasiums die Einsicht in den wissenschaftlichen Zusammenhang der Rech-

[1]) Einen sehr reichen Stoff zu Uebungen in Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie finden Lehrer in „van Swinden's Elemente der Geometrie, übersetzt und vermehrt von Jacobi. (Jena 1834. 3 Thlr.)"

nungsoperationen und Zahlgrössen als Hauptaufgabe anzusehen ist, entsprechend dem im Obergymnasium zu bewahrenden Charakter des Unterrichtes überhaupt, lässt sich schon aus der Anordnung und Folge der einzelnen Gegenstände ersehen. Darum ist die Entwicklung der Begriffe der sechs Grundoperationen des Rechnens und ihres Verhältnisses unter einander in den Vordergrund des Unterrichtes gestellt, nicht als eine Wiederholung des den Schülern längst Bekannten, sondern als eine Erhebung desselben zu begrifflicher Einsicht. Besonders wichtig ist es dabei, nachzuweisen, wie aus der ursprünglichen einfachen Reihe der ganzen positiven Zahlen durch die aufhebenden Rechnungsoperationen des Subtrahirens, Dividirens, Radicirens sich Reihen neuer Zahlgrössen ergeben, die negativen, gebrochenen, irrationalen und imaginären Zahlengrössen, und durch diesen Zusammenhang der beiden zuletzt genannten Arten diesen ihre Giltigkeit im ganzen Systeme der Zahlen eben so zu sichern, wie den beiden ersten, bei welchen dieselbe leichtere Anerkennung findet.

Das Streben nach streng wissenschaftlichem Zusammenhange konnte aber nicht entscheiden, welcher Platz solchen Lehren anzuweisen sei, die sich an verschiedenen Stellen gleich gut begreiflich machen lassen; in solchen Fällen mussten auch andere Verhältnisse in Betracht kommen. Diess gilt unter andern von den Proportionen und von den Logarithmen. Man hätte die Proportionen passend mit den Gleichungen verbinden oder den Progressionen unmittelbar vorausgehen lassen können; aber zur geometrischen Lehre von der Aehnlichkeit ist es unerlässlich erforderlich, dass die Proportionslehre nicht erst bei dieser Gelegenheit bekannt werde, sondern den Schülern bereits bekannt sei; desshalb musste sie in die erste Klasse zur Lehre von den Brüchen gestellt werden, und der Lehrer hat darauf zu halten, dass sie gewiss vor dem Abschnitte der Geometrie von der Aehnlichkeit vorgekommen sei. Dass dann diejenigen Partien der Proportionslehre, welche die vollständige Potenzlehre voraussetzen, erst in der folgenden Klasse hinzu kommen können, ist als natürliche Veranlassung zu Wiederholungen durchaus nicht für einen didaktischen Nachtheil anzusehen. Die Lehre von den Logarithmen aber verbinden manche lieber mit den Progressionen. Dass sie in den Zusammenhang der Potenzlehre nach Potenziren und Radiciren als dritte mögliche Aufgabe dieser Rechnungsoperation gehört, dass sich an dieser Stelle das Wesen des Logarithmus als eines gebrochenen Potenzexponenten und die Rechnungen mit denselben vollkommen begreifen lassen, dürfte schwerlich bezweifelt werden. Ihnen aber wirklich diese Stelle im Gange des Unterrichtes anzuweisen, gebot die Beziehung auf den geometrischen Unterricht; denn die Trigonometrie, zu ihrem Verständnisse zwar der Lehre von den Logarithmen durchaus nicht bedürftig, kann doch den Umfang der Herrschaft, welche sie durch die Zahl über die geometrische Gestalt übt, faktisch nicht zeigen,

wenn nicht dabei geläufige Durchübung des logarithmischen Rechnens vorausgesetzt werden darf.

Wenngleich nun die Einsicht in den wissenschaftlichen Zusammenhang der Arithmetik Hauptaufgabe des Obergymnasiums ist, so folgt doch daraus keineswegs, dass der theoretische Vortrag des Lehrers den überwiegenden Theil des Unterrichtes einnehmen solle; vielmehr hat der Lehrer zu bedenken, dass die Leichtigkeit und Sicherheit auch der begrifflichen Einsicht in die schwierigeren Operationen wesentlich durch die Geläufigkeit bedingt ist, mit welcher die vorhergehenden von den Schülern ausgeführt werden. Jeden Fortschritt der Einsicht sogleich zu Uebungen in wachsender Schwierigkeit und Mannigfaltigkeit zu verwenden, und die Schüler mehr selbst arbeiten zu lassen, als ihnen vorzutragen, muss sich daher der Lehrer zur strengen Pflicht machen. Desshalb ist es ein dringendes Erforderniss, dass eine Sammlung von Uebungsaufgaben in den Händen der Schüler sei, und ihr Gebrauch in den Stunden und zu Hause den Unterricht fortwährend begleite. Unter den vorhandenen Sammlungen zeichnet sich durch den ungewöhnlichen Reichthum, die besonnene Wahl und die strenge Anordnung ihrer Aufgaben aus: Heis, Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra (Köln, 4. Aufl. 1847, 360 Seiten in gr. 8, 1 Rthl.). Ausserdem sind die bekannten Sammlungen von Meier Hirsch (Berlin, 7. Aufl. 1846, 320 Seiten, 1⅓ Rthl.), und Salomon (Wien, 3. Aufl. 1848, 243 Seiten, 2 fl.) zu nennen. Wenn das in den Händen der Schüler befindliche Uebungsbuch, durch die Anordnung seiner Aufgaben, und durch kurze, aber das Wesentliche enthaltende Andeutungen am Beginne jedes Abschnittes den wissenschaftlichen Zusammenhang bezeichnet, wie diess trefflich in dem genannten Buche von Heis erreicht ist, und zum Theil auch in den andern genannten Sammlungen, so genügt das Uebungsbuch für die Schüler, und es ist dann ein Lehrbuch für dieselben daneben nicht nothwendig. Die Lehrer werden mit besonderem Nutzen unter andern Lehrbüchern der Arithmetik das von Doppler verfasste (Prag, 1843) benutzen können.

Für den Erfolg des mathematischen Unterrichtes im Obergymnasium, des geometrischen ebenso wie des arithmetischen, ist es von besonderer Wichtigkeit, dass der Lehrer öfters, wenigstens in jedem Monate einmal, eine Lehrstunde zur Ausarbeitung einer Composition verwenden lasse. In der Geometrie würden theils Sätze und Aufgaben, die in den Lehrstunden vorgekommen, als Inhalt des Lehrganges selbst oder als Uebungen, theils andere, nicht vorgekommene aber mit jenen im nächsten Zusammenhange stehende, in der Arithmetik hauptsächlich Uebungsaufgaben über die durchgegangenen Lehren zur Bearbeitung aufzugeben sein; diese werden dann von den Schülern in der Lehrstunde unter den Augen des Lehrers ausgearbeitet, vom Lehrer zu Hause corrigirt, und mit kurzem schriftlichem Urtheile zurück-

gegeben. Compositionen dieser Art tragen viel dazu bei, dass die Schüler sich bestimmt bewusst werden, was sie ganz aus eigener Kraft leisten können, und dadurch sich zu strenger Aufmerksamkeit und fleissigen Uebungen selbst angetrieben finden, und dass das Urtheil des Lehrers über die einzelnen Schüler an Sicherheit gewinnt. Die etwaige Zufälligkeit, welche bei den Leistungen einer einzelnen Composition statt haben kann, wird durch öfteres Vorkommen solcher prüfenden Arbeiten hinlänglich ausgeglichen.

Nr. VII.

Zur Instruction für den Unterricht in den Naturwissenschaften.

Die Ertheilung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes im Obergymnasium fordert zwar von dem Lehrer in mancher Hinsicht ein gründlicheres und vollständigeres Umfassen der Wissenschaft, als zu einer erfolgreichen Ertheilung desselben Unterrichtes im Untergymnasium unerlässlich ist; aber die didactisch grössere Schwierigkeit trifft den Unterricht im Untergymnasium. Denn während im Obergymnasium überwiegend die Natur des Gegenstandes selbst den einzuschlagenden Lehrgang vorschreibt, und die vom Schüler durch den früheren Unterricht sowohl in den Naturwissenschaften, als in der Mathematik erworbenen Kenntnisse mit ziemlicher Sicherheit das Mass der wissenschaftlichen Gründlichkeit bestimmen, ist es im Untergymnasium in viel höherem Grade dem Tacte des Lehrers überlassen, in der Auswahl der Gegenstände, in deren Anordnung, im Umfange ihrer Behandlung dasjenige zu treffen, was sich dem Bildungszustande und der Fassungskraft der Schüler wirklich anschliesst und auf ihren Geist beschäftigend und bildend einwirkt.

Der naturwissenschaftliche Unterricht findet bei den Schülern auf der untersten Lehrstufe schon ein mehr oder minder reges Interesse für die umgebende Natur vor, namentlich für die belebte und für die grossartigen Erscheinungen, eine Freude am Betrachten der Natur, bei manchen Knaben auch eine Neigung zum Sammeln von Naturgegenständen; endlich erheben sich, mehr bei den auffallenden als bei den alltäglichen Veränderungen in der Natur, die Fragen nach den Ursachen. An all diese Elemente eines naturhistorischen Wissens hat der erste Unterricht anzuknüpfen, und den Blick hinaus über das Bereich derjenigen Gegenstände und Erscheinungen, welche den Knaben durch eigene Anschauung oder Erzählung und Abbildung bekannt wurden, auszudehnen und zu einer Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den drei Naturreichen zu erweitern, um aus der Freude der Betrachtung die Schärfe und Genauigkeit der Beobachtung zu entwickeln, und um die Fragen nach dem Warum von den

auffallenden Erscheinungen auf die einfachen Grunderscheinungen zurückzuführen und dadurch eine Erklärung zu vermitteln.

Was nun zunächst die Naturgeschichte betrifft, so ist zwar an sich klar, dass sie, auf Anschauung und Beschreibung sich stützend, weder eine eigentliche Vollständigkeit zu erzielen, noch eine wirkliche Systematik zu geben hat. Desshalb ist aber doch weder die Auswahl der Gegenstände, mit welchen der Schüler bekannt gemacht werden soll, noch ihre Anordnung willkürlich. Für die Auswahl geben das Vorkommen des betreffenden Gegenstandes in der eigenen Umgebung der Schüler, ein besonderer Nutzen oder Schaden desselben, oder eine wissenswerthe Anwendung in Künsten und Gewerben bestimmende Momente; aber es würde ein Unrecht gegen die Schüler sein, sich nur hiedurch bestimmen zu lassen. Thiere und Pflanzen oder Mineralien, welche durch ihre fast ausschliessliche Beschränkung auf einen Theil der Erde zu dessen Charaktertypus selbst gehören[1]), oder die einen ästhetischen Eindruck auf die Phantasie des Schülers zu machen geeignet sind, oder solche, die, vielleicht im Einzelnen unscheinbar, als gesammte Gattung eine bedeutende Stelle im grossen Haushalte der Natur einnehmen: diese alle verdienen gewiss von der Kenntniss des Schülers im Untergymnasium nicht ausgeschlossen zu werden. Und wenn der Unterricht selbst noch keine strenge Systematik gibt, so hat er doch eine solche Anordnung zu befolgen, durch welche das Auffassen charakteristischer Merkmale erleichtert und die später folgende Systematik vorbereitet wird, wenn gleich von ihr selbst nur so viel aufgenommen wird, dass die durch gleiche charakteristische Merkmale bezeichneten Gruppen unter einem gemeinsamen Namen zusammengefasst werden, und sich hiedurch die wichtigsten Klassen dem Gedächtnisse des Schülers zugleich mit der Kenntniss des Einzelnen aus ihnen einprägen. Um in dieser Weise dem späteren Unterrichte vorarbeiten zu können, ist einerseits nöthig, dass der Lehrer im Untergymnasium, wenn er nicht zugleich den naturgeschichtlichen Unterricht im Obergymnasium ertheilt, sich mit dem Lehrer, welcher die Systematik im Obergymnasium vorzutragen hat, verständige, damit der Unterricht auf beiden Stufen ineinander greife; anderseits, dass er den hauptsächlichsten Nachdruck auf solche charakteristische Merkmale lege, welche der Schüler selbst beobachten kann.

Hiedurch ist zugleich die Möglichkeit gegeben, die Selbstthätigkeit der Schüler, über deren Mangel beim naturhistorischen Unterrichte man öfters klagt, auf geeignete Weise in Bewegung zu setzen; nur muss noch anderes

[1]) In dieser Hinsicht findet der Lehrer eine brauchbare Auswahl, in welcher die Beschreibungen meistens mit den eigenen Worten der bedeutendsten Reisenden und Naturforscher gegeben sind, in der Schrift: „Naturbilder, ein Handbuch zur Belebung des geographischen Unterrichtes, von Dr. C. Vogel, Director der Leipziger Bürger- und Realschulen." 2. Aufl. Leipzig 1846, 441 S. 1½ Rth.

hinzukommen, um diesen Zweck genügend zu erreichen. Wenn sich nämlich der naturgeschichtliche Unterricht auf der unteren Stufe des Gymnasiums überwiegend auf Anschauung der Naturgegenstände selbst oder ihrer Abbildungen gründen muss, so ist mit aller Strenge darüber zu wachen, dass diese Anschauung nie in ein blosses Spiel der Unterhaltung ausarte, sondern das Vorzeigen so zu mässigen und zu regeln, dass man dabei Schärfe der Aufmerksamkeit mit Bestimmtheit verlangt und jede Flüchtigkeit der Betrachtung rügt. Als Ergebniss der Anschauung ist eine charakterisirende mündliche Beschreibung in steigender Anforderung an die Genauigkeit zu verlangen; Beschreibung, Bild und Gegenstand müssen, wo es ausführbar ist, einander ergänzend und controlirend zusammenwirken. Wenn in dieser Art die geistige Thätigkeit der Schüler für die Naturgeschichte zu gewinnen eine unerlässliche Aufgabe für den Lehrer ist, so hat er daneben eine äusserliche Bethätigung für dieselbe durch Sammeln von Naturgegenständen aus einem bestimmten Gebiete bei denjenigen Schülern, welche dazu Neigung haben, durch Theilnahme und Rath zu pflegen. Nicht bloss, dass solcher Sammeleifer oft die erste Grundlage eines tieferen Interesses an der Natur ist, hat er zugleich den pädagogischen Werth, den Knaben in seinen Mussestunden auf eine edle Weise zu interessiren und zu beschäftigen. Wo die lokalen Verhältnisse es irgend gestatten, wird der Lehrer wohl daran thun, wenn er mit seiner Klasse, oder mit den für den Gegenstand am lebhaftesten sich interessirenden Schülern derselben, zuweilen Excursionen anstellt; für ein erfolgreiches Betreiben der Botanik sind die Excursionen kaum zu entbehren, aber auch für die Mineralogie und für manche Zweige der Zoologie werden sie wesentliche Förderung bringen.

Die Anwendung von Naturgegenständen in Künsten und Gewerben bildet ein wichtiges Moment für die Auswahl des Einzelnen, womit der Schüler bekannt zu machen ist; diese technologische Seite ist eben so bei der Beschreibung und Erzählung von den einzelnen Naturgegenständen nachdrücklich hervorzuheben, um zwischen der täglichen Erfahrung des Knaben und seinem naturgeschichtlichen Wissen eine förderliche Verbindung herzustellen.

Die aufmerksame Betrachtung vieler Naturgegenstände lenkt unwillkürlich den Blick auf die Zweckmässigkeit ihrer Einrichtung, und somit auf die Offenbarung der göttlichen Weisheit und Liebe in der äusseren Natur. Betrachtungen dieser Art werden um so wirksamer sein, wenn sie nicht erst zur Beschreibung hinzukommen, sondern in der charakterisirenden, den Zusammenhang entwickelnden Beschreibung schon so enthalten waren, dass der Lehrer dem Gedanken, welchen die Schüler bereits fassen mussten, nur noch das Wort leiht; eine teleologische Betrachtung, welche sich nicht durch

die Gegenstände selbst, ungesucht und ohne Künstelei aufdringt, würde dem Zwecke geradezu entgegen wirken.

In Betreff der Anordnung, nach welcher man die drei Naturreiche nach einander behandeln soll, kann man der Ansicht sein, es sei richtiger mit dem einfachsten, also dem Mineralreiche, den Anfang, und mit dem Thierreiche den Beschluss zu machen. Indess trifft dieser Grund die Anordnung der Wissenschaft als System und hat desshalb für das Obergymnasium seine Geltung; etwas anderes ist die natürliche Folge für den ersten Unterricht. Hier muss mit demjenigen Gegenstande begonnen werden, der dem Knaben am leichtesten zugänglich ist; und diess ist das Thierreich, nicht nur weil diesem das Interesse für die Natur sich am sichersten zuwendet, sondern auch weil in ihm die charakterisirenden Unterschiede leichter aufzufassen sind. Es kommt noch hinzu, dass die Berücksichtigung des Geschlechtlichen, welche in einer beschreibenden Behandlung des Thierreiches nicht zu vermeiden ist, weniger Bedenken erweckt, wenn sie in ein früheres Jahr fällt.

Die Physik im Untergymnasium soll die wichtigsten Naturgesetze, welche sie den Schülern bekannt zu machen und zu Erklärungen im Gebiete der Natur und Kunst zu verwenden hat, durch Versuche verdeutlichen. Hierbei muss die richtige Wahl und Beschränkung der Versuche einerseits, und andernseits ihre vollständige Benützung ein Hauptgesichtspunkt für den Lehrer sein. Nicht solche Versuche, welche, durch sinnreiche, complicirte Erfindung zu einem unerwarteten Erfolge führend, den Schüler interessiren und unterhalten, sondern vielmehr die einfachsten, dem Schüler in ihrem ganzen Verlaufe übersichtlichen Versuche, welche eine Grunderscheinung enthalten, und ein wichtiges Gesetz erschliessen lassen, sind die Aufgabe des Unterrichtes. Und diese Versuche selbst müssen sogleich dazu verwendet werden, dass der Schüler genau das Factum in allen seinen Einzelnheiten angeben, und das daraus zu erschliessende Gesetz herleiten könne; und es sind dann solche Erscheinungen, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit der Grunderscheinung stehen, als Aufgaben zu mündlicher Erklärung für den Schüler zu benützen, indem sich nur hierdurch das wirkliche Verständniss des Gesetzes bekunden kann.

Der physikalische Unterricht im Untergymnasium hat einem doppelten Zwecke zu genügen; denn er hat denjenigen Schülern, welche aus dem Untergymnasium in praktische Berufe übergehen, eine Uebersicht der wichtigsten Naturgesetze zu geben, und soll für die weiter im Gymnasium verbleibenden Schüler nur ein Material bilden, welches durch den spätern Unterricht sowohl erweitert, als besonders in mehr wissenschaftlicher Form verarbeitet wird. Er wird beides erreichen können, wenn er sich besonnen beschränkt auf die wichtigsten Facta und Gesetze und auf ihre populärsten und praktisch bedeutendsten Anwendungen, und dabei zugleich auf die

Lücken der Erkenntniss aufmerksam macht, welche erst dann werden zum Theil sich ausfüllen lassen, wenn zu dem Versuche noch die Hilfe der Mathematik hinzukommt.

In Betreff der technologischen und teleologischen Seite auch in der Physik gelten dieselben Bemerkungen, welche vorher über die Naturgeschichte ausgesprochen sind.

Für den naturwissenschaftlichen Unterricht im Obergymnasium sind besonders folgende Punkte zu beachten:

Erstens, der naturgeschichtliche Unterricht in der ersten Klasse vergegenwärtigt, ergänzt und benützt das im Untergymnasium erworbene Material, indem er eine Systematik der drei Naturreiche darauf baut, und hat zugleich dahin zu streben, dass den Schülern die Erfordernisse einer erschöpfenden Systematik und der Unterschied natürlicher und künstlicher Systeme klar werde.

Ferner, der physikalische Unterricht, welchen die zweite und dritte Klasse ertheilt, behandelt im Wesentlichen dieselben Gegenstände, wie dieser Unterricht im Untergymnasium, soll sich aber über ihn in Umfang und Gründlichkeit erheben. Um diess zu erreichen und um das Interesse der Schüler immer rege zu erhalten, ist vor allem nöthig, dass der Lehrer seinen Unterricht wirklich an den im Untergymnasium ertheilten anschliesse, und nicht so einrichte, als wüssten die Schüler nichts von diesen Gegenständen. Was daher von den Schülern bereits früher gelernt war, ist durch kurze Repetition zu vergegenwärtigen und zu sichern, nicht aber, unter dem Vorgeben, dass diess zur systematischen Vollständigkeit erforderlich sei, nochmals vorzutragen; und es sind in jedem einzelnen Gebiete der Physik diejenigen Beziehungen zu andern Gebieten dieser Wissenschaft, welche den Schülern schon durch den früheren Unterricht verständlich sind, sogleich hervorzuheben und zu benützen. Wird in solcher und ähnlicher Weise das früher erworbene Wissen der Schüler fortwährend zur Anwendung gebracht, so ist kein Zweifel, dass gerade die Durchführung eines zweiten höheren Cursus das Interesse der Schüler steigern, ihre Einsicht gründlicher und sicherer machen wird; geschieht dagegen diess nicht, so ist zu besorgen, dass das Interesse der Schüler erlahmt, und der Unterricht im Obergymnasium selbst seinem Umfange nach sich von dem im Untergymnasium nur wenig unterscheiden kann.

Endlich, die Namen, durch welche der Kürze halber die Unterrichtsgegenstände der obersten Klasse bezeichnet sind, dürfen nicht so verstanden werden, als ob die Wissenschaften selbst, welche diesen Namen führen, in ihrer Vollständigkeit oder gar mit all den Hypothesen, an denen sie reich sind, den Schülern sollten vorgetragen werden. Es ist vielmehr nur abgesehen auf eine populäre Darstellung der wichtigsten Grundsätze, so weit sie auf Grundlage der früher erworbenen Kenntnisse verständlich sind, damit

hiedurch sowohl die Einsicht in das Leben der Natur gefördert, als auch das von den Schülern erworbene Material an Naturkenntnissen möglichst vollständig benützt und verarbeitet werde.

Nro. VIII.

Bemerkungen über den Unterricht in der philosophischen Propädeutik.

Indem das Gymnasium in seiner neuen Organisation es sich zur Aufgabe macht, seine Schüler so weit zu wissenschaftlicher und sittlicher Reife heranzubilden, dass nach Beendigung des Gymnasialcurses die Wahl und specielle Einrichtung ihrer Studien mit begründetem Vertrauen ihnen selbst überlassen werden kann: so nimmt es in den Kreis seiner unterrichtenden Thätigkeit diejenigen Gegenstände mit auf, welche früher dem sogenannten philosophischen Fakultätsstudium angehörten, mit dem Unterschiede, dass mehrere derselben, um den Erfolg und ihre Verbindung mit dem übrigen Gedankenkreise der Lernenden zu sichern, in methodischer Ordnung auf eine längere Zeit vertheilt und nicht in die letzten beiden Jahre zusammengedrängt sind. Nur eines von den früheren Obligatfächern der philosophischen Fakultät ist hievon ausgeschlossen, die Philosophie, und zwar aus wohlerwogenem Interesse der Sache selbst und der Lernenden. Das Studium der Philosophie setzt, wenn es eine Einwirkung auf die ganze Gedankenbildung der Studirenden haben, und hierin erst seinen wahren Werth gewinnen soll, ein reiferes Urtheil voraus, als das durchschnittliche Alter der Gymnasiasten erwarten lässt; es verlangt ferner, wenn es nicht Gefahr laufen soll, in leeres Gerede auszuarten, die Herrschaft über positive Kenntnisse, mit deren Erwerbung der Gymnasiast eben noch beschäftigt ist. Dazu kommt, dass bei dem Widerstreite der Meister dieser Wissenschaft über prinzipielle Fragen das Studium sich nicht mit der Kenntniss *eines* bestimmten Systemes begnügen und dadurch die Unbefangenheit des Blickes beschränken darf; das Gymnasium aber würde in der Nothwendigkeit sein, sich und den Schülern diese Beschränkung aufzuerlegen, und würde dadurch leicht einem freieren und gründlichen Studium der Philosophie mehr Eintrag thun als Förderung bringen.

Wenn in dieser Anerkennung der Schwierigkeit und zugleich des hohen Werthes eines gründlichen Studiums der Philosophie das Gymnasium sie aus dem Kreise seiner Unterrichtsgegenstände ausschliesst, so übernimmt es dagegen die Verpflichtung, zu ihrem Studium gehörig vorzubereiten. Eine solche Vorbereitung liegt einmal in jedem der Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums, wenn derselbe methodisch, nicht als eine blosse Forderung an das Gedächtniss der Schüler, sondern als eine Aufgabe für

ihre selbstthätige Vertiefung in den Gegenstand behandelt wird; denn von der empirischen Auffassung des Einzelnen zu den allgemeinen Begriffen und Gesetzen der Sache geführt, hat der Schüler den natürlichen Antrieb erhalten zu einem philosophischen Studium seines Berufsfaches und zum Studium der Philosophie selbst. Zur Ergänzung dieser im gesammten Unterrichte liegenden Vorbereitung zur Philosophie ist es indessen angemessen, und hat sich durch reichlich gesammelte Erfahrung als passend bewährt, vor dem Uebertritte des Schülers in das freie Studium seines Berufsfaches auf der Universität eine specielle Vorbereitung auf die Philosophie eintreten zu lassen. Als Hauptbedingungen für diesen philosophisch-propädeutischen Unterricht ergibt sich aus dem Obigen: der philosophische Unterricht auf dem Gymnasium muss selbst den leisesten Schein vermeiden, als sei er mehr als eine blosse Vorbereitung und als könne er ein wirkliches Studium der Philosophie ersetzen; und ferner, der philosophische Gymnasialunterricht begnüge sich mit den Gebieten, welche ausserhalb des Streites der Systeme gelegen, die Schule von dem begründeten Vorwurfe frei erhalten, dass sie den Gesichtskreis des Schülers in willkürliche Schranken gebannt habe. Hiezu kommt noch die für jeden Gymnasialgegenstand geltende Forderung, dass derselbe mit den übrigen Lehrgegenständen in einen wechselseitig unterstützenden Zusammenhang treten muss. Diese Gesichtspunkte sind für die im Lectionsplane bezeichneten Gegenstände der philosophischen Propädeutik bestimmend gewesen, und werden auch für die Ausführung im Unterrichte massgebend sein müssen.

Was zunächst die formale Logik betrifft, so ist leicht zu ersehen, wie bei ihr die für die Auswahl der Gegenstände entscheidenden Forderungen erfüllt sind, und wie sie sich mit Erfolg auf dem Gymnasium behandeln lässt. Die Gesetze der formalen Logik sind in ihren wesentlichen Grundzügen etwas allgemein Anerkanntes, mögen immerhin manche ihnen nur in untergeordneter Sphäre Geltung zuschreiben, andere sie als unbedingt giltig ansehen; ihre Darlegung kann daher nicht die Schüler für oder gegen ein bestimmtes philosophisches System im Voraus einnehmen. Dieser Inhalt der Logik ist leicht verständlich, und braucht um so weniger einem späteren Alter und freieren Studium vorbehalten zu werden, als der Universität, wenn sie bei ihren Hörern Bekanntschaft mit der formalen Logik schon voraussetzen darf, überlassen bleibt, die viel schwierigeren Fragen über das Verhältniss der Logik zu der Methodik der einzelnen Wissenschaften und über ihre Stellung zur Metaphysik und Psychologie umfassender und gründlicher zu behandeln. Dabei bietet endlich die Logik in der Lehre von den Urtheilen zu der Grammatik, in dem Abschnitte von der Eintheilung und vom Beweise zu den Naturwissenschaften und der Mathematik, in der Lehre von den Definitionen zu allen auf der

Schule wissenschaftlich behandelten Lehrgegenständen so mannigfache und ungesuchte Beziehungen dar, dass der Gegenstand dem Gymnasiasten nicht als ein wesentlich neuer erscheinen kann, sondern ihm nur die Gesetze zum Bewusstsein bringt, denen er, ohne dass sie ausgesprochen wurden, in andern ihm bereits bekannten Gebieten gefolgt ist. Diesen letzteren Gesichtspunkt wird der Lehrer beim Unterrichte in der Logik besonders hervorzuheben haben, und indem er sich auf die hauptsächlichsten Lehren der Wissenschaft selbst beschränkt, dieser durch reichhaltige Anwendung auf die vorher bezeichneten, dem Gymnasiasten bekannten Wissenschaften Werth und Bedeutung zu geben wissen. — Der Gedanke, den Trendelenburg in seinem bekannten Schriftchen: *Elementa Logices Aristotelicae* (3. Auflage 1845) ausgeführt hat, den Vortrag der Logik auf den Gymnasien an die Worte des Philosophen anzuknüpfen, der diese Wissenschaft zuerst in ziemlicher Vollständigkeit dargestellt und den Grund zu der noch jetzt bestehenden Terminologie gelegt hat, ist dem ganzen Charakter der Gymnasialstudien wohl entsprechend. Das genannte Schriftchen wird sich dem logischen Unterrichte angemessen zu Grunde legen lassen, wenn die Erweiterung des griechischen Unterrichtes erst den Erfolg wird erreicht haben, dass die, an sich höchst unbedeutenden, sprachlichen Schwierigkeiten desselben verschwinden. Für jetzt ist der Gebrauch desselben weniger zu rathen, sondern lieber ein einfacher, kurz und klar gefasster Abriss der formalen Logik in der Muttersprache abgefasst, wie deren mehrere vorhanden sind, in die Hände der Schüler zu geben.

Anders als mit der formalen Logik steht es mit der als zweiter Gegenstand der philosophischen Propädeutik bezeichneten empirischen Psychologie. Während die formale Logik unbezweifelt ein Theil der Philosophie ist, darf dagegen die empirische Psychologie, als erfahrungsmässige Darstellung der wirklichen Vorgänge im Seelenleben, nicht für eine philosophische Disciplin gehalten werden, sondern gehört den beschreibenden Wissenschaften an. Erst als Erforschung der Gesetze des Seelenlebens, als rationelle oder speculative Psychologie, wird diese Wissenschaft zu einer Disciplin der Philosophie. Aber in diesem letzteren Sinne gehört sie zu den schwierigsten und bis auf die Gegenwart noch schwankenden Theilen der Philosophie. Das Gymnasium würde daher den Gegenstand entschieden beeinträchtigen und an seine Schüler ganz unerfüllbare Ansprüche machen, wenn es speculative Psychologie irgendwie in den Kreis seines Unterrichtes zöge; es hat sich vielmehr, mit gewissenhaftem Ausschliessen solcher Hypothesen, welche den täuschenden Schein einer blossen Darlegung des Erfahrungsmässigen annehmen, auf empirische Psychologie zu beschränken. Diese aber gehört allerdings in das Gebiet der Gymnasialstudien; denn wenn die Schüler mit Auffassung der äusseren Natur vielseitig beschäftigt sind, so gebührt es sich gewiss, ihre Aufmerksamkeit auch auf die

Beobachtung der Vorgänge in der inneren, geistigen Natur zu lenken. Und die empirische Psychologie wird die reichhaltigsten Beziehungen darbieten auf das, was den Schülern aus Geschichte, aus poetischer und prosaischer Lectüre bekannt worden ist; Beziehungen, durch welche es dem Lehrer leicht möglich wird, diesen Unterricht nicht nur interessant, sondern auch zu einem erfolgreichen Anlasse erneuerten Nachdenkens zu machen. Endlich, wenn die empirische Psychologie nicht selbst Philosophie ist, so ist sie doch, worauf es in diesem Falle ankommt, ein wesentlicher und nothwendiger Vorläufer der Philosophie; die wirklichen Erscheinungen des geistigen Lebens müssen sicher beobachtet und in wohl geordneter Uebersicht dem Blicke vorliegen, wenn an Erforschung der zu Grunde liegenden Gesetze gedacht werden soll; das erfahrungsmässig Vorhandene stellt eben die Aufgabe, welche die philosophische Psychologie zu lösen hat, und ist dadurch, dass es die Nothwendigkeit einer philosophischen Forschung zum Bewusstsein bringt, ganz eigentlich Gegenstand einer philosophischen Propädeutik.

In diesem zuletzt bezeichneten Sinne, dass sie nämlich von der Nothwendigkeit philosophischer Forschung überzeuge, und dadurch das Bedürfniss nach einem späteren Studium der Philosophie erwecke, ist endlich in dem Lehrplane für den propädeutischen Unterricht Einleitung in die Philosophie empfohlen. Hierunter ist nicht eine encyclopädische Uebersicht der einzelnen philosophischen Disciplinen verstanden, welche, wohl geeignet für den Schluss eines umfassenden philosophischen Studiums, wenn sie an den Anfang, oder vielmehr vor den Anfang gestellt wird, das Interesse nur durch den Schein des Wissens abstumpfen könnte. Vielmehr soll die Einleitung in die Philosophie die Schüler zu der bestimmten und klaren Einsicht führen, dass neben und über allen andern Wissenschaften, zu welchen das Gymnasium den Grund gelegt hat, eine andere Wissenschaft nothwendig ist, wenn jene überhaupt Halt und Bestand haben sollen. Der Boden der Erfahrung, auf welchem man unerschüttert glaubt stehen zu können, wird von Zweifeln untergraben, welche alle Sicherheit, ja Möglichkeit der Erfahrung zu vernichten drohen; die obersten Begriffe, deren man sich in allen Wissenschaften der Natur und des Geistes unmöglich entschlagen kann, z. B. die Begriffe der Veränderung, des Thätigen und Leidenden, der Kraft, des Continuums in Raum und Zeit, der Persönlichkeit u. a. m., weit entfernt, ein Licht zu sein, das sich über das ganze von ihnen beherrschte Gebiet erhellend ausbreiten könnte, sind selbst durch die grössten Schwierigkeiten verdunkelt; das sittliche Urtheil mit seinem unabweisbaren Anspruche auf unbedingte Giltigkeit stösst auf den Widerspruch der entgegengesetzten, gleiche Geltung beanspruchenden Ansichten in der Gegenwart wie in der historischen Entwickelung der Völker. Es leuchtet ein, dass eine in den beispielsweise angedeuteten Beziehungen gegebene Nachweisung der Aufgaben der Philosophie mit allen Gebieten des Gymnasialunterrichtes in engen Zusam-

menhang tritt; dass sie, entfernt von willkürlicher Bevorzugung eines bestimmten philosophischen Systems, zum Studium eines jeden vorbereitet; und dass sie, ohne selbst den Schein der Philosophie anzunehmen, das Bedürfniss nach gründlichem Studium der Philosophie zu wecken geeignet ist. Bei all den Vorzügen, welche die bezeichnete Behandlung einer Einleitung in die Philosophie haben würde, ist dieselbe im Lectionsplane ausdrücklich nur als ein Wunsch ausgesprochen; denn während sich in Logik und empirischer Psychologie wohl Schriften nennen lassen, welche mehr oder minder angemessen den Schülern gegeben, und als Grundlage für den ausführenden Unterricht des Lehrers benützt werden können, ist diess für die Einleitung in die Philosophie nicht der Fall; dabei ist die richtige, dem Alter und Bildungszustande angemessene Abgrenzung des Lehrstoffes so schwierig, dass dieser Gegenstand erst dann in den Gymnasialunterricht kann eingeführt werden, wenn ein Lehrer durch Vorlage eines Compendiums den Gang, welchen er einschlagen, und den Umfang, in welchem er die Sache zu behandeln gedenkt, näher wird bezeichnet haben.

Nr. IX. Lectionsplan für die Obligat-Lehrgegenstände

Klasse.	Religion.	Lateinisch.	Griechisch.	Muttersprache. (Beispielsweise ist die deutsche Sprache angenommen.)
I.	2 *Stunden.*	*8 Stunden.* Formenlehre der wichtigsten regelmässigen Flexionen, eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen aus der Chrestomathie. Memoriren, später häusliches Aufschreiben von Uebersetzungen.	—	*4 Stunden.* Grammatik. Zusammengesetzter Satz, Formenlehre des Verbum. 1 Stunde. Orthogr. Uebungen, 1 Stunde. Lesen, Sprechen, Vortragen, 1 Stunde. Aufsätze, 1 Stunde. Im 2. Semester: 1 Aufsatz jede Woche oder alle 2 Wochen, als häusliche Arbeit.
II.	2 *Stunden.*	*6 Stunden.* Formenlehre der selteneren und unregelmässigen Flexionen, eingeübt wie in der Klasse I. Memoriren, später auch häusliches Präpariren. Alle 14 Tage ein Pensum.	—	*4 Stunden.* Grammatik. Satzverbindungen, Verkürzungen etc., Formenlehre des Nomen. 1 Stunde, sonst wie Klasse I. 1 Aufsatz wenigstens alle 2 Wochen als häusliche Arbeit.
III.	2 *Stunden.*	*5 Stunden.* 2 Stunden Grammatik. Casuslehre. 3 Stunden, Cornelius Nepos. Im 1. Semester alle Wochen ein Pensum, im 2. Semester alle 14 Tage. Präparation.	*5 Stunden.* Regelmässige Formenlehre mit Ausschluss der Verba in μι. Uebersetzung aus dem Lesebuche. Memoriren, Präpariren. Im 2. Semester alle 14 Tage ein Pensum.	*2 Stunden.* 2 Stunden, Lesen und Vortrag von memorirten Gedichten und prosaischen Aufsätzen. 1 Stunde, Aufsätze. Alle 14 Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.
IV.	2 *Stunden.*	*6 Stunden.* 3—2 Stunden Grammatik. Moduslehre. 3—4 Stunden, Cæsar, bellum Gallicum. Alle Wochen ein Pensum. Präparation.	*4 Stunden.* Verba in μι, das Wichtigste der unregelmässigen Flexionen, Uebersetzung aus dem Lesebuche. Memoriren, Präpariren. Alle 14 Tage ein Pensum.	*3 Stunden.* Wie Klasse III.
V.	2 *Stunden.*	*6 Stunden.* 5 Stunden, Livius, Ovid. Metam. 1 Stunde, grammatisch-stilistische Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum.	*4 Stunden.* Homers Ilias. Alle 14 Tage 1 Stunde Grammatik. Präparation, mit Memoriren der Vocabeln. Alle 4 Wochen ein Pensum.	*3 Stunden.* 1 Stunde, Lectüre einer Auswahl aus dem Mittelhochdeutschen. 1 Stunde, Aufsätze. Alle 14 Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.
VI.	2 *Stunden.*	*6 Stunden.* 5 Stunden, Sallust. Cic. in Catil. I., Cæs. bell. civ., Virg. Eclog. Georg. Aeneis. 1 Stunde, grammatisch-stilistische Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum.	*4 Stunden.* 1. Semester: Homers Ilias. 2. „ Herodot. Alle 14 Tage eine Stunde Grammatik. Präparation. Alle 4 Wochen ein Pensum.	*3 Stunden.* 2 Stunden, Literaturgeschichte mit Lectüre und Erklärung einer Auswahl aus dem Bedeutendsten seit Opitz. 1 Stunde, Aufsätze. Alle 14 Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.
VII.	2 *Stunden.*	*5 Stunden.* 4 Stunden, Cicero. oratt., Virg. Aeneis. 1 Stunde, grammatisch-stilistische Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum.	*5 Stunden.* 1. Semester: Sophokles, (nachher Odyssee). 2. Semester: Demosthenes kleine Staatsreden. Grammatik, wie Klasse V. Präparation, zuweilen ein an das Gelesene sich anschliessendes Pensum.	*3 Stunden.* 2 Stunden, Literaturgeschichte, Fortsetzung und Schluss von Klasse VI. 1 Stunde, Aufsätze. Alle 14 Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.
VIII.	2 *Stunden.*	*5 Stunden.* 4 Stunden, Tacitus, Horatius. 1 Stunde, grammatisch-stilistische Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum, statt dessen zuweilen ein lateinischer Aufsatz in Beziehung auf die Lectüre.	*6 Stunden.* 1. Semester: Plato. 2. „ Sophokles. Grammatik, wie Klasse V. Präparation, zuweilen ein Pensum, wie in Klasse VII.	*3 Stunden.* 1 Stunde, Analytische Aesthetik. 1 „ Redeübung. 1 „ Aufsätze. Alle 14 Tage oder 3 Wochen ein Aufsatz als häusliche Arbeit.

der acht Klassen des Gymnasiums.

Geschichte und Geographie.	Mathematik und philosophische Propädeutik.	Naturgeschichte und Physik.	Wöchentliche Stundenzahl.
3 Stunden. Topische Geographie der ganzen Erde. Hauptpunkte der politischen Geographie, als Grundlage des geschichtlichen Unterrichtes.	*3 Stunden.* 1. Semester: 3 Stunden Rechnen. Ergänzung zu den 4 Species und den Brüchen. Decimal-Brüche. 2. Semester: 2 Stunden, Anschauungslehre. Linie, Winkel, Parallel-Linien, Konstruktion von Dreiecken und Parallelogrammen, und dadurch Veranschaulichung ihrer Haupteigenschaften. 1 Stunde, Rechnen.	*2 Stunden.* Zoologie. 1. Semester: Säugethiere. 2. Semester: Vögel, Amphibien, Fische.	22
3 Stunden. Alte Geschichte bis 476 n. Chr., mit vorausgehender Geographie jedes in der Geschichte vorkommenden Landes, auf Grundlage der in Klasse I. vorgetragenen allgemeinen Geographie.	*3 Stunden.* 1. Semester: 2 Stunden Rechnen, 1 Stunde Anschauungslehre. 2. Semester: 1 Stunde Rechnen, 2 Stunden Anschauungslehre. Rechnen. Proportion, Regeldetri mit ihren verschiedenen Anwendungen; Masskunde etc. Anschauungslehre. Grössenbestimmung und Berechnung der drei- und mehrseitigen Figuren. Verwandlung und Theilung derselben. Bestimmung der Gestalt der Dreiecke.	*2 Stunden.* 1. Semester: Zoologie der Krustazeen, Insekten etc. 2. Semester: Botanik.	20 (In Betreff der geringeren Stundenzahl dieser Klasse im Vergleich zu Klasse I. vgl. §. 20.
3 Stunden. 1. Semester: Mittlere Geschichte. 2. „ Oesterreichische Geschichte, mit Berücksichtigung der Hauptpunkte der allgemeinen Geschichte, bis zum westphälischen Frieden.	*3 Stunden,* vertheilt wie in Klasse II. Rechnen. 4 Species in Buchstaben, Klammern, Potenziren, Quadrat- und Kubikwurzeln, Permutationen, Combinationen. Anschauungslehre. Der Kreis, mit mannigfachen Konstruktionen in ihm und um ihn, Inhalt und Umfangsberechnung.	*3 Stunden.* 1. Semester: Mineralogie. 2. Semester: Physik. Allgemeine Eigenschaften, Aggregat-Zustände, Grundstoffe. Wärmelehre.	24
3 Stunden. 1. Semester: Fortsetzung und Schluss der österreichischen Geschichte. 2. Semester: Zusammenstellende Wiederholung u. Ergänzung der politischen Geographie, populäre Vaterlandskunde.	*3 Stunden,* vertheilt wie in Klasse II. Rechnen. Zusammengesetzte Verhältnisse mit Anwendung; Gleichungen des 1. Grades mit 1 Unbekannten. Anschauungslehre. Stereometrische Anschauungslehre. Lage von Linien und Ebenen gegen einander, körperliche Winkel; Hauptarten der Körper, ihre Gestalt und Grössenbestimmung.	*3 Stunden.* Physik. Gleichgewicht u. Bewegung, Akustik, Optik, Magnetismus, Elektrizität. Hauptpunkte der Astronomie u. physischen Geographie.	24
4 Stunden. Alte Geschichte mit griechischer und römischer Alterthumskunde, und Hauptpunkten aus der Literatur und Mythologie.	*4 Stunden.* Algebra, 2 Stunden. Zahlensystem, Begriff der Addition, Subtraction etc., nebst Ableitung der negativen, irrationalen, imaginären Grössen. Die 4 Species in algebraischen Ausdrücken. Eigenschaften und Theilbarkeit der Zahlen. Vollständige Lehre der Brüche. Geometrie, 2 Stunden. Longimetrie und Planimetrie.	*2 Stunden.* Systematische Naturgeschichte. Mineralogie, Botanik, Zoologie.	24
3 Stunden. Mittlere Geschichte von der Völkerwanderung bis ins 15. Jahrhundert.	*3 Stunden,* vertheilt wie in Klasse II. Algebra. Potenz, Wurzel, Logarithmen, Gleichungen des 1. Grades mit 1 und mehreren Unbekannten. Reduktionen algebraischer Ausdrücke. Geometrie. Trigonometrie und Stereometrie.	*3 Stunden.* Physik. Allgemeine Eigenschaften. Chemische Verbindung, Wärme, Magnetismus, Elektrizität.	24
3 Stunden. Neue Geschichte bis zur Gegenwart.	*3 Stunden,* vertheilt wie in Klasse II. Algebra. Unbestimmte Gleichungen des 1. Grades. Quadratische Gleichungen mit 1 Unbekannten, Progression, Combinations-Lehre und binomischer Lehrsatz. Geometrie. Anwendung der Algebra auf Geometrie. Analytische Geometrie in der Ebene, nebst Kegelschnitten.	*3 Stunden.* Physik. Gleichgewicht und Bewegung. Verdünstung, Akustik, Optik. Anfangsgründe der Astronomie und Meteorologie.	24
3 Stunden. Geschichte und Hauptpunkte der Statistik von Oesterreich.	**Philosophische Propädeutik.** *2 Stunden.* Logik und empirische Psychologie.	*3 Stunden.* 1. Semester: Physische Geographie, Geognosie. 2. Semester: Physiologie und Geographie der Pflanzen, Physiologie der Thiere und des Menschen, geographische Verbreitung der Thiere.	24

Nr. X.

Das Klassenbuch.

An mehreren Stellen des Schulgesetzes und der damit verbundenen Instructionen zeigt sich die Wichtigkeit von Klassenbüchern, welche eine fortlaufende Statistik jeder einzelnen Klasse, namentlich in disciplinarer Hinsicht enthalten, und dem Klassenlehrer theils Aufgaben seiner Thätigkeit bezeichnen, theils Anlass zu weiteren Nachfragen geben.

Was dieses Klassenbuch nothwendig enthalten muss, um die beabsichtigten Zwecke zu erfüllen, bezeichnet der §. 72 des Schulgesetzes.

Da Uebersichtlichkeit ein Haupterforderniss ist, wenn das Klassenbuch seinem Zwecke entsprechen soll, so ist eine tabellarische Einrichtung desselben zu empfehlen, welche sich für das Obergymnasium ungefähr in folgender Weise machen liesse:

Tag und Stunde	Es fehlten	Es kamen zu spät	Bemerkungen.
			(In diese letztere Rubrik würden etwa vorgekommene Strafen einzutragen sein.)

und für das Untergymnasium:

Tag und Stunde	Es fehlten	Es kamen zu spät	Allgemeines Urtheil über die Klasse	Lob, Tadel und Strafen über einzelne Schüler

Für die beiden Rubriken der Absenzen und der Verspätungen muss es ein Hauptaugenmerk der Lehrer sein, dass die Eintragungen in dieselben verlässlich und doch mit möglichster Zeitersparniss geschehen, und

auf keinen Fall das zeitraubende Verlesen der Namensverzeichnisse dazu erfordert werde. Schüler der Klasse selbst hiezu in geeigneter Weise zu betheiligen, wie diess hier und da bereits geschehen ist, hat insoferne kein Bedenken, als diese Angaben nur äusserlich statistischer Art sind, so dass ihre Einzeichnung nicht den dabei betheiligten Schülern den Schein einer disciplinarischen Aufsicht über ihre Mitschüler geben kann.

Die einzelnen Lehrkörper haben diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, damit nothwendig innerhalb derselben Klasse, und wo möglich auch für den gesammten Umfang ihres Gymnasiums die Ausführung gleichmässig geschehe.

Dass die Ausfüllung der letzten Rubrik für das Obergymnasium und der beiden letzten für das Untergymnasium nur von dem Lehrer selbst, der die betreffende Lection gegeben hat, ohne Mitbetheiligung eines Schülers geschehen muss, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Nr. XI.

Versetzung und Versetzungsprüfungen.

Bei den Versetzungen in die höheren Klassen mit unbedingter Strenge zu verfahren, haben die Gymnasien für ihre unverbrüchliche Pflicht gegen die Schule so wie gegen die Schüler selbst anzusehen. Diese Strenge ist einmal erforderlich, um dem Unterrichte seinen Erfolg zu sichern und ihn in jeder Klasse auf der gebührenden Höhe zu erhalten; sie ist eine Wohlthat für die Schüler, weil dadurch verhütet wird, dass Mängel in irgend einem Gegenstande, nachsichtig behandelt und ohne Einfluss auf die Versetzung belassen, sich mit jeder höheren Klasse steigern, bis die Zeit, um sie einzubringen, verloren ist; sie ist endlich ein wesentliches unter den Erziehungsmitteln, welche die Schule ganz in ihrer Hand hat.

Aber berechtigt ist das Gymnasium zu solcher Strenge der Versetzung nur in dem Falle, wenn die Entscheidung eine Folge desjenigen Urtheiles ist, das sich bei den sämmtlichen Lehrern der Klasse im Laufe des ganzen Schuljahres bildete, und durch stets neue Erfahrungen berichtigte, und wenn ferner die schliessliche Entscheidung für den Schüler, den sie trifft, keine unerwartete, sondern durch die im Laufe der Lectionen erhaltenen Urtheile vollständig vorbereitete ist. Soll ein Schüler durch die Entscheidung am Schlusse eines Schuljahres um ein ganzes Jahr in seinem Aufsteigen gehemmt werden, so muss er schon zeitig im Laufe des Jahres wissen, dass er diess zu befürchten hat, er muss ebenso bestimmt wissen, was er zu thun, um solcher Entscheidung vorzubeugen. Desshalb ist zur Erreichung eines strengen und gerechten Verfahrens bei Versetzungen von grösster Wichtigkeit, dass der Klassenlehrer auf die Vereinigung der Urtheile der Lehrer über die einzelnen Schü-

ler und auf deren erforderliche Mittheilung an die Schüler und Eltern gewissenhaft halte. Hiedurch wird die Berathung über Versetzbarkeit der einzelnen Schüler im Wesentlichen auf das ganze Schuljahr vertheilt und die Entscheidung allmählich gewonnen; die Fälle, in welchen sonst ein Zurückbleiben des Schülers in seiner bisherigen Klasse hätte verlangt werden müssen, werden sich mindern, und in den noch übrig bleibenden Fällen wird das Zurückbehalten eines Schülers seine richtige moralische Wirkung haben.

Obgleich hiernach die Versetzung wesentlich nach den Leistungen im gesammten Schuljahre bestimmt wird, so scheint es doch angemessen, eine ausdrückliche Versetzungsprüfung beizubehalten. Einmal ist es gerade für die tüchtigsten Schüler ein beachtenswerthes Bedürfniss, durch eine Schlussleistung zu zeigen, was sie in ihrer bisherigen Klasse gewonnen, und wie sie ihres Besitzes mächtig und sicher sind; dann gibt die Versetzungsprüfung den Lehrern desselben Gegenstandes in der höhern Klasse eine erwünschte Gelegenheit, durch eigene Anschauung kennen zu lernen, in welcher Art und mit welchem Erfolge dieser Lehrgegenstand in der vorigen Klasse betrieben ist; endlich können bei einzelnen Schülern — doch darf diess immer nur eine verhältnissmässig sehr kleine Zahl sein —, bei welchen das Urtheil im Laufe des Schuljahres schwankend blieb, die Leistungen in der Versetzungsprüfung mitentscheidend in die Wagschale fallen.

Bei der speciellen Ausführung der Versetzungsprüfung, welche verschiedene Modificationen zulässt, sind zwei Gesichtspunkte streng festzuhalten: erstens, dass die in der Prüfung beanspruchten Leistungen nicht durch ein specielles Memoriren für dieselbe erreicht werden können, sondern, gleichartig den sonstigen Ansprüchen an die Schüler, auch ihres Theiles bildend auf dieselben einwirken; und zweitens, dass die Prüfung in den übrigen noch fortdauernden Gang des Unterrichtes möglichst wenige Unterbrechungen bringe.

In Betreff des ersteren Punktes sind an einigen Stellen der Instruction für den lateinischen und mathematischen Unterricht die erforderlichen Andeutungen gegeben, welche sich leicht in entsprechender Weise auf die anderen in Frage kommenden Gegenstände ausdehnen lassen.

Die zweite der aufgestellten Forderungen wird sich auf verschiedene Weisen erfüllen lassen; zur Beachtung wird den Lehrkörpern folgende Einrichtung empfohlen. Die Abhaltung der Versetzungsprüfung findet in den beiden Wochen vor der Schlusswoche des Schuljahres statt, damit die Ergebnisse derselben noch ihren etwa möglichen Einfluss auf die Abfassung der Zeugnisse üben können. Die schriftlichen Arbeiten werden in den Lectionen ebenso gearbeitet, wie die sonst schon im Laufe des Schuljahres vorkommenden Compositionen. Wenn es im Obergymnasium angemessen scheinen muss, für einige der schriftlichen Arbeiten den Schülern mehr als eine

Stunde Zeit zu gestatten, so werden hiezu zwei oder drei unmittelbar aufeinander folgende Lectionen, wenn sie auch eigentlich nicht dem Gegenstande gewidmet sind, in welchem gearbeitet werden soll, zusammengenommen, und diejenigen Lehrer, welche sonst diese Lectionen zu ertheilen hatten, führen während derselben die Aufsicht über die Arbeit der Schüler. In dieser Ausdehnung der schriftlichen Prüfungsarbeiten auf mehr als eine Stunde werden dieselben für die Schüler der oberen Klassen eine angemessene Vorübung für die Clausurarbeiten der Maturitätsprüfung. Zur mündlichen Prüfung aber bestimmt z. B. im Lateinischen der Direktor eine lateinische Lection in jeder Klasse, welche so liegt, dass er selbst und der Lehrer des Lateinischen in der nächst höheren Klasse während derselben unbeschäftiget sind, also bei der Prüfung jener Klasse anwesend sein können; ebenso für jeden der übrigen Gegenstände. Bei umsichtiger Combination unter den einzelnen Lehrstunden, gelegenheitlicher Vertauschung der Lehrstunden unter zwei Lehrern, und Supplirung einiger Lectionen des Direktors durch seine Collegen, worauf dieser bei seinen gehäuften Amtsgeschäften in diesen Wochen gerechten Anspruch hat, lässt sich eine solche Einrichtung stets durchführen. Man verzichtet bei ihr allerdings darauf, die mündliche Prüfung jeder Klasse in allen Gegenständen unmittelbar nacheinander vorzunehmen; aber man erreicht andernseits den wichtigen Vortheil, dass nicht der Unterricht in den letzten Wochen mehr oder weniger Unterbrechungen erfahre.

Wünschenswerth würde es nun allerdings sein, dass die mündliche Prüfung in jeder Klasse sich auf alle Schüler derselben ohne Ausnahme erstrecke; indessen da bei der Zahl der Klassen und der Prüfungsgegenstände füglich nicht mehr als eine Stunde auf die Prüfung in jedem Gegenstande und jeder Klasse gewendet werden kann, so würde, wollte man in zahlreichen Klassen alle Schüler prüfen, die Prüfung selbst zu einem blossen Schein werden, und dadurch ihren ganzen moralischen Werth einbüssen. Daher ist zu rathen, dass man in zahlreichen Klassen von der mündlichen Prüfung diejenigen ausnehme, deren Versetzbarkeit in allen Gegenständen sicher ist, und ebenso die, welchen die Zulassung zum Aufsteigen in die höhere Klasse bereits mit Entschiedenheit hat abgeschnitten werden müssen. Wer in der einen Weise von der mündlichen Prüfung zu dispensiren, in der andern Weise davon auszuschliessen ist, diess wird vorher in der Conferenz festgestellt.

Hiedurch und durch die oben bezeichneten Besprechungen ist die Entscheidung über die gesammte Versetzung soweit vorbereitet, dass diese selbst wenig Zweifel und Discussionen mit sich führen wird; sind deren in einzelnen Fällen dennoch zu erwarten, so werden die Lehrer der Klasse, in welcher diess vorkommen würde, wohl thun, die Sache erst untereinan-

der zu verhandeln, um sie besser vorbereitet dann in der Conferenz zum Abschlusse zu bringen.

Die §. 73, 7 erwähnte Erlaubniss einer nachträglich zu bestehenden Prüfung in einem einzelnen Gegenstande ist mit grosser Vorsicht anzuwenden, weil ihr häufiger Gebrauch der leichtsinnigen Vernachlässigung eines einzelnen Gegenstandes Vorschub zu leisten droht.

Nr. XII.

Die Semestral-Zeugnisse.

Die Schulzeugnisse bilden, wenn sie ein treues und charakteristisches Bild des Schülers entwerfen, ein bedeutendes Moment des Schullebens für jeden der dabei interessirten Theile, für die Schüler, für deren Eltern und für die Lehrer; für die Schüler zur Leitung ihrer Selbstprüfung; für die Eltern zur Einsicht in die Mängel und Fehler, auf deren Entfernung sie bei ihren Söhnen vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden haben; für die Lehrer endlich, um am Schlusse eines Abschnittes ihrer Thätigkeit in Einem Blick zu übersehen, was ihren vereinten Kräften an den einzelnen Schülern gelungen und was ihnen unerreicht geblieben ist. Sollen aber Zeugnisse in dieser vollen Bedeutung ertheilt werden können, so enthält ihre Ausstellung für die Lehrer viel weniger eine Vermehrung ihrer Arbeit in den letzten Wochen des Semesters, in welche die Ausfertigung fällt, als eine Forderung an die während des ganzen Unterrichtes zu befolgende Methode. Denn nur dann, wenn der Lehrer sich nicht begnügt, seinen Gegenstand verständlich vorzutragen, den Grad der Aneignung den Schülern selbst überlassend, sondern wenn er sich fortwährend überzeugt, ob und in welchem Masse alle einzelnen Schüler das Vorgetragene zu ihrem Eigenthume gemacht haben: nur in diesem Falle kann der Lehrer mit Sicherheit ein wahres Urtheil über die Schüler fällen, und wird, da sich das Urtheil im ganzen Laufe des Unterrichtes bildete, bestätigte, berichtigte (Anhang Nr. XIV.), über die Aufzeichnung desselben am Abschlusse des Semesters weder in Verlegenheit sein, noch dazu eines bedeutenden Zeitaufwandes bedürfen. Jemehr, dagegen das Urtheil nur aus einer oder einigen Schlussleistungen entnommen ist, ohne dem Verlaufe der Entwickelung des Schülers selbst zu folgen, desto mehr ist es dem Zufalle und dem Irrthume ausgesetzt. Diese keineswegs leichten, namentlich in zahlreichen Klassen die grösste Anspannung erfordernden Bedingungen zur Ausstellung eines treuen und genauen Zeugnisses zu erfüllen, ist dringende Pflicht der Lehrer, wenn die Schule wirklich eine Bildungsanstalt sein soll; die Forderung erhält noch dadurch ein höheres Gewicht, weil das wichtige pädagogische Mittel der

Zeugnisse geradezu in das Gegentheil umschlägt, wenn ungenaue, auf Zufälligkeiten sich gründende Zeugnisse häufig in Widerspruch mit dem eigenen Bewusstsein besonders der ernsten, redlich strebenden Schüler treten.

Damit Urtheile der bezeichneten Art angemessen abgefasst werden können, ist an dem Inhalte der bisher üblichen Zeugnisse und an ihrer Form einiges geändert und einiges neu hinzugesetzt.

Erstens sind hinzugesetzt: die Rubriken der allgemeinen Urtheile über Aufmerksamkeit und Fleiss. Zwar ist in den schon bisher üblichen Urtheilen über den Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mittelbar ein Urtheil über Aufmerksamkeit und Fleiss, als Factoren, aus denen sich Fortschritte und Leistungen ergeben, enthalten. Aber einmal sind die Fortschritte ein Ergebniss nicht so ausschliesslich von Fleiss und Aufmerksamkeit, dass man von jenen auf diese zurückschliessen könnte, sondern natürliche Gaben, Vorkenntnisse von früher her, und andere Umstände nehmen eine ebenso wichtige Stelle unter den Ursachen der Fortschritte ein; und dann ausdrücklich zu erfahren, durch welche von den Lernenden selbst abhängigen Gründe die Fortschritte mangelhaft blieben oder befriedigend ausfielen, ist für die Schüler wie für ihre Eltern sehr wichtig. Um aber diesen Zweck zu erreichen, kann das Urtheil über Aufmerksamkeit und Fleiss nicht durch Zahlenabstufungen bezeichnet, sondern muss in Worten ausgedrückt werden. Für ein unbedingtes Lob würde es kein grosser Unterschied sein, ob man es durch eine Zahl oder durch ein Wort gäbe; ganz anders aber steht es beim Tadel. Ob ein Schüler, was die Aufmerksamkeit anbetrifft, matt, oder ob er zerstreut ist, ob er eine Zeit lang gespannt Theil nehmend dann ermattet, ob er in einigen bestimmten Lectionen gespannt, in andern wenig theilnehmend ist, ob seine Theilnahme an der Oberfläche der Sache haften bleibt; und in Betreff des Fleisses, ob ein Schüler den gesetzlichen Forderungen nachkommt, ohne aber gründlich zu arbeiten, ob er bald ernstlich angestrengt, bald oberflächlich und flüchtig arbeitet, oder in einigen Gegenständen auf die eine, in einigen auf die andere Weise u. dgl. m.: diess würde, wenn man nach Zahlen rubriciren will, vermuthlich alles in dieselbe Klasse fallen; und doch bedarf es kaum eines Wortes, um daran zu erinnern, wie gross der Unterschied schon unter den wenigen angeführten Fällen, und wie wichtig es für die Schüler und deren Eltern ist, nicht nur zu erfahren, dass etwas vermisst wird, sondern auch, was vermisst wird; denn gerade von der speciellen Beschaffenheit des Mangels müssen die Bemühungen ihn zu heben, ihren Ausgang nehmen.

Dieselben Gründe, welche für die Urtheile über Aufmerksamkeit und Fleiss dem Ausdrucke durch Worte vor der blossen Zahlenabstufung einen Vorzug geben, gelten auch für die Beurtheilung des sittlichen Betragens und des

wissenschaftlichen Fortganges in den einzelnen Fächern. Bei Universitäts-Zeugnissen allerdings liegt es in der Natur der Verhältnisse, dass nur die Gesetzmässigkeit des Verhaltens, und diese nur, insoweit sie zur Kenntniss gekommen ist, bezeugt wird; das Gymnasium aber hat, seine Schüler kennen zu lernen, ganz andere Mittel als die Universität, und hat gegen das unreife Alter derselben auch ganz andere Pflichten der Erziehung. Trotz so gut wie Leichtsinn, Eigensinn, Empfindlichkeit gegen Tadel u. dgl., was alles der Lehrer in täglicher Beobachtung kennen zu lernen hinlängliche Gelegenheit hat, müssen dem Zeugnisse über Betragen eine minder günstige Färbung geben; und doch ist diese Färbung eine sehr verschiedene, und die Erkenntniss der Verschiedenheit für Schüler und Eltern von grossem Werthe. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Lehrer mit richtigem sittlichem Tacte bei aller Strenge der Beurtheilung jede abstossende und die Gesinnung entfremdende Härte vermeiden, und dass sie sich für ihre Beurtheilung auf das Gebiet ihrer Beobachtungen innerhalb der Schule selbst beschränken, und Vorgänge ausserhalb derselben nur dann berücksichtigen, wenn sie in der Schule Gegenstand der Rüge oder Strafe geworden sind. Endlich für die Beurtheilung der Fortschritte und Leistungen, wie sie durch die mannigfaltig sich verändernden Momente von Talent, Vorkenntnissen, Fleiss, Aufmerksamkeit sich verschieden gestalten, muss es dem genau beurtheilenden Lehrer erwünschter sein, Möglichkeit weiterer Abstufungen zu haben, von der erfreulichen oder vollkommenen Befriedigung der Fortschritte herab bis zu den ungenügenden oder gänzlich fehlenden, als an einzelne feste Zahlen gebunden zu sein. Dazu kommt noch, dass in mehr als einem Falle derselbe Unterrichtsgegenstand verschiedene, gleich sehr in Anschlag kommende, und doch keineswegs immer übereinstimmende Seiten der Beurtheilung darbietet, die man dann in der farblosen Mitte einer Zahl vereinigen müsste, z. B. die Aufsätze in der Muttersprache können gewandte Form bei dürftigem Inhalte zeigen, oder Nachdenken beweisen bei schwerfälligem unbeholfenem Ausdruck; im lateinischen Unterrichte stimmt das Urtheil über Sicherheit und Leichtigkeit des Verständnisses, über Geläufigkeit in der Grammatik, über Sinn für die Eigenthümlichkeit des lateinischen Ausdruckes keineswegs in der Mehrzahl der Fälle überein; in der Mathematik sind die Fortschritte aufgehalten bald dadurch, dass dem Schüler das Verständniss des in der Klasse vorkommenden Gegenstandes selbst schwerer wird, bald dadurch, dass es ihm, bei aller Leichtigkeit dieses Verständnisses, an gehöriger Durchübung der Elemente fehlt; und ähnliches gilt von andern Lehrgegenständen.

Bei dem Ausdrucke der Beurtheilung in Worten sind zweierlei Forderungen kaum noch besonders hervorzuheben, dass er nämlich kurz, und dass er bezeichnend sei; denn Unbestimmtheit der Beurtheilung könnte sich hinter leeren Worten noch leichter verstecken als hinter Zahlen.

Wenn die bisher besprochenen Theile des Zeugnisses die Aufgabe verfolgen, eine, die Individualität des Schülers möglichst treu und genau treffende Beurtheilung zu geben, so ist doch andernseits nöthig, den Standpunkt seines Wissens und seiner Bildung im Verhältnisse zu den Forderungen der Klasse im Allgemeinen zu bezeichnen.

Dieser Standpunkt wird am Schlusse des zweiten Semesters darnach bestimmt, ob der Schüler die für die nächst höhere Klasse erforderliche Reife gewonnen hat, mithin in dieselbe aufsteigt oder nicht. Nach welchen Grundsätzen diess zu beurtheilen, ist in dem Abschnitte über die Versetzungen gesagt; die Versetzungsconferenz bestimmt also am Schlusse des zweiten Semesters zugleich die Klassen der Zeugnisse. In jeder der beiden Hauptklassen, derer, die versetzt werden, und derer, die in der Klasse zurückbleiben müssen, zeigt sich leicht noch ein weiterer Unterschied.

Unter denen nämlich, welche für die höhere Klasse reif sind, heben sich einige als vorzüglich oder ausgezeichnet hervor, während andere eben nur das erforderliche Mass erreicht haben; jene erhalten die erste Klasse der Zeugnisse mit Vorzug, diese einfach die erste Klasse.

In ähnlicher Weise unterscheiden sich unter den zum Aufsteigen nicht reifen Schülern diejenigen, welche doch noch die Hoffnung erregen, dass sie durch längeres Studium das Erforderliche erreichen werden und überhaupt für die Erwerbung der Gymnasialbildung nicht ungeeignet sind, von denen, bei welchen das Letztere nicht der Fall ist; jene erhalten die zweite, diese die dritte Klasse der Zeugnisse. In der dritten Klasse der Zeugnisse ist also, ausser der Erklärung des Zurückbleibens des Schülers in derselben Klasse für das folgende Schuljahr, zugleich die Weisung an die Eltern enthalten, ernstlich zu überlegen, ob sie durch Belassung ihres Sohnes auf dem Gymnasium den rechten Weg für seine Bildung einschlagen. Ein Schüler, der auch im zweiten Jahre derselben Klasse ein Zeugniss dritter Klasse erhält, ist dadurch unmittelbar von diesem Gymnasium entfernt. Nach Massgabe der localen Verhältnisse, insbesondere der etwaigen Ueberfüllung des Gymnasiums, haben die einzelnen Lehrkörper zu berathen und zu beschliessen, ob sie in der Regel schon dem ersten Zurückbleiben mit der dritten allgemeinen Zeugnissklasse unmittelbar die Wirkung der Entfernung vom Gymnasium geben wollen; sie haben aber, bevor sie diesem Beschlusse im bejahenden Falle ihrer Entscheidung Folge zu geben anfangen, des Schulraths Genehmigung dazu einzuholen.

Indem die allgemeine Zeugnissklasse schon an sich die Bestimmung über Aufsteigen in die höhere Klasse oder Zurückbleiben in der bisherigen mit in sich enthält, so ergibt sich, dass in ihr nur der wissenschaftliche Standpunkt bezeichnet ist, das Sittenzeugniss aber darauf keinen unmittel-

baren Einfluss üben kann, mit der einzigen Ausnahme, dass zur Ertheilung der ersten Klasse mit Vorzug auch das Sittenzeugniss tadelfrei sein muss.

Wie am Schlusse des ganzen Schuljahres sich die Hauptabstufung der Gesammtklassen der Zeugnisse aus den am Ende des Jahres zu stellenden Forderungen ergab, so findet dasselbe am Ende des ersten Semesters Statt, nach dem Masse des Wissens und Könnens, das in der ersten Jahreshälfte zu erreichen war.

Als blosse Nebenrubriken sind zu betrachten, die Urtheile über die äussere Form der schriftlichen Arbeiten, welche der Klassenlehrer aus der von ihm vierteljährlich vorzunehmenden Revision sämmtlicher schriftlicher Arbeiten seiner Klasse entnimmt, und die Bemerkung über die Regelmässigkeit des Stundenbesuches, welche derselbe Klassenlehrer aus dem Klassenbuche (§. 72) gewinnt. Wenn gleich beiden ein unmittelbarer Einfluss auf Bestimmung der Hauptklasse des Zeugnisses nicht zuzugestehen ist, so kann doch, was den ersteren Punkt betrifft, bei sonst lobenden Zeugnissen ein Tadel wegen undeutlicher Handschrift, mangelnder Ordnung oder Unsauberkeit der schriftlichen Arbeiten eine erspriessliche Erinnerung zur rechten Zeit geben; und bei sonst ungünstigen Zeugnissen kann ein Lob der Handschrift, der äussern Ordnung u. dgl. dem Schüler für die etwaige Wahl eines anderweiten Berufes zur Empfehlung dienen. Und was den Klassenbesuch anbetrifft, so könnte selbst eine Zahlangabe der versäumten Lehrstunden, auch wenn sie alle durch die Eltern entschuldigt waren, für diese selbst zur Uebersicht nicht unerwünscht sein.

Ueber das Formular der Zeugnisse sehe man den Anhang Nr. XVI.

Die Ausfertigung der Zeugnisse zu leiten ist die Sache des Klassenlehrers. Dieser hat den für diesen Zweck eingerichteten Katalog der Klasse (vgl. den Anhang Nr. XVI) zu rechter Zeit und in der Art in Umlauf zu setzen, dass zuerst er selbst sein Urtheil über Betragen, Aufmerksamkeit, Fleiss und über die Leistungen des Schülers in seinen Lehrstunden einträgt, dann dasselbe die übrigen Lehrer, sowohl für jene allgemeinen, als für diese besonderen Rubriken ausführen. Indem sich öfters in den drei allgemeinen Kategorien des Zeugnisses bedeutende Abweichungen unter den Urtheilen der einzelnen Lehrer finden werden, so ist es die Pflicht des Klassenlehrers, nach einer mit seinen Collegen derselben Klasse zu haltenden Besprechung eine, die Rechte der einzelnen Urtheilenden befriedigende Redaction herzustellen. Nach dieser wird das Zeugniss abgeschrieben; die an die Spitze desselben zu stellende allgemeine Zeugnissklasse wird dann in einer Conferenz bestimmt, und sowohl in die Reinschrift als in das ursprüngliche Original eingetragen. Die Originalcensurbücher werden, nachdem sie vom Schulrathe erledigt sind, im Archiv des Gymnasiums vom Direktor aufbewahrt.

Nr. XIII.

Zu den Maturitätsprüfungen.

1. Nothwendigkeit der Maturitätsprüfungen.

Die Einrichtung gründlicher Maturitätsprüfungen, welche den gesammten Bildungszustand der zur Universität abgehenden Jünglinge sicher constatiren, ist eine nothwendige Folge der den Studirenden auf der Universität gewährten Hör- und Lernfreiheit. Denn wenn der Staat denen, welche einst einen öffentlichen, mehr oder minder umfangreichen Wirkungskreis gewinnen wollen, die Wahl und Einrichtung ihrer Studien während der so entscheidenden Universitätszeit vollständig überlässt, und sich begnügt, die Früchte dieser Studien einer Prüfung zu unterziehen, so hat er in seiner Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen, so das Recht wie die Pflicht, sich vorher die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die auf die Universität aufzunehmenden durch den gesammten Stand ihrer Bildung die Fähigkeit und das moralische Recht besitzen, für ihre ferneren Studien ihrer eigenen Bestimmung überlassen zu werden.

Die Einrichtung dieser Maturitätsprüfungen ist eben so sehr eine nothwendige Bedingung für das Bestehen der Universitäten in der ihnen zukommenden Würde. In ihnen will der Staat Anstalten erhalten, welche die einzelnen Wissenschaften in ihrer ganzen, zu jeder Zeit erreichten Höhe zu vertreten, und durch Einführung in dieselben zugleich die gründlichste und sicherste Vorbereitung für praktische Lebensberufe zu geben im Stande sind. Alle Bemühungen aber, durch Berufung tüchtiger Vertreter ihrer Wissenschaft die Universitäten zu heben, würden vergeblich sein oder nur zum geringsten Theile ihren Zweck erreichen, wenn nicht der Staat zugleich sich darüber Sicherheit verschaffte, dass der Hauptstamm der ordentlichen Hörer der Universität die erforderliche Vorbildung und eine Entwicklung des wissenschaftlichen Sinnes schon zur Universität mitbringe. Denn geschähe diess nicht, so würden, selbst abgesehen von den daraus fliessenden sittlichen Gefahren, die Universitäten von der ihnen gebührenden Höhe der Wissenschaftlichkeit unwiderstehlich herabgezogen werden, indem sie, um nicht auf jeden Erfolg zu verzichten, sich der Mehrzahl ihrer Hörer anzupassen genöthiget wären.

Es bedarf hiernach keiner weiteren Begründung, dass nur denen, welche sich das Zeugniss der Reife durch die abgelegte Prüfung erworben haben, das Recht zugesprochen ist, auf eine Universität aufgenommen zu werden; ein Zugeben des Gegentheiles wird in Wahrheit eine Aufhebung der ganzen Bedeutung der Maturitätsprüfung. Allerdings bleibt es demjenigen, der in der Maturitätsprüfung das Zeugniss der Reife nicht erlangt hat, un-

benommen, auf welchem Wege er seine noch mangelhafte Bildung ergänzen will, ob durch ferneren Besuch eines Gymnasiums, oder durch Privatstudium, es ist sogar thunlich, dass ihn die Universität unter näheren Modificationen zum Anhören einzelner Collegien zulässt; aber für alle Fälle, wo zu Erlangung von Rechten eine bestimmte Universitätszeit erfordert wird (z. B. zum Examen der Gymnasiallehrer, der Juristen, der Mediciner), kann diese erst von dem Zeitpunkte an gerechnet werden, wo Jemand durch das Bestehen der Maturitätsprüfung das volle Recht erlangt hatte, an der Universität als ordentlicher Hörer aufgenommen zu werden. Denn wenn das Gesetz in gewissen Fällen eine Anzahl Jahre des Universitätsstudiums als nothwendige Bedingung erfordert, so kann damit nicht gemeint sein, dass Jemand sich so viel Jahre in Universitätsstädten aufgehalten oder regelmässig in den Hörsälen der Universität gesessen habe, sondern dass diess bei einer solchen allgemeinen Vorbildung geschehen, welche die gegründete Wahrscheinlichkeit gibt, die Jahre des Universitätsstudiums würden den gehörigen Erfolg gehabt haben.

Wenn aber die Ablegung der Maturitätsprüfung die Hörfreiheit der Studirenden möglich machen und die Universität gegen unwürdige Hörer verwahren soll, so könnte man mit Recht erwarten, dass dieselbe vielmehr als Aufnahmsprüfung den Universitäten, nicht aber als Abgangsprüfung den Gymnasien zugetheilt werde. So richtig diess im Principe ist, dass die Universität selbst ihre Rechte zu wahren habe, so steht ihm doch in der praktischen Ausführung der Sache Manches entgegen, was den vorgeschriebenen Weg als um Vieles rathsamer erscheinen lässt.

Einmal widerspricht einer Verlegung der Maturitätsprüfung an die Universitäten das nothwendig zu berücksichtigende Interesse der Eltern der Schüler. Es ist eine billige Forderung, dass die Eltern beim Abgange ihrer Söhne vom Gymnasium wissen, ob diese eine Aufnahme an der Universität zu gewärtigen haben, und dass sie nicht erst dann, wenn — nachträglich bei der Prüfung an der Universität — deren Unreife sich zeigte, über ihre weitere Vorbildung neue Einrichtungen, mit Verlust an Kosten und Zeit, zu treffen genöthiget sind.

Hiezu kommt, dass die Gymnasien, durch ihre Kenntnisse der bisherigen Leistungen der Schüler in allen einzelnen Lehrgegenständen während einer Reihe von Jahren, zur Prüfung selbst schon ein vorläufiges Urtheil hinzu bringen, welches nicht nur die Prüfung erleichtert und sicherer macht, sondern auch eine genaue, ins Einzelne gehende Fassung des Zeugnisses ermöglicht; Umstände, welche für den ernstlich strebenden Jüngling bei der Bedeutung des Maturitätszeugnisses für seine künftige Lebensbahn von grosser Wichtigkeit sein müssen. Vorausgesetzt ist dabei, dass in der Regel die Examinanden der Maturitätsprüfung an dem Gymnasium selbst, an

welchem sie sich der Prüfung unterziehen, auch ihre Vorbildung empfangen haben, und nicht durch Privatunterricht vorbereitet sind; diese Voraussetzung wird um so mehr zur Wahrheit werden, je mehr die Gymnasien sich heben, und es dadurch dem blossen Privatunterricht erschweren, in Höhe der Leistungen ihnen gleichkommen.

Aber es kann allerdings nicht eine blosse Prüfung der Art, wie sie das Gymnasium für seine sämmtlichen Klassen am Schlusse jedes Schuljahres anstellt, geeignet und genügend sein, die Berechtigung zum Besuche der Universität zu ertheilen. Denn während jene Prüfungen wesentlich darauf zielen, den wissenschaftlichen Fortgang der einzelnen Schüler während des eben verflossenen Schuljahres zu constatiren, so kommen dagegen bei der Maturitätsprüfung nicht speciell die Leistungen des letzten Jahres, sondern es kommt vielmehr die in der ganzen Gymnasialzeit erworbene Gesammtbildung in Frage, weil von ihr allein die Zulassung zur Universität oder das Zurückhalten von derselben bedingt sein muss. Es kann aber auch nicht den Gymnasien selbstständig und an sich das Recht zuertheilt werden, durch ein ihrerseits ausgestelltes Zeugniss über die Sphäre ihrer Wirksamkeit hinauszuschreiten und den Zugang zur Universität zu eröffnen. Sie erhalten diese Berechtigung daher erst dadurch, dass in der Mitwirkung des Schulrathes bei der Prüfung diess zu einem Staats-Examen erhoben wird; denn die Stellung des Schulrathes in der Leitung der Prüfung ist im Wesentlichen die, dass er zu überwachen hat, ob das Gymnasium an seine Schüler am Schlusse des gesammten Cursus wirklich die Forderungen stellt, welche als Aufgabe des Gymnasiums durch den allgemeinen Studienplan festgestellt und deren Erfüllung als berechtigend zum Universitätsbesuche ist anerkannt worden.

Hiedurch werden die Maturitätsprüfungen zugleich ein Ausweis der Gymnasien, dass sie die ihnen gestellte Aufgabe an ihren Schülern erfüllen. Denn wenngleich der Schulrath nicht bloss bei Gelegenheit der Maturitätsprüfungen Kenntniss vom Stande der ihm untergebenen Gymnasien gewinnen, sondern durch Besuch der Gymnasien während der übrigen Zeit sich mit ihnen möglichst genau bekannt machen wird, so ist doch die bestimmte, regelmässig wiederkehrende, die einzelnen Gymnasien in nothwendige Vergleichung setzende Anschauung der Zielleistungen des Ganzen von grosser Wichtigkeit für diesen Zweck. Die Gymnasien aber würden im Unrechte sein, wenn sie hierin einen Mangel an dem gebührenden Vertrauen seitens des Staates zu sehen vermeinten; vom Staate beauftragt, ihre Schüler nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nach einem gesetzlich vorgezeichneten Plane zu bilden, haben sie die Pflicht, über die Erfüllung ihres Auftrages Rechenschaft abzulegen, und es liegt in ihrem eigenen wohl verstandenen Interesse, dass, abgesehen von anderen Gelegenheiten dazu, die Ablegung dieser Rechenschaft

zu bestimmten Zeiten in einer gründlichen, gesetzlich geordneten Form geschehen müsse.

2. Zeit und Inhalt der Maturitätsprüfungen.

Man hat gegen das Abhalten der Maturitätsprüfungen öfters den Einwand gemacht, dass dadurch den Gymnasiasten das letzte, wichtige Semester ihrer Schulzeit für den Unterricht grossentheils verloren gehe, indem es durch die einzelnen Theile der Maturitätsprüfung unterbrochen wird, und was noch bedeutender ist, dass diese Schlussprüfung die Gymnasiasten zu einer gedächtnissmässigen Vorbereitung veranlasse, welche bloss für die Prüfung angestellt einer wahrhaften Bildung schade, statt ihr zu nützen. Dass in den gesetzlichen Anordnungen die beiden sehr beachtenswerthen Gefahren möglichst vermieden sind, wird eine genaue Erwägung des Einzelnen leicht erkennen lassen.

Was zunächst den ersteren Punkt anbetrifft, so werden die vier Tage, welche in einem der beiden letzten Monate auf die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu verwenden sind, als eine merkliche Unterbrechung des Unterrichtes um so weniger empfunden werden, da die Aufgaben dazu, vollständig aus dem Kreise der Beschäftigungen der obersten Klasse gewählt, eine specielle Examenvorbereitung nicht erheischen, wie hernach näher zu zeigen ist. Hingegen bringt allerdings die mündliche Prüfung in dem Falle eine bedeutende Störung in die Theilnahme der Schüler am Unterrichte, wenn dieselbe, der anderwärts üblichen Sitte gemäss, vor dem Schlusse des Schuljahres, und in nothwendiger Folge davon, da der Schulrath an mehreren Gymnasien die Prüfung zu leiten hat, an einzelnen vielleicht einen vollen Monat vor dem Schlusse desselben abgehalten wird; denn es ist nicht zu erwarten, dass nach Beendigung der Maturitätsprüfung und nach günstiger Entscheidung derselben die Theilnahme am Unterrichte und der Fleiss für dessen Aufgaben unverkümmert bleiben werden. Wenn nun die mündliche Prüfung nicht kann in die Gymnasial-Ferien verlegt werden, um nicht den an ihr betheiligten Lehrern die Ferien zu entziehen, so blieb doch eine Möglichkeit dem bezeichneten Uebelstande abzuhelfen, weil die Universitäts-Ferien fortan einen Monat länger dauern werden, als die Gymnasial-Ferien; indem nun in diesem Monat, der zugleich den Anfang des neuen Schuljahres für die Gymnasien bildet, das mündliche Examen gelegt ist, so wird ohne Beeinträchtigung der Interessen der Lehrer oder der abgehenden Schüler dem Gymnasialunterrichte sein Recht bis zum Schlusse hin gewahrt.

Was aber den zweiten Einwand betrifft, die Gefahr einer gedächtnissmässigen und der wahren Bildung nachtheiligen Vorbereitung auf die Prüfung, so sind bei der Erwägung desselben die einzelnen Prüfungsgegenstände zu unterscheiden, da sie nicht gleichmässig von einer solchen Sorge betroffen sind.

Für die Forderungen der Prüfung in der Muttersprache und in den beiden klassischen Sprachen wird man nicht leicht eine Besorgniss der bezeichneten Art aussprechen. Denn die Fähigkeit, seine Gedanken in der Muttersprache klar und gewandt zu entwickeln, die Fähigkeit aus Schriftstellern, welche im Gymnasium gelesen sind, auch nicht erklärte Abschnitte zu verstehen und zu übersetzen, die Gewandtheit, den Ausdruck der Muttersprache mit dem der lateinischen in Worten und Satzbildung treffend zu vergleichen: das alles lässt sich nicht durch eine specielle Vorbereitung erreichen, sondern kann nur das Ergebniss einer allmählich durch Unterricht und eigene Thätigkeit gewonnenen Entwicklung sein. Bei der Wahl der Aufgaben für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden die Lehrer als Hauptnorm nur anzusehen haben, dass dieselben dem Standpunkte der obersten Klasse angemessen seien, und es werden demnach die in den Instructionen für die genannten Gegenstände gegebenen Weisungen auch hiefür massgebend sein.

Nicht einmal für die literarhistorischen Kenntnisse, welche in der mündlichen Prüfung in Frage kommen, wird ein specielles Memoriren erforderlich oder bei geschickter Einrichtung der Prüfung erfolgreich sein. Denn diese Kenntnisse sind durch selbstthätige Beschäftigung der Schüler mit den bedeutendsten Erscheinungen der Literatur gewonnen und haben dadurch eine viel grössere Festigkeit und geistigen Zusammenhang, als ein nur gedächtnissmässiges Aufnehmen eines Vortrages erlangen kann; in soferne bedürfen sie bei Gymnasiasten, die für den Unterricht fleissig gewesen sind, keiner besonderen Vorbereitung, und andernseits würden sich die Kenntnisse, welche durch solche Vorbereitung erst gewonnen sind, von den durch selbstthätige Beschäftigung allmählich entwickelten merklich unterscheiden.

Näher liegt die Besorgniss einer speciellen gedächtnissmässigen Vorbereitung auf die Prüfung für die Mathematik, ja sie ist für diesen Gegenstand vollkommen begründet, wenn man die Kenntnisse aller in den Gebieten der Mathematik vorgekommenen Lehrsätze und Aufgaben sammt ihren Beweisen und Auflösungen zur Prüfungsforderung macht. Aber eine solche Forderung ist auf der einen Seite zu weit, indem sie nothwendig ein specielles Memoriren mancher Gegenstände unmittelbar zur Prüfung erfordert, auf der andern Seite ist sie zu eng, weil die mathematische Bildung des zu prüfenden hiedurch noch immer nicht sicher constatirt wird. Denn diese liegt nicht in der blossen Kenntniss jener Sätze, sondern in der Fähigkeit, von ihnen einen mathematisch-wissenschaftlichen Gebrauch zu machen, nämlich zum Beweise von Lehrsätzen, zur Lösung von Aufgaben, welche in unmittelbarer Abhängigkeit von den im Unterrichte durchgenommenen und verstandenen Hauptsätzen stehen. Diese Fähigkeit ist nicht durch eine

specielle Vorbereitung, vollends nicht durch Auswendiglernen von Sätzen und Beweisen zu erlangen, sondern sie ist nur die stufenweise sich ergebende Frucht der Vertiefung in die einzelnen Gebiete des Gegenstandes. Eine unbillige Forderung aber, etwa die Forderung mathematischer Erfindungsgabe oder glücklicher Combination, wird hiedurch an den zu prüfenden nicht gemacht, wenn nur der ganze Unterricht dahin gearbeitet hat, jeden bedeutenden Lehrsatz, durch geeignete Durchübung in Anwendungen und Folgerungen, zum lebendigen Eigenthume der Lernenden zu machen. Indem nun diese Aneignung bis zu einiger Herrschaft über den Lehrstoff nicht für alle Gebiete der Mathematik in gleichem Masse erreicht werden kann, so hebt die Vorschrift einige bestimmte Gebiete hervor, und zwar diejenigen, deren Beherrschung vom Schüler am ersten zu erreichen, und auch desshalb am entschiedendsten zu fordern ist, weil sie den Zugang zu allen andern Gebieten sicher eröffnen. — Der Lehrer wird darauf bedacht sein, für die schriftliche Prüfung aus dem Gebiete der Planimetrie und Trigonometrie Aufgaben zu wählen, seien es Aufgaben im speciell mathematischen Sinne oder seien es Lehrsätze, welche zu den Hauptsätzen dieser Gebiete in einer so nahen Beziehung stehen, dass diese Beziehung dem, welchem jene sicher und gründlich bekannt sind, gewiss einfallen muss; besonders eignen sich Aufgaben und Lehrsätze, welche zugleich eine geometrische, arithmetische und trigonometrische Bearbeitung zulassen. In den arithmetischen Gebieten hat die Wahl passender Aufgaben keine Schwierigkeit.

In der Geschichte endlich, welche zu den besprochenen Besorgnissen den dringendsten Anlass gegeben hat, und in den Naturwissenschaften, welche bei ihrer umfassenden Aufnahme in den Gymnasialunterricht dieselbe Gefahr mit sich bringen, sucht die Vorschrift die Schwierigkeit der Prüfung dadurch zu mindern, dass sie aus dem weiteren Umfange dieser Wissenschaften diejenigen Gebiete heraushebt, in denen sichere und gründliche Kenntnisse zu besitzen jeder Gebildete als Forderung an sich stellen muss, und auf deren umfassende und wiederholte Mittheilung desshalb das Gymnasium besondere Mühe verwendet; und dass sie dagegen für die übrigen nur mässige Ansprüche macht. Es wird also auch dieser Theil der Prüfung für den Schüler, welcher seine Schulzeit ordentlich genützt hat, keiner merklichen besonderen Vorbereitung bedürfen; fordert er sie aber bei anderen, minder fleissigen, so ist diess wenigstens nicht ein Vorwurf gegen die Einrichtung der Maturitätsprüfungen.

Wenn die obigen Bemerkungen nachweisen, dass die Forderungen der Prüfung in manchen Einzelnheiten hinter der Behandlung der Lehrgegenstände in der obersten Klasse zurückbleiben, und dass sie nicht die äussersten Spitzen der Gymnasialkenntnisse zum wesentlichen Gegenstande

haben, sondern den festen Stamm des Wissens, aber bei diesem nicht bloss ein todtes Wissen, sondern ein lebendiges Verarbeiten des Gewussten verlangen, so werden die Gymnasien nicht etwa daraus die Folgerung ziehen, sie hätten in den einzelnen Gegenständen des Unterrichtes überhaupt nicht weiter zu gehen, als die Prüfung für die Abgehenden eben erfordert. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, dass das Ziel eines Unterrichtes, der fortwährend das Interesse wecken und die geistige Kraft stärken soll, durch ein ganz anderes Mass gemessen wird, als die Forderungen einer Prüfung.

Nr. XIV.

Klassenlehrer.

Die erhöhten Forderungen an die einzelnen Lehrgegenstände des Gymnasiums und die Erhöhung der Stundenzahl in jeder Klasse über das von einem einzigen Lehrer zu bestreitende Mass hinaus bringen es nothwendig mit sich, dass in jeder Klasse mehrere Lehrer den Unterricht in den verschiedenen Lehrgegenständen zu übernehmen haben, und dass sich diese Theilung des Unterrichtes in den oberen Klassen, im Vergleiche zu den unteren, leicht noch steigert. Als wahrscheinliche Folge hievon würde zu besorgen sein, dass, trotz der gegenseitigen Abwägung und Abgrenzung welche der Lehrplan für die verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen herzustellen versucht hat, doch in ihrer speciellen Betreibung, schon innerhalb derselben Klasse, eine bedeutende Ungleichheit, übergrosse Ansprüche an die Zeit der Schüler für den einen Gegenstand, zu geringe in einem andern, eintreten würde, wenn nicht ein Mittelpunkt für das didactische Zusammenwirken der Lehrer derselben Klasse gegeben wäre. Noch grösser und durch allgemeine Bestimmungen des Schulgesetzes noch weniger zu beseitigen ist diese Gefahr in Betreff der Disciplin, in welcher Hinsicht namentlich für die unteren Klassen eine bemerkbare Ungleichheit den grössten Schaden bringen würde. Wenn es aus diesen Gründen sich als dringende Forderung ergibt, dass für die Lehrer derselben Klassen ein Einheitspunkt ihres Zusammenwirkens vorhanden sei, so ist doch der Direktor selbst ausser Stande, diesen zu bilden, nicht nur, weil hiemit an seine Zeit und seine Kräfte unerfüllbare Ansprüche gestellt würden, sondern vornehmlich, weil eine specielle Kenntniss der einzelnen Schüler der Klasse und ein persönliches Mitwirken in Unterricht und Disciplin der betreffenden Klasse hiezu die unerlässliche Bedingung ist. Desshalb ist die Bestimmung getroffen, dass der Direktor unter Genehmigung des Schulrathes immer einen Lehrer einer jeden Klasse zum Klassenlehrer derselben mache. Die Verpflichtungen, welche derselbe hiedurch überkommt, sind in dem allgemeinen Schulgesetze enthalten; wenige Bemerkungen werden

genügen, damit sein Verhältniss zu seinen Collegen in derselben Klasse, zu den Schülern und zum Direktor kein Missverständniss erfahre, und die Lehrer eine für das ganze Leben des Gymnasiums sehr folgenreiche Einrichtung sogleich vom Anfange an mit treuer Hingebung ergreifen und pflegen mögen.

a. Der Klassenlehrer im Verhältnisse zu seinen Collegen in derselben Klasse.

Die Ernennung eines Lehrers zum Klassenlehrer einer Klasse gibt demselben durchaus nicht einen Rang oder Vorzug vor den übrigen Lehrern derselben Klasse, wie es ja auch, da jeder Lehrer in der Regel nur für eine Klasse Klassenlehrer sein kann, stets vorkommen wird, dass von zwei Lehrern ein jeder als Klassenlehrer in einer Klasse sich befindet, in welcher der andere ihm nebengeordnet ist. Vielmehr ist dem Lehrer einer Klasse durch die Ernennung zum Klassenlehrer nur einerseits eine Reihe von Geschäften der äusserlichen Ordnung übertragen, welche ohne diess die Collegen derselben Klasse zur Abkürzung und Regelung des Geschäftsganges doch einem aus ihrer Mitte auftragen müssten, und es ist ihm zweitens zur Pflicht gemacht, für Zusammenwirken in Unterricht und Erziehung ein Organ der Einigung seiner Collegen zu sein, während ohne solchen Auftrag jedes, seine Aufgabe ernstlich begreifende Lehrercollegium einer Klasse allmählich aus sich selbst ein solches Organ bilden würde. Dieser einigende Einfluss würde im letzteren Falle in der Regel demjenigen zufallen, welcher durch bedeutende Stundenzahl mit der Klasse im Einzelnen genau bekannt, zugleich durch Erfahrung und pädagogischen Takt einen sicheren Blick sich erworben, und durch seinen Charakter das Zutrauen seiner Collegen gewonnen hat. Diese Gesichtspunkte müssen denn auch den Direktor bei der Wahl der Klassenlehrer für die einzelnen Klassen leiten; jemehr die bezeichneten, verschiedenartigen Bedingungen sich in demselben Manne vereinigen, desto erfolgreicher für das Zusammenwirken der Collegen wird die Wahl sein.

An Gegenständen, für welche eine gemeinsame Verabredung unerlässlich zu kräftiger Zusammenwirkung, und ein Anlass zu solchen Besprechungen für jeden ernstlich thätigen Lehrer wünschenswerth ist, wird es nie fehlen; das allgemeine Schulgesetz nennt nur einige unmittelbar sich darbietende, und es ist vertrauensvoll zu erwarten, dass die Lehrer den kleinen Zeitaufwand nicht scheuen, welcher durch besseren und reichlicheren Erfolg des Unterrichtes vollständig belohnt wird. Bei dem in §. 97 des Gesetzentwurfes erwähnten Ineinandergreifen der Gegenstände, welche eine Beziehung zu einander darbieten, ist an Fälle folgender Art gedacht. Fast in jeder Klasse finden sich gleichzeitig Lehrgegenstände, welche ganz oder

in einzelnen Theilen einander berühren, oder in dem einen Anwendungen aus dem Gebiete des anderen gestatten; z. B. die alte Geschichte und die Lectüre der Klassiker in der ersten Klasse, die Geschichte des Mittelalters und die ältere Geschichte der Nationalliteratur in der zweiten Klasse, die Aufgaben zu Aufsätzen in der Muttersprache und der Inhalt der klassischen Lectüre oder der geschichtliche Unterricht in sämmtlichen Klassen des Obergymnasiums u. a. m. Geht nun jeder der Lehrer einer Klasse seinen Weg, ohne sich um das, was gleichzeitig an und mit den Schülern gethan wird, genauer zu bekümmern, so ist nicht zu vermeiden, dass öfters derselbe Gegenstand entweder in gleicher Weise, oder gar in einer für die Schüler störenden Verschiedenheit, sich wiederholt und der Schüler sich gewöhnt, den Inhalt eines jeden Lehrgegenstandes eben nur für diese Lehrstunden zu wissen, ohne an einen Gebrauch ausserhalb derselben zu denken. Eine eingehende gegenseitige Besprechung und Uebereinkunft der Lehrer dagegen wird nicht nur diese gewichtigen Uebelstände vermeiden lassen, sondern auch häufig den einzelnen Lehrgegenständen durch wechselseitige Benützung des in ihnen erworbenen Wissens oder Könnens eine erwünschte Kräftigung verschaffen, und dem Schüler den Gedanken an einen Zusammenhang der verschiedenen ihm zugemutheten Lernobjecte näher bringen.

Besonders wichtig ist es, dass in den vom Schulgesetze bezeichneten Fristen der Klassenlehrer mündliche Mittheilungen seiner Collegen über Betragen, Fleiss und Leistungen der Klasse im Ganzen und Einzelnen einziehe. Die Sache wird sich ohne grosse Beschwerde etwa so anstellen lassen, dass der Klassenlehrer seine Collegen ersucht, in jeder Woche regelmässig nach einer für sie am bequemsten liegenden Schlusslehrstunde nach Beendigung des Unterrichtes zurückzubleiben, sie dann über ihr Urtheil im Allgemeinen befragt, darauf das Verzeichniss der Schüler vorliest, damit jeder der Collegen da, wo es ihm nöthig oder angemessen scheint, seine Bemerkungen mache; wobei es sich von selbst versteht, dass auch der Klassenlehrer selbst seine eigenen Beobachtungen an jeder einzelnen Stelle ausspricht. Diese Mittheilungen haben nicht nur für den Klassenlehrer Werth, welcher dadurch das Gesammturtheil sämmtlicher Lehrer über sämmtliche Schüler seiner Klasse fortwährend erhält, sondern ebenso sehr für die anderen Lehrer; denn bei einem vereinzelten Gegenstande und vielleicht geringer Stundenzahl ausser Stande, mit voller Sicherheit zu beobachten und zu beurtheilen, finden sie in den Bemerkungen ihrer Collegen Bestärkung oder Berichtigung ihrer eigenen Ansichten, und dadurch zugleich die Weisung, welche Mittel bei den einzelnen Schülern, in Uebereinstimmung mit den Collegen in Anwendung gebracht, die wahrscheinlichste Aussicht auf Erfolg eröffnen.

b. Der Klassenlehrer im Verhältnisse zu den Schülern.

Den Schülern gegenüber hat man nicht zu besorgen, dass die dem Klassenlehrer angewiesene Stellung die Autorität desselben, namentlich in disciplinarischer Hinsicht, allein erheben, und die der anderen Collegen herabdrücken werde. Der Erfolg wird vielmehr bei richtiger Ausführung der Sache, für die Autorität der einzelnen Lehrer ein günstiger sein. Ohne eine solche Einrichtung nämlich ist die Autorität, welche sich ein Lehrer schafft, nur eine persönliche; dieselbe Klasse ist in der einen Lehrstunde gesittet und aufmerksam, in der andern zerstreut und unaufmerksam. Lässt sich nun auch der Unterschied der persönlichen Einwirkung nie aufheben, so gewinnt doch jeder Lehrer dadurch, wenn die Schüler die Thätigkeit sämmtlicher Lehrer in Unterricht und Zucht als ein Ganzes anzusehen sich gedrungen finden, und von dem, was sie in einem Lehrgegenstande gelernt, oder in einer Lection in ihrem Betragen gefehlt haben, die Nachwirkungen in allen Lehrstunden und demgemäss eine gleichmässige Behandlung erfahren. Weit entfernt daher, das Ansehen der übrigen Lehrer herabzusetzen, ist die durch Ernennung von Klassenlehrern erzielte Einigung geeignet, auch der Thätigkeit von Lehrern mit weniger pädagogischem Tacte den erforderlichen Halt zu geben.

c Der Klassenlehrer im Verhältnisse zum Direktor der Anstalt.

Dem Klassenlehrer ist für seine Klasse ein Theil der Geschäfte zugewiesen, welche bisher dem Präfecten für das ganze Gymnasium oblag, z. B. der Verkehr mit den Eltern in Betreff der Leistungen und des Betragens der Schüler u. a. Der Grund liegt darin, weil zu diesen Arbeiten, wenn sie pädagogischen Werth haben, und nicht in eine äusserlich mechanische Geschäftsführung ausarten sollen, eine specielle Kenntniss der Schüler erforderlich ist, wie sie der Vorsteher der ganzen Anstalt für alle Schüler zu erwerben nicht fähig ist. Die hierdurch für den Vorsteher gewonnene Zeit wird sehr erwünscht sein, damit er sich anderen, seiner Stellung und schwierigen Aufgabe in Leitung des Ganzen ausdrücklich gebührenden Arbeiten mit ungeschwächter Kraft widmen könne.

Nr. XV.

Zur Instruction für den Direktor.

Die Bestimmungen über die dem Direktor zu ertheilenden Rechte und Pflichten, wie sie das allgemeine Schulgesetz enthält und die gegenwärtige Instruction im Einzelnen näher bezeichnet, beruhen auf dem Gedanken, dass das Gymnasium nicht eine blosse Unterrichtsanstalt sein

soll, in welcher verschiedene Gegenstände selbstständig neben einander den Lernenden vorgetragen werden, sondern eine Bildungsanstalt, welche durch den Einklang eines in sich zusammenhängenden Unterrichtes und einer, der jedesmaligen Altersstufe angemessenen Zucht die ihr anvertrauten Schüler zu wissenschaftlicher und religiös-sittlicher Tüchtigkeit heranzubilden unternimmt. Wenn zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur eine Mannigfaltigkeit von Kräften, sondern vor Allem ein inniges Ineinandergreifen der einzelnen Kräfte erforderlich ist, da jede sich nur als ein dem Ganzen dienendes Organ anzusehen hat, so liegt darin zugleich die dringende Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Ganzen, welche das Ziel fortwährend im Auge zu behalten und für die Wohlfahrt der gesammten Anstalt Sorge zu tragen berufen sei.

Eine solche Leitung, in die Hand eines Mannes gelegt, der dazu mit bestimmten Befugnissen ausgerüstet sein muss, wird aber auch durch das Verhältniss des Gymnasiums zum Staate und zum Publikum, namentlich zu den Eltern der Schüler, erfordert. Dem Staate muss eine Bürgschaft gegeben werden, dass die von ihm für die Gymnasien erlassenen Gesetze und Verordnungen gehalten, die Erreichung des denselben zu Grunde liegenden Zweckes ernstlich erstrebt wird; den Eltern der Schüler muss die Möglichkeit gegeben sein, ihre gesetzlich begründeten Ansprüche an die Schule bei Jemand geltend zu machen, der für deren Erfüllung verantwortlich ist.

Diese Verantwortlichkeit kann nicht dem Lehrkörper zugemuthet werden, weil dadurch, abgesehen selbst von all den Fällen, welche eine unmittelbare und schleunige Erledigung erheischen, so oft in ihm eine Verschiedenheit der Ansichten auftaucht, die Minorität des Collegiums für das Verfahren der Majorität verantwortlich würde, sondern muss Einem Manne übertragen werden, welcher, als Lehrer des Gymnasiums befähigt, den gesammten Zustand desselben immer genau zu übersehen, zugleich der Vorsteher der ganzen Anstalt, der nächste Vorgesetzte auch seiner Collegen, der übrigen Lehrer, ist.

Weit entfernt, dass diess Verhältniss der Lehrer zu einem Vorgesetzten aus ihrer eigenen Mitte, dessen Anordnungen sie Gehorsam schuldig sind, für diese ein drückendes sei, oder ihre freie Bewegung innerhalb der durch die Gesetze und den Zweck des Gymnasiums gezogenen Grenzen beeinträchtige, ist es vielmehr für sie ein günstigeres, als wenn sie unmittelbar unter die Aufsicht eines nicht ihrer Anstalt selbst und ausschliesslich angehörigen Schulrathes gestellt wären. Denn einerseits wird der Direktor, mit den Bedürfnissen der Schule, mit den Ueberzeugungen, Ansichten, Wünschen seiner Collegen durch steten Verkehr genau bekannt, die ihm übertragenen Befugnisse als solche nur soweit anwenden, als es für

das Wohl und die Ordnung des Ganzen nothwendig ist, und dahin streben, dass seine Anordnungen in dem Vertrauen und der Zustimmung seiner Collegen die beste und sicherste Erleichterung ihrer Ausführung finden, weil er nur hiedurch die auf ihm ruhende Verantwortlichkeit für das Wohl der Anstalt zu erlangen vermag; andernseits haben die Lehrer in den regelmässig angesetzten und ausserdem auch auf ihren eigenen Antrag ausserordentlich zu haltenden Conferenzen die Möglichkeit, unzweckmässigen oder unbefugten Anordnungen des Direktors nicht nur ein moralisches Gewicht entgegenzustellen, sondern auch ihnen gegenüber ihr Recht zu wahren, da die Protokolle dieser Conferenzen unverzüglich dem Schulrathe zur Erledigung vorgelegt werden müssen; überdiess ist ein bestimmter, wichtiger Kreis von Gegenständen, welche die eigentliche Seele des ganzen Schullebens ausmachen, ausdrücklich der selbstständigen Entscheidung des Direktors entzogen, und der unter seinem Vorsitze zu haltenden Conferenz des Lehrkörpers anheimgegeben. Nur nach solchen Grundsätzen, wodurch dem Direktor eine bestimmte Gewalt in Verwaltung und Leitung der ganzen Schule, den gesammten Lehrern aber ein wesentlicher Einfluss bei allen Lebensfragen des Gymnasiums im Fache des Unterrichtes und der Zucht gesichert ist, scheint es möglich, ebenso die Einheit des Ganzen und die Eintracht des Lehrkörpers, als das Recht der einzelnen Lehrer zu wahren.

Der schwierige Beruf des Direktors, das Wohl der ganzen Anstalt nach innen und aussen stets im Auge zu halten, erfordert, ausser gründlicher Kenntniss und didactischer Sicherheit in den von ihm selbst vertretenen Lehrgegenständen, vor allem eine richtige Einsicht in den Zweck der ganzen Bildungsanstalt, eine genaue Würdigung der einzelnen Elemente wissenschaftlicher und sittlicher Bildung, und einen pädagogischen Tact in der Wahl der erforderlichen Mittel; denn nur unter dieser Voraussetzung wird die von ihm zu erwerbende stete genaue Kenntniss des wirklichen Zustandes der Schule ihn in den Stand setzen, Mängel entfernen zu helfen und der Erreichung des Zieles mit Erfolg zuzuarbeiten. Der innere Gehalt dieser Thätigkeit lässt sich selbst durch eine ins Einzelnste gehende Instruction nicht ausdrücken, und es bedarf auch dessen für einen, von der sittlichen Würde seines Berufes durchdrungenen Direktor nicht; wohl aber sind die zur Erfüllung dieses Berufes unerlässlichen einzelnen Bethätigungen näher zu bezeichnen.

A. Der Direktor im Verhältnisse zu der vorgesetzten Schulbehörde.

1. Alle Gesetze und Verordnungen, welche die Schule betreffen, so wie alle amtlichen Anfragen ergehen von der Behörde an den Direktor und sind von diesem entsprechend zu erledigen. Ob hiezu Mittheilung an den

Lehrkörper, sei es vor oder nach der Erledigung, und ob Discussion mit demselben erforderlich ist oder nicht, liegt in dem Inhalte der eingehenden Geschäftssachen (wie z. B. Personalien nothwendig jeder Mittheilung und Discussion im Lehrkörper entzogen sind), und ist vom Direktor zu beurtheilen; denn die Erledigung geschieht unter seiner Verantwortlichkeit, und überdiess geben über die gemachte oder unterlassene Mittheilung an den Lehrkörper die Conferenz-Protokolle Auskunft.

2. Die Original-Protokolle über die regelmässigen und ausserordentlichen Conferenzen des Lehrkörpers hat der Direktor sogleich an den Schulrath einzusenden.

3. Am Schlusse des ersten Semesters hat der Direktor dem Schulrathe das Original der Hauptkataloge des Gymnasiums, in welchen die sämmtlichen Semestralzeugnisse enthalten sind, einzusenden. Die Uebersendung geschieht gleichzeitig mit Einreichung des Protokolles über die Schlussconferenz des Semesters, durch welche die Klassification und Location (vgl. §. 73 — 77) der Schüler festgestellt ist. Am Schlusse dieser Conferenz hat der Direktor den Lehrkörper zu befragen, ob zu den Hauptkatalogen allgemeine Bemerkungen, besonders über den wissenschaftlichen Fortgang und die sittliche Haltung der Schüler zu machen seien, und die etwa gemachten Bemerkungen zur Discussion zu stellen. Es steht ihm frei, in seinem eigenen Begleitungsschreiben zur Uebersendung der Hauptkataloge noch andere, als die in der Conferenz besprochenen Punkte zu erwähnen. Kataloge und Protokoll werden von dem Schulrathe in möglichst kurzer Frist wieder zurückgestellt.

4. Spätestens einen Monat vor dem Schlusse des zweiten Semesters hat der Direktor den Entwurf des Lectionsplanes für das folgende Schuljahr mit den etwaigen Anträgen auf Einführung anderer Schulbücher, Modificationen in der abstufenden Vertheilung der Lehrgegenstände unter die einzelnen Klassen, dem Schulrathe einzureichen, zugleich mit dem Protokolle über die darüber gehaltene Conferenz (vgl. *B.* 4).

5. Am Schlusse des zweiten Semesters reicht der Director einen Bericht ein, welcher eine vollständige Statistik des äusseren und inneren Zustandes des Gymnasiums im verflossenen Schuljahre zu enthalten hat, nach folgenden Hauptrubriken:

a) das Aeussere der Schule betreffend.

Lehrerpersonal. Veränderungen in dem gesammten Personale der ordentlichen, Neben- und Hilfslehrer. Angabe der im Schuljahre vorgekommenen Beurlaubungen einzelner Lehrer.

Schülerzahl. Die Veränderungen in derselben sind nach den einzelnen Klassen des Gymnasiums und dann in der Gesammtsumme am einfachsten nach folgendem tabellarischem Schema zu geben.

In	waren am Schlusse des vorigen Schuljahres	aus ihr sind in die höhere Klasse versetzt	aus ihr sind abgegangen	in dieselbe sind aus der niederen Klasse versetzt	in dieselbe sind aufgenommen	sind gegenwärtig
der 1. Klasse .						
„ 2. „ .						
etc.						
Gesammtsumme.						

Lehrmittel. Zuwachs der Bibliothek für die Lehrer und Schüler, des physikalischen Kabinets, der Naturaliensammlung u. s. f.

b) das Innere der Schule betreffend.

Unterricht. Einreichung des Hauptkataloges mit den daran sich knüpfenden Bemerkungen, wie am Schlusse des ersten Semesters. — Vollständige Angabe der in den einzelnen Klassen des Gymnasiums wirklich absolvirten Lectüre in dem sämmtlichen Sprachunterrichte, und der Aufgaben, welche zu Aufsätzen in der Muttersprache im Obergymnasium gestellt und von den Schülern bearbeitet sind.

Zucht. Allgemeine Bemerkungen über die sittliche Haltung der Schüler, über die Anzahl der in den einzelnen Klassen während des Schuljahres vorgekommenen schwereren Strafen. Ferner ist anzugeben, in welcher Weise der Direktor oder der Lehrkörper in Verbindung mit der Gemeinde-Schuldeputation sich bethätigt hat.

Die unter *b)* bezeichneten Punkte hat der Direktor vor Abfassung seines Berichtes in der Conferenz zur Frage und Discussion zu stellen, und zugleich anzufragen, ob der Lehrkörper noch andere als die aufgeführten Gegenstände in den Schulbericht aufgenommen wünscht. Das Protokoll darüber ist zugleich mit dem Schulberichte einzureichen, ohne dass jedoch der Direktor in dem von ihm selbstständig abzufassenden Berichte an dasselbe, seinem Inhalte oder Umfange nach, gebunden wäre. — Die Kataloge werden dem Director nach genommener Einsicht vom Landesschulrathe zurückgestellt.

6. Wenn Veränderungen im Lehrpersonale vorgehen, sei es durch Versetzung oder durch den Tod, so hat der Direktor sogleich davon Anzeige zu machen, und nach §. 101 zu verfahren.

7. Die gesammte amtliche Correspondenz, die eingegangenen Schriftstücke, so wie das Original seiner Erledigung, hat der Direktor in geschäftsmässiger Ordnung, sammt dem Geschäftsprotokolle, aufzubewahren; er allein führt für seine amtlichen Schriften das Schulsiegel.

8. Zu jeder Enthebung von seinen Amtsgeschäften, während der Schulzeit, hat der Direktor den Urlaub beim Schulrathe nachzusuchen; jede Entfernung von der Schule während der Ferienzeit hat er, unter Namhaftmachung des stellvertretenden Collegen, dem Schulrathe anzuzeigen.

B. Der Direktor im Verhältnisse zu den übrigen Lehrern der Anstalt.

1. Der Direktor hat die Gesetze und Verordnungen der Schulbehörden den Lehrern mitzutheilen, ihre Ausführung anzuordnen, und zu überwachen, über Unterlassen derselben Ermahnung, Verweis und nöthigenfalls Bericht an den Schulrath zu geben.

2. Alle Angelegenheiten der Verwaltung hat der Direktor selbstständig zu treffen; hiezu gehören: Anordnung der durch die Mitglieder des Lehrercollegiums zu leistenden Supplirung für kranke Lehrer (welche von ihrer Erkrankung baldmöglichst dem Director Anzeige zu machen haben), so wie für gesetzlich beurlaubte Lehrer; Anordnung und Zeitbestimmung für die Prüfungen zur Aufnahme von Schülern, für die Semestral- und für die Maturitätsprüfungen, im letzten Falle mit Genehmigung des Schulrathes; Bestimmungen der Zeit für die ordentlichen und für die ausserordentlichen Conferenzen u. dgl.

In allen diesen und ähnlichen Fällen sind die Lehrer den Anordnungen des Direktors unmittelbaren Gehorsam schuldig; wofern sie aber die Befugnisse des Direktors überschritten, oder sich beeinträchtigt glauben, steht ihnen nachträglich der Recurs an den Schulrath zu, und darin die Möglichkeit, für künftige Fälle ihr Recht zu wahren.

3. Urlaub für einen Zeitraum bis höchstens eine Woche hat jeder Lehrer beim Direktor nachzusuchen, welcher denselben nach seinem Ermessen geben oder verweigern kann, und im ersten Falle die erforderlichen Anordnungen zur Supplirung zu treffen hat. Ist der Grund, auf welchen hin ein Lehrer Urlaub nachsucht, nicht ganz unabhängig von der eigenen Entschliessung desselben, so hat der Urlaub suchende Lehrer sich zuvor der Bereitwilligkeit von Collegen zu geeigneter Supplirung zu versichern und diese dem Direktor mitzutheilen. Urlaub für längere Zeit hat jeder Lehrer beim Schulrath nachzusuchen, und sein, an diesen gerichtetes Gesuch dem Direktor zur Begutachtung und Beförderung an die Behörde zu übergeben.

4. Zum Theile der selbstständigen Anordnung des Direktors, zum Theile der gemeinsamen Thätigkeit der unter seinem Vorsitze zu haltenden Lehrerconferenz, gehört die Aufstellung des Lectionsplanes für jedes folgende Schuljahr an.

Rechtzeitig vor der erforderlichen Einreichung des Lectionsplanes bringt der Direktor in der Conferenz in Anregung, ob in der Vertheilung der Lehrobjecte unter die einzelnen Klassen, in ihrer speciellen Abgrenzung und Durchführung und in den dabei gebrauchten Lehrbüchern, in Gemässheit der gewonnenen Erfahrungen, eine Aenderung zu wünschen ist, und stellt diese Gegenstände zur Discussion.

Es versteht sich dabei von selbst, dass nur solche Aenderungen in der speciellen Ausführung, welche sich innerhalb der Grenzen des allgemein vorgezeichneten Lehrplanes halten, vom Lehrkörper beschlossen werden können, während eine Abweichung vom allgemeinen Lectionsplane selbst, ferner eine Aenderung der bis dahin eingeführten Lehrbücher, durch ihren Beschluss nur an den Schulrath in Vorschlag gebracht werden kann.

Nach beendigter Discussion hierüber fragt der Direktor, welche Wünsche in Betreff anderer Vertheilung der Lectionen und Klassenordinariate an die vorhandenen Lehrkräfte die einzelnen Lehrer haben; die ausgesprochenen Wünsche werden in der von den Lehrern selbst gegebenen Formulirung in das Protokoll aufgenommen, dürfen aber, ihrer persönlichen Natur gemäss, kein Gegenstand einer Discussion in der Conferenz werden. Der Direktor hat hiernach den Lectionsplan selbst, nach gewissenhaftem Ermessen, auszufertigen, und bei Einreichung desselben nicht nur das Protokoll der denselben vorbereitenden Conferenz beizulegen, sondern auch seine Vertheilung der Arbeit an die einzelnen Lehrer, namentlich wo sie zugleich von der vorher stattgefundenen und der von den Collegen gewünschten abweicht, dem Schulrathe motivirt einzureichen und dessen Bestätigung nachzusuchen.

Ist diese unbedingt oder mit Aenderungen erfolgt, so bestimmt der Direktor selbst, unter Berücksichtigung billiger, mit der Ordnung des Ganzen vereinbarer Wünsche der Collegen, die Tage und Stunden, an welchen die einzelnen Lectionen zu halten sind.

5. Durchaus dem Wirkungskreise der Conferenz unter dem Vorsitze des Direktors gehören, wie die vorher erwähnten Fragen über die organische Einrichtung der Schule in wissenschaftlicher Hinsicht, so auch die Versetzung der Schüler in die höheren Klassen, die Bestimmung der allgemeinen Fortgangsklassen und der Rangordnung, die Schuldisciplin in ihren allgemeinen Einrichtungen, schwerere, den Berechtigungskreis der einzelnen Lehrer oder Klassenlehrer übersteigende Disciplinarfälle, an. Für alle Gegenstände aber, welche zur Discussion in der Conferenz gebracht werden müssen, steht es dem Direktor zu, nicht nur als Mitglied des Lehrkörpers mitzustimmen, und im Falle der Stimmengleichheit als Vorsitzender die entscheidende Stimme abzugeben, sondern auch, wenn er eine von der Ansicht der Majorität abweichende Anordnung für die richtige, und deren sofortige Ausführung für dringend nothwendig zum Wohle der Schule hält,

dieselbe sogleich zur Ausführung zu bringen, unter der Bedingung, dass er das Protokoll der Conferenz, auf Verlangen noch überdiess unter Beifügung einer weiter motivirten Erklärung der Majorität, sogleich an den Schulrath einsende, und dessen Entscheidung über Fortbestand oder Aufhebung der interimistisch getroffenen Einrichtung dem Lehrkörper mittheile. Hierdurch allein scheint es möglich, die Festigkeit der Leitung zu erhalten, die Verantwortlichkeit des Direktors für das Wohl der Schule zur Wahrheit zu machen, wünschenswerthe Reformen nicht zu erschweren, und auf der anderen Seite doch jedem Lehrer den gebührenden Einfluss zu sichern.

6. Das Recht des Direktors zu einer vorläufigen Entscheidung gegen die Stimmen der Majorität leidet eine Ausnahme nur in dem Falle, wo die Entlassung eines Schülers wegen schwerer Disciplinarvergehen in Frage steht; hier kann der Direktor nur interimistisch durch Berufung auf den Schulrath gegen die Entscheidung der Majorität den Schüler zurückbehalten, nicht aber gegen dieselbe die Entlassung verfügen.

7. Endlich ist es die Pflicht des Direktors, diejenigen didactischen und pädagogischen Bemerkungen, welche sich ihm bei seinem häufigen Besuche der Lehrstunden darbieten, seinen Collegen in geeigneter Weise mitzutheilen. Wenn hierbei von jedem Lehrer zu erwarten ist, dass er derartige Bemerkungen mit einer der Höhe des gemeinsam erstrebten Zweckes würdigen Bescheidenheit aufnehme, so hat andernseits der Direktor zu erwägen, dass der wirkliche Einfluss dieser Erinnerungen weniger von seiner amtlichen Stellung an sich, als von dem Gewichte abhängen kann, welches gereifte Erfahrung, Uebersicht des Ganzen und treffender Blick für das Einzelne seinen Ueberzeugungen und Ansichten zu geben vermögen.

C. Der Direktor im Verhältnisse zu den Schülern der Anstalt.

1. Dass der Direktor eine genaue Kenntniss von dem wissenschaftlichen und sittlichen Zustande der einzelnen Klassen zu erlangen stets bestrebt sein muss, ist in der allgemeinen Aufgabe seiner amtlichen Stellung mit Nothwendigkeit enthalten. Ein Hauptmittel hierzu sind zwar die in jeder der regelmässigen Conferenzen mitgetheilten übersichtlichen Urtheile der Lehrer einer Klasse über diese im Ganzen und Einzelnen; aber zu dieser, aus den Mittheilungen seiner Collegen geschöpften Kenntniss muss ergänzend die eigene Anschauung hinzu kommen, welche der Direktor besonders auf drei Wegen zu gewinnen verpflichtet ist. Erstens muss er häufig in den verschiedenen Klassen hospitiren, um daraus ein bestimmtes Bild vom Standpunkte ihres Wissens und von ihrer äusseren Disciplin zu erhalten; er hat aber dabei die Stellung des Lehrers zu den Schülern wohl zu würdigen, und alles zu vermeiden, was das Ansehen des Lehrers, den Schülern gegenüber, beeinträchtigen könnte. Um zu diesem Hospitiren Zeit zu gewinnen, ist der Direktor zu einer bedeutend geringeren Stun-

denzahl verpflichtet, als jeder der übrigen Lehrer. Zweitens, um das Mass der den Schülern aufgegebenen häuslichen schriftlichen Arbeiten und ihre Leistungen darin kennen zu lernen, hat er sich in jedem Semester einmal, etwa um die Mitte desselben, aus allen Klassen die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten von je drei Schülern zur Ansicht geben zu lassen; er lässt hiezu vom Klassenlehrer jeder Klasse einen unter den besten, einen unter den mittleren und einen unter den schwachen Schülern bestimmen. Drittens, lässt sich der Direktor am Schlusse jeder Woche die Klassenbücher sämmtlicher Klassen zur Durchsicht bringen, um aus ihnen eine Uebersicht über die in den einzelnen Klassen verhängten Strafen und schwereren Rügen zu erhalten.

2. Zu den äusserlich nothwendigen Bethätigungen des Direktors im Verhältnisse zu den Schülern gehört die Aufnahme derselben, die Entlassung der Abgehenden sowohl nach Beendigung des gesammten Gymnasialcurses, als inmitten desselben, und die Beurlaubung von Schülern auf einen Zeitraum von mehr als einen Tag. Zur Aufnahme beim Beginne des Schuljahres hat der Direktor die dazu erforderlichen Bedingungen zu prüfen (§. 59); nachdem dann erforderlichen Falles (vgl. §§. 60. 61) in einer, von ihm anberaumten, durch Mitglieder des Lehrkörpers gehaltenen Prüfung festgestellt ist, welchen Klassen die aufzunehmenden Schüler ihrem Bildungsstande nach angehören, so nimmt er sie förmlich auf, d. i. trägt sie in das Verzeichniss der Schüler der Anstalt ein, und macht sie mit den speciellen Gesetzen der Schule in geeigneter Weise bekannt. Suchen Eltern die Aufnahme für ihre Söhne ausser der gesetzlichen Zeit nach, so hat sich der Direktor in Betreff der Gestattung oder Verweigerung der Aufnahme nach den §. 62 darüber gegebenen Bestimmungen zu richten.

3. Zum Abgange haben sich die Schüler durch ihren Klassenlehrer an den Direktor mit einer schriftlichen Willenserklärung ihrer Eltern zu wenden; geschieht der Abgang vor Beendigung des gesammten Gymnasialcurses, so treten die §. 89, 2 und 3 gegebenen Bestimmungen ein; beim Abgange am Ende des ganzen Curses erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses in Gemässheit von §. 75, 2 und §. 76, 1; in beiden Fällen bemerkt der Direktor den Abgang in dem Hauptkataloge.

4. Für einen Urlaub auf länger als einen Tag hat jeder Schüler die Erlaubniss des Klassenlehrers, und erst nach deren Ertheilung die Genehmigung des Direktors einzuholen.

D. Pflichten des Direktors in Betreff der Lehrmittel und der Schuldiener.

1. Ueber alles der Schule zu ihrem Zwecke übergebene Eigenthum, z. B. Wandkarten, Bibliothek, physikalische Apparate, Naturalienkabinet, hat der Direktor die Oberaufsicht.

2. Solche Lehrmittelsammlungen, welche für einen bestimmten Lehrgegenstand gehören, oder an das Locale einer Klasse gebunden sind, hat er, im ersten Falle einem Lehrer jenes Faches, im zweiten dem Klassenlehrer der betreffenden Klasse zur verantwortlichen Beaufsichtigung zu übergeben (§. 55, 2 und 3). Ueber die zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Sammlungen, als Bibliotheken u. dgl., hat er selbst die Aufsicht und Verantwortlichkeit, doch steht es ihm zu, diese an einen andern Lehrer, unter dessen ausdrücklicher Zustimmung, zu übergeben. Er hat für die Anfertigung eines genauen Inventariums, Bibliothekskataloge u. a. Sorge zu tragen, und ist so berechtigt wie verpflichtet, über Mängel in dem Vorhandenen die geeigneten Anzeigen und Anträge zu machen.

3. Die bauliche Einrichtung der Anstalt steht zwar nicht unter der Aufsicht des Direktors, doch kommt es ihm zu, Mängel derselben zur Anzeige bei der competenten Behörde zu bringen.

4. Die Diener der Anstalt, Schuldiener etc. sind dem Direktor Folge zu leisten schuldig, und bei ihrer Anstellung darauf anzuweisen.

E. Der Direktor im Verhältnisse zum Publikum.

Wenn die Vertretung der gesammten Schule gegenüber dem Publikum namentlich den Eltern der Schüler, die natürliche Pflicht des Direktors ist, so ergibt sich aus dem §. 97 über die Klassenlehrer Gesagten, dass die daran sich knüpfenden Geschäfte in vielen Fällen dem letzteren anheimfallen.

Nr. XVI. a.

Gymnasium . . . . . (Bezeichnung des Gymnasiums.)

Katalog

der

. . . Klasse

vom

Schuljahre 18 . .

Zahl der eingetragenen Schüler:

Davon

haben die Klasse wiederholt	sind aus der vorangehenden Klasse eingetreten	sind von aussen hinzugekommen		
„	„	„	I. Sem.	II. Sem.
Es erhielten ein Zeugniss der 1. Klasse mit Vorzug			„	„
„ „ 1. „			„	„
„ „ 2. „			„	„
„ „ 3. „			„	„
Vor der Prüfung traten aus			„	„ [1]
Ungeprüft blieben			„	„ [2]
		Zusammen .		[3]

(Datum)

(Unterschrift des Direktors und sämmtlicher Lehrer der Klasse.)

[1]) Den im II. Semester ausgetretenen sind auch diejenigen zuzurechnen, welche schon im I. Semester vor der Prüfung abgegangen sind.

[2]) Den im I. Semester ungeprüft gebliebenen sind auch diejenigen beizuzählen, welche erst im II. Semester eingetreten sind.

[3]) Jede der beiden hier zum Vorschein kommenden Summen muss gleich sein der Gesammtzahl der in den Katalog eingetragenen Schüler.

Name und Alter des Schülers.	Vaterland, Geburtsort, Wohnung.	Name, Stand, Wohnort des Vaters, respect. des Vormundes.	Religion.
N. N. 12 J.	Mähren, Brünn, Schmidgasse Nr. 43.	Joseph † Weber, Brünn. Leopold, Buchbinder, Stockerau.	Katholisch.

I. Semester.		
Sittliches Betragen	Die Bemerkungen der einzelnen Lehrer.	Das Gesammt-Urtheil über das sittliche Betragen.
Aufmerksamkeit	„	„
Fleiss	„	„
Religionslehre		
Lateinische Sprache		
Griechische Sprache		
Muttersprache (welche?)		
Geographie und Geschichte		
Mathematik		
Naturwissenschaften		
— (In der 8. Klasse kommt hier die philosophische Propädeutik.)		
Freie Gegenstände		
Aeussere Form der schriftlichen Aufsätze		
Zahl der versäumten Lehrstunden		
Allgemeine Zeugnissklasse und Locations-Nummer *)		

*) Die hier beizusetzende Locations-Nummer ist diejenige, welche aus der hier verzeichneten allgemeinen Zeugnissklasse sich ergeben hat.

Stipendist; vom Schulgelde befreit oder zahlend.	Name, Stand, Wohnung des verantwortlichen Aufsehers.	Künftiger Beruf.	Anmerkungen.
			(In diese Spalte ist Alles aufzunehmen, was über einen Schüler während des betreffenden Jahres einer amtlichen Aufzeichnung werth ist oder sie benöthiget, und dieselbe nicht schon in andern von der Schule geführten Akten gefunden hat. Namentlich gehören hieher die nöthigen Bemerkungen über Aufnahme-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen; über längere Urlaube, Abgangszeugnisse, wichtigere Disciplinar-Vergehen, wirkliche Verabfolgung der Semestralzeugnisse u. dgl.)
II. Semester.			
"		"	
"		"	
"		"	

Nr. XVI. b.

Schul-Zeugniss.

(Name) (Vaterland und Geburtsort) . . . . . .
Schüler der . . . . . Klasse am Gymnasium zu . . . . . .
erhält hiedurch über das . . . . . Semester des Schuljahres 18 . . ein
Zeugniss der . . . . . Klasse . . . . . .

Sittliches Betragen

Aufmerksamkeit

Fleiss

Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Religionslehre

Lateinische Sprache

Griechische Sprache

Muttersprache (welche?)

Geschichte und Geographie

Mathematik

Naturwissenschaften

_____. (In der 8. Klasse folgt hier die philosophische Propädeutik.)

Bemerkungen: Freie Lehrgegenstände

Aeussere Form der schriftlichen Arbeiten

Zahl der versäumten Lehrstunden

(Ort und Zeit der Ausstellung.)

(Unterschrift des Direktors und der sämmtlichen Lehrer der Klasse.)

Nr. XVI. c.

Maturitäts-Zeugniss.

(Name) (Vaterland und Geburtsort) (Alter) . . . . . .
Sohn des (Name und Stand) . . . . . .
hat die Gymnasialstudien (Angabe der Gymnasien nebst Dauer des Aufenthaltes an denselben und der Klassen, welche der Examinand frequentirt oder privat studirt hat) . . . . . beendigt, und sich der Maturitätsprüfung vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission unterworfen.

Auf Grund desselben wird ihm nachstehendes Zeugniss ausgestellt.

Sittliches Betragen:

Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen.

Religionslehre

Lateinische Sprache

Griechische Sprache

Muttersprache (welche?)

Geschichte und Geographie

Mathematik

Naturwissenschaften

Zweite lebende Sprache

(Ueber philosophische Propädeutik und über die Leistungen in nicht obligaten Lehrgegenständen, auf welche sich die Maturitätsprüfung nicht erstreckt, wird das Zeugniss nach Massgabe des letzten Schuljahres ausgestellt.)

Da hiernach der Examinand den gesetzlichen Forderungen . . . . . entsprochen hat, so wird ihm hiedurch das

Zeugniss der Reife zum Besuche einer Universität

ausgestellt.

(Oder im entgegengesetzten Falle:

Da hiernach der Examinand den gesetzlichen Forderungen nicht entsprochen hat, so kann derselbe

noch nicht reif zum Besuche einer Universität

erachtet werden, und hat sich zur Erlangung des Zeugnisses der Reife einer nochmaligen Prüfung vor einer Gymnasialprüfungs-Commission, frühestens nach Verlauf von . . . . . zu unterziehen.)

(Ort) (Zeit)

(Unterschrift des Schulrathes)

(Unterschrift des Direktors und der an der Prüfung betheiligten Lehrer.)

III.

Plan der Realschulen.

Mathematik

Naturwissenschaften

Zweite lebende Sprache

(Ueber philosophische Propädeutik und über die Leistungen in nicht obligaten Lehrgegenständen, auf welche sich die Maturitätsprüfung nicht erstreckt, wird das Zeugniss nach Massgabe des letzten Schuljahres ausgestellt.)

Da hiernach der Examinand den gesetzlichen Forderungen . . . . . entsprochen hat, so wird ihm hiedurch das

Zeugniss der Reife zum Besuche einer Universität

ausgestellt.

(Oder im entgegengesetzten Falle:

Da hiernach der Examinand den gesetzlichen Forderungen nicht entsprochen hat, so kann derselbe

noch nicht reif zum Besuche einer Universität

erachtet werden, und hat sich zur Erlangung des Zeugnisses der Reife einer nochmaligen Prüfung vor einer Gymnasialprüfungs-Commission, frühestens nach Verlauf von . . . . . zu unterziehen.)

(Ort) (Zeit)

(Unterschrift des Schulrathes)

(Unterschrift des Direktors und der an der Prüfung betheiligten Lehrer.)

II.

Plan der Realschulen.

Vorbemerkungen.

Ueber die Art, wie Lehranstalten. welche unter den Namen von Bürgerschulen, Realschulen, Realgymnasien u. dgl. bestehen, eingerichtet sein sollen, herrscht fortwährend eine grosse Verschiedenheit der Ansichten und der Wünsche. Die eigentlichen Gymnasien führen in der Regel zu Lebenskreisen, für welche die nöthige Fachbildung an den Universitäten gewonnen wird, und diese Lebenskreise gestatten und erheischen es, dass eine lange Reihe von Jahren, welche dem Eintritte in die Fachstudien vorangeht, rein und ausschliesslich dem Zwecke der allgemein humanen Ausbildung gewidmet wird. So erfreuen die Gymnasien sich einer klaren Einheit ihres Zweckes, es ist ihnen gegönnt, demselben in sicherem Gange, unterstützt von sämmtlichen allgemeinen Wissenschaften, und besonders den klassischen Literaturen, zuzustreben auf einem Wege, den eine lange und reiche Erfahrung mit Sorgfalt abgesteckt und geebnet hat. Im Fortschritte der modernen Kultur sind andere, für die Gesellschaft nicht minder wichtige Lebenskreise zur Entwicklung und Geltung gelangt, welche dringend ihre Vorbereitungsschulen fordern; sie sind, gleichwie sie zunächst aus den materiellen Bedürfnissen hervorgegangen, auch vorzugsweise durch die materiellen Bedürfnisse beherrscht, und gezwungen, bei Voranstellung der Fachbildung die allgemeine Bildung mehr oder weniger zurückzusetzen und ihr den Raum zu verengen. — Daraus ergibt sich für die Realschulen, welche ihnen zu dienen haben, eine doppelte Unsicherheit des Zweckes: sie trifft das Mass der allgemeinen Bildung. das angestrebt werden

soll, und welches, bei Verschiedenheit der Höhe der Lebenskreise, für die vorzubilden ist, unmöglich ein gleiches sein kann; sie trifft ferner die Fachbildung selbst, die von den verschiedenen Lebensberufen in der nach Art und Grösse verschiedensten Weise beansprucht wird. Kein Wunder, wenn unter solchen Schwierigkeiten und bei der Neuheit dieser Schulen sich noch Unsicherheit in der Organisirung derselben zeigt. Diese Schwierigkeiten zu besiegen dürfte weniger durch Menge als durch Mannigfaltigkeit der Schulen gelingen, und diese, indem sie allen faktischen Verhältnissen gerecht sein soll, ist in Oesterreich wohl nicht eine Aufgabe des Momentes, sondern der allmählich gestaltenden Zeit. Die gegenwärtig zu treffende Einrichtung der Realschulen dürfte ihre Aufgabe erfüllt haben, wenn die Gliederung der Schulen den Hauptunterschieden der Bedürfnisse, welche sich unzweifelhaft kundgeben, entspricht, und einer künftigen mannigfaltigeren Gestaltung nicht hemmend entgegentritt.

Der in den folgenden Paragraphen enthaltene Plan gliedert die Realschulen in ähnlicher Weise, wie es mit den Gymnasien geschehen, in Unter- und Ober-Realschulen. Diess thut er nicht um eines äusserlichen Parallelismus willen, der an sich werthlos ist; indem aber die gewerblichen, Sonntags-, Zeichnungs- und ähnliche Schulen den niedrigsten Grad gewerblicher Schulbildung geben, die technischen Institute hingegen den höchsten, haben die zwischen beiden liegenden Mittelschulen die doppelte Aufgabe, einerseits einen mittleren Grad der Bildung für gewisse Beschäftigungsarten zu erzeugen, die seiner bedürfen und bereits zahlreich vorhanden sind, andererseits die von den technischen Instituten zu gebende höchste Fachbildung in wissenschaftlicher Weise vorzubereiten. Jenes soll die Unter-, diess die Ober-Realschule leisten.

Indem die Unter-Realschule ein abgeschlossenes Ganzes von Bildung als unmittelbare Vorbildung zu gewerblichen Berufsarten zu gewähren hat, muss sie zugleich auf die Ober-Realschule vorbereiten. Beides kann nicht ganz durch dieselben Mittel geschehen, denn jenes erheischt einen Unterricht in einer Reihe von praktischen Fächern, welcher für Schüler, die in die Ober-Realschule und das technische Institut überzugehen beabsichtigen, nicht nöthig, und dess-

halb ihnen in keiner Weise zuzumuthen ist. Desshalb soll die Unter-Realschule für diese Schüler aus drei theoretischen Klassen bestehen, für jene aber, welche aus der Unter-Realschule unmittelbar in das praktische Gewerbsleben übertreten wollen, eine vierte Klasse hinzukommen, welche die für die beabsichtigte Bildungsstufe nöthigen praktischen Anwendungen des bis dahin Erlernten mittheilt. Es ergibt sich übrigens aus dem vorauszusetzenden Alter der Schüler wie aus der Aufgabe dieser Schule, dass der Unterricht, den sie ertheilt, im Ganzen nur ein populärer sein kann und soll.

Allein nur ein kleiner Theil der Schüler, welche eines mittleren Grades gewerblicher Vorbildung bedürfen, ist in der Lage, nach dem Austritte aus der Volksschule noch vier Jahre seines Lebens auf diese Vorbildung wenden zu können; soll der grössere Theil nicht ohne alle Hilfe von Seite der Schule bleiben, so muss für ihn die Unter-Realschule auf drei, und viel häufiger noch auf zwei Jahrgänge herabgesetzt werden. Es wäre eben so thöricht, Schulen gründen zu wollen, für welche es keine Schüler gibt, als hart, den Schülern die ihnen nothwendigen Schulen zu versagen.

Eine Unter-Realschule von zwei Jahrgängen kann nicht eine selbstständige Stellung einnehmen; sie würde darin verkümmern. Sie muss sich daher überall mit einer Volksschule zu einem grösseren und dadurch auch pädagogisch kräftigeren Ganzen verbinden; und diess entspricht zugleich dem Masse von Bildung, welches sie zu geben vermag, so wie dem Umstande, dass sie meistens eine Lokalanstalt sein wird, welche zunächst den Bedürfnissen eines einzelnen Ortes zu genügen bestimmt ist.

Die Zahl der Jahrgänge bestimmt nur ungefähr das Mass, nicht aber die Art der zu ertheilenden Bildung. Die theoretischen Jahrgänge haben die Aufgabe, diejenigen Vorbereitungsgegenstände zu lehren, welche den verschiedenen gewerblichen Beschäftigungen, der Nautik wie dem Handel, den chemischen wie den mechanischen Gewerben, gemeinsam zu Grunde liegen; dem praktischen Jahrgange hingegen fällt die specielle Fachbildung als Aufgabe zu. Er vermag schon jetzt seinem Inhalte nach sich mannigfaltig zu gestalten, wie das Bedürfniss einer Gemeinde oder Gegend es fordern wird, und gestattet jede allmählich nöthig werdende Erweiterung.

Mit der vollständigen Unter-Realschule ist es möglich, ein Untergymnasium zu combiniren. Es ist nicht wünschenswerth, dass diess häufig geschehe, weil es überaus schwer ist, dass eine Schule, deren Schüler zwei verschiedene Richtungen verfolgen, die in didactischer und disciplinarer Beziehung so nothwendige Festigkeit des Ganges und Charakters bewahre; doch die Nothwendigkeit kann in manchen Fällen ihr Bestehen rechtfertigen.

Die Gliederung des Organismus, gemäss den wirklich vorhandenen Bedürfnissen, ist der erste Hauptgedanke, welcher dem vorliegenden Plane der Realschulen zu Grunde liegt; der zweite bezieht sich auf das Mass der in diesen Schulen zu ertheilenden allgemeinen Bildung. In dieser Beziehung war man bestrebt, die Realschulen so nahe als möglich an die Gymnasien zu halten. So lange die gewerblichen Klassen fast durchgängig den unteren Schichten der Gesellschaft angehörten, konnte es nicht anders geschehen, als dass sie nur einen geringen Grad der allgemeinen humanen Bildung, soweit diese auf Schulunterricht beruht, in Anspruch nahmen, und es war desshalb auch erträglich; nachdem aber die gesellschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich verändert, wäre es einer der schlimmsten Fehler, wenn man die grössere Hälfte der Staatsbürger durch die Organisation der Schulen von einer höheren allgemeinen Bildung ausschliessen, und dadurch in den höheren Schichten der Gesellschaft durch eine wesentlich verschiedene zweifache Art von Bildung eine Spaltung erhalten wollte, welche eben so verhängnissvoll wäre für die allgemeinen Zwecke der Menschheit, wie für die besonderen der bürgerlichen Gesellschaft.

Zur Grundlage für die allgemeine Bildung ist zumeist die moderne Literatur genommen, denn es handelt sich in diesen Schulen wesentlich um den kürzesten Weg zum Ziele, und die moderne Literatur hat unbestreitbar einen Stand erreicht, auf welchem auch sie Trägerin echt humaner Bildung ist, und hinreichende Mittel bietet, sie zu erzeugen. Kein Besonnener wird es für möglich halten, die alte klassische Literatur als wesentliches Bildungselement aus unseren Schulen zu entfernen; dient sie aber fortwährend der einen Hälfte der Gebildeten eines Volkes, so wird die zweite Hälfte, selbst wenn sie die zahlreichere ist, ohne

Gefahr für die Bildung der Gesammtheit sich auf die moderne Literatur beschränken können.

Aber selbst die Aufnahme der lateinischen Sprache in die Realschulen, abgesehen von ihrer Literatur, würde den vorhandenen Bedürfnissen nicht entsprechen, und muss der Zukunft oder einzelnen Schulen, die sich in dieser Beziehung in einer Ausnahmsstellung befinden, überlassen bleiben.

Nur die vollständige Realschule mit ihrer Reihe von sechs Klassen — den praktischen Jahrgang der Unter-Realschule nicht mitgezählt — wird für allgemeine Bildung etwas Bedeutendes zu leisten vermögen. Man darf sich aber nicht verhehlen, dass vorerst wohl nur eine geringe Zahl von Schülern diesen Weg gehen werde, um so mehr, da es nicht möglich ist, ihn zur nothwendigen Vorbedingung für den Eintritt in die technischen Institute zu machen. Allein er wird eröffnet sein, und die Aufmerksamkeit allmählich auf sich ziehen, und jeder, der ihn geht, wird für die Gesellschaft ein Gewinn sein. Die kräftigere Vertretung der sogenannten Realien an den Gymnasien wird übrigens auch den technischen Instituten Schüler zuführen, welche die zu wünschende allgemeine Bildung besitzen.

Zahlreicher werden ohne Zweifel die Unter-Realschulen besucht sein, und am zahlreichsten die Unter-Realschulen von zwei Jahrgängen, welche ihre Verkürzung allerdings zumeist auf Kosten der allgemeinen Bildung gewinnen, gleichwie sie ihre Vervollständigung von den Fortschritten dieser Bildung zu erwarten haben. Dem Interesse der gewerblichen Thätigkeit dürfte übrigens wohl besonders durch grösstmögliche Vermehrung desjenigen Unterrichtes gedient sein, welcher ausserhalb des Bereiches der hier in Rede stehenden eigentlichen Schulen liegt, und sich an Lehrlinge, Gesellen und andere Personen wendet, die, nachdem sie die Volksschule verlassen haben, unmittelbar in ihr Berufsgeschäft getreten sind.

Dass der vorliegende Plan den Realschulen in Allem, was nicht zum eigentlichen Lehrplane gehört, der Hauptsache nach die Einrichtung zu geben bestrebt ist, welche die Gymnasien haben sollen, bedarf wohl keiner Rechtfertigung, weil es aus dem Wesen der Schule selbst folgt, welches hier und dort dasselbe ist; einige geringe Abweichungen finden ihre Begründung im Plane selbst.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Realschulen stehen zwischen den Volksschulen und den technischen Lehranstalten.

Sie bezwecken ausser einer allgemeinen Bildung, welche sie ohne wesentliche Benützung der alten klassischen Sprachen und Literaturen zu geben suchen, sowohl einen mittleren Grad der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen, als auch die Vorbereitung zu den technischen Lehranstalten.

§. 2.

Ueber die Errichtung der Realschulen gelten dieselben Grundsätze, welche im Gymnasialplane §§. 2 und 3 in Betreff der Errichtung von Gymnasien aufgestellt sind.

§. 3.

Die Realschulen zerfallen in Unter-Realschulen oder Bürgerschulen und in Ober-Realschulen.

§. 4.

Die Unter-Real- oder Bürgerschule bereitet auf die Ober-Realschule vor, und bezweckt zugleich eine selbstständige Bildung für die niederen Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe. Sie behandelt die Lehrgegenstände vorherrschend in populärer Weise, und besteht als vollständige Unter-Realschule aus drei theoretischen und einem praktischen Jahrescurse. Dieser ist bestimmt für das Bedürfniss solcher Schüler, welche aus der Unter-Realschule unmittelbar in das praktische Leben übergehen; der Uebertritt in die Ober-Realschule erfolgt am zweckmässigsten mit Uebergehung des praktischen Jahrganges unmittelbar aus der dritten Klasse der Unter-Realschule.

§. 5.

Wegen der grossen Verschiedenheiten, welche in den Bildungsbedürfnissen der gewerblichen Stände nach der Natur der Beschäftigungen, der Orts- und Landesverhältnisse obwalten, sollen neben den vollständigen Unter-Realschulen von vier Klassen auch solche von zwei

Klassen bestehen, bei welchen dem praktischen Jahrgange ein theoretisches Jahr vorangeht. Solche Schulen sind als Erweiterung der Volksschulen zu betrachten, was sie auch gegenwärtig unter dem Namen von vierten Klassen der Volksschule sind, und haben in ihrer bisherigen Verbindung mit der Volksschule zu verbleiben. Wo es ferner als Uebergangszustand zu einer vollständigen Unter-Realschule für zweckmässig erachtet wird, da kann auch eine Unter-Realschule von drei Klassen bestehen, an welcher dem praktischen Jahrgange zwei theoretische vorangehen.

§. 6.

Die vollständige Unter-Realschule kann als Vorbereitungsschule für das Obergymnasium dienen, wenn zu den ihr eigenthümlichen Gegenständen die alten klassischen Sprachen hinzugenommen werden, wodurch eine Combinirung der Unter-Realschule und des Untergymnasiums entsteht.

§. 7.

Die Ober-Realschule setzt den an der Bürgerschule begonnenen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort. Sie vollendet das auf der Grundlage der modernen Bildung zu gebende Mass der allgemeinen humanen Bildung, und ist die specielle Vorbereitungsschule für die technischen Studien.

§. 8.

Die Ober-Realschule besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unter-Realschule; beide bilden zusammen eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Direktor. Wohl aber können Unter-Realschulen selbstständig, ohne eine Ober-Realschule, vorhanden sein.

§. 9.

Die Realschulen können gleich den Gymnasien öffentliche oder Privatschulen, und Staatsschulen oder solche Realschulen sein, welche ganz oder zum grösseren Theile nicht durch Staatsmittel erhalten werden. Die in den Bestimmungen der §§. 8—16 des Gymnasialplanes enthaltenen Grundsätze haben auch auf die Realschulen Anwendung. Ebenso gilt in Bezug auf die an Realschulen zu gebrauchende Unterrichtssprache, was der §. 17 des Gymnasialplanes für die Gymnasien vorschreibt.

Lehrplan der vollständigen Unter-Realschule.

§. 10.

Uebersicht der Lehrgegenstände und ihrer wöchentlichen Stundenzahl.

Lehrgegenstand.	Wöchentliche Stundenzahl in			
	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV. (Prakt. Jahr)
Religionslehre	2	2	2	2
Muttersprache	4	4	4	5
Zweite lebende Sprache .	4	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	–
Mathematik	4	4	4	—
Angewandte Arithmetik, nebst Wechsel- und Zollkunde etc.	—	—	—	3
Naturgeschichte und Naturlehre	3	3	3	—
Technologie	—	—	—	5
Waarenkunde	—	—	—	im 1. Sem. 2
Zeichnen	6	6	6	im 1. Sem. 6 im 2. Sem. 8
Kalligraphie	2	2	2	—
	28	28	28	28

Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände.

§. 11.

Muttersprache.

Ziel: Richtiges Lesen und Sprechen; Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, ohne Fehler gegen Grammatik, Orthographie, Interpunktion; Kenntniss der Formen der gewöhnlichen Geschäftsaufsätze; Anfänge zur Bildung des Geschmackes durch Memoriren und Vortrag von Gedichten und prosaischen Aufsätzen bleibenden Werthes, welche den Schülern erklärt sind.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

1 Stunde, Grammatik.

Lehre vom zusammengesetzten Satze, in Verbindung mit der Interpunktionslehre. — Flexion des Verbum, unter Hervorhebung derjenigen Gesetze, durch welche die Erkenntniss häufig gemachter Sprachfehler erleichtert wird, und mit Berücksichtigung der Construction der Verben.

1 Stunde, Orthographie.

Dictate, von den Schülern in den Lehrstunden nachgeschrieben, vom Lehrer häuslich corrigirt.

1 Stunde, Lesen, Sprechen, Vortragen.

Das zu Grunde zu legende Lesebuch wird nicht nur zur Uebung in richtiger Aussprache und Betonung verwendet, sondern zugleich zur Erweiterung und Belebung des Gedankenkreises der Schüler durch den vom Lehrer zu erklärenden Inhalt der Lesestücke, zu Sprechübungen im mündlichen Wiedererzählen des Gelesenen, und zum Vortrage memorirter Gedichte und prosaischer Aufsätze.

1 Stunde, Schriftliche Aufsätze.

Erste Uebungen im schriftlichen Aufzeichnen kurzer Erzählungen und Beschreibungen, welche vom Lehrer in der Lection vorgetragen, und in derselben von den Schülern mündlich wiedergegeben sind. Jede Woche oder alle 14 Tage wird ein solcher Aufsatz von den Schülern häuslich bearbeitet, vom Lehrer häuslich corrigirt.

II. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

1 Stunde, Grammatik.

Grössere Satzverbindungen und Perioden; Declination des Nomen, nebst Rection der Präpositionen.

1 Stunde, Orthographie; 1 Stunde, Lesen, Sprechen, Vortragen, wie in der ersten Klasse.

1 Stunde, Schriftliche Aufsätze.

Zu den Aufgaben ist der den Schülern gleichzeitig mitgetheilte Lehrstoff aus Naturgeschichte, Geographie und Geschichte möglichst zu benützen.

III. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik und Orthographie werden nicht mehr in besondern Stunden behandelt, sondern bei Gelegenheit der Lectüre und

der schriftlichen Aufsätze in Erinnerung gebracht; es sei denn, dass der ungenügende allgemeine Zustand der Kenntnisse der Klasse diess noch erfordere.

1—2 Stunden, Schriftliche Aufsätze.

Alle 14 Tage ein Aufsatz zur häuslichen Bearbeitung. Ausser den Aufgaben zur Wiedererzählung, unter Benützung der für die zweite Klasse bezeichneten Gebiete, werden auch Aufgaben zu Beschreibungen, Erzählungen eigener Erfindung gegeben, welche vom Lehrer vorher in der Lection zu besprechen sind.

Die übrigen Lectionen fallen einer umfassenden und gründlichen Lectüre zu. Erklärung des Gelesenen in sachlicher und stilistischer Hinsicht, Hauptpunkte aus der Metrik der Muttersprache, mündlicher Vortrag memorirter prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche.

IV. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 5 Stunden.

1 — 2 Stunden Schriftliche Aufsätze.

Durch diese ist Bekanntschaft und Uebung in den wichtigsten Formen der Geschäftsaufsätze zu erreichen.

Die übrige Zeit wird der Benützung des Lesebuches in derselben Weise, wie in der dritten Klasse gewidmet.

Anmerkung. In Betreff der Anordnung des Unterrichtes in der Formenlehre, so wie in Betreff der dieser und den orthographischen Uebungen zugewiesenen Zeit, sind beispielsweise die speciellen Verhältnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt; für andere Sprachen wird sich in dieser Hinsicht manches nach dem speciellen Bedürfnisse anders gestalten; dass z. B. der Formenlehre eine grössere Zeit, der Orthographie keine besonderen Stunden gewidmet werden u. ähnl., worüber Näheres in dem Anhange Nr. IV, b zum Gymnasialplane sich findet. Die übrigen im Obigen getroffenen Bestimmungen gelten für jede Sprache, soferne sie die Muttersprache der Schüler ist.

§. 12.

Zweite lebende Sprache.

I. und II. Klasse, wöchentlich je 4 Stunden.

III. und IV. Klasse, wöchentlich je 3 Stunden.

Ein specieller Lehrplan für den Unterricht in der zweiten lebenden Sprache lässt sich bei der verschiedenen Beschaffenheit der

unter diesem Namen zu befassenden Sprachen nicht feststellen, sondern ist von den betreffenden Schulräthen der einzelnen Kronländer zu entwerfen und dem Unterrichts-Ministerium vorzulegen.

Als Ziel ist zu stellen, dass die Schüler nicht nur mit Leichtigkeit und Sicherheit die Sprache mündlich gebrauchen und beim Lesen verstehen, sondern auch ohne grobe Verstösse gegen Grammatik und Orthographie schreiben können.

In Betreff der Methode sind die für den lateinischen Unterricht im Untergymnasium ausgesprochenen Grundsätze zu beachten (vergleiche Anhang Nr. II zum Gymnasialplane), und ist darauf hinzuarbeiten, dass durch Herstellung geeigneter Elementar-Lesebücher, welche die stufenweise gewonnenen grammatischen Kenntnisse der Schüler sogleich in Lectüre und beiderseitiger Uebersetzung anwenden, der Erfolg des Unterrichtes erleichtert und gesichert werde.

Wo es das praktische Bedürfniss und die Bedeutung der aus den verschiedenen lebenden Sprachen den Schülern darzubietenden mustergiltigen Lesestücke wünschenswerth machen, steht es dem Lehrkörper zu, mit Genehmigung des Landes-Schulrathes, einer zweiten lebenden Sprache, besonders auf den oberen Lehrstufen, mehr, und der Muttersprache weniger wöchentliche Stunden zuzuwenden, als oben für jede derselben angesetzt sind.

§. 13.

Geographie und Geschichte.

Ziel: Uebersichtliche Kenntniss der Erdoberfläche nach ihren natürlichen und politischen Eintheilungen und nach ihren für Gewerbe und Handel wichtigsten Beziehungen. Uebersicht über die charakteristischen Momente aus der Völkergeschichte in ihrem chronologischen Zusammenhange. Genauere Kenntniss des österreichischen Staates nach seiner historischen Entwicklung, seiner gegenwärtigen Verfassung und seinen gewerblichen und Handelszuständen, mit besonderer Berücksichtigung des speciellen Vaterlandes.

I. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Beschreibung der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit; Meer und Land, Gebirgszüge und Flussgebiete u. s. f., damit

zu verbinden sind die wesentlichsten Punkte aus der Eintheilung der Länder nach Völkern und Staaten.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Alte Geschichte bis 800 nach Chr. Der Geschichte eines jeden Volkes wird da, wo es zuerst handelnd auftritt, die Geographie des Landes vorausgeschickt, auf Grundlage der in der ersten Klasse gelernten allgemeinen Umrisse.

III. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Neue Geschichte seit 800 nach Chr., in derselben Weise, wie in der zweiten Klasse mit Geographie zu verbinden. Vom Ende des Mittelalters an wird die neue Geschichte als Geschichte Oesterreichs, mit Hervorhebung der Ereignisse, welche das specielle Vaterland betreffen, und mit Berücksichtigung der Hauptmomente der Weltgeschichte behandelt.

IV. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 2 Stunden.

Populäre Vaterlandskunde, d. h. specielle Geographie Oesterreichs, mit Hervorhebung des besonderen Vaterlandes; Bekanntschaft mit seiner gegenwärtigen Verfassung; populäre Gewerbe- und Handelsstatistik Oesterreichs; zusammenstellende und ergänzende Wiederholung der übrigen Geographie, nebst den Hauptpunkten der Statistik der wichtigsten Staaten, besonders in ihren Handels- und Gewerbsbeziehungen zum Vaterlande.

§. 14.

Mathematischer Unterricht.

Ziel: Sicherheit im Zahlenrechnen; Durchübung der praktisch wichtigen Rechnungsarten; Kenntniss der geometrischen Gestaltungen, ihrer Beziehungen und Gesetze, nicht auf strengen Beweis, sondern auf methodisch geleitete Anschauung basirt; Uebung in praktischer Anwendung dieser Kenntnisse.

A. Rechenunterricht.

I. Klasse, im 1. Semester wöchentlich 4 Stunden; im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Ergänzung zu den aus der Volksschule vorauszusetzenden vier Species in ganzen unbenannten und benannten Zahlen, bestehend besonders in Einübung der Rechnung mit grossen Zahlen und der praktisch wichtigen Rechnungsvortheile und Abkürzungen.

In gleicher Weise Ergänzung zu der Lehre von den gemeinen Brüchen; grösstes gemeinsames Mass; kleinstes gemeinsames Vielfache. Die Lehre von den Decimalbrüchen; Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalbrüche; abgekürzte Multiplikation und Division.— Einfache Regeldetri.

II. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Anwendung der Regeldetri, namentlich auf Zinsesrechnung in mannigfacher Stellung der Aufgaben. Zusammengesetzte Regeldetri, Gesellschaftsrechnung, Kettenansatz. Hierbei Kenntniss der inländischen Münz-, Mass- und Gewichtsbestimmungen, und einiger besonders wichtigen ausländischen. — Die vier Species in Buchstaben; Hauptpunkte aus den einfachsten Rechnungen mit Grössencomplexen; Uebersetzung von dergleichen in Worten gegebenen Ausdrücken in Zeichen und umgekehrt. Die Gleichungen des ersten Grades mit Einer unbekannten Grösse; deren Auflösung und Ansatz.

III. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Potenziren in besonderen Zahlen. Erhebung eines Buchstabenbinoms in die zweite und dritte Potenz. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus besonderen Zahlen. Multipliziren, Dividiren, Potenziren, Radiziren der Potenzen von gleicher Basis; daraus Erklärung der negativen und gebrochenen Exponenten; Logarithmen, Erklärung ihrer Bedeutung und Uebung im Rechnen damit.

B. Geometrische Anschauungslehre.

I. Klasse, im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

Bekanntschaft mit den geometrischen Objekten, Punkt, Linie, Winkel, ebene Figur, Körper; genauere Kenntniss der einfachsten geradlinigen Figuren unter Hervorhebung der regelmässigen, verbunden mit anschaulicher Darstellung der von ihnen geltenden Wahrheiten; Uebung im Zeichnen derselben mit Lineal und Zirkel, im Abschätzen der Grösse der Linien und Winkel.

II. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Fortsetzung der Anschauungslehre für ebene Figuren unter besonderer Hervorhebung und praktischer Durchübung der Berechnung ihres Flächeninhalts. Einiges über Ableitbarkeit, Verwandlung und Theilung der ebenen Figuren.

III. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Lage von Linien und Ebenen gegen einander; Bekanntschaft mit den wichtigsten Körpern und ihrer Berechnung, mit mannigfacher Uebung der letzteren. Einiges über Ableitbarkeit der Körper von einander.

§. 15.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Ziel: Eine auf Anschauung gegründete, im Unterscheiden geübte Bekanntschaft mit den, namentlich in gewerblicher Beziehung, wichtigsten Gegenständen aus den drei Naturreichen. Kenntniss der leichter fasslichen Naturgesetze, so weit dieselben durch Anschauung der Grunderscheinungen, ohne besondere Anwendung der Mathematik ermittelbar sind, verbunden mit Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen und der verständlicheren unter ihren technischen Anwendungen.

I. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1. Semester: Zoologie; 2. Semester: Botanik.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1. Semester: Mineralogie.

Für die Auswahl des Stoffes in der Naturgeschichte ist die Wichtigkeit, welche die einzelnen Gegenstände für Gewerbe, Künste und Handel haben, massgebend.

2. Semester: Naturlehre. Allgemeine Eigenschaften der Körper, ihre Verschiedenheit rücksichtlich ihres Aggregatzustandes und ihrer innern materiellen Beschaffenheit. Die wichtigsten Grundstoffe und chemischen Verbindungen. Wärmelehre nebst Lehre von der Verdünstung, Bildung der Wassermeteore, Vertheilung der Wärme auf die Erdoberfläche.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Naturlehre. Gleichgewicht und Bewegung der festen, tropfbar und ausdehnbar flüssigen Körper. Das Wichtigste aus der Optik, Akustik, der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität, mit Erklärung der in diese Gebiete gehörigen Naturerscheinungen und technischen Anwendungen. Einige Hauptlehren der Himmelskunde und physischen Geographie.

Unter den zur Kenntniss der Schüler zu bringenden Naturgesetzen sind solche besonders hervorzuheben, welche wichtige technische Anwendungen erfahren, auch in den Fällen, wo die specielle Ausführung dieser Anwendungen dem praktischen Jahre vorbehalten bleibt.

§. 16.

Zeichnen.

Ziel: Gewandtheit im freien Handzeichnen in gewerblicher Richtung, mit Anwendung von Tusche und Farben. Linear- und Ornamenten-Zeichnen, als Vorbereitung für Bau- und Maschinenzeichnen. Situationszeichnen in seinen ersten Elementen zum Verständniss von Situationsplänen.

A. Freies Handzeichnen.

In jeder der ersten drei Klassen wöchentlich 4 Stunden. Zeichnen von Blumen, ornamentalem Laubwerke, thierischen und menschlichen Figuren, in naturgemässer Abstufung von den blossen Umrissen zur Schattirung und von den einfachsten Elementen zu ihrer Zusammensetzung, mit steter Berücksichtigung der technischen Anwendungen.

B. Linear-Zeichnen.

In jeder der ersten drei Klassen wöchentlich 2 Stunden. Gerade Linien und Kreise in mannigfachen Zusammensetzungen, dazu einige andere besonders wichtige krumme Linien. Einfache Glieder der Säulen, ihre Zusammensetzung zu ganzen Säulen; Säulenordnungen und ihre Anwendungen, Gebälke etc., alles erst in Umrissen, später mit Schattenconstruction und in Colorit.

IV. Klasse (praktisches Jahr).

1. Semester, 4 Stunden. Anwendung des Linear-Zeichnens auf die Construction von Maschinenbestandtheilen und Maschinen in Konturen und Farben.

2. Semester, 6 Stunden. Einfache Situations- und Baupläne, letztere in Grund- und Aufriss und im Durchschnitt. Ausserdem in jedem Semester wöchentlich 2 Stunden freies Handzeichnen.

§. 17.

Technologie.

Ziel: Uebersichtliche Kenntniss der im alltäglichen und gewerblichen Leben vorkommenden Maschinen, ihrer Einrichtung und

Wirkungsweise, dann der Bestandtheile und Herstellungsweise der einfachsten Wohn- und Wirthschaftsgebäude, mit Rücksicht auf Herstellungs- und Erhaltungskosten.

IV. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 5 Stunden.

1. Semester: Mechanische Technologie. Von den im praktischen Leben zur Anwendung kommenden Kräften und den Mitteln, sie zu messen. Hauptbestandtheile einer zusammengesetzten Maschine. Kraftaufnehmende, Zwischen- und Arbeits-Maschinen. Darstellung derselben mit steter Rücksicht auf die gewerbliche Anwendung. Als Anhang: über Wasser- und Gasleitung, Strassen und Eisenbahnförderung, Wägen und Lokomotiven.

2. Semester: Bau-Technologie. Vom Bau der einfachsten Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Bauplan. Die einzelnen Theile des Gebäudes, Materialien und Gewerbe zu ihrer Herstellung; Mittel zum Voranschlage der Kosten. Als Anhang: einige Hauptpunkte aus dem Wasser- und Strassenbaue.

§. 18.

Waarenkunde.

Ziel und Inhalt: Uebersicht der im gewerblichen Leben und im gemeinen Handel vorkommenden Rohwaaren, ihrer Anwendung, mit Angabe der Merkmale ihrer Echtheit und Bezugsorte; Anhaltspunkte für die Preisbestimmung; dann Uebersicht der einfachsten Fabriksprodukte; durchweg mit besonderer Berücksichtigung der Landesprodukte.

Zwei Stunden wöchentlich im ersten Semester der IV. Klasse (des praktischen Jahres).

§. 19.

Angewandte Arithmetik mit übersichtlicher Darstellung der Verbuchungslehre, der Wechselkunde, der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Ziel: Gewandtheit in der Auflösung aller auf das bürgerliche Geschäftsleben bezüglichen Rechnungsaufgaben, und Fertigkeit, die einzelnen Geschäftsvorfälle in geeignete Bücher zweckmässig einzutragen. Erlangung jener Kenntnisse über die Eigenthümlichkeiten der Wechselbriefe, der Zollvorschriften und der Staatsmonopole, welche im Geschäftsverkehre unumgänglich sind.

IV. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 3 Stunden.

1. Semester. Ausführlichere Abhandlung der Masse, Münzen und Gewichte nebst deren Reduktion. Interessenrechnung und deren umfassende Anwendung auf Terminzahlungen, Provisions-, Rabattberechnung u. dgl.; die praktisch wichtigsten Punkte des Wechselrechtes.

2. Semester. Die hauptsächlichsten Wechselrechnungen. Lehre der einfachen Geschäfts- und kaufmännischen Buchhaltung und durchgeführte Beispiele derselben. Die wichtigsten Vorschriften über Zoll- und Staatsmonopole.

Combination der vollständigen Unter-Realschule mit dem Untergymnasium.

§. 20.

Die Unter-Realschule kann an Orten, wo es gewünscht wird, zugleich dem Bedürfnisse derjenigen Schüler dienen, welche Gymnasialbildung suchen, und nach beendigtem Cursus dieser Anstalt in ein Obergymnasium eintreten wollen.

Zu Grunde gelegt wird bei einer Combination dieser beiden Zwecke der Lections- und Studienplan der Realschule. Gemeinschaftlich erhalten beide Kategorien von Schülern, die, welche eine Vorbereitung auf praktische Berufsarten, und die, welche Vorbereitung auf das Obergymnasium suchen, durch alle vier Jahre den Unterricht in Religion, in der Muttersprache und zweiten Landessprache, in Geographie und Geschichte, durch die ersten drei Jahre den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht. Dagegen kommen die auf das Zeichnen in allen Klassen, auf das Schreiben in der ersten und dritten Klasse, und auf die speciell technischen und gewerblichen Lehrgegenstände in der vierten Klasse verwendeten Lehrstunden für die Gymnasialschüler in Wegfall, und es tritt für sie statt dieser Gegenstände ein durch zwei Lehrer zu bestreitender Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, und im vierten Jahre noch ausserdem ein mathematischer Unterricht ein.

I. Unter-Gymnasialklasse, in den übrigen Gegenständen combinirt mit der ersten Klasse der Realschule, aber statt der 6 Stunden für das Zeichnen und 2 Stunden für das Schreiben treten ein: 8 Stunden Latein.

II. Unter-Gymnasialklasse, in den übrigen Gegenständen combinirt mit der zweiten Unter-Realklasse, aber statt der 6 Stunden Zeichnen treten ein: 6 Stunden Latein.

III. Unter-Gymnasialklasse, in den übrigen Gegenständen combinirt mit der dritten Realklasse, aber statt der 6 Stunden Zeichnen und 2 Stunden Schreiben treten ein: 4 Stunden Latein, 4 Stunden Griechisch.

IV. Unter-Gymnasialklasse, combinirt mit den Schülern des praktischen Jahres für den Unterricht in der Religion, der Muttersprache, der zweiten lebenden Sprache und im geschichtlich-geographischen Unterrichte. Statt der 16 übrigen Lectionen in praktischen Gegenständen hat die Gymnasialklasse 14 Stunden, nämlich: 6 Stunden Latein, 6 Stunden Griechich, 2 Stunden Mathematik.

Die Vertheilung des sprachlichen Lehrstoffes ist dieselbe, wie in einem wirklichen Untergymnasium, nur dass er in der dritten Klasse etwas beschränkt und dafür in der vierten erweitert werden muss.

Die für die vierte Klasse angesetzten zwei mathematischen Lectionen sind dazu zu verwenden, dass den Schülern die in dem Rechnen und der geometrischen Anschauungslehre erworbenen Kenntnisse durch methodisch gewählte Anwendungen sicher und geläufig erhalten werden.

Anmerkung. Die Combinirung der Unter-Realschule mit einem Untergymnasium kann bei dem inneren Zwiespalte der Schule, dem eine solche Einrichtung wohl nie ganz entgehen dürfte, nur als ein Nothbehelf angesehen werden. Die Gefahr einer Ueberbürdung derjenigen Schüler, welche eine solche Schule als Untergymnasium benützen, lässt sich, wenn sie vorhanden ist, dadurch vermeiden, dass die Erlernung einer zweiten lebenden Sprache aufgegeben oder der Stundenzahl nach beschränkt wird. Dadurch wird es auch möglich, den klassischen Sprachen in der dritten Klasse eine oder zwei Stunden zuzugeben.

Lehrplan der Unter-Realschule von drei Jahrgängen.

§. 21.

Uebersicht der Lehrgegenstände und ihrer wöchentlichen Stundenzahl.

Lehrgegenstand.	Wöchentliche Stundenzahl in		
	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III. (Prakt. Jahr.)
Religionslehre	2	2	2
Muttersprache	4	5	3
Zweite lebende Sprache	4	3	3
Geographie und Geschichte	2	2	3
Mathematik	5	5	—
Angewandte Arithmetik etc.	—	—	3
Naturgeschichte und Naturlehre . . .	4	4	—
Technologie	—	—	5
Waarenkunde	—	—	im 1. Sem. 2
Zeichnen	5	5	im 1. Sem. 5 im 2. Sem. 7
Kalligraphie	2	2	2
	28	28	28

Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände.

§. 22.

Muttersprache.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

II. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

III. Klasse, (praktisches Jahr) wöchentlich 3 Stunden.

Die Verwendung der Stunden für Grammatik, Orthographie, Uebung in Aufsätzen (im praktischen Jahre: in den Formen der Geschäftsaufsätze) und für Lectüre, bleibt im Allgemeinen dieselbe, wie in der vollständigen Unter-Realschule. Nur ist in der Auswahl der Lesestücke für das Lesebuch ein grösseres Gewicht darauf zu legen, dass mit der Lectüre sprachlich mustergiltiger Stücke die Schüler zugleich eine

Erweiterung ihrer Kenntnisse in Geschichte, besonders vaterländischer, Geographie, Naturgeschichte und Physik gewinnen. Der Gesichtspunkt, dass durch Lectüre, Memoriren und Vortrag des Gelesenen auf Bildung des Geschmackes und Erhebung des Herzens gewirkt werde, ist darum keineswegs aufzugeben, kann aber, bei der geringeren der Lectüre gewidmeten Zeit, sich nur in geringerem Umfange geltend machen.

Orthographisch und grammatisch richtiges Schreiben müssen die Schüler auch in diesen Schulen erreichen.

§. 23.

Zweite lebende Sprache.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

III. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 3 Stunden.

Das Schreiben der zweiten lebenden Sprache wird grösstentheils aufgegeben werden müssen; nothwendig zu erreichen aber ist durch Aneignung der erforderlichen Kenntnisse der Formenlehre und reichliche Lese-, Uebersetzungs- und Sprechübungen, Sicherheit im Verstehen der Sprache beim Lesen und Hören, und Anfänge im Sprechen derselben.

§. 24.

Geographie und Geschichte.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Abriss der allgemeinen topischen Erdbeschreibung; mit ihr ist für die nicht-europäischen Länder das Erforderliche von der politischen Geographie nebst historischen und ethnographischen Bemerkungen zu verbinden.

II. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

1. Semester: Geographie der nicht-österreichischen Länder Europas mit historischen Bemerkungen.

2. Semester: Specielle Geographie Oesterreichs.

III. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 3 Stunden.

Vaterlandskunde, d. h. Uebersicht der Geschichte Oesterreichs, Verfassungskunde, Statistik, besonders in Beziehung auf Handel und Gewerbe.

§. 25.

Mathematischer Unterricht.

A. Rechnen.

I. Klasse, im 1. Semester wöchentlich 5 Stunden, im 2. Semester wöchentlich 3 Stunden, wie in der ersten Klasse der Unter-Realschule.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden; wie in der 2. und 3. Klasse der Unter - Realschule, unter Weglassung der algebraischen Elemente und der Logarithmenlehre.

B. Geometrische Anschauungslehre.

I. Klasse, im 2. Semester wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Der Lernstoff vertheilt sich auf die drei Semester, wie in der vollständigen Unter-Realschule auf die drei Jahre, mit Unterdrückung des praktisch minder Nothwendigen und unter besonderer Hervorhebung der Inhaltsberechnung von Flächen und Körpern.

§. 26.

Naturwissenschaftlicher Unterricht.

A. Naturgeschichte.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. 1. Semester: Zoologie; 2. Semester: Botanik.

II. Klasse, 1. Semester, wöchentlich 2 Stunden: Mineralogie.

Die Auswahl des Materials verfolgt durchaus die technischen und industriellen Gesichtspunkte.

B. Naturlehre.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse, 1. Semester wöchentlich 2 Stunden, 2. Semester wöchentlich 4 Stunden.

Der Gegenstand wird in derselben Ordnung und auch fast in derselben Ausdehnung gelehrt, wie in der vollständigen Unter - Realschule; im letzten Semester folgt nach der Physik das Nothwendige von physischer Geographie und populärer Himmelskunde.

§. 27.

Zeichnen.

In jeder der beiden Klassen wöchentlich 3 Stunden für das freie Handzeichnen, 2 Stunden für das Linear-Zeichnen.

Anmerkung. Statt wöchentlich 3 Stunden können in einem Semester 2, in dem andern 4 Stunden aufgewendet werden.

Der Gang des Unterrichtes bleibt im Ganzen derselbe, wie in der vollständigen Unter-Realschule; die Beschränkung der Uebungen auf das dringender Nothwendige ergibt sich aus der geringeren, dem Gegenstande zugewiesenen Zeit.

Dasselbe gilt vom Zeichenunterrichte in der III. Klasse (dem praktischen Jahre), auf welchen im 1. Semester 5 Stunden, im 2. Semester 7 Stunden zu verwenden sind.

§. 28.

Technologie.

Ziel und Inhalt, wie in der vollständigen Unter-Realschule.

III. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 5 Stunden.

§. 29.

Waarenkunde.

Ziel und Inhalt, wie in der vollständigen Unter-Realschule.

III. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 2 Stunden im 1. Semester.

§. 30.

Angewandte Arithmetik mit übersichtlicher Darstellung der Verbuchungslehre, der Wechselkunde, der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Ziel und Inhalt, wie in der vollständigen Unter-Realschule.

III. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 3 Stunden.

Lehrplan der Unter-Realschule von zwei Jahrgängen.

§. 31.

Uebersicht der Lehrgegenstände und ihrer wöchentlichen Stundenzahl.

Lehrgegenstand.	Wöchentliche Stundenzahl in	
	Klasse I.	Klasse II. (Praktisches Jahr.)
Religionslehre	2	2
Muttersprache	3	3
Zweite lebende Sprache	3	3
Geographie und Geschichte	2	2
Mathematik	6	—
Angewandte Arithmetik etc.	—	3
Naturgeschichte und Naturlehre . . .	4	{ im 1. Sem. 4 im 2. Sem. 2
Technologie	—	5
Zeichnen	6	{ im 1. Sem. 4 im 2. Sem. 6
Kalligraphie	2	2
	28	28

§. 32.

Muttersprache.

I. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 3 Stunden.

Nur das Nothwendigste von der Satzlehre kann gelehrt werden; dagegen ist auf die orthographischen Uebungen grosses Gewicht zu legen, damit der Schüler am Ende des praktischen Jahres befähiget ist, die einfachsten Schreiben des täglichen Lebens im Allgemeinen orthographisch und sprachlich richtig auszuführen. Die Leseübungen haben besonders den Zweck zu verfolgen, dass der Schüler sich gewöhne, mit Verständniss zu lesen, also über den Inhalt des Gelesenen Rechenschaft geben könne.

§. 33.

Zweite lebende Sprache.

I. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

II. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 3 Stunden.

Verstehen der zweiten lebenden Sprache beim Lesen und Hö soll erreicht werden; grammatische Sicherheit wird weder hieb noch bei den Versuchen des eigenen Sprechens als Ziel verfo werden können.

§. 34.

Geographie und Geschichte.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Abriss der Erdbeschreibung, mit historischen und ethnog phischen Bemerkungen.

II. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 2 Stunden.

Vaterlandskunde, d. h. specielle Geographie Oesterreic Hauptpunkte aus seiner Geschichte, Verfassungskunde, Statist besonders in Beziehung auf Handel und Gewerbe.

§. 35.

Mathematischer Unterricht.

A. Rechnen.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

Brüche, Decimalbrüche, einfache Regeldetri mit mannigfaltig Anwendung, zusammengesetzte Regeldetri, Kettensatz und Gesc schaftsrechnung. Dabei Kenntniss der inländischen Mass-, Mün Gewichts-Eintheilung.

B. Geometrische Anschauungslehre.

I. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

Wie in der Bürgerschule von zwei theoretischen Jahren, unt Beschränkung auf das zur Flächen- und Körperberechnung Une behrliche.

§. 36.

Naturwissenschaftlicher Unterricht.

A. Naturgeschichte, in den drei ersten Semestern wöchentli 2 Stunden.

B. Physik, in den vier Semestern wöchentlich 2 Stunden.

Bei ungefähr gleicher Abmessung der Zeit bleibt dieser Unterri im Ganzen derselbe, wie in den um ein Jahr längeren Schulanstalt

§. 37.

Angewandte Arithmetik mit übersichtlicher Darstellung der Verbuchungslehre, der Wechselkunde, der Zoll- und Staats-Monopolsordnung.

II. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 3 Stunden.

Das Ziel und der Gegenstand des Unterrichtes bleibt zwar derselbe, wie in der vollständigen Unter-Realschule; doch muss sich die Ausführung auf das dringend Nothwendige beschränken, weil Gewandtheit im Rechnen nicht in demselben Masse, wie dort, vorauszusetzen, sondern noch durch diesen Unterricht mitzuerzielen ist.

§. 38.

Technologie.

II. Klasse (praktisches Jahr), wöchentlich 5 Stunden.

Ziel und Inhalt des Unterrichtes, wie in der vollständigen Unter-Realschule, mit denjenigen Beschränkungen, welche die geringeren Vorkenntnisse der Schüler mit sich bringen.

§. 39.

Zeichnen.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden für freies Handzeichnen, 2 Stunden für Linearzeichnen.

II. Klasse (praktisches Jahr), 1. Semester wöchentlich 4 Stunden Maschinenzeichnen, 2. Semester wöchentlich 6 Stunden Elemente des Situations- und Bauzeichnens.

Der Gang und Inhalt des Unterrichtes ist aus dem Lehrplane für die vollständigen Unter-Realschulen zu ersehen; die Ausführung desselben muss sich bei der geringen ihm gewidmeten Zeit auf das Nothwendigste beschränken.

Modificationen des praktischen Jahrganges.

§. 40.

Der Lehrplan für den praktischen Jahrgang der Unter-Realschule, wie er im §. 10 bezeichnet, und in den folgenden Paragraphen weiter ausgeführt ist, hebt aus den von Mathematik und Naturwissenschaften abhängigen praktischen Fächern diejenigen heraus, welche für die einfacheren Fälle des Maschinen- und Bauwesens und des Handels- und Gewerbsbetriebes besonders wichtig sind, weil eine Ausbildung

hierin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dem praktischen Bedürfnisse der Realschulen entsprechen wird. Es ist dabei aber durchaus nicht die Absicht, den praktischen Jahrgang an allen Unter-Realschulen nach einem gleichförmigen Plane einzurichten, vielmehr ist es desselben Aufgabe, sich den speciellen Bedürfnissen der Gegend, in welcher die Schule besteht, möglichst anzuschliessen. Er wird daher in jenen Gegenden, wo eine auf Chemie basirte Fabrikation vorherrscht, oder wo Bergbau besteht u. a., eine von dem vorgezeichneten Plane merklich verschiedene Gestalt annehmen müssen, und sich überhaupt dem Charakter einer Gewerbschule anzunähern haben. Namentlich wird hie und da das Modelliren einen wünschenswerthen Unterrichtsgegenstand ausmachen. Die weitere Ausbildung dieser Schulen ist daher ganz besonders von dem Rathe und der Mitwirkung ausgezeichneter Praktiker, welche in dem Bezirke einer solchen Schule beschäftigt sind, zu erwarten.

Die specielle Beschaffenheit des praktischen Jahres hat auf den Lehrgang der vorhergehenden Jahre zwar in Betreff der allgemeinen Lehraufgaben und des theoretischen Inhalts keinen Einfluss, wohl aber wird es bei der Auswahl des Stoffes (z. B. in Naturgeschichte), der Hervorhebung einzelner Partien (z. B. in Naturlehre, geometrischer Anschauungslehre) und deren Durchübung zu beachten sein.

Lehrplan der Ober-Realschule.

§. 41.

Uebersicht der Lehrgegenstände und ihrer wöchentlichen Stundenzahl.

Lehrgegenstand.	Wöchentliche Stundenzahl in		
	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.
Religionslehre	2	2	2
Muttersprache	5	5	5
Andere lebende Sprachen	5	5	5
Geschichte und Geographie	3	3	3
Mathematik	5	4	4
Naturgeschichte	4	2	—
Naturlehre	—	4	5
Zeichnen	6	6	6
(Kalligraphie)	(2)	(2)	—
	30	31	30

Der Unterricht in der Kalligraphie wird nur dort gegeben, wo ein bestimmtes Bedürfniss dafür spricht.

Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände.

§. 42.

Muttersprache.

Ziel: Sicherheit und Gewandtheit in klarer Darstellung der Gegenstände, welche dem eigenen Erfahrungs- und Gedankenkreise der Schüler angehören. — Belebung und Erweiterung des Gedankenkreises, Kenntniss der bedeutendsten Erscheinungen der neueren vaterländischen Literatur durch passend gewählte Lectüre; Bildung des Geschmackes hierdurch und durch die Lectüre gediegener Uebersetzungen aus klassischen Werken anderer Völker, und namentlich auch des Alterthums, in guten Uebersetzungen. — Kenntniss des Wichtigsten aus der klassischen Mythologie.

In jeder Klasse wöchentlich 5 Stunden.

3—4 Stunden Lectüre aus einer dazu einzurichtenden Auswahl, mit sachlicher und literarischer Erklärung durch den Lehrer. — Für die erste Klasse sind in das Lesebuch charakteristische Abschnitte aus klassischen Dichtern und Prosaikern, namentlich des Alterthums, in gediegenen Uebersetzungen aufzunehmen; für die beiden folgenden Klassen eine Auswahl des Bedeutendsten aus der älteren Literatur der Muttersprache, soweit dieselbe den Schülern ohne besondere Sprachstudien zugänglich ist, und aus der neueren Literatur der Muttersprache. — Mit der Erklärung der Lesestücke verbindet sich in den beiden obersten Klassen eine Uebersicht über die Hauptepochen der Literaturgeschichte. — (Speciell für die deutsche Sprache als Muttersprache ist für das erste Semester der zweiten Klasse Einiges aus den besten Dichtungen des Mittelalters in Uebertragungen in die gegenwärtige Sprache zu geben, unter Beifügung derselben in ihrer Ursprache; für die übrigen anderthalb Jahre eine Auswahl aus dem Bedeutendsten der neueren Literatur seit Klopstock.) Ueber die weitere Verwendung der Lectüre findet das für das Obergymnasium (vergl. Gymnasialplan, Anhang Nr. IV, a) Gesagte im Allgemeinen Anwendung.

1—2 Stunden für das Aufgeben und die Rückgabe der Aufsätze. Die Aufgaben werden theils zu der gleichzeitigen Lectüre in der Muttersprache, theils zu den in den übrigen Lehrstunden, namentlich in der Physik, Naturgeschichte und Geschichte von

den Schülern aufgefassten Gegenständen in Beziehung gestellt. Alle vierzehn Tage ein Aufsatz zu häuslicher Bearbeitung.

In der obersten Klasse 1 Stunde wöchentlich zu mündlichem Vortrage eigener Ausarbeitungen.

§. 43.

Geschichte.

Ziel: Uebersicht der Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhange; genauere Kenntniss der geschichtlichen Entwicklung und des gegenwärtigen Zustandes von Oesterreich, mit besonderer Berücksichtigung des speciellen Vaterlandes.

I. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

Alte Geschichte, mit Hervorhebung der griechischen und römischen Geschichte nach ihrer politischen und kulturhistorischen Bedeutung, und mit Benützung der gleichzeitigen Lectüre in der Muttersprache.

II. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1. Semester: Geschichte des Mittelalters.

2. Semester: Geschichte der neueren Zeit bis Anfang des 17. Jahrhunderts.

III. Klasse, wöchentlich 3 Stunden.

1. Semester: Beendigung der neueren Geschichte.

Bei dem gesammten Geschichtsunterrichte ist durch genaue Bezeichnungen des Schauplatzes der Ereignisse die geographische Kenntniss der Schüler zu erhalten und zu sichern; für die Geschichte schon des Mittelalters ist die österreichische hervorzuheben, und diese für die neuere Zeit als Hauptfaden der Erzählung zu benützen.

2. Semester: Statistik Oesterreichs in Beziehung auf Verfassung, Handel, Gewerbe; vergleichende statistische Uebersicht der übrigen Hauptstaaten in denselben Beziehungen.

§. 44.

Mathematik.

Ziel: Gründliche Kenntniss und sichere Durchübung der Elementarmathematik als streng beweisender Wissenschaft. —

I. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

1. Semester: Algebra. Begriff der vier Grundrechnungen, vollständige Darstellung derselben für algebraische, eingliedrige und

mehrgliedrige Ausdrücke mit steter Beziehung auf besondere Zahlen; die Theilbarkeit der Zahlen, die Lehre von den Brüchen, Verhältnissen und Proportionen; Gleichungen des ersten Grades mit Einer und mehreren Unbekannten, deren Auflösung und Ansatz.

2. Semester: Geometrie. Planimetrie, mit besonderer Rücksicht auf geometrische Constructionen und Berechnungen, und Hervorhebung der in der praktischen Messkunst in Anwendung kommenden Sätze.

II. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

1. Semester: Algebra. Die Lehre von den Potenzen und Wurzeln, angewendet auf ein- und mehrgliedrige algebraische Ausdrücke, so wie auf besondere Zahlen; Logarithmen und deren Gebrauch. — Gleichungen des zweiten Grades mit Einer Unbekannten, und leichtere Fälle der Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, deren Auflösung und Ansatz. Arithmetische und geometrische Progressionen.

2. Semester: Ebene Trigonometrie. Geometrische Aufgaben und Constructionen, ausgeführt durch Anwendung der Gleichungen. Die drei Kegelschnittslinien, mit besonderer Heraushebung derjenigen Eigenschaften und Constructionen, welche beim Zeichnungsunterrichte und in der Naturlehre Anwendung finden.

III. Klasse: wöchentlich 4 Stunden.

1. Semester: Algebra. Die einfacheren Exponential- und die unbestimmten Gleichungen. Die höheren arithmetischen und geometrischen Reihen; die Combinationslehre mit Anwendung auf den binomischen und polynomischen Lehrsatz und auf die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Einfache Fälle der Gleichungen vom dritten und vierten Grade mit Einer Unbekannten.

2. Semester: Stereometrie und Elemente der sphärischen Trigonometrie. —

§. 45.

Naturgeschichte.

Ziel: Wissenschaftlicher Ueberblick der drei Naturreiche, und Uebung im Erkennen und Bestimmen der Naturgegenstände nach ihrer systematischen Eintheilung. Nähere Bekanntschaft mit den im

alltäglichen Leben so wie bei Künsten und Gewerben vorkommenden Naturprodukten.

I. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

1. Semester: Einleitung in die Naturgeschichte als Wissenschaft namentlich über die Erfordernisse einer systematischen Anordnung. Zoologie, mit Rücksicht auf den inneren Organismus der Thiere und ihre geographische Verbreitung.

2. Semester: Botanik. Allgemeine Botanik, d. h. über die Theile der Pflanzen, und ihren Organismus und über botanische Systeme. Besondere Botanik, mit Rücksicht auf geographische Verbreitung der Pflanzen und unter Hervorhebung der vaterländischen Flora.

II. Klasse, wöchentlich 2 Stunden.

1. Semester: Mineralogie mit Rücksicht auf chemische Zusammensetzung.

2. Semester: Kurzer Abriss der Geognosie in Verbindung mit Paläontologie.

§. 46.

Naturlehre.

Ziel: Kenntniss der wichtigsten Naturerscheinungen und Naturgesetze auf Versuch gegründet, und durch strengen Beweis gesichert, so weit hiezu die Mittel der Elementarmathematik genügen.

II. Klasse, wöchentlich 4 Stunden.

1. Semester: Von den allgemeinen Eigenschaften und der materiellen Verschiedenheit der Körper (Grundbegriffe der Chemie).

2. Semester: Die Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung fester und flüssiger Körper. Die Lehre vom Schalle.

III. Klasse, wöchentlich 5 Stunden.

1. Semester: Die Lehre vom Lichte, vom Magnetismus und der Elektricität.

2. Semester: Wärmelehre, physische Geographie und Meteorologie. — Physische Astronomie.

§. 47.

Zeichnen.

Ziel: Fortbildung der Schüler in der Geschicklichkeit des freien Handzeichnens mit Hinwirkung auf Bildung ihres Geschmackes; Ueberwindung der Schwierigkeiten der Construction beim Linear-

zeichnen nach den Regeln der Projections-, der Schattenlehre und der Perspective.

A. Freies Handzeichnen, in jeder Klasse wöchentlich 3 Stunden. Zeichnen von Blumen, Ornamenten, Figuren nach Vorzeichnungen, in gleichem oder verändertem Masstabe, in Kreide, Tusche, Sepia, Farben. — Von hier aus wird in der II. Klasse zu Zeichnungen nach der Natur (bei Blumen) und nach Modellen in Gyps u. a. (bei Figuren) fortgeschritten, und dann in der III. Klasse zu grösseren Zusammensetzungen, besonders in Beziehung auf die Bedürfnisse der höheren Technik (Manufacturzeichnung, architektonischer Schmuck u. dgl.) übergegangen.

B. Linearzeichnen, in jeder Klasse wöchentlich 3 Stunden. Den Uebungen im Zeichnen geht in der ersten Klasse ungefähr durch zwei Monate in wöchentlich zwei Stunden ein Vortrag über die Projectionslehre voraus, im gleichen Umfange in der zweiten Klasse über Schattenconstruction, in der dritten Klasse über Perspective. Hiernach bestimmen sich die stufenweise steigenden Ansprüche, welche in den auf einander folgenden Klassen an das Linearzeichnen aus dem Maschinen- und Baufache zu stellen sind.

Freie Gegenstände.

§. 48.

An jeder Realschule müssen neben der Muttersprache die zweite Landessprache des Kronlandes, wo eine solche besteht, und die deutsche Sprache, wo sie nicht schon zu den Landessprachen gehört, als freie Gegenstände gelehrt werden. Den Eltern der Schüler bleibt es überlassen, ob sie die dargebotene Gelegenheit durch ihre Söhne wollen benützen lassen oder nicht.

In der Ober-Realschule haben italienische, französische und englische Sprache als freie Gegenstände einzutreten, wenn die Mittel der Schule dazu ausreichen; sie sind aber auch von den Unter-Realschulen vorzüglich an jenen Orten, wo das Bedürfniss der Erlernung einer zweiten Landessprache nicht vorhanden ist, nicht ausgeschlossen. Eben so sollen Gesang und Gymnastik gelehrt werden.

Die Schulbehörden der einzelnen Kronländer werden die Vor-

schläge, welche zur Regelung dieser Lehrfächer nöthig sind, auszuarbeiten und vorzulegen haben.

Anmerkung. Für den Unterricht in der Muttersprache enthält die dem Gymnasialplane angeschlossene diesen Gegenstand betreffende Instruction die näheren Anweisungen; auch über andere Unterrichtsgegenstände werden die Lehrer der Realschulen dort in den übrigen Instructionen nützliche Winke finden. Entsprechende Instructionen für die Lehrfächer, welche an Realschulen einer eigenthümlichen Behandlung bedürfen, werden später gegeben werden.

Schriftliche Arbeiten der Schüler.

§. 49.

Regelmässige Aufgaben zu häuslicher schriftlicher Bearbeitung werden den Schülern der Realschule gegeben in der Muttersprache, in der Mathematik, und, falls sie an diesem Unterrichte theilnehmen, in einer anderen lebenden Sprache. In den genannten Lehrgegenständen und ausserdem in Geschichte und den Naturwissenschaften sind von Zeit zu Zeit Compositionen in den Lehrstunden zu arbeiten.

Ueber die Correctur aller schriftlichen Arbeiten der Schüler, ihre Aufbewahrung für die Dauer eines Schuljahres und ihre Revision durch den Klassenlehrer gelten die im Gymnasialplane §. 51 ausgesprochenen Bestimmungen.

Stundeneintheilung.

§. 50.

Die Vertheilung der Lectionen auf die einzelnen Stunden des Tages ist nach den im §. 52 des Gymnasialplanes ausgesprochenen Grundsätzen vorzunehmen; nur ist von der Vorschrift, dass der Unterricht in nicht obligaten Gegenständen nicht vor den obligaten Vormittagsstunden ertheilt werden dürfe, der Unterricht in anderen lebenden Sprachen ausgenommen, und beim Zeichnungsunterrichte ist möglichst dafür Sorge zu tragen, dass jedesmal zwei Stunden in ununterbrochenem Zusammenhange auf den Gegenstand verwendet werden.

Schulferien, Lehrbücher, Lehrmittel, Abweichungen vom Lehrplane, Schulgeld.

§. 51.

Die Bestimmungen über Schulferien, über Lehrbücher, über Lehrmittelsammlungen, über Abweichungen vom Lehrplane und über Schulgeld, wie sie für die Gymnasien in den §§. 53 — 58 des Gymnasialplanes enthalten sind, finden unverändert auf die Realschulen Anwendung.

Aufnahme der Schüler.

§. 52.

Ueber die formellen Bedingungen zur Aufnahme von Schülern in die Realschule, über die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zum Eintritte in die erste Klasse der Unter-Realschule erforderlich sind, und über die Grundsätze, nach welchen eine höhere Klasse bestimmt wird, in welche der aufzunehmende Schüler eintritt, gelten die für die Gymnasien §. 59 — §. 65 getroffenen Bestimmungen.

Bei dem Uebertritte eines Schülers aus einer öffentlichen Realschule in eine andere öffentliche kann aber das Abgangszeugniss der Schule, aus welcher er entlassen ist, als massgebend für die ihm anzuweisende Klasse nur dann angesehen werden, wenn die beiden Schulanstalten in der Zahl ihrer Jahrgänge gleichartig sind. Dagegen ist beim Uebertritte in eine verschiedenartige Anstalt, namentlich aus einer unvollständigen Unter-Realschule in eine vollständige oder in eine Ober-Realschule, die Aufnahmsprüfung nicht nur ein Recht, sondern eine ausdrückliche Pflicht der aufnehmenden Schule.

Schuldisciplin.

§. 53.

Nach den Grundsätzen, welche im Gymnasialplan §. 66 — §. 71 ausgesprochen sind, werden die Lehrkörper der einzelnen Realschulen eine specielle Schulordnung für ihre Schulanstalten zu entwerfen und dem Landesschulrathe vorzulegen haben.

Die Haltung eines Klassenbuches (Gymnasialplan §. 72) in jeder einzelnen Klasse, als einer beständigen Uebersicht der Klasse in disciplinarer Hinsicht, ist für die Realschulen eben so nothwendig, wie für die Gymnasien.

Versetzungs- und öffentliche Prüfung, Semestralzeugnisse, Rangordnung der Schüler, Abgangszeugnisse.

§. 54.

Die Grundsätze und Bestimmungen, welche über diese Punkte im Gymnasialplane §. 73 — §. 77 und §. 89 ausgesprochen sind, finden auf die Realschulen Anwendung.

Nur in Betreff des Zeichnens sind zwei Bemerkungen hinzuzufügen. Erstens: bei den Versetzungsprüfungen ist für den Unterricht im Zeichnen keine besondere Prüfungsarbeit als Schlussleistung über das gesammte Schuljahr von den Schülern fertigen zu lassen, vielmehr sind die sämmtlichen, während des ganzen Cursus, in den Lehrstunden und durch häuslichen Fleiss gefertigten Arbeiten einzureichen, und in ihrer Gesammtheit als Prüfungsarbeit anzusehen. Zweitens: während das Linearzeichnen in einem so unmittelbaren und nothwendigen Zusammenhange mit der Mathematik und Technologie steht, dass das Urtheil über die Fertigkeit der Schüler im Linearzeichnen bei der Frage nach ihrem Aufsteigen in die nächst höhere Klasse gleiches Gewicht mit den übrigen Lehrgegenständen haben muss, so gilt diess nicht in demselben Masse von dem freien Handzeichnen; die Lehrkörper werden daher in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen haben, ob mangelhafte Leistungen eines Schülers in diesem Fache bei Tüchtigkeit in den übrigen Gebieten sein Zurückbehalten in der niedern Klasse zu motiviren geeignet sind oder nicht.

Schlussprüfung nach Absolvirung der Ober-Realschule.

§. 55.

Eine Maturitätsprüfung, entsprechend der an den Gymnasien für den Uebergang auf die Universität einzurichtenden, kann den Realschülern, welche sich für eine technische Anstalt vorbereiten, nicht in der Weise zur Pflicht gemacht werden, dass das Bestehen dieser Prüfung die unerlässliche Bedingung wäre, um als ordentliche Hörer in eine technische Anstalt zugelassen zu werden; denn so wünschenswerth es ist, dass zukünftige Techniker diejenige allgemeine Bildung besitzen, welche die Realschulen in ihrer neuen Organisation zu geben bestimmt sind, und dass die technischen Anstalten den Haupt-

stamm ihrer Zuhörer aus den Realschulen, welche den ganzen Cursus mit gutem Erfolge absolvirt haben, erhalten, so müssen doch die technischen Anstalten unter gewissen, bei der Organisation derselben zu bezeichnenden Bestimmungen, auch denen zugänglich sein, welche nur für ein specielles Fach genügend vorbereitet in diesem eine gründliche Ausbildung suchen.

Auf der andern Seite aber wird es manchen Schülern der Realschule für ihre künftige Laufbahn, namentlich auch für ihre Aufnahme in manche Zweige des Staatsdienstes von Werth sein, nach Beendigung des gesammten Cursus ein Zeugniss zu erhalten, welches nicht bloss ihre Leistungen in den einzelnen Schuljahren bekundet, sondern das Resultat der von ihnen gewonnenen Gesammtbildung ausspricht. Es wird daher an den Realschulen eine Schlussprüfung eingerichtet werden, welche sich von den blossen Semestralprüfungen ebenso unterscheidet, wie die Maturitätsprüfung an den Gymnasien von den an ihnen gehaltenen Semestralprüfungen.

Jedem Schüler der Ober-Realschule steht es frei, am Schlusse der dritten Klasse, nach geschehener rechtzeitiger Meldung dazu, sich derselben zu unterwerfen. Nur in Folge dieser Schlussprüfung wird ein, die Gesammtbildung des Abgehenden umfassendes Schlusszeugniss ausgestellt, während die ohne eine solche Schlussprüfung abgehenden nur das gewöhnliche Semestral-Zeugniss als Abgangszeugniss erhalten. Die näheren Bestimmungen über die Form dieser Schlussprüfung und den dabei festzuhaltenden Massstab der Beurtheilung, so wie über die Zweige des Staatsdienstes, für welche ein Bestehen dieser Prüfung nothwendig oder förderlich ist, werden später erlassen werden.

Lehramtsprüfung.

§. 56.

1. Die Anstellungsfähigkeit der Lehrer an Realschulen wird fortan nicht durch Concurse für eine bestimmte erledigte Stelle, sondern durch Prüfungen, welche ihre Qualification überhaupt erforschen, festgestellt werden.

Diese Prüfung wird, in derselben Weise und aus denselben Gründen wie für das Gymnasiallehramt (vgl. das provisorische Gesetz über diese Prüfungen, v. 30. Aug. l. J.), einerseits die Gründlichkeit der

Kenntnisse des Examinanden in einer von ihm selbst zu bestimmenden Gruppe von Lehrgegenständen, andernseits die allgemeine Bildung desselben zu ihrem Gegenstande haben und wird in dem Abhalten eines praktischen Jahres (Probejahres) ihren Abschluss finden.

2. Diejenigen Lehrer, welche für den Unterricht in der Muttersprache, in anderen lebenden Sprachen, in der Geschichte und Geographie sich an Realschulen anstellungsfähig machen wollen, haben sich der Prüfung vor einer, für das Gymnasiallehramt eingesetzten Prüfungscommission zu unterziehen; der Massstab der Beurtheilung ist in diesen Gebieten derselbe, wie für zukünftige Gymnasiallehrer, und das erworbene Zeugniss berechtiget daher auch gleich sehr zu einer Anstellung an Gymnasien wie an Realschulen für diese Fächer.

3. Für die mathematisch-naturhistorischen und für die im Zusammenhange damit stehenden praktischen Gebiete werden besondere Prüfungscommissionen errichtet werden, vor welchen sich diejenigen einer, noch näher zu bestimmenden Prüfung zu unterwerfen haben, welche für diese Fächer Anstellung an Realschulen suchen.

4. Die Natur dieser verschiedenartigen Gebiete und ihre Verweisung an zweierlei Prüfungscommissionen hindert nicht, dass Männer, welche in Fächern der einen und der andern Seite zugleich gründliche Kenntnisse besitzen, sich einer Prüfung vor beiden Commissionen unterziehen und dadurch einen weiteren Kreis von Gegenständen gewinnen, für welche sie anstellungsfähig sind.

5. Die in diesem Paragraphe über die Lehramtsprüfung enthaltenen Bestimmungen gelten für die Lehrer, welche an vollständigen Realschulen und für jene, welche an Unter-Realschulen mit dreijährigem Cursus (zwei theoretischen und einem praktischen Jahre) Anstellung suchen.

Für die Lehrer, welche an Unter-Realschulen von bloss zweijährigem Cursus angestellt sein wollen, bleiben einstweilen die für die Qualification der Lehrer an den vierten Klassen der Hauptschulen geltenden Bestimmungen in Kraft.

Ordentliche, Neben-, Hilfslehrer.

§. 57.

1. Ordentliche Lehrer, und als solche Mitglieder des Lehrkörpers, sind, mit Einschluss des Religionslehrers, über dessen Qualifica-

tion die näheren Bestimmungen erfolgen werden, die Lehrer der Muttersprache, der Geschichte und Geographie, der Mathematik und Naturwissenschaften und der von diesen beiden Wissenschaften abhängigen praktischen Fächer (das Linearzeichnen mit eingeschlossen); sie können nur angestellt werden, wenn sie die Lehramtsprüfung bestanden, und darauf die pädagogische Uebung des praktischen Jahres mit Erfolg vorgenommen haben.

2. Nebenlehrer, und als solche nicht Mitglieder des Lehrkörpers, sind die Lehrer der Kalligraphie, des Singens und der Gymnastik, auch für den Fall, dass sie die Lehramtsprüfung (§. 56) bestanden haben sollten, wenn sie nicht neben diesen Fächern auch in einem der vorher (Nr. 1) aufgezählten Unterricht ertheilen.

3. Für den Unterricht in den anderen lebenden Sprachen und im freien Handzeichnen ist zwar zu wünschen, dass künftighin nur Lehrer angestellt würden, welche durch das Bestehen der Lehramtsprüfung ihre allgemeine Bildung bewiesen; indessen wird für jetzt diess nicht als Forderung aufgestellt werden können, sondern es werden zunächst für die lebenden Sprachen und das Handzeichnen auch solche Lehrer angestellt werden, die nur für diese Gegenstände selbst ihre gründliche Bildung nachgewiesen. Ordentliche Lehrer sind die Lehrer der genannten Fächer nur dann, wenn sie in der Lehramtsprüfung auch ihre allgemeine Bildung bekundet; im entgegengesetzten Falle nehmen sie die Stellung von Nebenlehrern ein.

4 Hilfslehrer. Von ihnen gilt das im Gymnasialplane für die Hilfslehrer an den Gymnasien Festgesetzte.

5. Die Unterscheidung der Lehrer als ordentliche, Neben- und Hilfslehrer hat für die Realschulen dieselben Folgen wie für die Gymnasien (vgl. §§. 91—94 des Gymnasialplans).

Vertheilung der Lehrfächer; Klassenlehrer

§. 58.

1. Der Direktor einer vereinigten Unter- und Ober-Realschule ist zu 10—12 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet; der Direktor einer selbstständig bestehenden vollständigen Unter-Realschule zur Ertheilung von 12—14, der einer unvollständigen Bürgerschule aber zu 12—16 wöchentlichen Lehrstunden.

Jeder ordentliche Lehrer an einer dieser Anstalten ist zu 18—20 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet, welche Zahl für die Lehrer des Zeichnens erhöht werden kann.

Ueber Supplirungen, im Falle von Krankheit oder andern Abhaltungen von Lehrern der Anstalt, gelten auch für die Realschulen die im Gymnasialplane §. 93 getroffenen Bestimmungen.

2. Hiernach sind, unter der Voraussetzung, dass der gesammte Unterricht von ordentlichen Lehrern ertheilt würde, für eine vereinigte Unter- und Ober-Realschule, den Direktor und den Religionslehrer eingeschlossen, 12 ordentliche Lehrer, für eine vollständige Unter-Realschule 7, für eine unvollständige Bürgerschule von drei Jahrgängen 6, für eine solche von zwei Jahrgängen 4 ordentliche Lehrer erforderlich.

3. Die hier angegebenen Anzahlen der erforderlichen ordentlichen Lehrer können sich verringern, wenn einige oder alle der §. 57, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände durch Nebenlehrer gelehrt werden; sie können sich auch ausserdem noch ändern, wenn der Religionslehrer ausser der Religion noch in andern Gegenständen Unterricht übernimmt.

4. Die Vertheilung der Lehrgegenstände und Lehrstunden an die einzelnen Lehrer geschieht nach den im Gymnasialplane §. 95 und 96 ausgesprochenen Grundsätzen. In welchen Gegenständen und Klassen ein Lehrer Unterricht zu ertheilen berechtiget ist, wird künftighin aus dem Zeugnisse über die bestandene Lehramtsprüfung zu ersehen sein; in denselben Fächern und Klassen ist er auch erforderlichen Falls Unterricht zu übernehmen verpflichtet. Die specielle Vertheilung der Lehrgegenstände an die einzelnen Lehrer wird sich nach den individuellen Befähigungen an den einzelnen Schulanstalten eigenthümlich gestalten, ohne dass sich ein allgemeines Schema dafür aufstellen liesse, und andernseits ist bei Anstellung neuer Lehrer darauf zu sehen, dass die durch die vorhandenen Lehrkräfte nicht gedeckten Bedürfnisse des Unterrichtes genügend bestritten werden können.

5. Die Einheit des Unterrichtes und der Disciplin in jeder einzelnen Klasse wird durch Einführung eines Klassenlehrers (Klassenvorstandes) in jeder einzelnen Klasse erstrebt, welchem die im

Gymnasialplane §. 97 bezeichneten Verpflichtungen und Befugnisse zu geben sind.

Anmerkung. An einer vereinigten Ober- und Unter-Realschule wird die Vertheilung der Lehrgegenstände an die einzelnen Lehrer selten besondere Schwierigkeiten machen, da die grössere Anzahl der Lehrer ein weiteres Feld der Möglichkeit eröffnet, die Kräfte des einen durch den andern ergänzen, und so den Gesammtzweck der Schule erreichen zu lassen.

Eher können sich Schwierigkeiten finden, bei einer selbstständig bestehenden Unter-Realschule und bei den beiden Kategorien unvollständiger Bürgerschulen. Beispielsweise soll hier für jede dieser Arten von Schulen, unter bestimmten Voraussetzungen, eine mögliche Vertheilung angegeben werden, aus der zugleich ersichtlich ist, wie durch Uebertragung mehrerer oder aller zulässiger Gegenstände an Nebenlehrer die Anzahl der erforderlichen ordentlichen Lehrer sich vermindert.

Unter-Realschule von 4 Klassen. Vorausgesetzt, dass die Kalligraphie (6 Stunden), das freie Handzeichnen (14 Stunden) und die zweite lebende Sprache (14 Stunden) von Nebenlehrern gelehrt werden, und ferner, dass der Religionslehrer keinen andern Gegenstand ausser dem Unterrichte in der Religion (8 Stunden) übernimmt, so liessen sich die noch übrigen 70 Lehrstunden unter den Direktor und drei ordentliche Lehrer so vertheilen, dass der Direktor 8 Stunden in der Muttersprache und 6 Stunden in Geschichte und Geographie übernähme; dann ein Lehrer 9 Stunden in der Muttersprache, 7 Stunden in der Geschichte und Geographie, 3 Stunden Rechenunterricht; der zweite Lehrer 7 Stunden Rechenunterricht, 9 Stunden Naturwissenschaften, 1 Stunde Waarenkunde; der dritte 5 Stunden geometrische Anschauungslehre, 5 Stunden Technologie, 10 Stunden Linear- und technologisches Zeichnen. (Bei den Gegenständen, welche in den beiden Semestern eine verschiedene Stundenzahl haben, ist in der Berechnung der Stundenzahl die für das ganze Jahr entfallende Durchschnittszahl gesetzt.)

Bürgerschule von 3 Jahrgängen. Unter der Voraussetzung, dass der Religionslehrer nur den Unterricht in der Religion (6 Stunden) ertheilt, die Kalligraphie (6 Stunden) einem Nebenlehrer übertragen ist, alle übrigen Gegenstände aber von ordentlichen Lehrern gelehrt werden, lassen sich die noch übrigen 72 Stunden an den Direktor und drei ordentliche Lehrer möglicherweise so vertheilen: der Direktor übernimmt 10 Stunden Mathematik und 3 Stunden angewandte Arithmetik; dann ein Lehrer 12 Stunden Muttersprache, 7 Stunden geschichtlich-geographischen Unterricht; der zweite 10 Stunden zweite lebende Sprache, 8 Stunden Naturwissenschaften, 1 Stunde Waarenkunde; der dritte 5 Stunden Technologie und 16 Stunden Linear- und freies Handzeichnen.

Bürgerschule von 2 Jahrgängen. Wenn wiederum der Religionslehrer nur den Religionsunterricht (4 Stunden) ertheilt, und von den übrigen Gegenständen nur die Kalligraphie (4 Stunden) einem Nebenlehrer übertragen wird, so ist für die übrigen 48 Stunden folgende Vertheilung möglich: der Direktor übernimmt 6 Stunden Mathematik, 3 Stunden angewandte Arithmetik, 3 Stunden Naturgeschichte; dann ein Lehrer 6 Stunden Muttersprache, 6 Stunden zweite Landessprache, 4 Stunden Geographie und Geschichte; der zweite 4 Stunden Naturlehre, 5 Stunden Technologie, 11 Stunden Zeichnen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, dass die hier angezeigten Vertheilungen der Lehrgegenstände nicht eine Norm enthalten sollen, sondern nur einen möglichen Fall unter mehreren bezeichnen.

Anstellung und Entlassung der Lehrer.

§. 59.

Die Anstellung und Entlassung der ordentlichen und Nebenlehrer an Realschulen des Staates, und an anderen Realschulen, die nicht Staatsrealschulen sind, geschieht nach den für die Gymnasien im Gymnasialplane §. 99 — §. 107 ausgesprochenen Grundsätzen.

Leitung der Realschulen.

§. 60.

Ueber die unmittelbare und mittelbare Leitung der Realschulen, und über das zwischen diesen Schulen und den Gemeinden, welchen sie angehören, durch das Organ der Gemeinde-Deputationen herzustellende Verhältniss gelten unverändert die im V. Abschnitte des Gymnasialplanes §. 108 — §. 122 enthaltenen Vorschriften; ausgenommen hievon sind jedoch die Unter-Realschulen von zwei Jahrgängen, welche auch ferner wie bisher in ihrer unmittelbaren Verbindung mit der Volksschule zu verbleiben haben (§. 5).

Inhalt.

I. Gymnasial-Plan.

	Seite
Vorbemerkungen	1
II. Abtheilung.	
Allgemeine Bestimmungen.	
Zweck der Gymnasien §. 1. . . .	14
Errichtung der Gymnasien §. 2 u. 3	—
Ober- und Untergymnasium §. 4—7	—
Oeffentliche und Privatgymn. §. 8—16	15
II. Abtheilung.	
Der Lehrplan.	
Unterrichtssprache §. 17	19
Unterrichtsgegenstände §. 18 . .	—
Obligate u. freie Gegenstände §. 19—21	20
Behandlung der einzelnen Gegenstände.	
Religion §. 22	21
Lateinische Sprache §. 23—26 . .	22
Griechische Sprache §. 27—30 .	26
Muttersprache und andere lebende Sprachen §. 31—36	28
Geographie und Geschichte §. 37—40	30
Mathematik §. 41—44	32
Naturgeschichte und Physik §. 45—48	36
Philosophische Propädeutik §. 49 .	37
Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Gymnastik §. 50	38
Schriftliche Arbeiten der Schüler §. 51	—
Stundeneintheilung §. 52	39
Schulferien §. 53	40
Lehrbücher §. 54	41
Lehrmittelsammlungen §. 55 . . .	42
Abweichungen vom Lehrplane §. 56 .	43
Schulgeld §. 57—58	44
III. Abtheilung.	
Die Schüler.	
Aufnahme in das Gymnasium §. 59—65	46
Schuldisciplin §. 66—71	49
Klassenbuch §. 72	58
Versetzung, Versetzungs- und öffentliche Prüfung §. 73—75	—
Semestralzeugnisse §. 76.	61
Rangordnung der Schüler §. 77 . .	63
Maturitätsprüfungen und Zeugnisse §. 78—88	64
Abgangszeugnisse §. 89	77
Privatstudirende §. 90	78
IV. Abtheilung.	
Die Lehrer.	
Ordentliche, Neben- und Hilfslehrer §. 91—94	79
Vertheilung der Lehrfächer §. 95—96	81
Klassenlehrer (Klassenvorstand) §. 97	83
Anstellung und Entlassung der Lehrer an Staatsgymnasien §. 99—102 .	84
Lehrer der Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind §. 103—107	86
V. Abtheilung.	
Leitung der Gymnasien.	
Unmittelbare Leitung §. 108 . . .	89
Direktor §. 109	—
Lehrerconferenz §. 110—114 . . .	90
Gymnasial-Akten 115—116	93
Städtische oder Gemeinde-Deputation §. 117—121	94
Mittelbare Leitung §. 122	95
Anhang.	
Nr. I. Einleitung zu den Instructionen	99
„ II. Zur Instruction für den Unterricht in der lateinischen Sprache	101
„ III. Zur Instruction für den Unterricht in der griechischen Sprache	116
„ IV. *a)* Lehrplan für die deutsche Sprache als Muttersprache	119

		Seite
	Zur Instruction für den Unterr. in der deutschen Sprache als Muttersprache	121
	b) Lehrplan für die slawischen Sprachen als Muttersprachen	145
Nr. V.	Zur Instruction für den Unterricht in Geographie und Geschichte	152
„ VI.	Zur Instruction für den mathematischen Unterricht	163
„ VII.	Zur Instruction für den naturwissenschaftlichen Unterricht	170
Nr. VIII.	Bemerkungen über den Unterricht in der philosophischen Propädeutik	175
„ IX.	Uebersicht des Lehrplanes	180
„ X.	Klassenbuch	182
„ XI.	Versetzung u. Versetzungsprüfungen	183
„ XII.	Semestralzeugnisse	186
„ XIII.	Zu den Maturitätsprüfungen	191
„ XIV.	Klassenlehrer	197
„ XV.	Zur Instruction für den Direktor	209
„ XVI.	a—c. Formulare	211

II. Plan der Realschulen.

Vorbemerkungen	219
Allgemeine Bestimmungen §. 1—9	224
Lehrplan der vollständigen Unterrealschule §. 10—19	226
Combination der vollständigen Unterrealschule mit dem Untergymnasium §. 20	235
Lehrplan der Unterrealschule von drei Jahrgängen §. 21—30	237
Lehrplan der Unterrealschule von zwei Jahrgängen §. 31—39	241
Modificationen des praktischen Jahrganges §. 40	243
Lehrplan der Oberrealschule §. 41—47	244
Freie Gegenstände §. 48	249
Schriftliche Arbeiten der Schüler §. 49	250
Stundeneintheilung §. 50	—
Schulferien, Lehrbücher, Lehrmittel, Abweichungen vom Lehrplane, Schulgeld §. 51	250
Aufnahme der Schüler §. 52	—
Schuldisciplin §. 53	—
Versetzung der Schüler, Prüfung, Zeugnisse, Rangordnung §. 54	252
Schlussprüfung §. 55	—
Lehramtsprüfung §. 56	253
Ordentliche, Neben- und Hilfslehrer §. 57	254
Vertheilung der Lehrfächer, Klassenlehrer §. 58	255
Anstellung und Entlassung der Lehrer §. 59	258
Leitung der Realschulen §. 60	—

LA 675 .A2 1849 C.1
Entwurf der Organisation der G
Stanford University Libraries
3 6105 039 432 997

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305